

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 01/18 vom Freitag, den 5. Januar 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Ganderkesee (Abwasserbeseitigungspflicht-Übertragungssatzung) 2

Gemeinde Hatten

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 – Kirchhatten/Dingsteder Straße –
Bebauungsplan Nr. 67 – Kirchhatten/Vor dem Holze – 2

Stadt Wildeshausen

Ausschreibungen der Stadt Wildeshausen 4

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Ganderkesee (Abwasserbeseitigungspflicht-Übertragungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 (1) Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 111 Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i.V.m. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes v. 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Ganderkesee (Abwasserbeseitigungspflicht-Übertragungssatzung) vom 11.11.1998 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die als Anlagen 1 – 3 der Satzung beigefügten Pläne werden ersetzt durch ergänzte Pläne (jeweils Stand: 14.12.2017).
2. In § 1 wird nach den Worten „Anlagen 1 – 3 beigefügten Lageplänen folgender Klammerzusatz eingefügt: „(Stand 14.12.2017)“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 18.12.2017

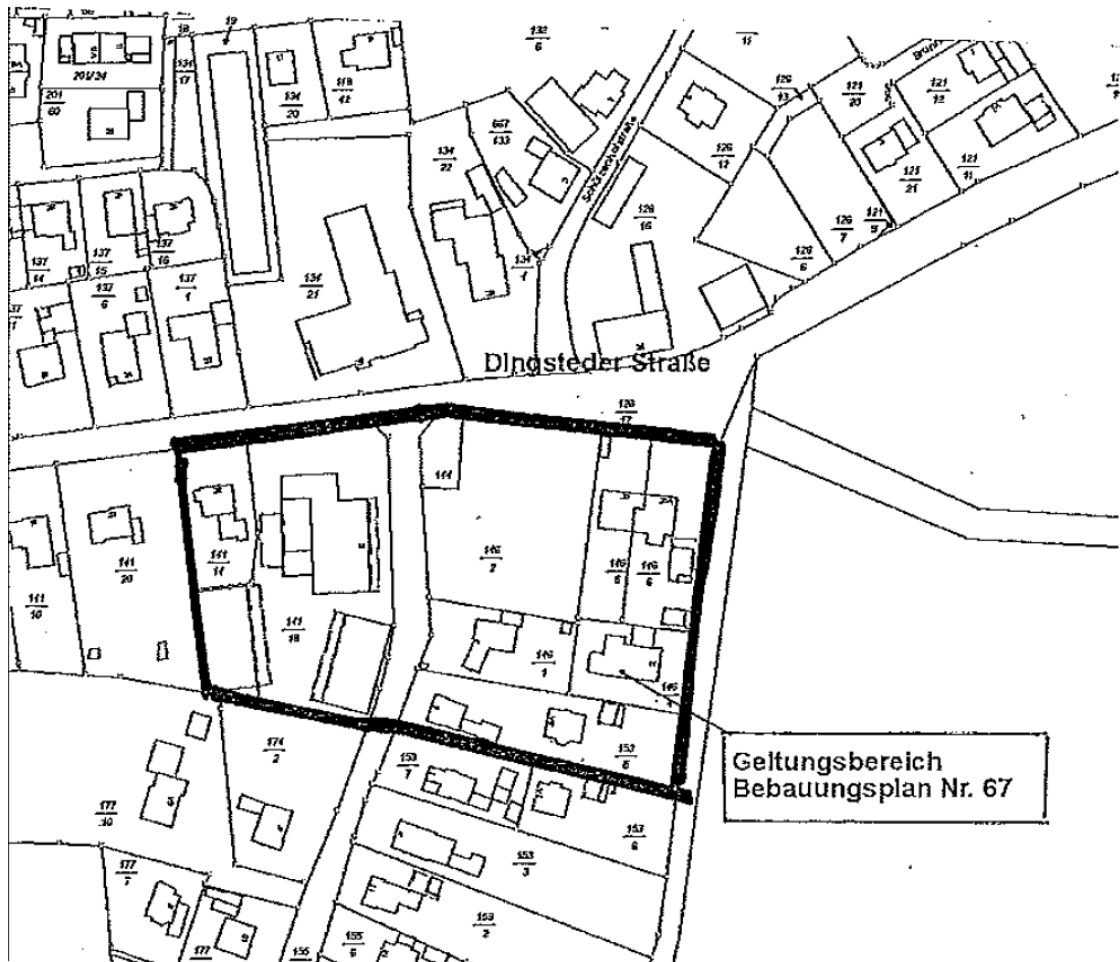
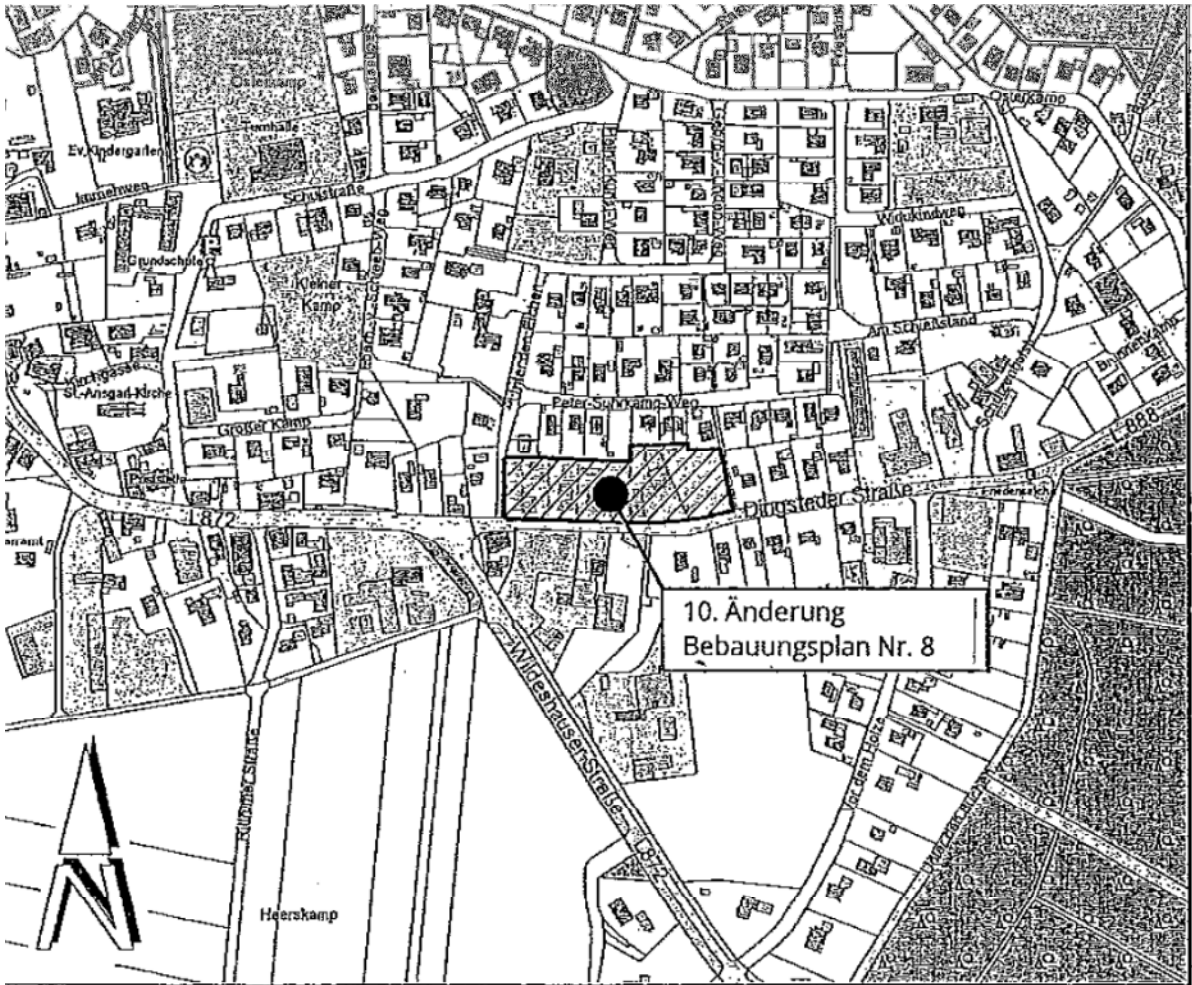
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Gemeinde Hatten

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 – Kirchhatten/Dingsteder Straße – Bebauungsplan Nr. 67 – Kirchhatten/Vor dem Holze –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 – Kirchhatten/Dingsteder Straße - und den Bebauungsplan Nr. 67 – Kirchhatten/Vor dem Holze - als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Kartenausdrügen ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung werden die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 und der Bebauungsplan Nr. 67 rechtsverbindlich. Die Bauleitpläne einschließlich Begründungen liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 29.12.2017

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Stadt Wildeshausen

Ausschreibungen der Stadt Wildeshausen

Die Stadt Wildeshausen schreibt folgende Bauleistungen öffentlich nach VOB/A aus:

- **Sanierung der Hauptschule Wildeshausen**
Dachdecker- und Fassadenbauarbeiten (D431027038) sowie Fensterbauarbeiten (D431027039)
- **Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 54/1 "Vor Bargloy"**
Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten (D431027035)
- **Anbau einer Krippengruppe am Kindergarten Sternschnuppe in Wildeshausen**
Rohbauarbeiten (D431027032), Dachabdichtungs-, und Klempnerarbeiten (D431027033), sowie Kunststoffenster, Alutüren und Sonnenschutz (D431027034).

Näheres ist im Internet unter www.wildeshausen.de oder bei der Stadt Wildeshausen, unter 04431/88101 zu erfahren.

Die Unterlagen stehen als Download digital zur Verfügung. Der Zugriff erfolgt über die Vergabeplattform bi medien unter Angabe des oben genannten bi-Ident-Codes, welcher auch der ausführlichen Bekanntmachung zu entnehmen ist.

Weitergehende Daten können der ausführlichen Bekanntmachung entnommen werden.

Wildeshausen, den 05.01.2018

Stadt Wildeshausen
Im Auftrage (Dienstsiegel)

gez.
Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 02/18 vom Freitag, den 12. Januar 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Mitteilung des Landrates des Landkreises Oldenburg über seine Nebentätigkeiten..... 6

Verordnung vom 19.12.2017 über das Naturschutzgebiet „Döhler Wehe“ in der Gemeinde Großenkneten, Landkreis Oldenburg..... 6

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt

18. Änderung des Flächennutzungsplanes 14

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Mitteilung über Nebentätigkeiten des Bürgermeisters..... 15

Niederding-Stiftung - Bekanntmachung Jahresabschluss 2016..... 15

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Mitteilung des Landrates des Landkreises Oldenburg über seine Nebentätigkeiten

Gem. § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Oldenburg ortsüblich bekanntgemacht:

1. Mitglied im Aufsichtsrat und im Aufsichtsratsausschuss der GSG Oldenburg Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH (GSG)
2. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg m.b.H. (WLO)
3. Mitglied und Vorsitzender im Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH (DHE)
4. Mitglied im Aufsichtsrat der OOWV Energie GmbH

Wildeshausen, den 04.01.2018

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat

Verordnung vom 19.12.2017 über das Naturschutzgebiet „Döhler Wehe“ in der Gemeinde Großenkneten, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs.1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Döhler Wehe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es befindet sich in der Gemeinde Großenkneten südwestlich des Ortes Huntlosen und nördlich des Ortes Döhlen. Das NSG ist geprägt durch alte naturnahe Eichen- und Buchen-Mischwälder auf nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, mäßig trockenen bis frischen Sandböden über Ton. Etwa 60 % des Waldes steht auf historisch alten Waldstandorten. Durch das Gebiet läuft die „Sieke“ als naturnaher Geestbach. An den Rändern des Schutzgebietes sind Baum-Wallhecken vorhanden.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 269 „Döhler Wehe“ (FFH-Gebiet DE 3015-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 70 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Verbesserung der Repräsentanz von Hainsimsen-Buchenwäldern sowie von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“,
 2. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende naturnahe Waldgesellschaft mit hohem Altholz- und Totholzanteil,
 3. den Erhalt und die Entwicklung der Wallhecken (Baum-Wallhecken und Wald-Wallhecken),
 4. den Erhalt und die Entwicklung der „Sieke“ als naturnahes Fließgewässer mit naturnaher Ufervegetation,
 5. den Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Quellbereichen,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Döhler Wehe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
- a) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ und 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf trockenen bis feuchten basenarmen sandigen Lehmböden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Sie enthält weitere standortheimische Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Moorbirke (*Betula pubescens*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Die Krautschicht ist charakteristisch geprägt von Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und großem Hexenkraut (*Circaea lutetiana*). Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger dauerhaft feuchten, mäßig bis gut versorgten stauwasserbeeinflussten Gleystandorten einschließlich kleinflächiger Übergänge zu bodensauren Eichen-Mischwäldern. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten heimischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Moor- und Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Die Krautschicht ist charakteristisch geprägt von Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnlichem Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Hoher Schlüsselblume (*Primula elatior*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*) und Großer Sternmiere (*Stellaria holostea*). Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ als naturnahe, strukturreiche, unzerschnittene Bestände auf sandigen bis frischlehmigen basenarmen Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stieleiche (*Quercus robur*) mit geringem Buchenanteil sowie Birken (*Betula pubescens* und *B. pendula*) dominiert. Die Krautschicht besteht aus standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte wie Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
 10. Tiere und Pflanzen, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. die Bodengestalt einschließlich der Walkkörper der vorhandenen Wallhecken zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Absatz 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 4. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Markierung und Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - d) Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

¹Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

- e) ohne die Umwandlung von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt (**gilt nur für Flächen mit dem LRT 9160 und 9190**),
 - j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - k) bei künstlicher Verjüngung
 - ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden (**gilt nur für Flächen mit den LRT 9160 und 9190**),
 - auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden (**gilt nur für Flächen mit den LRT 9110 und 9120**).

Die Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 2 zur Verordnung.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2f)-2h), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (7) In den unter den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

le zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs.2 BNatSchG sowie § 2 Abs.1 Satz 3 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

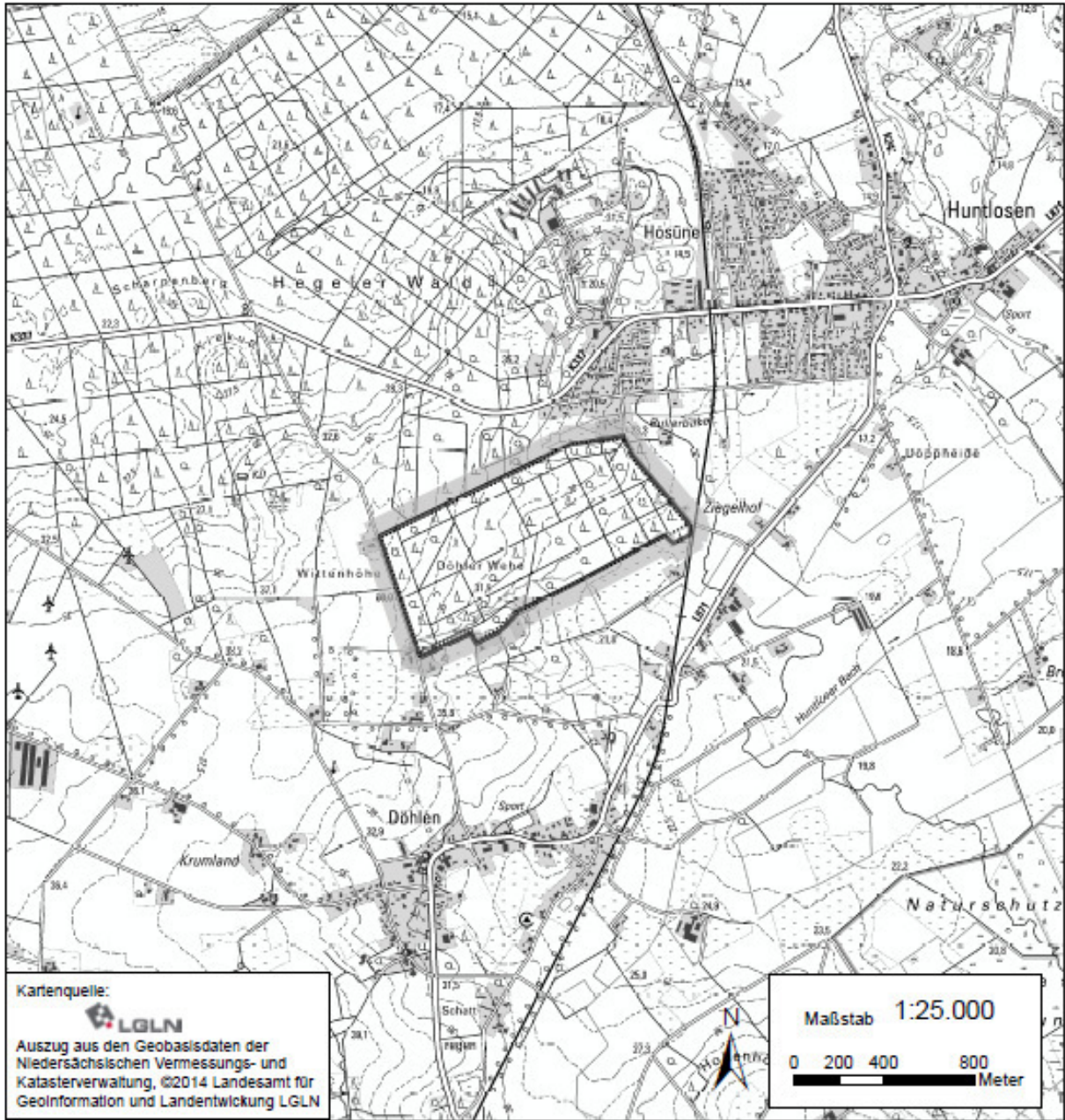
§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976 - (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 37 „Hegeler Wald, Döhler Wehe, Kahlenberg, Scharpeberg“ im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Wildeshausen, den 19.12.2017

Landkreis Oldenburg

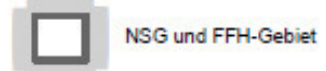
Carsten Harings
Landrat



Naturschutzgebiet Döhler Wehe

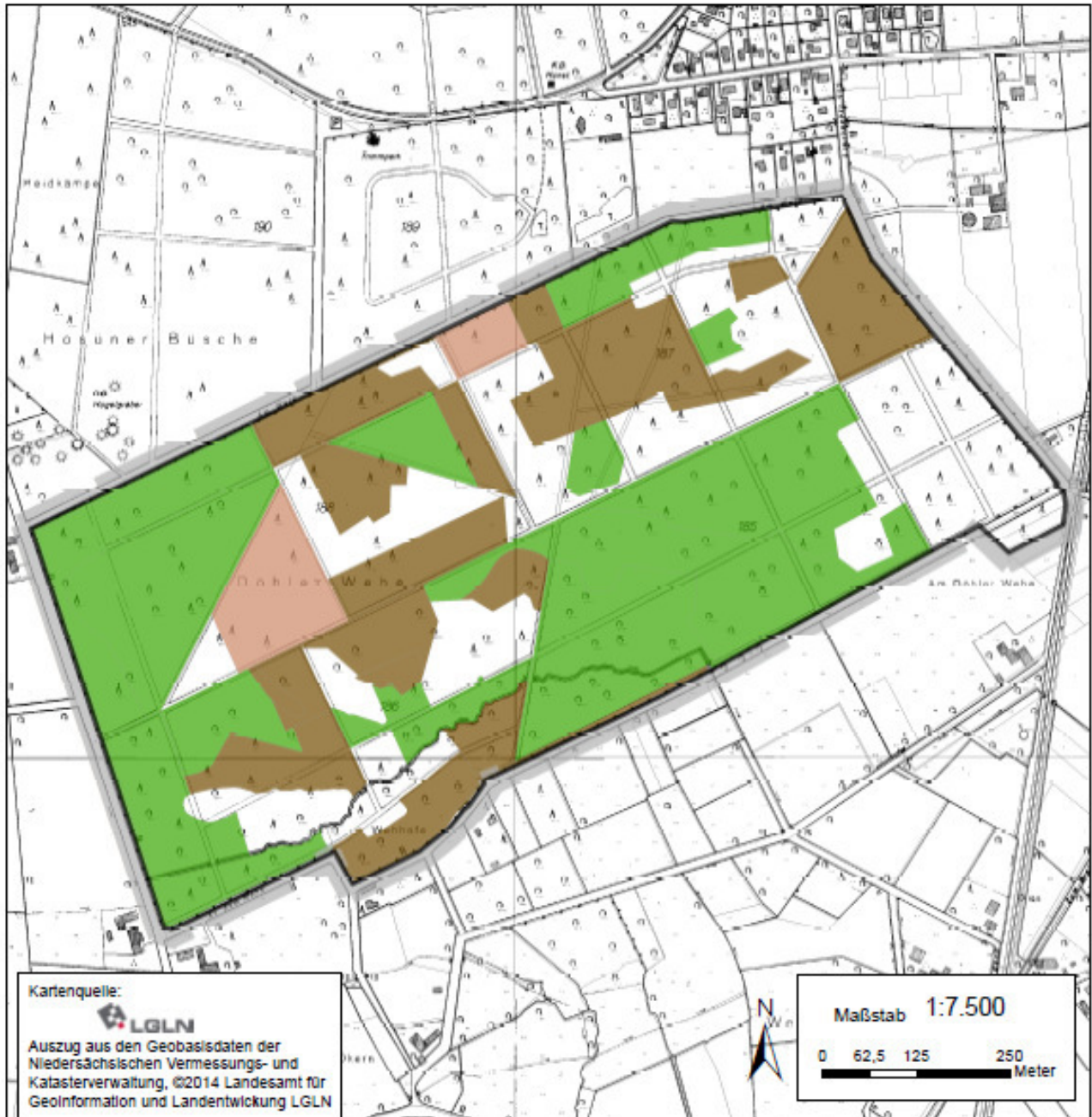
Anlage 1
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet
"Döhler Wehe"

Zeichenerklärung



Wildeshausen, den 19. Dezember 2017

Carsten Harings
Landrat



Wildeshausen, den 19. Dezember 2017

Naturschutzgebiet Döhler Wehe

Anlage 2
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet
"Döhler Wehe"

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

NSG und FFH-Gebiet

**Wertbestimmende Lebensraumtypen in den
Erhaltungszuständen B oder C**

9110/9120: „Hainsimsen-
Buchenwälder/Atlantische bodensaure
Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“

9160: „Feuchter Eichen- und
Hainbuchen-Mischwald“

9190: „Alte bodensaure Eichenwälder
auf Sandebenen mit Stieliche“

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

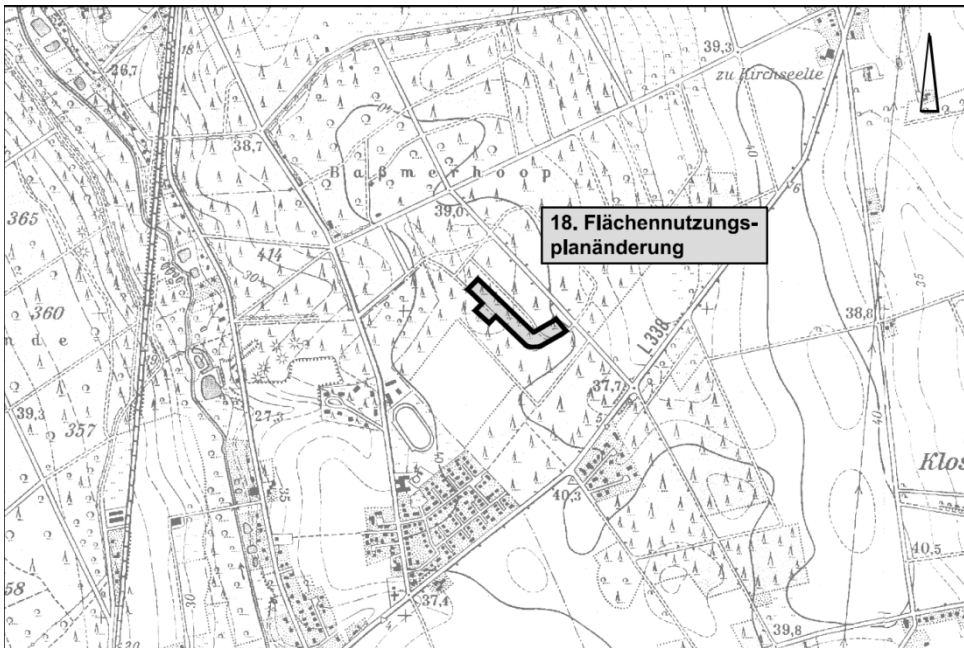
Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbepark Kirchseele 1) mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen. Diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 14.12.2017 genehmigt (Aktenzeichen:3680-14-15).

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, 05.01.2018

gez. Herwig Wöbse

Stadt Wildeshausen

**Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG
Mitteilung über Nebentätigkeiten des Bürgermeisters**

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit die mitgeteilte Nebentätigkeit des Bürgermeisters der Stadt Wildeshausen ortsüblich nach § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wildeshausen bekannt gemacht:

- Prüfungsmittglied beim Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V., Bildungszentrum Oldenburg

Wildeshausen, 21.12.2017

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Nieberding-Stiftung
Der Vorstand

Bekanntmachung Jahresabschluss 2016

Der Beirat der Nieberding-Stiftung hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 den Jahresabschluss 2016 der Nieberding-Stiftung beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Das folgendes Jahresergebnis wurde beschlossen:

Der ordentliche Ergebnisüberschuss in Höhe von 54.689,32 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 70,00 EUR wird aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt.

Die Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 15.01.2018 – 26.01.2018 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss, Zimmer 215, 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, den 08.01.2018

Der Vorstand

gez.
Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 03/18 vom Freitag, den 19. Januar 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung II – 2018 17

Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung über die Überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes (LRH) gemäß §§ 1 bis 4 NKPG : „Steigende Ausgaben der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - (keine) Handlungsoptionen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe?“ 17

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2018..... 17

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung II - 2018

Die Jägerprüfung II- 2018 im Landkreis Oldenburg findet an folgenden Terminen statt:

Schießprüfung: 28.03.2018

Schriftliche Prüfung: 12.04.2018

Mündlich-praktische Prüfung: 20.04.und 21.04.2018

Anmeldungen sind bis zum 31.01.2018 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 10.01.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung über die Überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes (LRH) gemäß §§ 1 bis 4 NKPG : „Steigende Ausgaben der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - (keine) Handlungsoptionen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe?“

- 1.) Der Landesrechnungshof hat 2017 in Niedersachsen bei 16 Landkreisen und kreisfreien Städten eine vergleichende Prüfung hinsichtlich der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII durchgeführt - beim Landkreis Oldenburg fand diese am 02.02.2017 statt.
Die Prüfung unterteilte sich in zwei Schwerpunkte. Zum einen wurde betrachtet, wie sich die Ausgaben der örtlichen Sozialhilfeträger für die Hilfe zur Pflege in den Jahren 2011 bis 2015 entwickelten und wie sich die Ausgabenbelastung im Jahr 2031 darstellen könnte. Zum anderen wurde ermittelt, wie die örtlichen Sozialhilfeträger den Verbleib der älteren, insbesondere pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Häuslichkeit unterstützen. Durch die Stärkung der häuslichen Pflege sollten sich für den örtlichen Sozialhilfeträger in der Regel geringere Ausgaben gegenüber der stationären Pflege ergeben. Darüber hinaus könnten die pflegebedürftigen Menschen länger selbstbestimmt in ihrem vertrauten räumlichen und sozialen Umfeld leben.
- 2.) Mit Prüfungsmitteilung vom 27.09.2017 wurden die Ergebnisse der vergleichenden Prüfung durch den LRH mitgeteilt.
- 3.) Der Kreistag des Landkreises Oldenburg wurde über die Prüfungsmitteilung in der Sitzung am 19.12.2017 informiert.
- 4.) Die Prüfungsmitteilung liegt gem. § 5 Abs.2 NKPG an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen , Zimmer 050 Bauteil C, öffentlich aus.

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 25.000.859 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 25.390.450 Euro |

1.3	der außerordentlichen Erträge	503.035 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.419.985 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.683.194 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.304.080 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.379.463 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.618.592 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	280.000 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich Gesamtbetrag:	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.342.657 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.342.657 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.618.592 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	334 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	334 v. H.
2.	Gewerbsteuer	354 v. H.

§ 6

Als unerheblich gelten Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit gemäß § 19 (4) KomHKVO bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Hude, 14.12.2017

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 17.01.2018 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 22.01.2018 bis 30.01.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 17.01.2018

Gemeinde Hude (Oldb)
Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 04/18 vom Freitag, den 26. Januar 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i> Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Bildung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in Ganderkesee.....	20
<i>Stadt Wildeshausen</i> Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten.....	23
Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen.....	23
<i>Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest</i> Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest	24
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2018.....	24

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Bildung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in Ganderkesee

Aufgrund § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i.V. mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2017 (Nds. GVBl. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ganderkesee ist Schulträgerin der im Gemeindegebiet vorhandenen sechs Grundschulen und zwei Oberschulen. Sie legt für jede Grundschule (Primarbereich) und jede Oberschule (Sekundarbereich I) jeweils einen Schulbezirk nach Maßgabe dieser Satzung fest.

§ 2 Schulbezirke der Grundschulen

Die Schulbezirke der einzelnen Grundschulen (Grundschulbezirke) ergeben sich aus der Übersicht der Grundschulbezirke (Anlage 1) und der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2). Die Übersicht und die zeichnerische Darstellung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3 Schulbezirke der Oberschulen

Die Schulbezirke der Oberschulen werden wie folgt festgelegt:

- Der Schulbezirk der Oberschule Ganderkesee besteht aus den Grundschulbezirken Grundschule Lange Straße, Grundschule Dürerstraße und Grundschule Habbrügge.
- Der Schulbezirk der Schule an der Ellerbäke (Oberschule in Bookholzberg) besteht aus den Grundschulbezirken Grundschule Bookholzberg, Grundschule Schierbrok und Grundschule Heide.

Artikel 2

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eine Grundschule in Ganderkesee besuchen, können den Schulbesuch an dieser Schule beenden.

Artikel 3

Die Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2018/2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Bildung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in Ganderkesee vom 06.11.1992 mit Änderungen vom 18.03.1999 und 10.12.2015 außer Kraft.

Ganderkesee, den 14. Dezember 2017

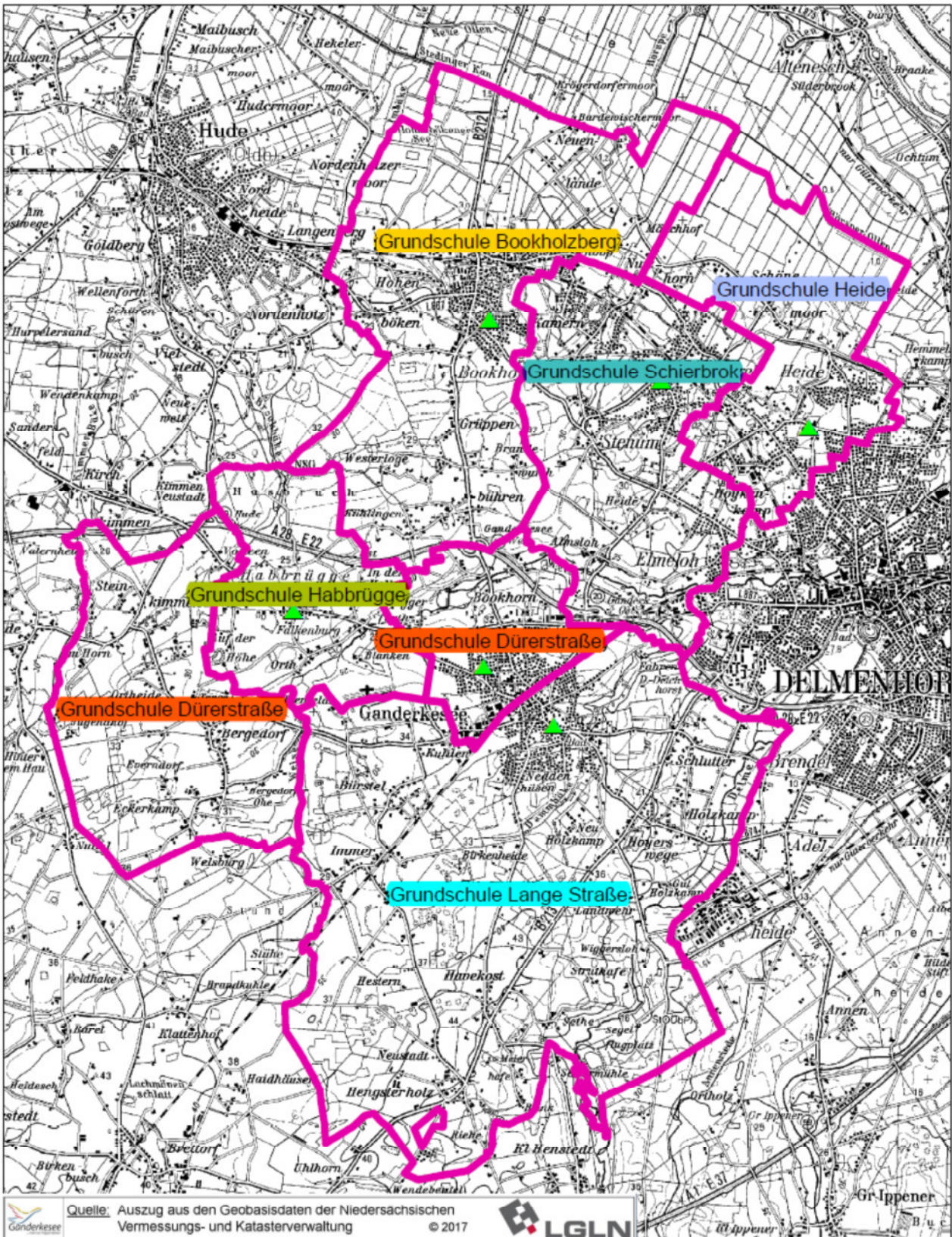
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Grundschulbezirke der Gemeinde Ganderkesee

Grundschule Lange Straße	Ganderkesee I (südl. der Bahnlinie) Ganderkesee II (einschließlich Urneburger Straße) Schlutter Holzkamp Hoyerswege Havekost Hengsterholz Immer Bürstel
Grundschule Dürerstraße	Bookhorn Elmeloh II (nur Ev. luth. Wichernstift u. Geschwister-Scholl-Weg) Ganderkesee I (nordwestl. der Bahnlinie) Ganderkesee II (ohne Urneburger Straße) Bergedorf Steinkimmen
Grundschule Habbrügge	Habbrügge
Grundschule Bookholzberg	Bookholzberg I Bookholzberg II Grüppenbühren I Grüppenbühren II Hohenböken Neuenlande
Grundschule Schierbrok	Almsloh Elmeloh I Elmeloh II (ohne Ev. luth. Wichernstift u. Geschwister-Scholl-Weg) Rethorn Schierbrok Stenum Schönemoor (nur Altengraben)
Grundschule Heide	Hoykenkamp Heide I Heide II Schönemoor (ohne Altengraben)

Die Grundschulbezirke sind in Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

Schulbezirke für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Ganderkesee



Stadt Wildeshausen

Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten

Am 05.02.2018 um 15:30 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 05.12.2017
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Beseitigung der Raumnot an den Wildeshauser Grundschulen
Antrag gemäß § 59 Abs. 2 Ziff. 1 NKomVG vom 19.01.2018
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)

Wildeshausen, den 19.01.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 05.02.2018 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 21.12.2017
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Beseitigung der Raumnot an den Wildeshauser Grundschulen
Antrag gemäß § 59 Abs. 2 Ziff. 1 NKomVG vom 19.01.2018
8. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 19.01.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 30.11.17 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften, Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt in der Zeit vom 05.02. – 14.02.18 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshäuser, Delmenhorster Str. 6, öffentlich aus.

Wildeshäuser, 23.01.18

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Rolf Eilers
Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in der Sitzung am 30.11.17 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	264.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	291.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	261.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	288.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	65.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	261.900,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	288.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 9.000,00 Euro festgesetzt.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 16.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 33.600,00 Euro festgesetzt.

Wildeshausen, den 30.11.2017

Rolf Eilers
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 17.01.18 unter AZ 32.32/10302-3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 30.11.17 keine genehmigungspflichtigen Teile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2018 liegt vom 05.02. – 14.02.18 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 23.01.18

Zweckverband
Naturpark Wildeshauser Geest
Rolf Eilers
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 05/18 vom Freitag, den 2. Februar 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 27

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckeln 27

Gemeinde Dünsen
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dünsen 28

Gemeinde Ganderkesee
Aufhebung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben 28

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) 28

129. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 245 „Südlich der Oldenburger Straße“ 29

Gemeinde Groß Ippener
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Ippener 31

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018..... 31

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 6. Februar 2018, findet um 17:00 Uhr in der Schule Vielstedter Straße, im Neubau, Ulmenstraße 40, 27798 Hude eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 07.11.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Raumbedarf der Förderschule Vielstedter Straße, Hude
- 4 Förderschullandschaft im Landkreis Oldenburg III
- 5 Beteiligung des Landkreises Oldenburg an den Kosten zur Erweiterung der Waldschule Hatten
- 6 W-LAN an weiterführenden Schulen
- 7 Sanierungsplanung IGS Am Everkamp
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, den 30.01.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckeln

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 24. Januar 2018 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 –Bekanntmachungen– wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

(4) Das zusätzliche Einstellen des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. März 2018 in Kraft.

Beckeln, 24. Januar 2018

(Thöle)
Bürgermeister

Gemeinde Dünsen

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dünsen

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 –Bekanntmachungen– wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

(4) Das zusätzliche Einstellen des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Dünsen, 14.12.2017

(Post)
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben

Die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben vom 18. März 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 durch Beschluss die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben vom 18. März 2013 aufgehoben.

Ganderkesee, den 02.02.2018

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 29. April 1980 in der zuletzt gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

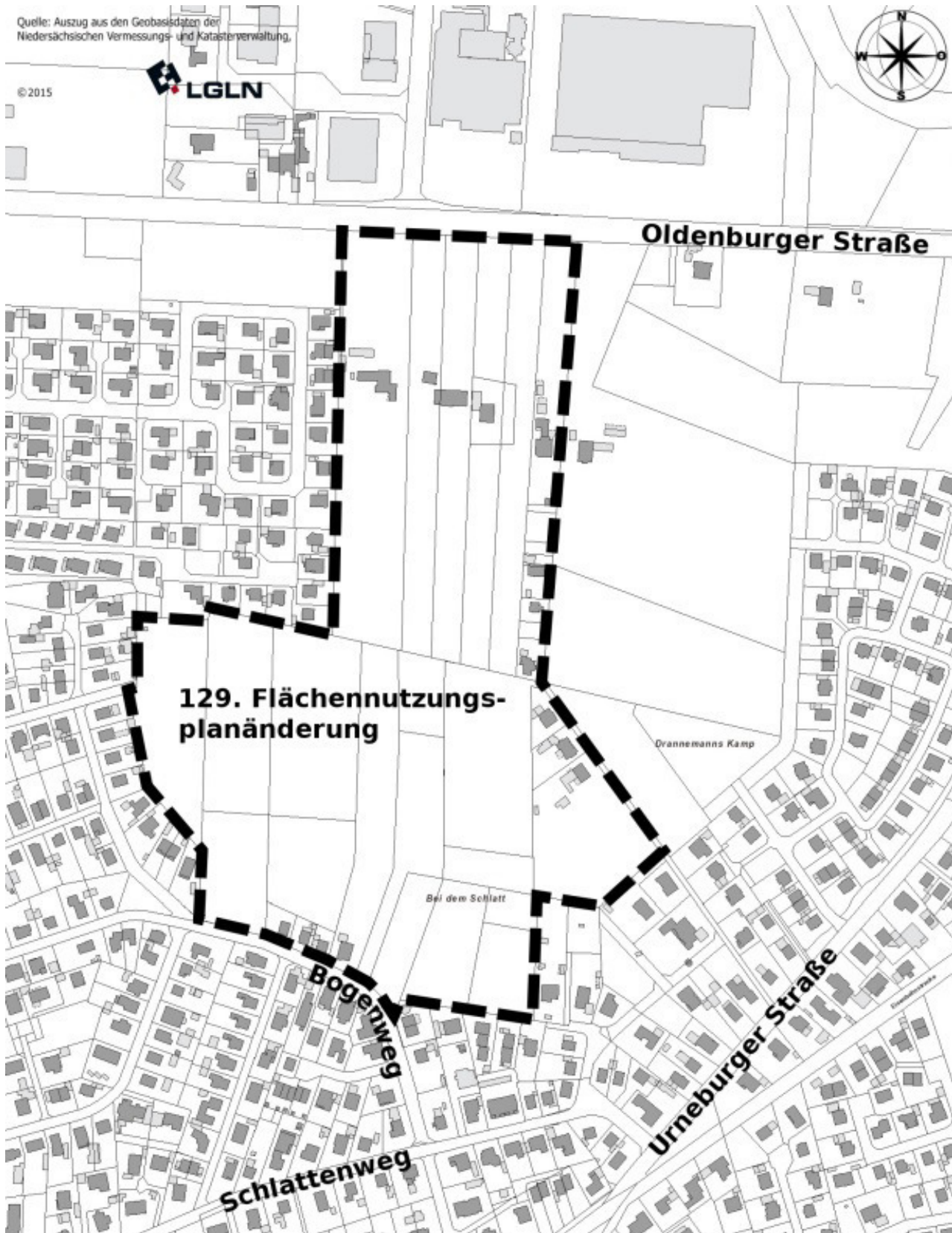
Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 durch Beschluss die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 29. April 1980 in der zuletzt gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgehoben. Für sämtliche straßenbaulichen Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht auf Grundlage der aufgehobenen Straßenausbaubeitragssatzung bis zum 31.12.2017 entstanden ist, werden die Straßenausbaubeiträge von den jeweils Beitragspflichtigen noch erhoben.

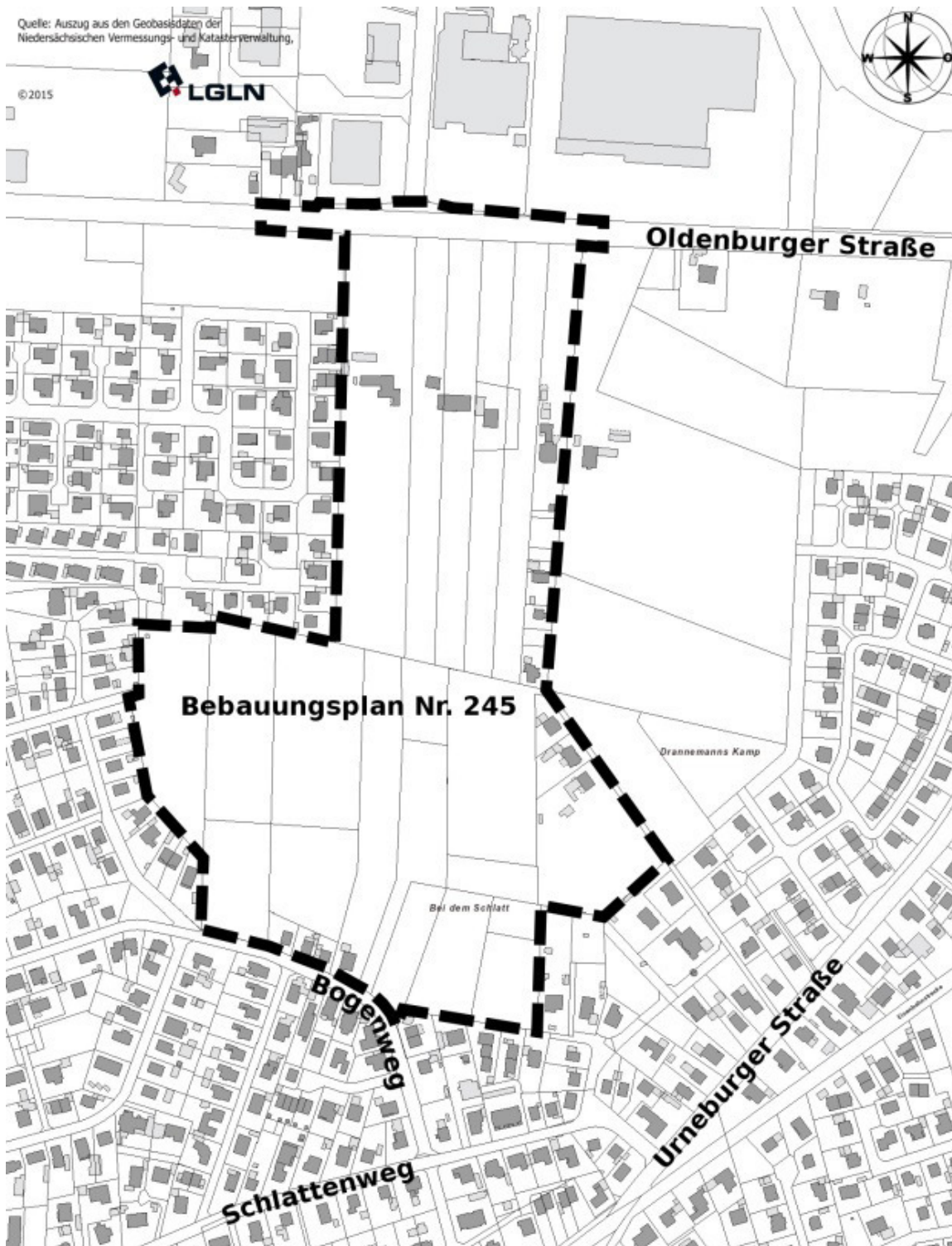
Ganderkesee, den 02.02.2018

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

129. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 245 „Südlich der Oldenburger Straße“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 245 „Südlich der Oldenburger Straße“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3672-17 am 22.01.2018 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).





Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 245 „Südlich der Oldenburger Straße“ rechtsverbindlich. Die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 245 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 26. Januar 2018

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Gemeinde Groß Ippener

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Ippener

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 30. November 2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 –Bekanntmachungen– wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

(3) Das zusätzliche Einstellen des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Groß Ippener, 30. November 2017

(Drube)
Bürgermeister

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 08.01.2018 unter dem Aktenzeichen – 52-2/600-317-27/6 – erteilt. Der Wirtschaftsplan 2018 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 25.01.2018

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 06/18 vom Freitag, den 9. Februar 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	33
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	33
Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	34

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i> Satzung Nr. 35 (Außenbereichssatzung) – Hohenböken, nördlich Huder Straße, östlich Dorfstraße	34
<i>Gemeinde Hatten</i> 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 – Kirchhatten/Hauptstraße –	35
Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2018	37
<i>Stadt Wildeshausen</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	38
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt	39

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 13. Februar 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 07.11.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Aktuelle Kennzahlen der IBN – integrierte Berichterstattung Niedersachsen
- 4 Zukunft des Kreisjugendringes Oldenburg
- 5 Antrag der Gemeinde Dötlingen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Anbau einer Krippengruppe in der Ev.-luth. Kindertagesstätte Unterm Regenbogen, Am Sportplatz 1, Neerstedt
- 6 Antrag der Gemeinde Dötlingen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Umbau einer Kindergarten- in eine Krippengruppe in der kommunalen Kindertagesstätte Filibuster, Bareler Weg 6 in Dötlingen/Brettorf
- 7 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 02.02.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	229.724.280,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	220.566.482,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	220.483.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	210.164.462,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.287.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.258.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.656.700,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.889.600,00 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	224.427.700,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	229.312.562,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.810.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 37,5% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 19.12.2017

Carsten Harings
Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 01.02.2018 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458(2018) - erteilt.
- III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2018 liegt in der Zeit vom 12.02.2018 bis 21.02.2018 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 08.02.2018

Carsten Harings
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Friedel & Helge Kolweyh GbR, Stedinger Weg 59, 27801 Dötlingen, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Iserloy eine Grundwasserentnahme von 51.065 m³ jährlich auf dem Flurstück 23/1, Flur 39, Gemarkung Dötlingen, beantragt. Die Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 08.02.2018

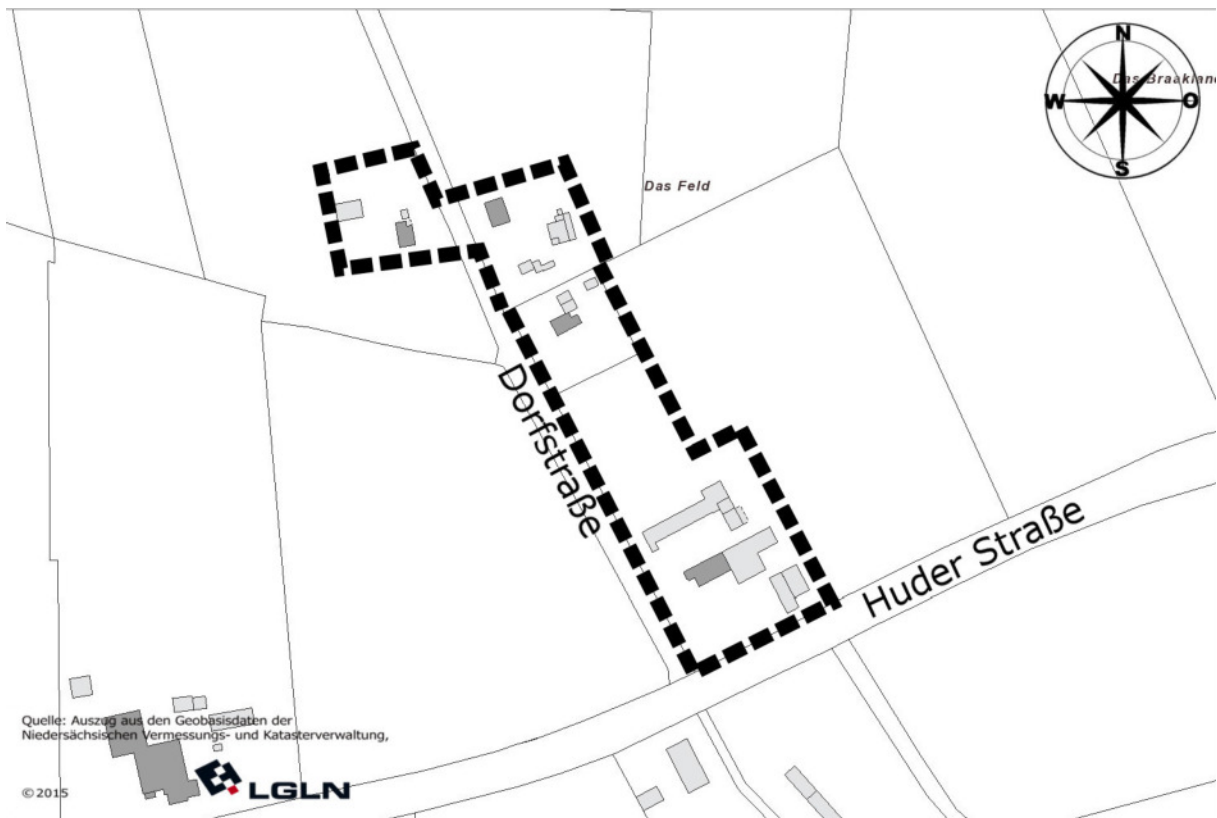
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung Nr. 35 (Außenbereichssatzung) – Hohenböken, nördlich Huder Straße, östlich Dorfstraße

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat am 14.12.2017 die Satzung Nr. 35 (Außenbereichssatzung) nach § 35 Abs. 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich nördlich der Huder Straße und östlich der Dorfstraße im Ort Hohenböken beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung rechtsverbindlich. Die Außenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 29.01.2018

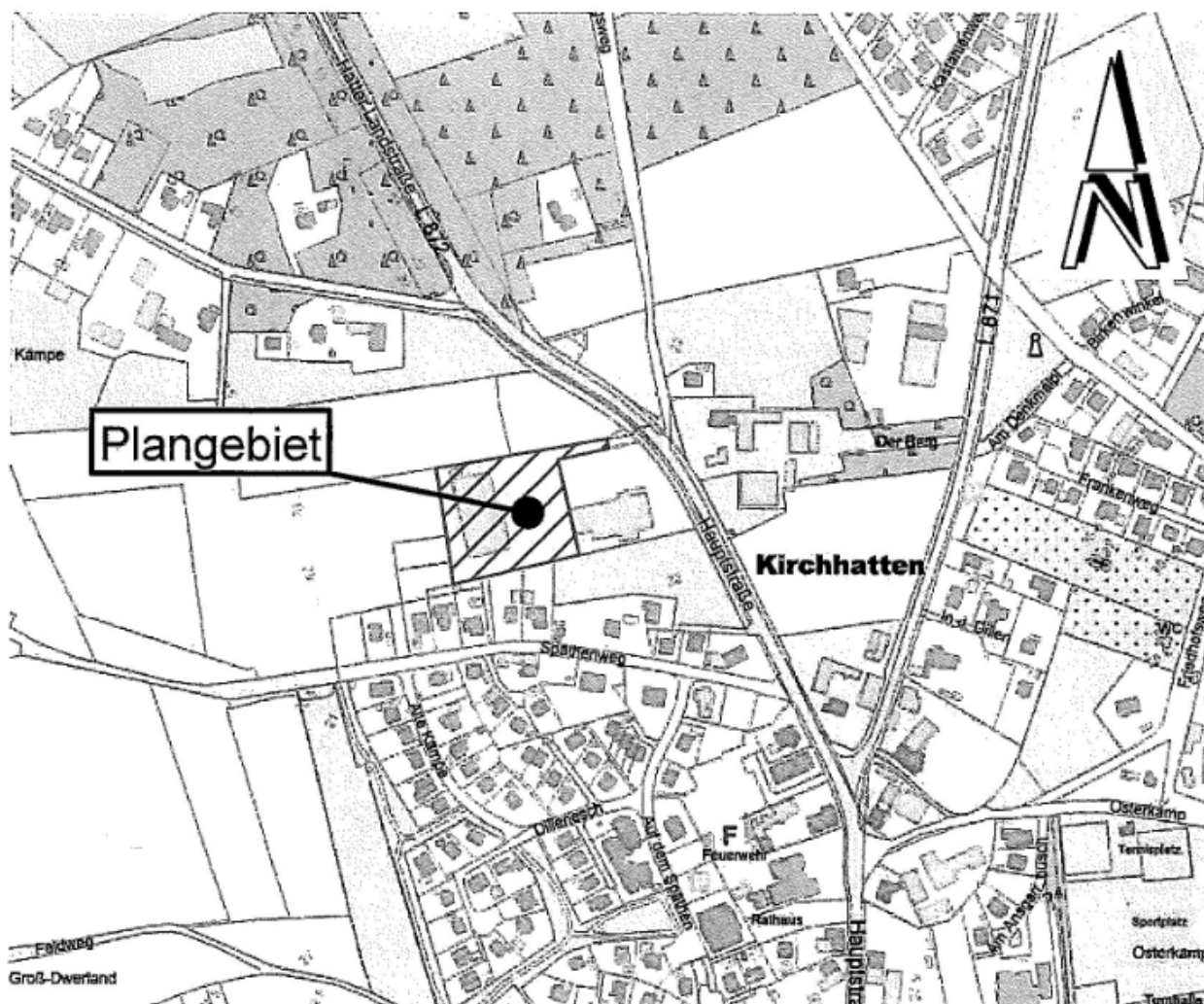
Gemeinde Ganderkesee
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Gemeinde Hatten

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 – Kirchhatten/Hauptstraße –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 – Kirchhatten/Hauptstraße – als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 rechtsverbindlich. Der Bauleitplan einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 23.01.2018

Dr. Christian Pundt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.729.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.729.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.379.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.839.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.270.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.575.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	972.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	208.300 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.623.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.623.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Kreditermächtigung) wird auf 972.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen bis zur Höhe von 2.500 EUR im Einzelfall.

Hatten, den 21.12.2017

gez. Christian Pundt
Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 30.01.2018 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/6-Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.02.2018 bis zum 02.03.2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, Zimmer OG 07 öffentlich aus.

Hatten, den 06.02.2018

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Stadt Wildeshausen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	35.234.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	35.223.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	126.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	126.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.940.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.344.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.243.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.474.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.699.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.843.700 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	46.883.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	51.662.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.699.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 445.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 21.12.2017

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski
Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Wildeshausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde vom Landkreis Oldenburg am 30.01.2018 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/8 - Ham erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 12. Februar 2018 – 20. Februar 2018 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Zimmer 204, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wildeshausen, 31.01.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 22.02.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 07.12.2017
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015; Klarstellung
8. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Zisch-Bargloyer Straße/Westring"
Abschluss eines Durchführungsvertrages
9. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Zisch-Bargloyer Straße/Westring"

Satzungsbeschluss (Stadium III)

10. Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 B/D "Stadtmitte (Zwischenbrücken)", 3. Änderung
11. Rückbau eines Wohn- und Geschäftshauses;
Antrag auf Genehmigung gem. § 173 Baugesetzbuch (BauGB)
12. Verzicht auf die Verwendung von Glyphosat
Antrag des Ratsmitgliedes Kreszentia Flauger
13. Widmung öffentlicher Straßenverkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68 "Pickerweg"
14. Straßenbeleuchtung - Betreibervertrag
15. Straßeninstandsetzungsprogramm 2018-2019
16. Bike + Ride Anlagen
17. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
18. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
19. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 07.02.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 07/18 vom Freitag, den 16. Februar 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 42

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2018..... 42

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 20. Februar 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.11.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Umsetzung der 380-kV Höchstspannungsleitung Ganderkesee - St. Hülfe im Kreisgebiet

4 Renaturierung von Fließgewässern; Vorstellung von Projekten

5 Gelber Wertstoffsack; Entsorgung/Verwertung der LVP Verpackungen

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.02.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	53.944.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	51.412.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.825.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.161.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.263.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.994.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.644.400 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	970.700 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	59.734.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	65.126.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.644.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomV als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

L. S.

Ganderkesee, 14.12.2017

gez. Alice Gerken

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 08.02.2018 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.02.2018 bis 27.02.2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 14.02.2018

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 08/18 vom Freitag, den 23. Februar 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 45

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen..... 45

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 27. Februar 2018, findet um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.11.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Entwicklung des sozialen (geförderten) Mietwohnungsbaus im Landkreis Oldenburg
- 4 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg: Sachstandsbericht zum Thema „Konzept zur gesunden Ernährung in Kindergärten, Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen des Landkreises Oldenburg“

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 16.02.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 08.03.2018 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 05.02.2018
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss am 01.03.2018
7. Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015; Klarstellung
8. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Zisch-Bargloyer Straße/Westring"
Abschluss eines Durchführungsvertrages
9. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Zisch-Bargloyer Straße/Westring"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
10. Verzicht auf die Verwendung von Glyphosat
Antrag des Ratsmitgliedes Kreszentina Flauger

11. Offenlegung der Mitgliedschaften aller Ratsmitglieder
Antrag des Ratsherrn Uwe Bock vom 30.11.2017
12. Neuernennung des Ortsbrandmeisters der Ortswehr Düngstrup in das Ehrenbeamtenverhältnis
13. Grundstücksverkäufe
14. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
Vorlagen
15. Neubesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur
16. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
17. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge -
18. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
19. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 21.02.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 09/18 vom Freitag, den 2. März 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 48

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier: • Bebauungsplan Nr. 77 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Bereich der Gemeinde Dötlingen“ 49

Gemeinde Düsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 49

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 50

Gemeinde Wardenburg

9. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 A „nördlich und südlich des Marschweges, Wardenburg“ 51

Änderung Bebauungsplan Nr. 15 B „Hermann-Allmers-Straße, Georg-Droste-Straße, Theodor-Storm-Straße etc., Wardenburg“ 53

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 65 „Friedrichstraße / Oldenburger Straße, Wardenburg“ 54

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2018 55

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 24. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	678.500 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	792.700 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	658.500 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	742.700 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	166.500 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 24. Januar 2018

(Thöle)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.03.2018 bis 23.03.2018 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 26.02.2018

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. hier: • Bebauungsplan Nr. 77 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Bereich der Gemeinde Dötlingen“

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 77 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Bereich der Gemeinde Dötlingen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Bereich der Gemeinde Dötlingen“ betrifft das gesamte Gemeindegebiet. Aus diesem Grund wird auf die kartenmäßige Darstellung an dieser Stelle verzichtet.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 77 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Bereich der Gemeinde Dötlingen“ einschließlich Begründung, Standortkonzept, Waldgutachten und Umweltbericht liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr.77 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Bereich der Gemeinde Dötlingen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 05.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 834.000 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 977.800 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 793.000 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 875.800 Euro |

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	262.500 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Dünsen, 5. Februar 2018

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.03.2018 bis 23.03.2018 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 26.02.2018

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	1.064.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	1.101.100 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.016.600 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.008.100 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseele, 31. Januar 2018

(Stark)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 12.03.2018 bis 23.03.2018 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 26.02.2018

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Wardenburg

9. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 A „nördlich und südlich des Marschweges, Wardenburg“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 25.01.2018 den Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 A „nördlich und südlich des Marschweges, Wardenburg“ gefasst.



Geltungsbereich der 9. Änderung des B-Plan Nr. 11 A

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 A sowie deren Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 A in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 27.02.2018

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Änderung Bebauungsplan Nr. 15 B „Hermann-Allmers-Straße, Georg-Droste-Straße, Theodor-Storm-Straße etc., Wardenburg“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 25.01.2018 den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 B „Hermann-Allmers-Straße, Georg-Droste-Straße, Theodor-Storm-Straße etc., Wardenburg“ gefasst.



Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plan Nr. 15 B

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 B sowie deren Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 B in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

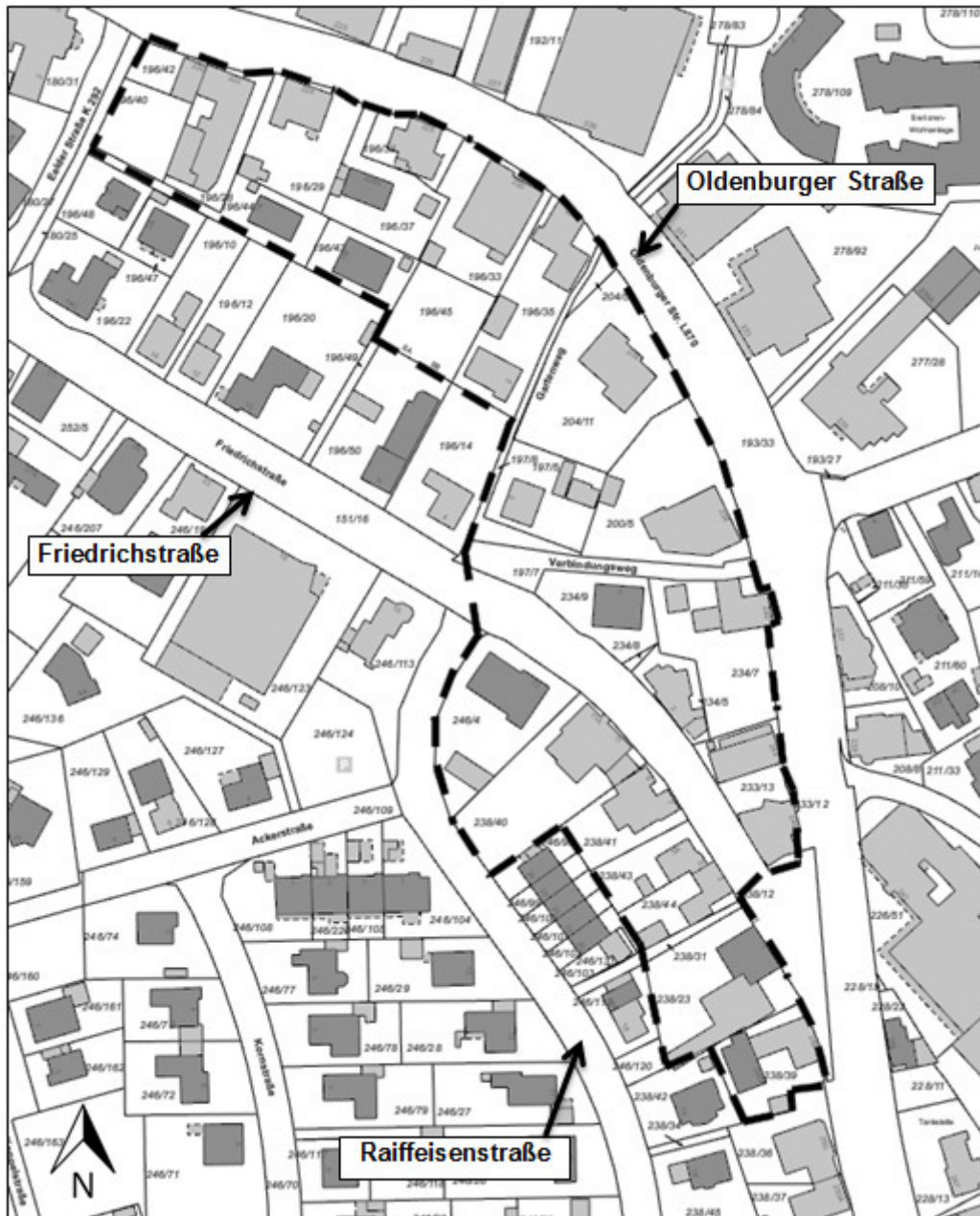
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 22.02.2018

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 65 „Friedrichstraße / Oldenburger Straße, Wardenburg“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 25.01.2018 den Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 „Friedrichstraße / Oldenburger Straße, Wardenburg“ gefasst.



Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plan Nr. 65

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 sowie deren Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 27.02.2018

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	27.848.400,- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	27.070.500,- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.958.200,- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.072.100,- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.766.400,- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.562.600,- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.525.400,- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	615.300,- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.250.000,- Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	34.250.000,- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.981.100,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Wardenburg, den 30.11.2017
Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 16.01.2018 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2018 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 05.03.2018 bis 13.03.2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-24, öffentlich aus.

Wardenburg, den 02.03.2018

Gemeinde Wardenburg

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 10/18 vom Freitag, den 9. März 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 58

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der L 341 von Beckeln (Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg) nach Köbbinghausen (Stadt Twistringen, Landkreis Diepholz) 58

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 13. März 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.12.2017 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorschlag für die Bestellung eines Mitgliedes im Allgemeinen Beirat der Oldenburgischen Landesbrandkasse
- 4 Berufung hinzugewählter Mitglieder für den Schul- und Kulturausschuss
- 5 Neubenennung von Vertretungen
- 6 Leitbild für den Landkreis Oldenburg
- 7 Änderung der personalrechtlichen Entscheidungszuständigkeiten
- 8 Förderschullandschaft im Landkreis Oldenburg III
- 9 Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild im Landkreis Oldenburg
- 10 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 11 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 12 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 05.03.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der L 341 von Beckeln (Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg) nach Köbbinghausen (Stadt Twistringen, Landkreis Diepholz)

Die im o.g. Planfeststellungsverfahren abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert

am Mittwoch, den 21.03.2018
um 16.00 Uhr
in Sitzungsraum D des Kreishauses
Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit Schluss des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren für das o.g. Planfeststellungsverfahren beendet.

Wildeshausen, den 21.02.2018

Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 11/18 vom Freitag, den 16. März 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Kirchseelte

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchseelte 60

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Bürogebäude Harpstedter Straße III“ 60

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bebauungsplan Nr. 42 „Twistringer Weg“, 2. Änderung 61

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Kirchseelte

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchseelte

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 –Bekanntmachungen– wird folgender Absatz 5 neu hinzugefügt:

5. Das zusätzliche Einstellen des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Kirchseelte, 28.02.2018

(Stark)
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Bürogebäude Harpstedter Straße III“

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Bürogebäude Harpstedter Straße III“, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Der o. g. Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die v. g. Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Richtigstellung:

In der Ausgabe der Wildeshauser Zeitung vom 20.09.2017 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 "Bürogebäude Harpstedter Straße III" gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Die dort enthaltene Belehrung, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist unzutreffend. Die hier genannte Ausschlussfrist besteht nicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Bürogebäude Harpstedter Straße III“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, den 06.03.2018

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen
Bebauungsplan Nr. 42 „Twistringer Weg“, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 42 „Twistringer Weg“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Der o. g. Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die v. g. Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Richtigstellung:

In der Ausgabe der Wildeshauser Zeitung vom 20.09.2017 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Twistringer Weg“, 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Die dort enthaltene Belehrung, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist unzutreffend. Die hier genannte Ausschlussfrist besteht nicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Twistringer Weg“, 2. Änderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, den 06.03.2018

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 12/18 vom Freitag, den 23. März 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Colnrade</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	65
<i>Gemeinde Winkelsett</i> Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Winkelsett	66
<i>Stadt Wildeshausen</i> Widmung einer Gemeindestraße	66
<i>Zweckverband KommunalService NordWest</i> 21. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest	67

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	604.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	646.300 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	591.700 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	617.300 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	780.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	570.600 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 570.600 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 19. Februar 2018

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 02.03.2018 zum Az 10 15 14 01/2 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.04.2018 bis zum 20.04.2018 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 15.03.2018

In Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Winkelsett

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Winkelsett

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 13. März 2018 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 –Bekanntmachungen– wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

4. Das zusätzliche Einstellen des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Winkelsett, 13. März 2018

(Beneke)
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Widmung einer Gemeindestraße

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 beschlossen, die aus dem unten stehenden Lageplan ersichtliche Gemeindestraße „Am Stadtfelde“ (Flurstück 17/7 der Flur 40, Gemarkung Wildeshausen) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Rechtsgrundlage für die Widmung ist § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 08.03.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

21. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 12.04.2018, um 17:00 Uhr, die 21. Sitzung der Verbandsversammlung in seiner Betriebsstelle in Ganderkesee, Wagnerstraße 28, 27777 Ganderkesee durch.

Die Tagesordnung lautet:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 20. Sitzung der Verbandsversammlung am 21.11.2017 in der Betriebsstelle Hude / Lintel
- TOP 5 Klimaveränderungen und die Auswirkungen auf den ZV KSNW
- TOP 6 Einfluss des Eigenleistungsanteils
- TOP 7 Berichte
- TOP 8 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkese, den 21.03.2018

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 13/18 vom Donnerstag, den 29. März 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i>	
123. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gesammelte Verfahren	70
<i>Samtgemeinde Harpstedt</i>	
Satzung zur 34. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt	70
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	71

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

123. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gesammelte Verfahren

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 1238-2017 am 12.03.2018 genehmigt. Die Änderungen umfassen zehn Teilbereiche im Gemeindegebiet zu unterschiedlichen Nutzungszwecken, die räumlich voneinander getrennt sind und im Sammelverfahren durchgeführt wurden. Überwiegend handelt es sich um kleinflächige Standorte, die der Öffentlichkeit zur Erholung oder als kulturelle Einrichtung (z.B. Dorfplätze, Umweltzentrum, Volkshochschule) dienen. Eine kartenmäßige Darstellung kann wegen der Anzahl und der jeweils relativ kleinen Fläche hier nicht stattfinden.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 205, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 22.03.2018

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 34. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2017 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

27243 Harpstedt, 15.03.2018

(Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	9.469.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	9.477.900 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.388.100 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.139.300 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	158.800 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	840.400 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	754.100 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	321.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 754.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 410.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 5.750.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich.

27243 Harpstedt, 07. Dezember 2017

(Herwig Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 19.03.2018 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.04.2018 bis zum 27.04.2018 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 23.03.2018

In Vertretung
(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 14/18 vom Freitag, den 06. April 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 73

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie 73

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen und städtischem Inventar 74

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 10. April 2018, findet um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.11.2017

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

4 Trägerverein Frauen und Wirtschaft e.V.

5 Gerechter Handel ("fair trade")

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 29.03.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie

Am 17.04.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 01.11.2017
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Integrationsarbeit in der Stadt Wildeshausen
- Mündlicher Bericht -
8. Flüchtlings-/Integrationsarbeit
Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und Ratsfrau Kreszentia Flauger vom 27.03.2018
9. Anbaumaßnahme beim Kindergarten Schatzinsel;
Finanzierung der Investitionskosten
10. Änderung des Schulgesetzes, Beitragsfreiheit für Kindergartenplätze - Auswirkungen auf die Kindertagesstätten
11. Auswirkungen der Änderung des Kindertagesstättengesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit in den Kindergärten für den Haushalt der Stadt Wildeshausen ab 2018; Antrag der CDU-Fraktion vom 16.03.2018

12. Betreuungssituation in den Kindertagesstätten und in der Ferienbetreuung;
Antrag von Ratsherr Stefan Brors vom 23.03.2018
13. Einrichtung und Betrieb einer Großtagespflegestelle
14. Einsatz von Küchenkräften in den Kindertagesstätten (Kitas)
15. Bundesprogramm Kita-Einstieg 'Brücken bauen in frühe Bildung'
16. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
17. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 29.03.2018

Stadt Wildeshausen
In Vertretung
gez. Thomas Eilers

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen und städtischem Inventar

Die im Fundbüro der Stadt Wildeshausen abgelieferten und nicht abgeholten Fundgegenstände, deren Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten abgelaufen ist, werden im Rahmen der Veranstaltung „Spargel – Gesundheit – Wellness mit Klimameile“ öffentlich versteigert.

Die Versteigerung der Fundgegenstände erfolgt am

**Sonntag, den 29.04.2018 um 13:00 Uhr
vor dem Bahnhof, Bahnhofstraße 22, 27793 Wildeshausen.**

Zur Versteigerung kommen unter anderem Damen-, Herren- und Kinderfahrräder, Schmuck sowie Uhren. Eine Besichtigung der Fundgegenstände ist am Versteigerungstag von 12:30 Uhr – 13:00 Uhr möglich. Empfangsberechtigte können noch bis zum 27.04.2018, 12:30 Uhr, ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, geltend machen.

Wildeshausen, 03.04.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister (Dienstsiegel)
In Vertretung
gez.

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 15/18 vom Freitag, den 13. April 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 76

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 244 - Ganderkesee (westlich Brüninger Weg)..... 76

Gemeinde Hude
Jahresabschluss der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2012 78

Stadt Wildeshausen
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 78

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 17. April 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.02.2018 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes
- 4 Überwachung von Biogasanlagen; Erfahrungsbericht
- 5 Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ahlhorner Fischteiche"
- 6 Erfassung, Unterschutzstellung und Pflege der Torfwallhecken
- 7 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 8 Mitteilungen des Landrates

Landkreis Oldenburg, 06.04.2018

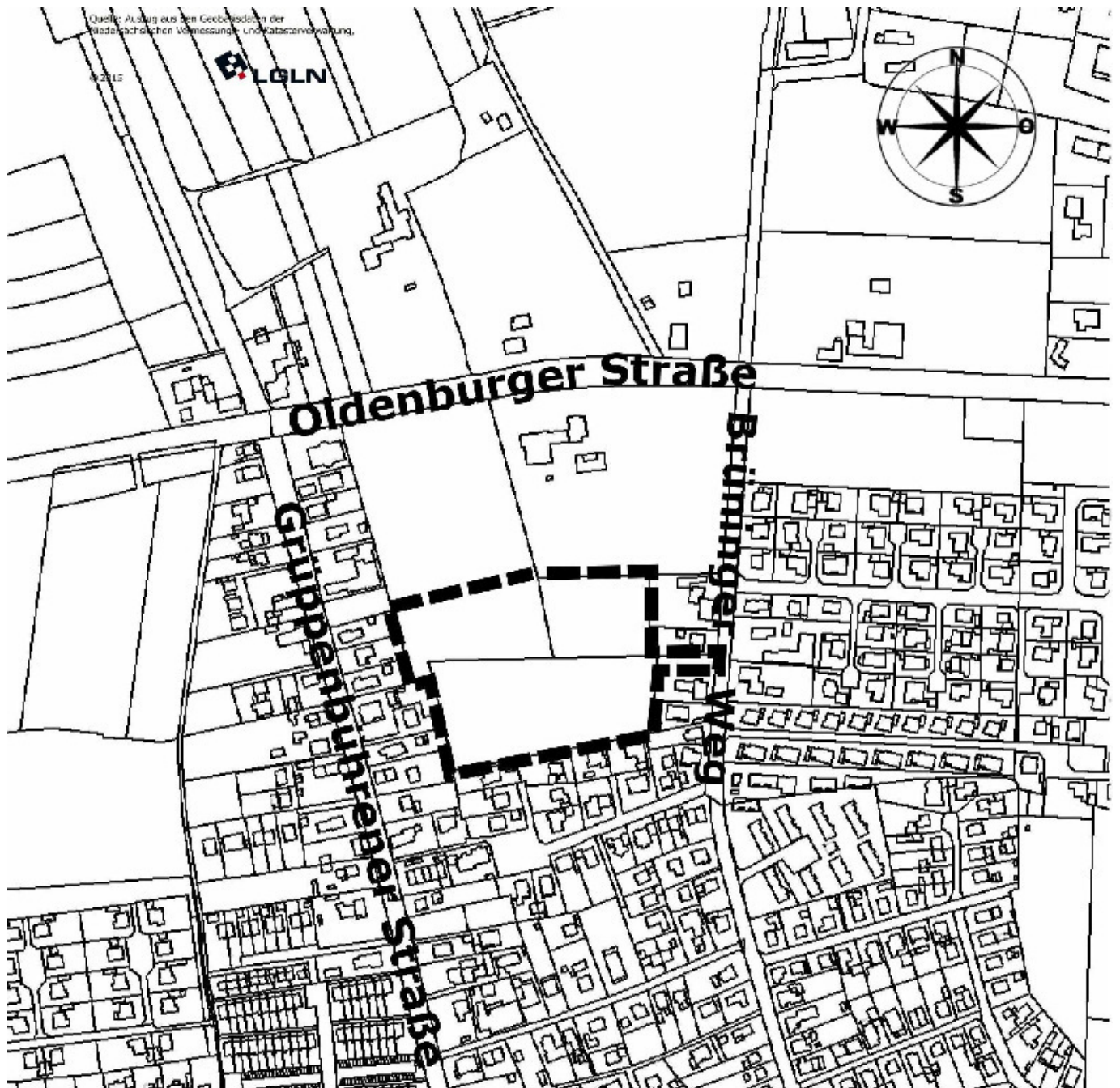
In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 244 - Ganderkesee (westlich Brüninger Weg)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 244 - Ganderkesee (westlich Brüninger Weg) als Satzung einschließlich Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 244 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften liegt ab sofort im Rathaus Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 10.04.2018

In Vertretung
Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Gemeinde Hude

Jahresabschluss der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 05. April 2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 16.04.2018 bis einschließlich 24.04.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 13.04.2018

Gemeinde Hude (Oldb)
Holger Lebedinzew
Der Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 19.04.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 22.02.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. 37. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2a "Neuaufstellung Windpark Aldrup";
Annahme der Entwurfsplanung und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 II und 4 II BauGB (Stadium II)
8. 12. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbe- und Industriegebiet Wildeshausen West";
Annahme der Entwurfsplanung und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 "Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel", 5. Änderung;
Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I und II)

10. Ausbau der Erschließungsanlage "Heidloge (alt)";
Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB);
Satzung "Merkmale der endgültigen Herstellung"
11. Wasserkonzessionsverträge mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)
12. Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy", Teil A
13. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
- 13.1. Neubau eines Wohnhauses in der Harpstedter Straße;
Befreiung von der Baugrenze
14. Endausbau Reststück der Bleicherstraße - Ausbaubeschluss
15. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
16. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 04.04.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 16/18 vom Freitag, den 20. April 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses 81

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 18 „Tungeln“ 81

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen 83

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft 84

Gemeinsame Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung 85

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 24. April 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.11.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Integration von Menschen mit Fluchthintergrund in den Arbeitsmarkt:
 - a) Förderantrag des Vereins "pro:connect - Integration durch Bildung und Arbeit e. V.";
 - b) Bericht des Jobcenters zu den Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Fluchthintergrund und Vorstellung von Statistikzahlen
- 4 Situation der Zugewanderten aus osteuropäischen Ländern im Landkreis Oldenburg
- 5 Flüchtlingssozialarbeit im Landkreis Oldenburg
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 13.04.2018

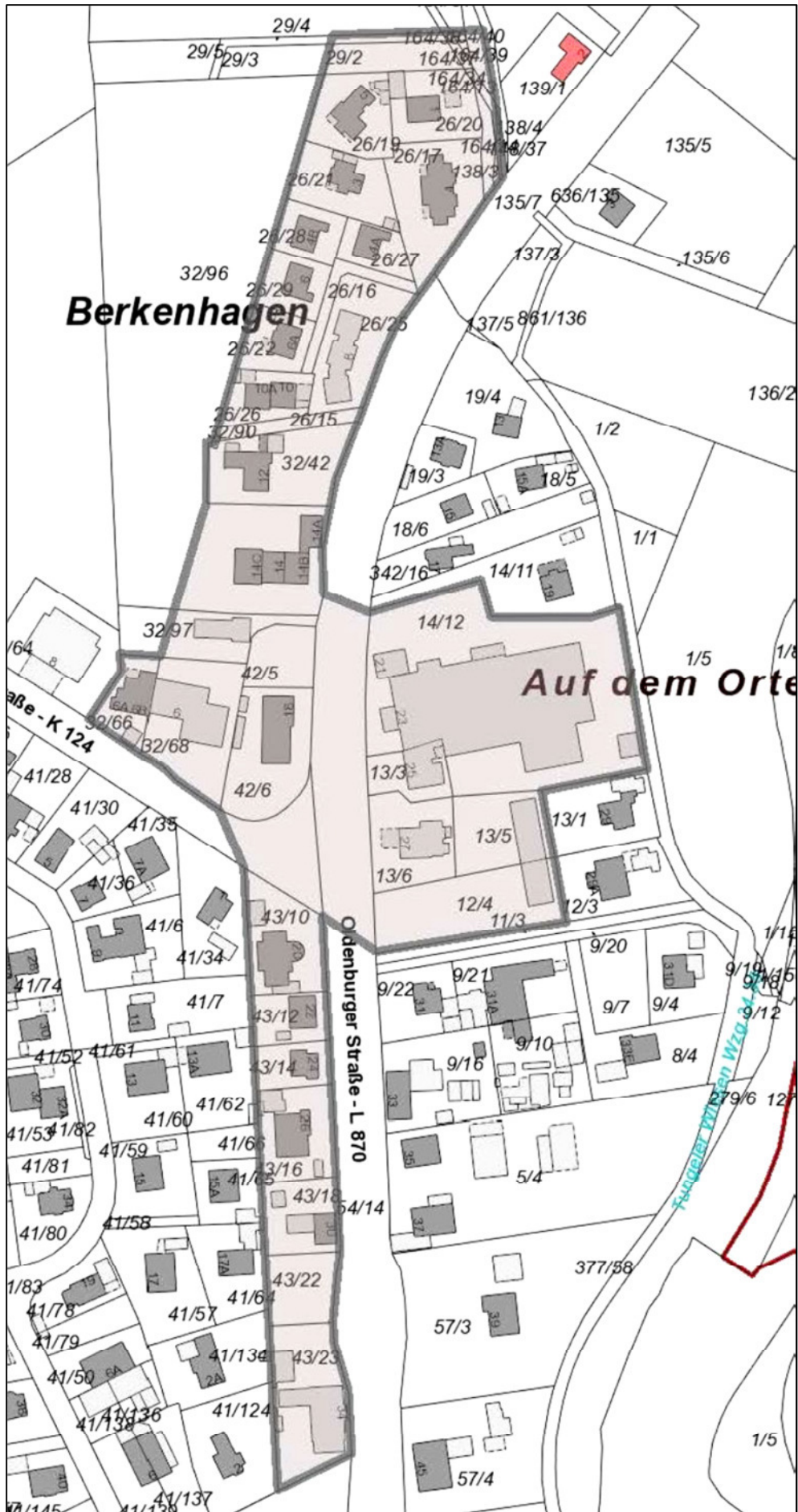
Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 18 „Tungeln“

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 05.04.2018 den Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Tungeln“ gefasst.



Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plan Nr. 18

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 sowie deren Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

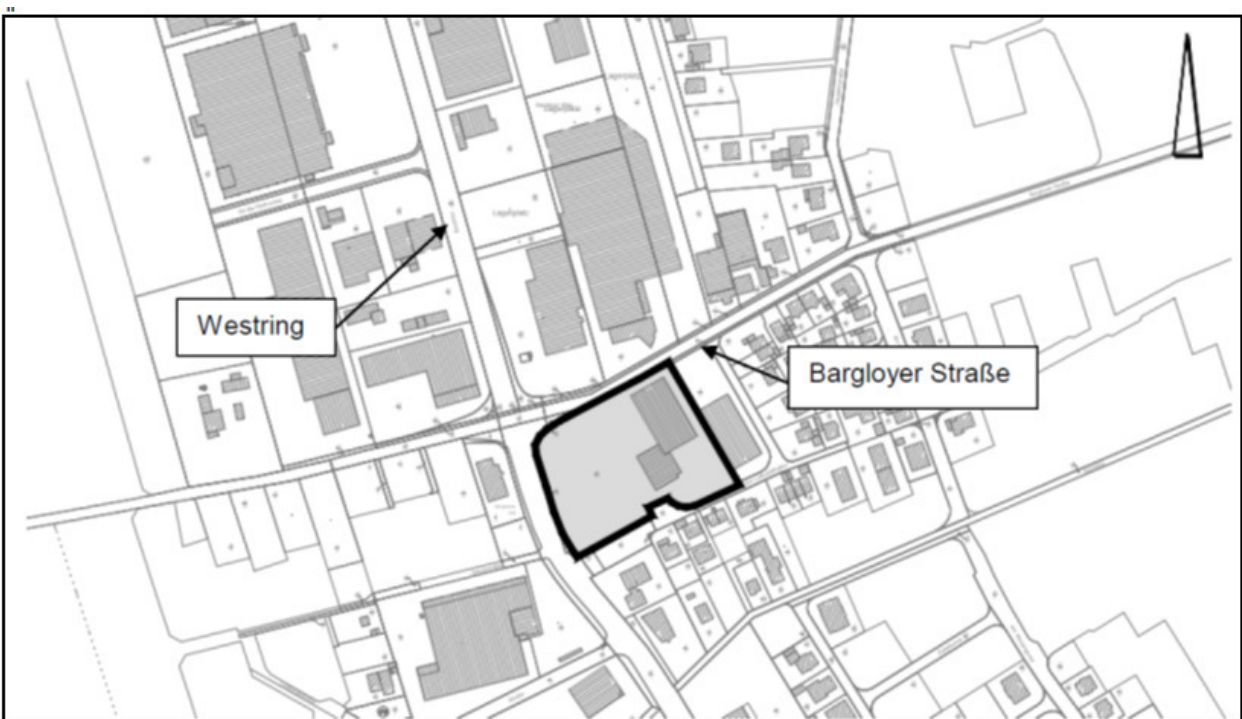
Wardenburg, den 18.04.2018

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Zisch – Bargloyer Straße/Westring“, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Der Bauleitplan und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Richtigstellung:

In der Ausgabe der Wildeshauser Zeitung vom 21.06.2017 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Zisch – Bargloyer Straße/Westring“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Die dort enthaltene Belehrung, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist unzutreffend. Die hier genannte Ausschlussfrist besteht nicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Zisch – Bargloyer Straße/Westring“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, den 12.04.2018

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 26.04.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 12.12.2017
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
6. Einwohnerfragestunde
7. Kommunales Bausparen
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.01.2018
8. Verwaltung digital aufstellen - E-Government
Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2018
9. Projekt "BeeLocal 2.0"
Antrag des Handels- und Gewerbevereins (HGV) auf Kostenbeteiligung an Gebühren für das Abrechnungssystem
10. Projekt "BeeLocal 2.0"
Beteiligung der Stadt Wildeshausen
11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
12. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Wildeshausen
2. Änderungssatzung im Zuge einer Gebührenanpassung

13. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
6. Änderungssatzung
14. Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Stadt Wildeshausen
 - a) Aufhebung der bestehenden Richtlinie
 - b) Festlegung struktureller Maßnahmen inkl. Attraktivitätssteigerungsmaßnahmen für die Jahre 2018 bis 2020
- wird nachgereicht -
15. Konsolidierter Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Wildeshausen für das Geschäftsjahr 2012
Endgültige und geprüfte Zahlen
16. Nachtragshaushaltsplan 2018
17. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
18. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 11.04.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Landkreis Oldenburg, Gemeinde Dötlingen, Stadt Wildeshausen, Gemeinde Prinzhöfte, Samtgemeinde Harpstedt, sowie Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Oldenburg mbH

Gemeinsame Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung

Aufgrund des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), haben die Gemeinden Dötlingen, die Stadt Wildeshausen, die Gemeinde Prinzhöfte sowie der Landkreis Oldenburg, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH und die Samtgemeinde Harpstedt die nachfolgend aufgeführte Zweckvereinbarung geschlossen:

Vertrag

zwischen

1. der Gemeinde Dötlingen, vertreten durch den Bürgermeister Ralf Spille, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, nachfolgend als „Dötlingen“ bezeichnet,
2. der Stadt Wildeshausen, vertreten durch den Bürgermeister Jens Kuraschinski, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, nachfolgend als „Wildeshausen“ bezeichnet,
3. der Gemeinde Prinzhöfte, vertreten durch den Bürgermeister Hans-Hermann Lehmkuhl, Alte Dorfstraße 3, 27243 Prinzhöfte-Klein Henstedt, nachfolgend als „Prinzhöfte“ bezeichnet,

sowie als beratende Partner

4. der Landkreis Oldenburg, vertreten durch den 1. Kreisrat Christian Wolf, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet,
5. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Werner Aschoff, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, nachfolgend als „WLO“ bezeichnet,

und

6. die Samtgemeinde Harpstedt, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Herwig Wöbse, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, nachfolgend als „Samtgemeinde“ bezeichnet.

Präambel

Die Gemeinde Dötlingen, die Stadt Wildeshausen und die Gemeinde Prinzhöfte beabsichtigen, im Bereich Hockensberg (Im Brakland) ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet zu realisieren.

Der Landkreis Oldenburg und die WLO -Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg GmbH- sowie die Samtgemeinde Harpstedt unterstützen dieses Vorhaben. Die WLO und die Samtgemeinde werden im Lenkungsausschuss als beratende Partner vertreten sein.

Der Landkreis Oldenburg kann jederzeit als beratender Partner zum Lenkungsausschuss oder in die Projektgruppe eingeladen werden. Die Aufgaben des Landkreises als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung und als Genehmigungsbehörde bleiben davon unberührt.

Mit diesem Vertrag wird die Zusammenarbeit der Beteiligten geregelt.

Als erster Schritt zur Realisierung des Gebietes ist es erforderlich, die Bauleitplanung durchzuführen. Die in Aussicht genommene Fläche liegt vollständig im Gemeindegebiet von Dötlingen. Dötlingen wird daher als Träger der kommunalen Planungshoheit entsprechend den insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Bauleitplanung durchführen. Mit diesem Vertrag werden die Beiträge der übrigen Beteiligten zu dieser Aufgabe geregelt.

Es besteht Einigkeit darüber, dass als weitere Schritte zur Realisierung des Gebiets nach der Schaffung von Baurecht der Grunderwerb, die Erschließung und die Vermarktung des Gebiets durchzuführen ist. Die Einnahmen aus den dem Gebiet zuzurechnenden Realsteuern sind unter den Beteiligten zu verteilen. Auch insoweit verpflichten sich die Beteiligten in diesem Vertrag zur Kooperation.

Die Beteiligten beabsichtigen, für die Realisierung der Maßnahme Fördermittel in Anspruch zu nehmen. In Betracht kommen hierbei Zuwendungen für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen gemäß den Fördergrundsätzen für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (Erl. d. MW v. 17.01.2017 – 35-32371/0200).

Die Beteiligten sind sich daher darüber einig, dass im weiteren Verfahren die sich aus dieser möglichen Förderung ergebenden Vorgaben zu beachten und umzusetzen sind. Auch insoweit werden die Beteiligten umfassend kooperieren.

Gemeinsamer Grundgedanke des Vorhabens ist es, durch die interkommunale Kooperation der Beteiligten die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Es soll hochwertige wirtschaftsnaher Infrastruktur bereitgestellt werden, um die regionale Wirtschaftsstruktur zu stärken sowie regional Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu generieren. Damit sollen insbesondere die Investitionsrahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen verbessert, die unternehmerische Initiative unterstützt sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen erhöht werden. Diese Ziele sind Maßstab für die Durchführung und Auslegung dieses Vertrages.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten was folgt:

A Interkommunale Zusammenarbeit

§ 1 Zweckvereinbarung

- (1) Zur gemeinsamen Erfüllung der vorstehend beschriebenen Aufgaben schließen die Beteiligten hiermit eine Zweckvereinbarung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).
- (2) Gemeinsames Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Realisierung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes „Hockensberg“.
- (3) Es besteht Einigkeit darüber, dass Dötlingen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit für dieses Vorhaben die Bauleitplanung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchführen wird. Mit dieser Vereinbarung werden die Beiträge der übrigen Beteiligten zur Realisierung dieser Maßnahme geregelt. Ferner werden die grundsätzlichen Regelungen für die spätere Erschließung und Vermarktung des Gebiets getroffen.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Beteiligten verpflichten sich, kooperativ und konstruktiv zusammenzuarbeiten, um die Ziele der Vereinbarung zu erreichen. Insbesondere ist jeder Beteiligte verpflichtet, die in dieser Vereinbarung geregelten Beiträge zu leisten und an den notwendigen einzelnen Maßnahmen und Schritten mitzuwirken sowie erforderliche Entscheidungen in angemessener Zeit zu treffen.

§ 3 Lenkungsausschuss

- (1) Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Beteiligten ein Lenkungsausschuss gebildet wird. Dieser Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit zu klären und die in diesem Zusammenhang notwendigen Entscheidungen zu treffen oder vorzubereiten. Insbesondere entscheidet der Lenkungsausschuss über den Kauf und den Verkauf von Grundstücken. Die Verpflichtung der Beteiligten, soweit erforderlich im vorgeschriebenen Umfang die jeweils zuständigen Gremien zu beteiligen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Mitglieder des Lenkungsausschusses mit Stimmrecht sind die Bürgermeister von Dötlingen, Wildeshausen und Prinzhöfte. Die Bürgermeister haben das Recht, einen Vertreter in die Sitzungen des Lenkungsausschusses zu entsenden.
- (3) Entscheidungen des Lenkungsausschusses werden einstimmig getroffen. Falls keine Einigung zu erzielen ist, wird die WLO moderierend tätig.

- (4) Der Lenkungsausschuss hat das Recht, zu seinen Sitzungen beratend oder ergänzend weitere beteiligte Personen hinzuzuziehen.
- (5) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens vierteljährlich. Bei Bedarf können auch häufigere Sitzungen stattfinden.
- (6) Der Lenkungsausschuss hat das Recht, seine Entscheidungen im Umlaufverfahren in Textform zu treffen.
- (7) Der Vorsitz im Lenkungsausschuss wird im jährlichen Wechsel von Dötlingen und Wildeshausen übernommen, wobei Dötlingen den ersten Vorsitz im angefangenen Kalenderjahr 2017 übernimmt. Die Sitzungen finden in den Räumen des jeweils vorsitzenden Vertragspartners statt.

§ 4 Projektgruppe

- (1) Die Beteiligten errichten die Projektgruppe „Interkommunales Gewerbegebiet Hockensberg“. Die Projektgruppe hat die Aufgabe, die jeweils für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen einzelnen Maßnahmen und Schritte vorzubereiten, abzustimmen und deren Ausführung zu überwachen. Die Verpflichtung der Beteiligten, soweit erforderlich im vorgeschriebenen Umfang die jeweils zuständigen Gremien zu beteiligen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Mitglieder der Projektgruppe sind die in den jeweiligen Baufachabteilungen der Mitgliedsgemeinden zuständigen Personen. Die Vertragsparteien haben das Recht, einen Vertreter in die Sitzungen der Projektgruppe zu entsenden.
- (3) Die Projektgruppe entscheidet einstimmig, wobei auf Dötlingen, Wildeshausen und Prinzhöfte je eine Stimme entfällt. Die weiteren beratenden Vertragsparteien sind ohne Stimmrecht. In Konfliktfällen ist der Lenkungsausschuss anzurufen.
- (4) Die Projektgruppe tagt mindestens einmal im Monat, um sich über den Stand der Durchführung der Maßnahme zu unterrichten. Bei Bedarf können häufigere Sitzungen durchgeführt werden. Den Vorsitz in der Projektgruppe hat die Gemeinde Dötlingen.
- (5) Die Projektgruppe hat das Recht, soweit erforderlich zusätzliche Beteiligte beratend oder ergänzend hinzuzuziehen.

§ 5 Beendigung der Zusammenarbeit

- (1) Diese Vereinbarung ist unbefristet.
- (2) Jeder Beteiligte hat das Recht, seine Mitwirkung an dem Vorhaben zu kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Beteiligten in Schriftform zu erfolgen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zulässig. Die zum Zeitpunkt der Kündigung eingegangenen Verpflichtungen des Beteiligten bleiben von der Kündigung unberührt, dies gilt insbesondere für zum Zeitpunkt der Kündigung bereits eingegangene Zahlungsverpflichtungen. Die verbleibenden Beteiligten haben das Recht, das Vorhaben ohne den Kündigenden fortzuführen. Der Kündigende verliert das Recht zur Mitwirkung an dem Vorhaben und wird an Erträgen aus der Vermarktung oder aus Realsteuererlösen nicht beteiligt.
- (3) Dötlingen, Wildeshausen und Prinzhöfte haben darüber hinaus das Recht, einstimmig zu beschließen, dass diese Vereinbarung aufgelöst wird. Im Falle der Auflösung wird die gemeinsame Tätigkeit zur Realisierung des interkommunalen Gewerbegebiets Hockensberg eingestellt. Die bis dahin eingegangenen Verpflichtungen sind entsprechend den nachfolgend vereinbarten Quoten zu erfüllen. Das Recht der jeweiligen Beteiligten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewerbegebiete zu planen oder zu realisieren bleibt von der Auflösung dieser Vereinbarung unberührt.

B Bauleitplanung

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass als erster Schritt zur Realisierung des interkommunalen Gewerbegebiets Hockensberg die erforderliche städtebauliche Planung durchzuführen ist. Insoweit geltend die folgenden Bestimmungen:

§ 1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst die in der Anlage 1 rot umgrenzten Flächen in Dötlingen.

§ 2 Aufstellung eines Bebauungsplanes

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dötlingen ist das Vertragsgebiet als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt.

Dötlingen beabsichtigt, für das Vertragsgebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Gewerbe- bzw. Industriegebiets zu schaffen. Entsprechend dem Ziel der Präambel soll damit hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur realisiert werden.

§ 3 Städtebauliche Planungen

- (1) Zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind insbesondere die folgenden städtebaulichen Planungen und Gutachten auszuarbeiten:
 - Der Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten bisherigen planerischen Vorüberlegungen,
 - der Entwurf des Umweltberichts mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz,
 - die erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfungen,
 - die erforderlichen Gutachten, insbesondere Lärmgutachten, Verkehrsgutachten, hydrogeologische Gutachten etc.,
 - die erforderlichen Voruntersuchungen für die Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - die erforderlichen Voruntersuchungen für die Planung der zu errichtenden Ingenieurbauwerke, insbesondere der Verkehrsanlagen sowie
 - die Planungsunterlagen für etwaige notwendige, parallel zum Bebauungsplan durchzuführende Verfahren, insbesondere Wasserrechtsverfahren.
- (2) Es besteht Einigkeit darüber, dass Dötlingen diese städtebaulichen Planungen und Ausarbeitungen beauftragt. Es kann einvernehmlich beschlossen werden, dass in geeigneten Fällen auch eine andere Partei dieser Vereinbarung die Funktion des Auftraggebers übernimmt.
- (3) Die Beauftragungen sind in der Projektgruppe vorzubereiten und in der Lenkungsgruppe freizugeben. Dabei ist es Sache der jeweiligen Beteiligten, etwaige erforderliche Gremienzustimmungen rechtzeitig einzuholen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Wildeshausen und Prinzhöfte verpflichten sich, die Dötlingen durch die vorstehend beschriebenen Maßnahmen entstehenden Kosten zu folgenden Anteilen zu erstatten:

Wildeshausen: 40 %

Prinzhöfte: 15 %

Die verbleibenden 45 % der Kosten werden von Dötlingen getragen.

Die entstandenen und entstehenden Kosten werden vom Auftraggeber durch die geprüften und freigegebenen Rechnungen nachgewiesen. Jede Partei dieser Vereinbarung hat das Recht, durch beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen Einsicht in die vollständigen Vertrags- und Abrechnungsunterlagen zu nehmen (open books).

- (2) Wildeshausen und Prinzhöfte ist bewusst, dass sich aus diesem Vertrag keine Verpflichtung ergibt, den Bebauungsplan überhaupt oder in der vorgeschlagenen Form aufzustellen. Die Pflicht zur Kostenerstattung gilt auch dann, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird. Hieraus entstehen keine Ansprüche von Wildeshausen oder Prinzhöfte.
- (3) Dötlingen verpflichtet sich, bei Leistungsannahme und Rechnungsprüfung die Sorgfalt anzulegen, die sie bei Vergaben unter eigener vollständiger Kostentragung anwendet. Dötlingen wird die vertraglich gegebenen Möglichkeiten zum Erreichen einer vollen Leistungserbringung nutzen.
- (4) Die jeweiligen Erstattungen sind von Wildeshausen und Prinzhöfte nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch Dötlingen binnen einer Frist von 10 Tagen zu leisten. Dötlingen hat das Recht, zur Deckung der anfallenden Kosten angemessene Vorschüsse zu verlangen.
- (5) Gegenüber den Zahlungsaufforderungen von Dötlingen besteht kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere ist eine Berufung auf eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung des jeweiligen Planungsbüros ausgeschlossen. Bei Leistungsstörungen wird das Vorgehen innerhalb der Projektgruppe abgestimmt. Die Einleitung gerichtlicher Verfahren wird im Lenkungsausschuss geregelt.

C Weitere Realisierung des interkommunalen Gewerbegebiets Hockensberg

- (1) Den Beteiligten ist bewusst, dass zur weiteren Realisierung des interkommunalen Gewerbegebiets Hockensberg noch zusätzliche Verfahrensschritte erforderlich sind.

Insoweit ist insbesondere zu nennen:

- der Grunderwerb,
- die Herstellung der Erschließung,
- die Realisierung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- die Errichtung der Erschließungsmaßnahmen und
- die Vermarktung
- die Verteilung der Steuereinnahmen.

- (2) Die Parteien verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Vertrages an diesen Verfahrensschritten mitzuwirken.

Hierzu werden die folgenden Regelungen getroffen:

§ 1 Grunderwerb

- (1) Die aktuelle Situation des Eigentums an den Grundstücken ist in der Anlage 3 dargestellt.

Dötlingen ist bereits Eigentümer der in diesem Plan dargestellten Flächen.

Darüber hinaus ist der Erwerb der im Plan dargestellten Flächen des OOWV und der privaten Grundstückseigentümer erforderlich.

- (2) Zur Durchführung des Grunderwerbs wird vereinbart:

Dötlingen wird mit den jeweiligen Grundstückseigentümern die Verhandlungen führen, um einen Ankauf der Flächen vorzubereiten. Angestrebt wird der möglichst zeitnahe Abschluss aufschiebend bedingter Kaufverträge.

Über den Stand der Verhandlungen zum Grunderwerb wird jeweils in der Projektgruppe berichtet werden.

Vor der Durchführung des Ankaufs ist die Zustimmung des Lenkungsausschusses einzuholen.

Jeder Beteiligte ist verpflichtet, vor der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses die erforderliche Gremienbefassung durchzuführen.

Die zu erwerbenden Flächen werden Eigentum der Gemeinde Dötlingen.

- (3) Für die Verteilung der Kosten des Grunderwerbs gelten die folgenden Quoten:

Dötlingen: 45 %,
Wildeshausen: 40 %,
Prinzhöfte: 15 %.

- (4) Bei der Verteilung der Kosten des Grunderwerbs wird berücksichtigt, dass Dötlingen die in der Anlage gekennzeichneten Flächen in das Projekt einbringt. Diese Berücksichtigung erfolgt, indem der Wert der von Dötlingen eingebrachten Flächen bei der Abrechnung der insgesamt angefallenen Kosten des Grunderwerbs als von Dötlingen gezahlt betrachtet wird. Sich hieraus in der Gesamtabrechnung etwa ergebende Differenzen zu Gunsten oder zu Lasten von Dötlingen sind zwischen den Parteien gemäß dem vorgenannten Schlüssel auszugleichen. Als Wert der Flächen von Dötlingen wird der mit dem OOWV vereinbarte Kaufpreis (ohne Nebenkosten wie Beurkundungskosten oder Grunderwerbssteuer) festgelegt.

§ 2 Planung und Durchführung der Erschließung

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Planung und Durchführung der Erschließung zu den Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt.

- (2) Es ist beabsichtigt, hierfür die Förderung für hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur zu beantragen. Die Beteiligten werden daher gemeinsam den entsprechenden Förderantrag erarbeiten und stellen.

Den Beteiligten ist bekannt, dass bei der weiteren Umsetzung der Maßnahme die jeweiligen förderrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Den Beteiligten ist weiter bekannt, dass bei der weiteren Planung und Durchführung der Erschließung die Bestimmungen des Vergaberechts zu beachten sind.

Die Beteiligten werden zunächst die für den Förderantrag erforderlichen Unterlagen erstellen. Für die dabei entstehenden Kosten gilt die Kostenverteilung gemäß C § 1 Abs. 3 dieses Vertrages. Die im Zuge der weiteren Durchführung verbleibenden Kosten werden ebenfalls nach diesem Schlüssel verteilt.

- (3) Diese Regelung gilt für die erstmalige Herstellung der Erschließung. Der Unterhalt der zu schaffenden Erschließungsanlagen wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

§ 3 Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Insoweit gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

**§ 4
Vermarktung**

Die Funktion des Ansprechpartners und der Organisation der Vermarktung wird durch Wildeshausen in Abstimmung mit den übrigen Beteiligten übernommen. Die Entscheidung über einen Verkauf erfolgt im Lenkungsausschuss.

**§ 5
Verteilung der Einnahmen aus den Realsteuern**

Die Realsteuereinnahmen (Grund- und Gewerbesteuer) aus dem Vertragsgebiet verbleiben bei Dötlingen. Die Gemeinde Dötlingen liefert bis zum 15.02. des Folgejahres die auf das Vertragsgebiet entfallenden Realsteuerbeträge an den Landkreis Oldenburg. Dieser wird jährlich bis spätestens sechs Wochen nach der ersten Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen durch das Landesamt für Statistik (LSN) die sich aus diesen Einnahmen ergebenden Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt Dötlingens ermitteln (Steuermehrereinnahmen, anteilige Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage sowie Veränderungen der Finanzausgleichszahlungen). Der vom Landkreis ermittelte Saldo wird gemäß der Quote nach C § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung verteilt.

**D
Weitere Bestimmungen**

**§ 1
Haftungsausschluss**

Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung von Dötlingen für etwaige Aufwendungen der übrigen Beteiligten, die diese im Hinblick auf die künftige Festsetzung des Bebauungsplanes und den Verzug dieses Vertrages tätigen, ist daher ausgeschlossen.

**§ 2
Kosten der Rechtsberatung**

- (1) Die Beteiligten haben Rechtsanwalt Dr. Martin Vogelsang, Ostertorstraße 32, 28195 Bremen, mit der rechtlichen Begleitung des Vorganges beauftragt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Angebot vom 02.01.2017 und dem Auftragschreiben vom 07.02.2017 (Anlage 4).
- (2) Es besteht Einigkeit darüber, dass die durch die Einschaltung von Rechtsanwalt Dr. Martin Vogelsang entstehenden Kosten gemäß der nachfolgenden Quote aufgeteilt werden:

Dötlingen: 30 %,
Wildeshausen: 30 %,
Prinzhöfte: 7,5 %,
Samtgemeinde: 7,5 %,
Landkreis Oldenburg: (25%).

**§ 3
Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen.
- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist sechsfach auszufertigen. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung, eine Ausfertigung wird von Rechtsanwalt Dr. Martin Vogelsang für die Beteiligten verwahrt.

Neerstedt, den 12. Juli 2017

Als beratende Mitglieder:

gez. Ralf Spille

gez. i. V. Wolf

Gemeinde Dötlingen

Landkreis Oldenburg

gez. Kuraschinski

gez. Hans-Werner Aschoff

Stadt Wildeshausen

WLO

gez. Lehmkuhl

Gemeinde Prinzhöfte

gez. Herwig Wöbse

Samtgemeinde Harpstedt

Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 2 NKomZG).

Wildeshausen, 11.04.2018

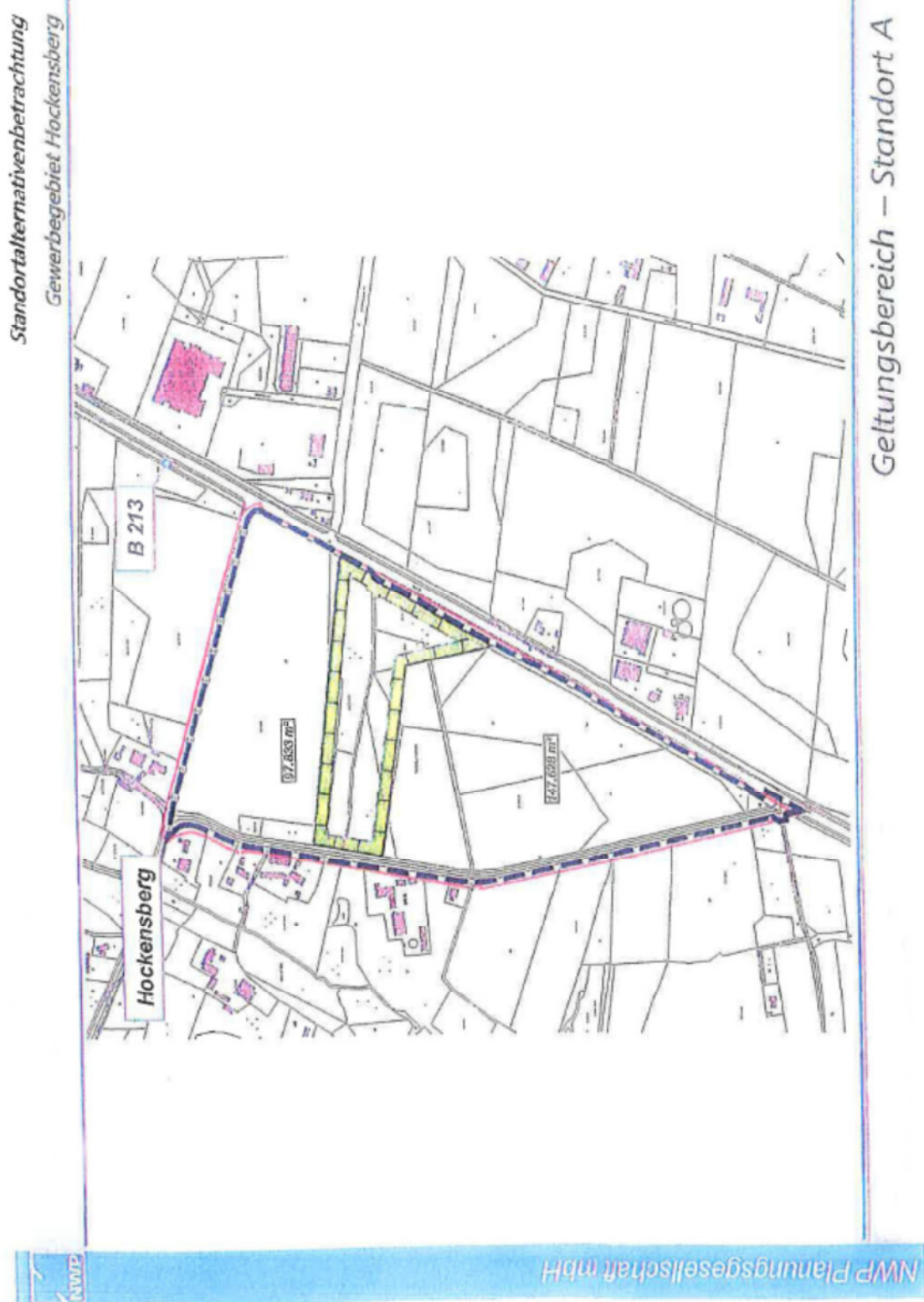
Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

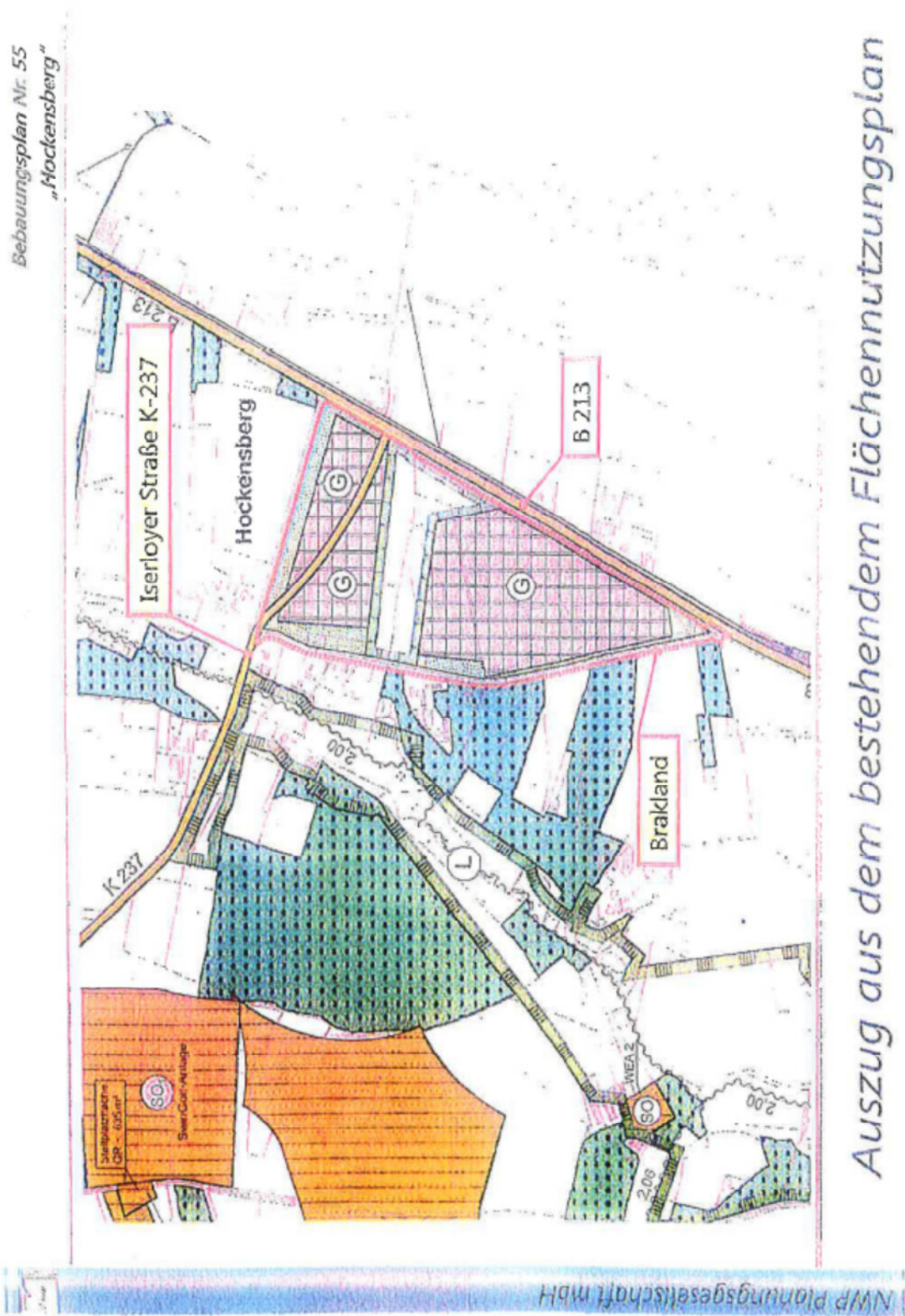
gez. Kuraschinski

Jens Kuraschinski

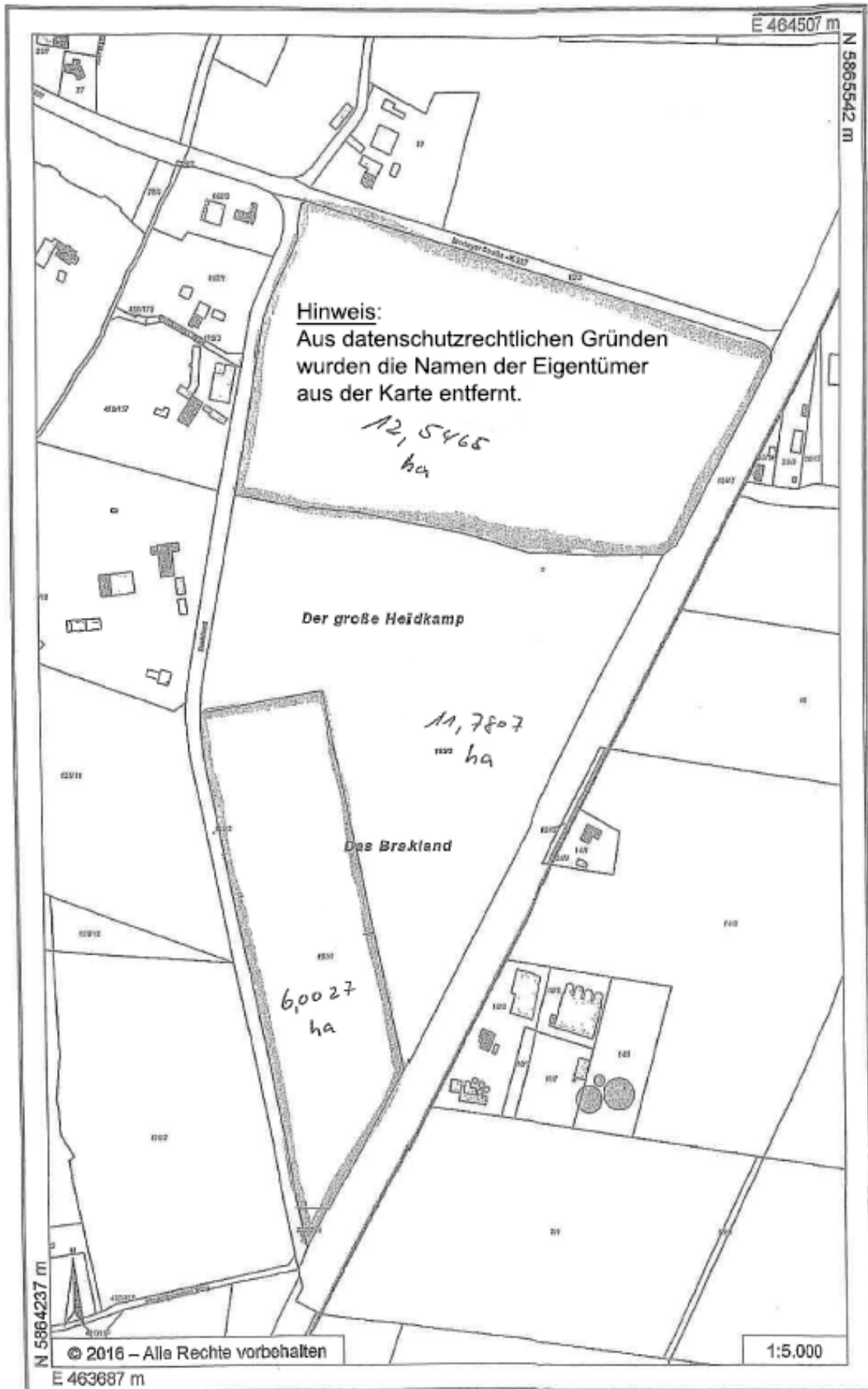
Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3





Stadt Wildeshausen · Postfach 16 64 · 27783 Wildeshausen

 DER BÜRGERMEISTER

Rechtsanwälte
Ganten, Hüneke, Bieniek und Partner mbB
Herrn Dr. M. Vogelsang
Ostertorstraße 32
28195 Bremen

Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
Ansprechpartner Olus Marx
Zimmer 129
Aktenzeichen 61.14.07 / 00265777
Telefondurchwahl 04431 / 88-608
Fax 04431 / 88-860
E-Mail daus.marx@wildeshausen.de

Ihr Zeichen 234/11 11 / st8
Ihre Nachricht vom 02.01. bzw. 09.01.2017

Wildeshausen, 07.02.2017

**Interkommunale Zusammenarbeit Gewerbegebiet Wildeshausen-Nord ("Hockensberg")
Auftragserteilung für rechtliche Begleitung / Ihr Angebot vom 02.01. bzw. 09.01.2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Vogelsang,

hiermit erteile ich Ihnen den Auftrag für die rechtliche Begleitung der Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes „Hockensberg“ in der Gemeinde Dötlingen. Die Auftragserteilung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Dötlingen und der Samtgemeinde Harpstedt/Gemeinde Prinzhöfte.

Die rechtliche Begleitung umfasst gemäß Ihres o. g. Angebotes folgende Positionen:

1. Gestaltung und vertragliche Regelung des Zusammenwirkens der Gemeinden,
2. Grunderwerb,
3. Bauleitplanung,
4. Vergaberecht.

Zur Kostenkontrolle bitte ich um regelmäßige, zeitnahe Abrechnungen und nachvollziehbare Stundenaufstellungen. Die Auftragssumme beträgt insgesamt ca. 10.000,- € zzgl. MWSt..

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Marx bei Bedarf gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Kuraschinski

Jens Kuraschinski

Stadthaus
Am Markt 1
27793 Wildeshausen
www.wildeshausen.de
& Zugang vorhanden

Sprechzeiten der Fachbereiche
Mo. - Mi. 09 - 12.30 Uhr · Do. 14 - 18 Uhr · Fr. 09 - 12.30 Uhr

Sprechzeiten im Sozialamt nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung. Das Sozialamt ist aus organisatorischen Gründen dienstags und freitags (auch telefonisch) nicht erreichbar.

Bankverbindungen
LdO · DE13 2605 0100 0029 4000 33 · SL20DE22XXX
Gemeinschaft Wildeshausen · DE11 2004 0090 0180 1000 00 · COBAGEFXXX
OLB · DE50 7602 0050 2825 2807 00 · OLBODEH20XX
Postbank Halensee · DE95 2501 0030 0053 9873 08 · PANKDE99XXX
Vöbe Wildeshauser Geest eG · DE80 2896 6214 0000 3794 00 · GENODEF1WCH

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 17/18 vom Freitag, den 27. April 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Groß Ippener</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	97
<i>Gemeinde Winkelsett</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	98
<i>Flecken Harpstedt</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	99
<i>Stadt Wildeshausen</i> Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur	100

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	1.445.900 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.736.300 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.403.500 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.594.900 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.100 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	883.200 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) wurden durch Hebesatzsatzung vom 28. November 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer	380 %

27243 Groß Ippener, 22.März 2018

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.05.2018 bis 23.05.2018 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 24.04.2018

Im Auftrag

(Mutke)

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 13.März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	550.900 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	640.500 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	530.900 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	590.500 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	220.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer		380 %

27243 Winkelsett, 13. März 2018

(Beneke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.05.2018 bis 23.05.2018 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 18.04.2018

Im Auftrag
(Fichter)

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 12. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	4.593.900 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	5.019.500 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.313.900 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.519.500 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.800.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 24.09.2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 12. März 2018

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.05.2018 bis 23.05.2018 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 18.04.2018

(Fichter)

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 03.05.2018 um 17:00 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 26.10.2017
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) zur Aufnahme des Städtebauförderungsprogramm des Landes, Programm "Zukunft Stadtgrün"
8. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
9. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 18.04.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 18/18 vom Freitag, den 4. Mai 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 102

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 102

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen..... 103

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 8. Mai 2018, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.02.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege – Erhebung von Kostenbeiträgen-
- 4 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugend (Kreistagshandbuch 33.9) und Förderung von Übungs- und Sportjugendleitern (Kreistagshandbuch 33.10)
- 5 Auswahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 - 2023
- 6 Antrag der Gemeinde Großenkneten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau einer Kindertagesstätte mit zwei Kindergartengruppen und einer Krippengruppe in Ahlhorn, Am Lemsen
- 7 Antrag der Gemeinde Hatten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung der Kindertagesstätte „In der alten Dorfschule“, Dorfstraße 27, 26209 Hatten, um eine Kindergartengruppe mit 25 Kindergartenplätzen
- 8 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 9 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 27.04.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 8. Mai 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.04.2018 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes
- 4 Gewässerallianz Niedersachsen
- 5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 27.04.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 08.05.2018 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

Neu:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 08.03.2018
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Vorlagen
7. Bekanntgabe einer Fraktion im Rat der Stadt Wildeshausen
8. Neubesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Wildeshausen
9. Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden
10. Neubesetzung des Verwaltungsausschusses
11. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
12. Benennung von Vertretern für verschiedene Arbeitsgemeinschaften und Beiräte
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 03.05.2018
13. Ausbau der Erschließungsanlage "Heidloge (alt)";
Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB);
Satzung "Merkmale der endgültigen Herstellung"
14. Wasserkonzessionsverträge mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)
15. Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy", Teil A
16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)
17. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Wildeshausen
2. Änderungssatzung im Zuge einer Gebührenanpassung
18. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
6. Änderungssatzung
19. Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Stadt Wildeshausen
a) Aufhebung der bestehenden Richtlinie
b) Festlegung struktureller Maßnahmen inkl. Attraktivitätssteigerungsmaßnahmen für die Jahre 2018 bis 2020
20. Konsolidierter Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Wildeshausen für das Geschäftsjahr 2012
Endgültige und geprüfte Zahlen
21. Nachtragshaushaltsplan 2018
22. Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) zur Aufnahme des Städtebauförderungsprogramm des Landes,
Programm "Zukunft Stadtgrün"

23. Neuwahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023
24. Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis von Conrad Kramer
25. Grundstücksverkäufe
26. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
27. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
28. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge -
29. Anfragen
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
30. Einwohnerfragestunde

X Auf § 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wildeshausen (verkürzte Ladungsfrist) weise ich hin.

Wildeshausen, den 30.04.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 19/18 vom Freitag, den 11. Mai 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 106

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 – Streekermoor/nördlich Sommerweg –..... 106

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Agrarfrost GmbH & Co. KG, Aldrup, hat beantragt, die Grundwasserentnahme zur Produktion von 250.000 m³ auf 770.000 m³ jährlich zu erhöhen. Außerdem hat die ES Agrar GmbH & Co.KG, Aldrup, zur Beregung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Aldrup eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 180.000 m³ jährlich im 7-jährigen Mittel, max. 220.000 m³ jährlich, beantragt. Da sich die Einzugs- und Absenkungsgebiete überschneiden, wurden die Verfahren gemeinsam betrachtet.

Nach § 3c UVPG und Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 (zu § 3c UVPG) ist für die Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, da die jährliche Entnahmemenge zwischen 100.000 m³ und weniger als 10 Mio. m³ liegt. Rechtsgrundlage ist das UVPG in der Fassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 95, da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16.05.2017 begonnen wurde.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war zu prüfen, ob die Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Die Auswirkungen werden durch eine Beweissicherung überprüft. Durch Auflagen wird sichergestellt, dass unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bis hin zur Reduzierung der kraft Gesetzes widerruflichen Entnahme, § 18 Abs. 1 WHG, ergriffen werden, wenn im Rahmen der Beweissicherung entgegen den Prognosen entnahmebedingte erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter festgestellt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Wildeshausen, den 09.05.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 – Streekermoor/nördlich Sommerweg –

Aufgrund der §§ 14 ff, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 567) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten am 07.12.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 70 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Hatten, den 02.05.2018

Gemeinde Hatten
Dr. Christian Pundt
Bürgermeister



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 20/18 vom Freitag, den 18. Mai 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2018 109

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 15. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.301.539 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.982.125 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.628.017 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.709.664 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.469.485 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.581.945 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.097.502 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.372.609 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Neerstedt, 09. April 2018

Ralf Spille
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 22. Mai 2018 bis einschl. 01. Juni 2018 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 14. Mai 2018

Ralf Spille
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 21/18 vom Freitag, den 25. Mai 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 112

Bekanntmachung über die Auslegung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Oldenburg in der Entwurfsfassung..... 112

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 60 d – Steuerung Tierhaltungsanlagen Munderloh –

Bebauungsplan Nr. 60 f – Steuerung Tierhaltungsanlagen Sandhatten – 112

Stadt Wildeshausen

Änderung Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.2003

1. Änderungssatzung vom 08.05.2018..... 114

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 118

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 29. Mai 2018, findet um 17:00 Uhr im Niedersächsisches Forstamt Ahlhorn, Waldpädagogikzentrum (WPZ), Baumweg 6, 49685 Emstek eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Vor der Sitzung findet eine Bereisung in Form eines ca. 4 km langen Rundganges vom WPZ aus statt. Treffpunkt: 15:00 Uhr am Sitzungsort (s.o.)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.05.2018

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Vorstellung des Gewässerentwicklungsplanes Lethe im Unterlauf durch die Hunte-Wasseracht

4 Ausweisung des Naturschutzgebietes "Stenumer Holz"

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.05.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung über die Auslegung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Oldenburg in der Entwurfsfassung

Nach § 5 Niedersächsisches Abfallgesetz sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Auslegung in der Entwurfsfassung erfolgt in den Rathäusern der kreisangehörigen Gemeinden und im Kreishaus, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 254 zu den üblichen Bürozeiten in der Zeit vom 1. bis zum 29. Juni 2018. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Sofern erforderlich wird anschließend ein Erörterungstermin angesetzt.

Wildeshausen, 23.05.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

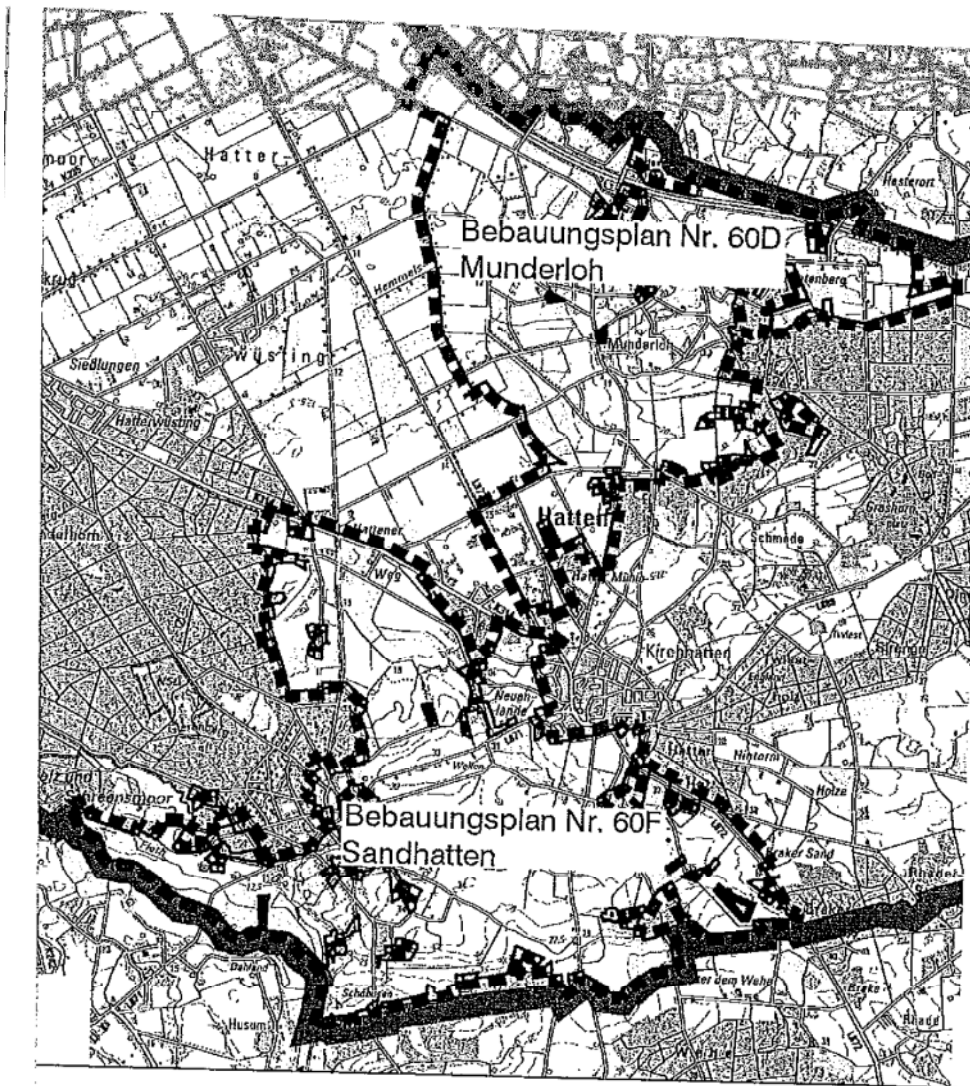
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 60 d – Steuerung Tierhaltungsanlagen Munderloh – Bebauungsplan Nr. 60 f – Steuerung Tierhaltungsanlagen Sandhatten –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Bebauungspläne Nr. 60 d – Steuerung Tierhaltungsanlagen Munderloh – und 60 f – Steuerung Tierhaltungsanlagen Sandhatten – als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungspläne Nr.60 d und 60 f rechtsverbindlich. Die Bauleitpläne einschl. Begründungen liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung der Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 14.05.2018

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Stadt Wildeshausen

Änderung Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.2003

1. Änderungssatzung vom 08.05.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 18.12.2003 beschlossen:

I. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wildeshausen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, welcher (als Anlage) Bestandteil dieser Satzung ist. Die Erhebung von Kosten nach § 6 bleibt hiervon unberührt.

III. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr(en) das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

IV. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Sobald ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 ½ fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.

V. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu aufgenommen:

- (4) Kosten, die dadurch entstehen, dass die Stadt in der Sache unrichtig gehandelt hat, sind zu erlassen.

VI. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Abdrucke und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

VII. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. der sich zu einer Kostenübernahme (für eine andere Person) gegenüber der Stadt bereit erklärt hat oder
 3. der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

VIII. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kostenpflicht entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

IX. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der geleistete Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

X. § 10 wird wie folgt geändert:

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

XI. Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Wildeshausen, den 08.05.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.
Jens Kuraschinski

XII. Die Anlage der Verwaltungskostensatzung (Kostentarif) wird wie folgt geändert:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Wildeshausen vom 01.07.2018

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Anlagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung).

Vorbemerkung

Stundenpauschale

Die Berechnung nach Arbeitsstunden erfolgt nach dem jeweils geltenden Erlass des Nieders. Finanzministeriums über die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand.

Die zurzeit geltenden Pauschalstundensätze sind im Anschluss an den Kostentarif aufgeführt.

Tarifnummer	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Vervielfältigungen und Ausdrücke (soweit keine speziellere Regelung in Kostentarif)	
1	Vervielfältigungen und Ausdrücke (soweit keine speziellere Regelung in Kostentarif)	
1.1	Vervielfältigungen mit hauseigenen Druckgeräten	
1.1.1	bis 9 Seiten DIN A 4	kostenlos
1.1.2	10 Seiten DIN A 4	Pauschal 5,00, jede weitere Kopie 0,50
1.1.3	bis 9 Seiten DIN A 3	kostenlos
1.1.4	10 Seiten DIN A 3	Pauschal 10,00, jede weitere Kopie 0,50
1.1.5	Digitale Zusendung	kostenlos
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Kopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO	
	-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.1.1	bei besonderer Mühewaltung für jeden Fall	4,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	15,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhe-	

Tarifnummer	Gegenstand	Betrag in Euro
	bung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	Stundenpauschale
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
6	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde Sollten Auslagen anfallen (z.B. Laborkosten), sind diese zu erstatten.	Stundenpauschale
7	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorverkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
7.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
7.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages	25,00
7.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 7.1 und 7.2 fallen	25,00 – 50,00
7.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
	Vertragswert bis 25.000 Euro	25,00
	Vertragswert bis 75.000 Euro	35,00
	Vertragswert bis 125.000 Euro	45,00
	Vertragswert über 125.000 Euro	55,00
7.5	Städtebauliches Entwicklungsrecht (§§ 169 und 144 BauGB)	30,00
8	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
9	Ablichtung von Datenträgern über öffentliche Abgaben früherer Jahre je Ablichtung	4,00
10	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundenpauschale
11	Abgabe von Bauleitplänen	
11.1	auszugsweise	7,50
11.2	vollständig	20,00
12	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen nach BauGB und NKAG	
12.1	Ausfertigungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 30 Minuten	15,00
12.2	Ausfertigungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 60 Minuten	30,00
12.3	Bei Sachverhalten, die mit besonderem Aufwand verbunden sind	Stundenpauschale
12.4	Bestätigung über die gesicherte Erschließung (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO)	25,00 - 75,00
13	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschl. des Fundaments je Grabstelle	30,00
14	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt	
14.1	Entwässerungsgenehmigungen des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser/Niederschlagswasser einschließlich Abnahme des Hausanschlusses	55,00 - 105,00
14.2	Erneute Abnahme (bei Mängelfeststellungen)	30,00
14.3	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)	30,00
14.4	Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges	150,00 – 300,00
15	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes	10,00 – 150,00
16	Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen einschließlich Abnahme	60,00

17	Rechtsbehelfe		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung genannten Fälle, wenn - der Rechtsbehelf erfolglos bleibt; - der Rechtsbehelf zwar Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungsentscheidung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ergangen ist nach dem Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (Gegenstandswert) an der Entscheidung.		
	Ist der Wert des Sach-/Streitstandes nicht beziffert, ist ein Wert von 2.500,00 Euro anzunehmen.		
	Maßgeblich ist im Übrigen folgende Tabelle:		
	Wertstufen bis zu		
	Euro		Euro
	500,00	einschließlich	25,00
	550,00	einschließlich	27,50
	600,00	einschließlich	30,00
	650,00	einschließlich	32,50
	700,00	einschließlich	35,00
	750,00	einschließlich	37,50
	800,00	einschließlich	40,00
	850,00	einschließlich	42,50
	900,00	einschließlich	45,00
	950,00	einschließlich	47,50
	1.000,00	einschließlich	50,00
	1.150,00	einschließlich	57,50
	1.300,00	einschließlich	65,00
	1.450,00	einschließlich	72,50
	1.600,00	einschließlich	80,00
	1.750,00	einschließlich	87,50
	1.900,00	einschließlich	95,00
	2.050,00	einschließlich	102,50
	2.200,00	einschließlich	110,00
	2.350,00	einschließlich	117,50
	2.500,00	einschließlich	125,00
	2.700,00	einschließlich	135,00
	2.900,00	einschließlich	145,00
	3.100,00	einschließlich	155,00
	3.300,00	einschließlich	165,00
	3.500,00	einschließlich	175,00
	3.700,00	einschließlich	185,00
	3.900,00	einschließlich	195,00
	4.100,00	einschließlich	205,00
	4.300,00	einschließlich	215,00
	4.500,00	einschließlich	225,00
	4.750,00	einschließlich	237,50
	5.000,00	einschließlich	250,00
	Von dem Mehrbetrag bis 50.000,00 Euro für je 500,00 Euro		5,00
	Von dem Mehrbetrag bis 500.000,00 Euro für je 1.000,00 Euro		7,50
	Von dem Mehrbetrag über 500.000,00 Euro für je 2.500,00 Euro		10,00
	Werte über 5.000,00 EUR sind auf volle		500,00
	Werte über 50.000,00 EUR sind auf volle		1.000,00
	Werte über 500.000,00 EUR sind auf volle aufzurunden.		2.500,00

Stundensätze für den Verwaltungsaufwand

Aufgrund des Erlasses des Nds. Finanzministeriums vom **04.12.2015** gelten zurzeit folgende Stundensätze:

Laufbahngruppe	Euro (1 h/0,25 h)
Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. einf. D.	40,00 / 10,00
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. mittl. D.	50,00 / 12,50
Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. geh. D.	63,00 / 15,75
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. höh. D.	78,00 / 19,50

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 07.06.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 19.04.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Bebauungsplan Nr. 64 "Stadtfelde", 3. Änderung
Aufstellungsbeschluss und Beschluss über frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Stadium I)
8. 43. Flächennutzungsplanänderung im Zusammenhang mit der Klarstellung zum Einzelhandelsentwicklungskonzept
Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Stadium I)
9. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "ALDI- Harpstedter Straße"
Abschluss eines Durchführungsvertrages
10. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, Feststellungsbeschluss und
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "ALDI-Harpstedter Straße", Satzungsbeschluss (Stadium III)
11. 42. Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Glane"
Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I)
12. Lagerhalle am Bahnhof
Antrag Herrn Schulze Temming-Hanhoff v. 21.03.2018
13. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wildeshausen
14. Familienförderung;
Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Familien mit Kindern beim Erwerb eines Baugrundstücks im Bereich der Bebauungspläne Nr. 57 "Beim grauen Immenthun" und Nr. 54.1 "Vor Bargloy"
15. Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil A
16. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
- 16.1. Nutzungsänderung eines Fahrradshops in einen Fachmarkt für Tierbedarf;
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans
17. Einbau eines Fahrstuhls im Historischen Rathaus
18. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)

19. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 23.05.2018

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez.

Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 22/18 vom Freitag, den 1. Juni 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses	122
Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses	122
Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses	123
Bekanntmachung über die Auswahl der Jugendschöffen aus dem Landkreis Oldenburg für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023	123

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (2. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung)	123
--	-----

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	124
--	-----

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	128
---	-----

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prinzhöfte	129
--	-----

Gemeinde Wardenburg

Planfeststellung für den Ausbau der K 124 in der OD Hundsmühlen, Gemeinde Wardenburg	129
--	-----

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen Bebauungsplan Nr. 70 „Biogasanlage Spasche“	130
--	-----

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wildeshausen	132
---	-----

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wildeshausen vom 11.11.2004	
2. Änderungssatzung.....	133
Gesamtabschluss 2012 des Konzern Stadt Wildeshausen.....	134

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 5. Juni 2018, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.11.2017
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016; Erteilung der Entlastung
- 4 Bericht über den Bestand der Finanzmittel zum 31.12.2017
- 5 Förderung infrastruktureller Projekte
- 6 Wesentliches Produkt im TH_08
- 7 Finanzplanung - Großprojekte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 25.05.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 5. Juni 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 06.02.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Rückübertragung der Huteschule an die Stadt Wildeshausen
- 4 Besetzung der ehrenamtlichen Leitung des Kreismedienzentrums
- 5 Erlass einer Kulturförderrichtlinie für den Landkreis Oldenburg
- 6 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 7 Mitteilungen des Landrates

Landkreis Oldenburg, 25.05.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Donnerstag, 7. Juni 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 10.04.2018

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Klimaschutz im Landkreis Oldenburg

4 ÖPNV - Leistungsverbesserungen in den Gemeinden Hatten und Wardenburg

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 25.05.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung über die Auswahl der Jugendschöffen aus dem Landkreis Oldenburg für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung vom 08.05.2018 auf Grund des § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 04.08.1953 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGänDG) vom 30.08.1990 (BGBl. I S. 1853) aufgestellten Vorschlagslisten für die Auswahl der Jugendschöffen liegen in der Woche vom 11.06.2018 bis 18.06.2018 im Jugendamt des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer H 122 und im Info-Punkt des Jugendamtes während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Etwasige Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zu Protokoll beim Jugendamt des Landkreises Oldenburg mit der Begründung eingelegt werden, dass in der Liste Personen aufgenommen worden sind, die nicht alle Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes eines Jugendschöffen erfüllen (§§ 32,33, und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie § 35 (2) des Jugendgerichtsgesetzes).

Wildeshausen, 28.05.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (2. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung)

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 2 der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 01.01.2016 erhält folgende Fassung:

„Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit die notwendigen technischen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Sie haben sich an den Kosten mit 18 € im Monat für die Dauer von 24 Monaten zu beteiligen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Kirchhatten, den 23.05.2018

Gemeinde Hatten
Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 49), den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hatten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG). Der Einsatz ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) für Einsätze und erbrachte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung unentgeltlich sind, erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche auf den Ersatz von Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen gem. § 30 NBrandSchG werden neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren und Auslagen werden erhoben für:
 - a) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, die verursacht worden sind durch:
 1. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln,
 2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - 2.1 den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - 2.2 die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt.
 - b) Einsätze, die durch einen Notruf von einem in einem Kraftfahrzeug installierten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 - c) Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

- d) die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 - e) andere als in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
- (2) Darüber hinaus sind Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöst wurden (Unfugalarm), gebührenpflichtig.

§ 3

Freiwillige Einsätze und Leistungen

- (1) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen zählen alle Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten, zu denen sie nicht nach Maßgabe des NBrandSchG verpflichtet ist und die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Leistungen sind insbesondere:
- a) Allgemeine Leistungen:
 - Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten,
 - Absicherung von Gebäuden und/oder Gebäudeteilen,
 - Auspumparbeiten,
 - Tierrettung (Einfangen, Bergen, Transportieren, in Obhut nehmen etc. von Tieren),
 - Türöffnung in bzw. an Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 - Unterstützung des Rettungsdienstes (z. B. Tragehilfe und Transport stark übergewichtiger Patienten, Ausleuchten von Einsatz- bzw. Unfallstellen,),
 - Beseitigung von Gefahren, die von Bäumen oder Ästen ausgehen,
 - Ordnungsdienste, Verkehrssicherung,
 - Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährlichen Stoffen,
 - zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät für andere als in §§ 2 und 3 der Satzung genannten Aufgaben bzw. Leistungen,
 - Sonstige Hilfs-, Dienst und Sachleistungen.
 - b) Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes:
 - Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschränken,
 - Brandschutzerziehung (§ 25 NBrandSchG),
 - Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten.

Die o. g. Aufzählung zu a) und b) ist nicht abschließend!

- (3) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. die Beauftragung von Privatbetrieben möglich ist.
- (4) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Personal- und Sachkosten für Ausbildungsleistungen richten sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 4

Sonderlösch- und Einsatzmittel sowie Entsorgung

- (1) Die Gemeinde kann sowohl bei entgeltlichen als auch bei unentgeltlichen Einsätzen - ggf. neben den Gebühren nach §§ 2 und 3 dieser Satzung – die Erstattung folgender Kosten verlangen:
- 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind sowie deren Entsorgung und
 - 2. für die Entsorgung von Löschmitteln und Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (2) Sofern in den Fällen der Nr. 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,

2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die sonstige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der sonstigen Leistung gehabt hat,
 4. wer Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter ist (§ 2 Abs. 1 a) Nr.2 und b) dieser Satzung),
 5. wer Gefahrstoffe für gewerbliche oder militärische Zwecke befördert oder mit ihnen in sonstiger Weise umgeht (§ 2 Abs. 1 a) Nr. 3 dieser Satzung),
 6. wer eine Brandmeldeanlage betreibt (§ 2 Abs. 1 c) dieser Satzung),
 7. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung).
- (2) Stellt die Gemeinde für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist gebührenpflichtig, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat (§ 2 Abs. 1 d) dieser Satzung).
- (3) Wird ein Einsatz oder eine Leistung von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Berechnungsgrundlage

- (1) Die Gebühren und Auslagen, die sich jeweils aus dem Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz sowie Verbrauchsmaterial zusammensetzen, werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Die Gebühren werden bei Einsätzen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus.
- (4) Beginnt bzw. endet der Einsatz nicht am Feuerwehrhaus, so beginnt bzw. endet die Einsatzzeit mit dem jeweils neuen Einsatzbefehl. Soweit sich der Zeitpunkt des neuen Einsatzbefehles nicht feststellen lässt, wird Beginn und Ende der Einsatzzeit ab bzw. bis Feuerwehrhaus berechnet.
- (5) Sind nach Einsätzen Tätigkeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (z. B. Reinigung der Fahrzeuge, Ausrüstung oder Bekleidung etc.) erforderlich, wird die Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (6) Bei unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten wird die Gebühr auf Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (7) Auslagen für Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben usw.) sowie Entsorgungskosten, die nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurden, werden nach Ziff. 3 des Gebührenverzeichnisses berechnet und zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (8) Zu den Einsatzkosten gehören jeweils auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter (z. B. Fachunternehmen).

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht, Festsetzung und Vollstreckung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. in Fällen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung mit dem neuen Einsatzbefehl.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen (§ 2 Abs. 1 d) dieser Satzung) entsteht die Gebührenpflicht für die Einsatzkräfte regelmäßig 30 Minuten vor der Veranstaltung.
- (3) Bei Überlassung von Geräten entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Überlassung. Für Verbrauchsmaterial entsteht die Gebührenpflicht mit dem Verbrauch.
- (4) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.

- (5) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.
- (6) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (7) Die Vorschriften des NKAG gelten entsprechend.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit diese nicht von Feuerwehrkräften bedient werden.

§ 9 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung von Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Bei Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten vom Gebührenschuldner erhoben.

§ 10 Billigkeit

- (1) Gebühren und Auslagen für Einsätze und Leistungen nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist oder der Gebührenschuldner gemeinnützige oder mildtägige Zwecke gem. §§ 52, 53 der Abgabenordnung verfolgt und der Einsatz oder die Leistung diesen Zwecken dient.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23.06.1998 außer Kraft.
- (2) Soweit Gebührenansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, dürfen Gebührenpflichtige gemäß § 2 Abs. 2 NKAG durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Hatten, den 18.05.2018

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben:

Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hatten

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr / Kosten je angefangene Viertelstunde
1.	Gebühren für Einsatzkräfte	
1.1	Einsatzkraft	4,65 €
1.2	Einsatzkraft für Brandsicherheitswache	3,10 €
2.	Gebühren für Fahrzeuge	
2.1	Fahrzeugklasse 1 (Mannschaftstransportfahrzeug)	25,44 €
2.2	Fahrzeugklasse 2 (Löschgruppenfahrzeug, LF 8 oder 16)	32,25 €
2.3	Fahrzeugklasse 3 (Tanklöschfahrzeug, TLF 8/W, 10/20, 16, 3000)	40,13 €
2.5	Bereitstellung Fahrzeug für Brandsicherheitswachen pro Tag	pauschal 30,00 €
	Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (Ziff. 2) beziehen sich auf die Fahrzeuge inkl. Beladung. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.	
3.	Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport	

	Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Löschmittel, etc. wird direkt nach der verbrauchten Menge und die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.	
4.	Unfugalarne	
	Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes nach tatsächlicher Einsatzzeit in Rechnung gestellt (Einsatzkräfte nach Ziff. 1 und Fahrzeuge nach Ziff. 2).	
5.	Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen	
5.1	Beim ersten Einsatz nach Neuinstallation	pauschal 100,00 €
5.2	Anschließend nach Einsatzzeit, für Einsatzkräfte nach Ziff. 1 und für Fahrzeuge nach Ziff. 2.	
6.	Sonstige Inanspruchnahme	
	Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen und/oder Geräten sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr ausgewiesen ist, erfolgt analog zu der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge und/oder Geräte und Leistungen.	

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 24. April 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge 2.044.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen 2.383.200 Euro

der außerordentlichen Erträge 0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2.014.800 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2.308.200 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 550.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 24. April 2018

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.06.2018 bis 29.06.2018 zur Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 30.05.2018

Im Auftrag
(Mutke)

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prinzhöfte

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 –Bekanntmachungen– wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

(4) Das zusätzliche Einstellen des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 02. Juni 2018 in Kraft.

Prinzhöfte, 24. Mai 2018

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Planfeststellung für den Ausbau der K 124 in der OD Hundsmühlen, Gemeinde Wardenburg

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG bzw. § 5 NUVPD hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsichtnahme aus

vom **13.06.2018**
bis **26.06.2018**

bei der Gemeinde Wardenburg, Raum 221, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg während der Dienststunden (Mo Fr 8.30 – 12.30 Uhr; Do 14.00 – 17.30 Uhr).

Zusätzlich ist der Plan unter www.oldenburg-kreis.de und www.wardenburg.de einzusehen; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG).

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 10.07.2018, bei der Gemeinde Wardenburg oder beim Landkreis Oldenburg Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans. Einwendungen und Stellungnahmen dieser Vereinigungen sind nach Ablauf der unter 1. genannten Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben oder zu dem Plan Stellungnahmen abgegeben, werden diese in einem Erörterungstermin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
4. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

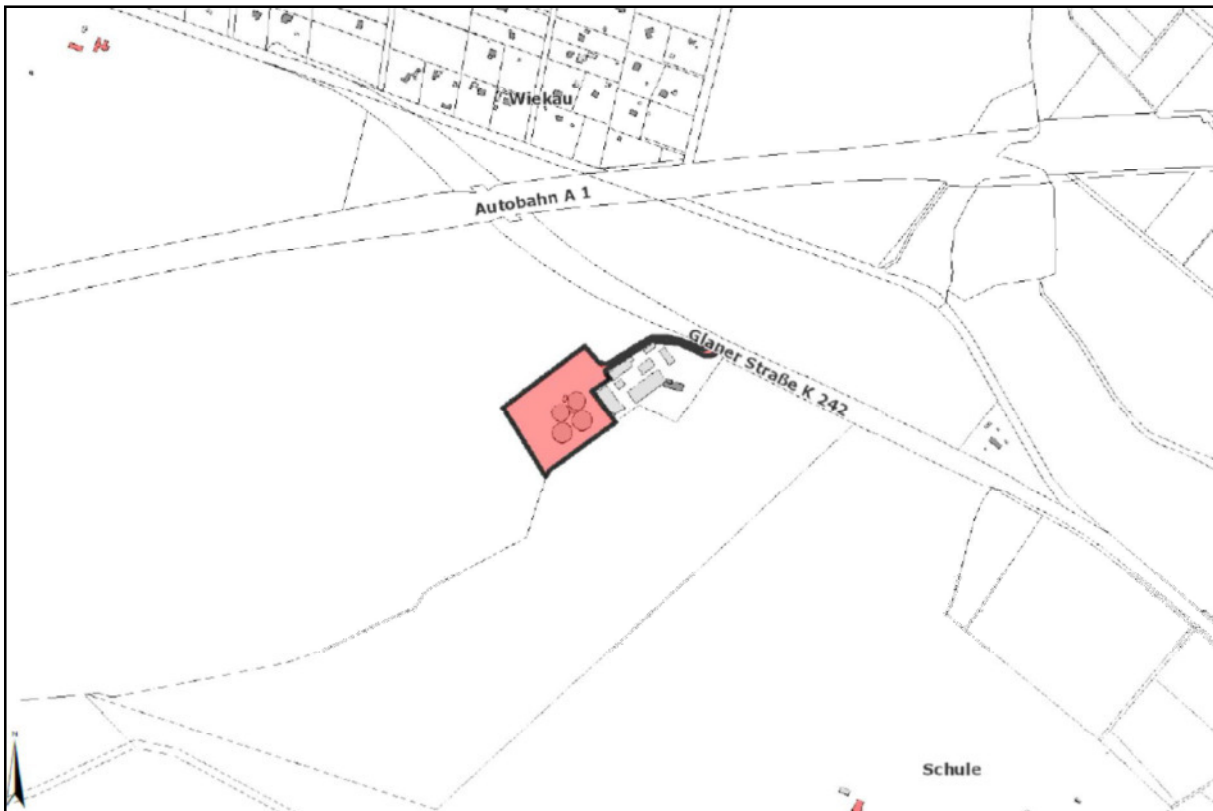
Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Stadt Wildeshausen

**Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen
Bebauungsplan Nr. 70 „Biogasanlage Spasche“**

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 70 „Biogasanlage Spasche“, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Der Bauleitplan und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Richtigstellung:

In der Ausgabe der Wildeshäuser Zeitung vom 20.09.2017 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Biogasanlage Spasche“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Die dort enthaltene Belehrung, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist unzutreffend. Die hier genannte Ausschlussfrist besteht nicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 70 „Biogasanlage Spasche“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, den 28.05.2018

Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

(L. S.)

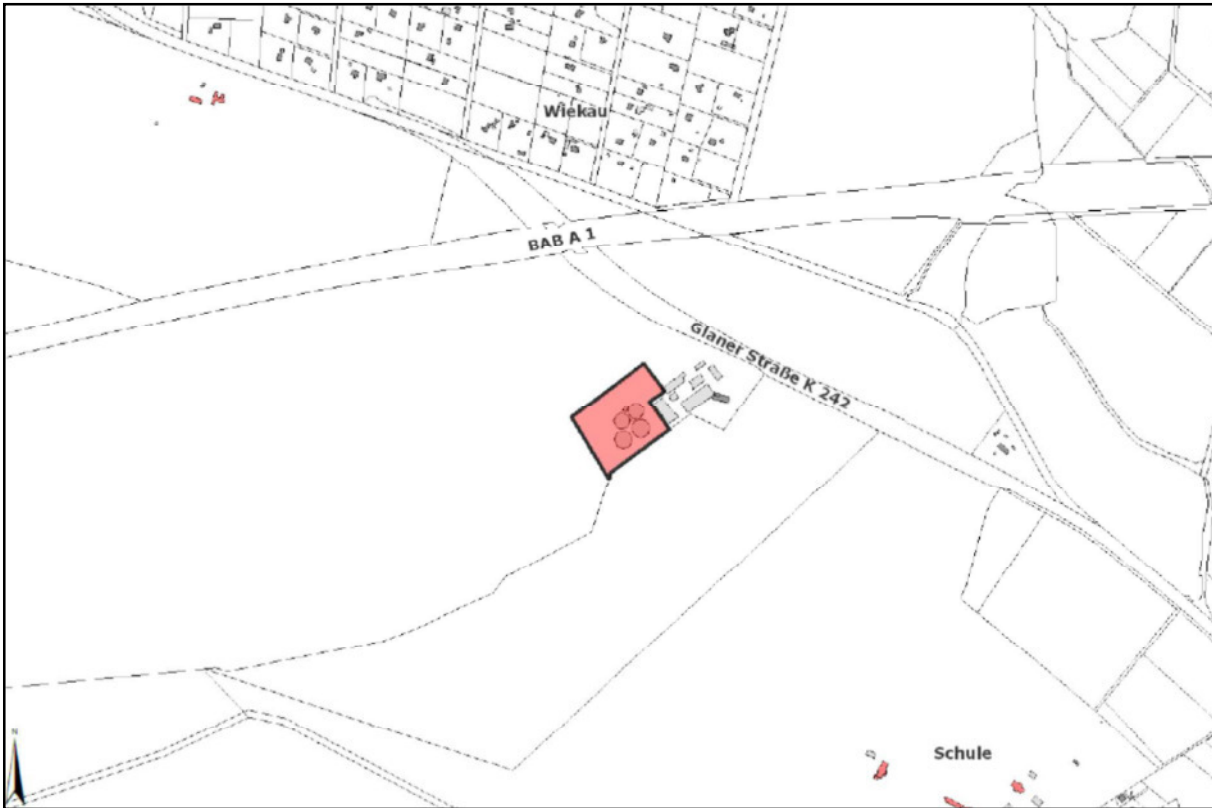
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wildeshausen

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 11.04.2018 (Az.: 1668-2018) die vom Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 21.12.2017 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wildeshausen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Die 40. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Richtigstellung:

In der Ausgabe der Wildeshauser Zeitung vom 20.09.2017 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur 40. Flächennutzungsplanänderung „Biogasanlage Spasche“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Die dort enthaltene Belehrung, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist unzutreffend.

Eine Ausschlussfrist besteht jedoch weiterhin für eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Sie ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der o. a. Flächennutzungsplan wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wildeshausen, den 28.05.2018

Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

(L. S.)

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wildeshausen vom 11.11.2004

2. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 I Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 11.11.2004 beschlossen:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

(3) Die Stadt Wildeshausen hält derzeit Obdachlosenunterkünfte (Wohnungen) unter folgenden Anschriften vor:

- Hermann-Ehlers-Straße 5, 1 Obergeschoss links,
27793 Wildeshausen

II. § 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

III. § 8 wird wie folgt geändert:

(2) [...]. Zusätzlich werden Stromkosten in Form einer monatlichen Pauschale erhoben.

IV. § 9 wird wie folgt geändert:

(2) Die monatliche Grundgebühr für die Unterkunft beträgt:

Hermann-Ehlers-Straße 5,
1. Obergeschoss links 4,16 €/m² zugewiesene Wohnfläche

(3) Die monatlichen Nebenkosten für die Unterkunft gem. Abs. 2 beträgt:

Hermann-Ehlers-Straße 5,
1. Obergeschoss links 4,31 €/m² zugewiesene Wohnfläche

(4) Die monatliche Pauschale für die Stromkosten für die Unterkünfte gem. Abs. 2 beträgt:

Hermann-Ehlers-Straße 5,
1. Obergeschoss links 1,06 €/m² zugewiesene Wohnfläche

V. Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Wildeshausen, den 08.05.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

(Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Gesamtabschluss 2012 des Konzern Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 den Gesamtabchluss 2012 des Konzern Stadt Wildeshausen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Das folgende Jahresergebnis wurde beschlossen:

Gesamtergebnisrechnung:

Das Jahresergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 3.791.218,56 EUR aus. Der Anteil des ordentlichen Ergebnisses beträgt 3.737.167,32 EUR. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses beläuft sich auf 54.051,24 EUR.

Gesamtbilanz:

Die Bilanzsumme des Konzerns Stadt Wildeshausen beträgt insgesamt 128.156.589,90 EUR.

Der Gesamtabchluss liegt in der Zeit vom 04.06.2018 – 15.06.2018 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss, Zimmer 215, 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 28.05.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 23/18 vom Freitag, den 8. Juni 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 136

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wildeshausen

„Gewerbe- und Industriegebiet Wildeshausen West“ 136

Öffentliche Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung 139

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 139

Satzung „Merkmale der endgültigen Herstellung“ 140

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 12. Juni 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreis-
haus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.11.2017
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Rettungsdienst; Qualitative Entwicklung der Rettungsdienstversorgung im Landkreis Oldenburg

4 Zustand der Kreisstraßen im Landkreis Oldenburg

5 Erneuerung des Bahnüberganges im Zuge der K 237 in Aschenstedt

6 Sachstand der aktuellen Planungen und Maßnahmen der Kreisstraßenverwaltung

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 31.05.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

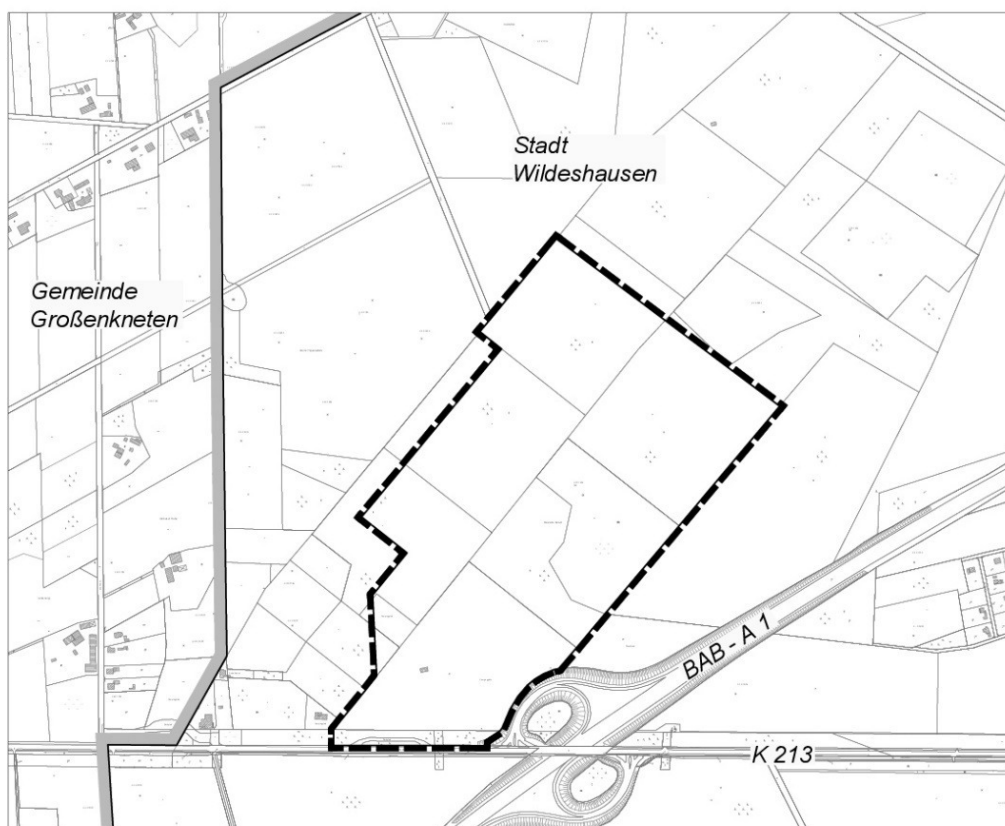
12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wildeshausen „Gewerbe- und Industriegebiet Wildeshausen West“

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 die öffentliche Auslegung der 12. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbe- und Industriegebiet Wildeshausen West“ gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben im Westen des Stadtgebietes.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.



12. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbe- und Industriegebiet Wildeshausen West“

Der Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbe- und Industriegebiet Wildeshausen –West“ wird mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit **vom 16.06.2018 bis zum 16.07.2018** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) eingesehen werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen:

- Biotoptypenkartierung Wildeshausen-West (Firma BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR im Auftrag von IDN Ingenieurdienst-Nord-GmbH, 2016)
- Gutachten Beurteilung der Wertigkeit der Waldfunktionen bei einer Waldumwandlung (R. Bößmann, im Auftrag der Stadt Wildeshausen, 2016)
- Faunistischer Fachbeitrag (Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien) (Firma BioPlan nordwest Wilczek & Zilz GbR im Auftrag der Stadt Wildeshausen, 2017)
- Umweltkarten der Umweltverwaltung/Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- NIBIS® Kartenserver (2014), Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zu Boden, Klima, Wasser
- Landkreis Oldenburg, Landschaftsrahmenplan, Stand 1995
- Landkreis Oldenburg, Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans, Stand 2015
- Landschaftsplan Stadt Wildeshausen, NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg Februar 1996

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen mit umweltrelevantem Bezug eingegangen:

- Landesamt f. Bergbau, Energie u. Geologie: Erdgashochdruckleitungen, Altablagerung
- Exxon Mobil Produktion GmbH: Gasversorgungsleitungen
- Gasunie Deutschland Services GmbH: Schutzstreifen mit Begleitkabel
- EWE Netz GmbH: Leitungsbestand
- Landesfischereiverband: Schutz der Gewässer „Aue“ und „Heinefelder Bach/Hageler Bach“ in unmittelbarer Nähe vor Einleitung von Oberflächenwässer und Abwässern; Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen; Eignung der Gewässer für Kompensationsmaßnahmen (Renaturierung)
- Gemeinde Großenkneten: Standortalternative, Metropark Hansalinie

- LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst: Kampfmittelbeseitigung
- Hunte Wasseracht: Oberflächenentwässerung / Versickerung
- OOWV: Versorgungsleitungen
- Metropark Hansalinie GmbH: Standortalternative, Metropark Hansalinie; Raumverträglichkeit
- Nds. Landesbehörde f. Straßenbau: Emissionen von A 1 und B 213; Methode für Prognose Verkehrsaufkommen für A1 und B 213
- Landkreis Oldenburg: Erholung im Naturpark Wildeshauser Geest; Landschaftsschutz; Artenschutz; Eingriffsbilanzierung, Kompensationsbedarf und -maßnahmen sowie deren Konkretisierung; Raumordnung; Landschaftsrahmenplanung; Angaben zu Schutzgebieten; Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände; Festsetzung von Habitatbäumen auf nachgelagerter Ebene; Gehölzfällung; FFH-Vorprüfung; Wald, Waldumwandlung, Verfahren zur Ermittlung des Umfangs der Ersatzaufforstung; Puffer- und Vernetzungstreifen; nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen; Überwachung der Umweltauswirkungen; Vertragsnaturschutz; Lärmemission; Altablagerung
- Rechtsanwalt für Bürger: Einschränkung Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Fläche
- Bürger: Erholung; erhöhte Schutzansprüche für Wochenendhausgebiete; Lärmbelastung im Erholungspark

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert:

- Zum Schutzgut Tier und Pflanzen:
Derzeitiger Zustand: Wald- und Forstbestand, ehemaliger Campingplatz, Gebüsch- und Gehölzbestände, Biotope, verschiedene Brutvogelarten, Fledermausarten, Reptilien (Blindschleiche, Waldeidechse).
Auswirkungen: mit Versiegelung dauerhafter Verlust von Lebensräumen und Brutplätzen; erheblicher Eingriff; Verlust von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.
- Zum Schutzgut Fläche und Boden:
Derzeitiger Zustand: 37 ha bislang überwiegend unversiegelter Waldfläche; mittlerer Podsol, keine Suchräume für schutzwürdige Böden, keine Altlasten.
Auswirkungen: Inanspruchnahme unversiegelter Flächen und Versiegelung; versiegelte Böden verlieren nahezu vollständig ihre Funktionen im Naturhaushalt; Zerstörung des gewachsenen Bodenprofils.
- Zum Schutzgut Wasser:
Derzeitiger Zustand: hohes Schutzpotenzial für Grundwasserüberdeckung für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches, so dass geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben ist; Grundwasserkörper zum „Hunte Lockergestein links“ mit einem mengenmäßig guten Zustand, jedoch chemisch schlechten Zustand.
Auswirkungen: versiegelte Flächen stehen für Grundwasserneubildung nicht zur Verfügung.
- Zum Schutzgut Klima/ Luft:
Derzeitiger Zustand: ausgleichender Einfluss des Meeres mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern; Wälder weisen eigenes Bestandsklima auf mit Frischluftproduktion sowie temperatenausgleichender Wirkung durch Kaltluftproduktion.
Auswirkungen: durch Versiegelung Verlust von Wäldern mit klimausgleichender Funktion, Schaffung von städtisch geprägtem Kleinklima; unter Berücksichtigung von Waldausgleich (Ersatzaufforstung) keine klimatischen Beeinträchtigungen in erheblichem Ausmaß.
- Zum Schutzgut Landschaft:
Derzeitiger Zustand: Waldflächen stellen wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit dar; Änderungsbereich innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest; Vorbelastung durch südlich verlaufende Autobahn A 1.
Auswirkungen: erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit Beseitigung großer, zusammenhängender Waldflächen.
- Zum Schutzgut Mensch:
Derzeitiger Zustand: aufgegebenen Campingplatz innerhalb des Waldes, Vorbelastungen durch südlich verlaufende Autobahn A 1; Änderungsbereich im Naturpark Wildeshauser Geest und im Bereich mit Vorrangfunktion für ruhige Erholung in Natur und Landschaft gem. Entwicklungsplan für den Naturpark; keine besondere Eignung für Erholungseignung durch bestehende Lärmbelastung.
Auswirkungen: grundsätzliche Umsetzung der Planung mit möglichen Lärmemissionen auf das vorhandene Umfeld anzunehmen.
- Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Derzeitiger Zustand: in der Umgebung des Änderungsbereiches zahlreiche denkmalgeschützte archäologische Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen; daher auch im Änderungsbereich bisher unbekannt archäologische Fundstellen möglich; forstwirtschaftliche Fläche sowie ehemaliger Campingplatz mit Gebäudesubstanz als Sachgüter.
Auswirkungen: für sämtliche Erdarbeiten denkmalrechtliche Genehmigung notwendig; unter Berücksichtigung denkmalrechtlicher Bestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen; Verlust an forstwirtschaftlicher Fläche.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wildeshausen, den 04.06.2018

Der Bürgermeister

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung

Am 21.06.2018 um 16:30 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Beirates
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 21.12.2017
4. Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Vorstandes
6. Vorstellung Anlagestrategie und -struktur der Naturschutzstiftung des LK Oldenburg
Vortrag durch die BRW AG & Co. Vermögensmanagement KG
7. Vermögensanlage der Nieberding-Stiftung
8. Jahresabschluss 2017 der Nieberding-Stiftung
9. Anfragen und Anregungen

Wildeshausen, 06.06.2018

Nieberding-Stiftung
Der Vorstand

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 21.06.2018 um 17:30 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 08.05.2018

4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Vorlage
7. Neuwahl der ehrenamtlichen Schiedspersonen und deren Vertretung für den gemeinsamen Schiedsgerichtsbezirk Wildeshausen / Dötlingen
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss am 14.06.2018
8. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "ALDI- Harpstedter Straße"
Abschluss eines Durchführungsvertrages
9. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, Feststellungsbeschluss und
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "ALDI-Harpstedter Straße", Satzungsbeschluss (Stadium III)
10. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wildeshausen
11. Familienförderung;
Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Familien mit Kindern beim Erwerb eines Baugrundstücks im Bereich der Bebauungspläne Nr. 57 "Beim grauen Immenthun" und Nr. 54.1 "Vor Bargloy"
12. Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil A
13. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister Jens Kuraschinski
14. Neuwahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023
15. Verkauf "Ehemaliger Kindergarten" Harpstedter Straße 39
16. Grundstücksverkäufe
17. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
Vorlagen
18. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
19. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge –
20. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
21. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 06.06.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Satzung „Merkmale der endgültigen Herstellung“

Aufgrund des § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildeshausen vom 24.09.1987 in der Fassung der ersten Änderung vom 02.11.2007 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48 ff.), hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Heidloge (alt)“ wird als verkehrsberuhigte Wohnstraße mit einer Mischverkehrsfläche ausgebaut und ist endgültig hergestellt, wenn

- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen ist,
- b) die Stadt Eigentümerin ihrer Fläche ist und
- c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

§ 2

Dabei sind hergestellt

- a) die Mischverkehrsfläche, wenn sie einen Unterbau und eine Pflasterdecke aufweist,
- b) die Entwässerungsanlage, wenn die Straßenrinnen und die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
- c) die Beleuchtungseinrichtung, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist,
- d) die Grünflächen, wenn sie eingesät sind.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 08.05.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.
Jens Kuraschinski

(Dienstsiegel)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 24/18 vom Freitag, den 15. Juni 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

122. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 246 „Westtangente II (westlich Westtangente, südlich Otto-Lilienthal-Straße)“ 143

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

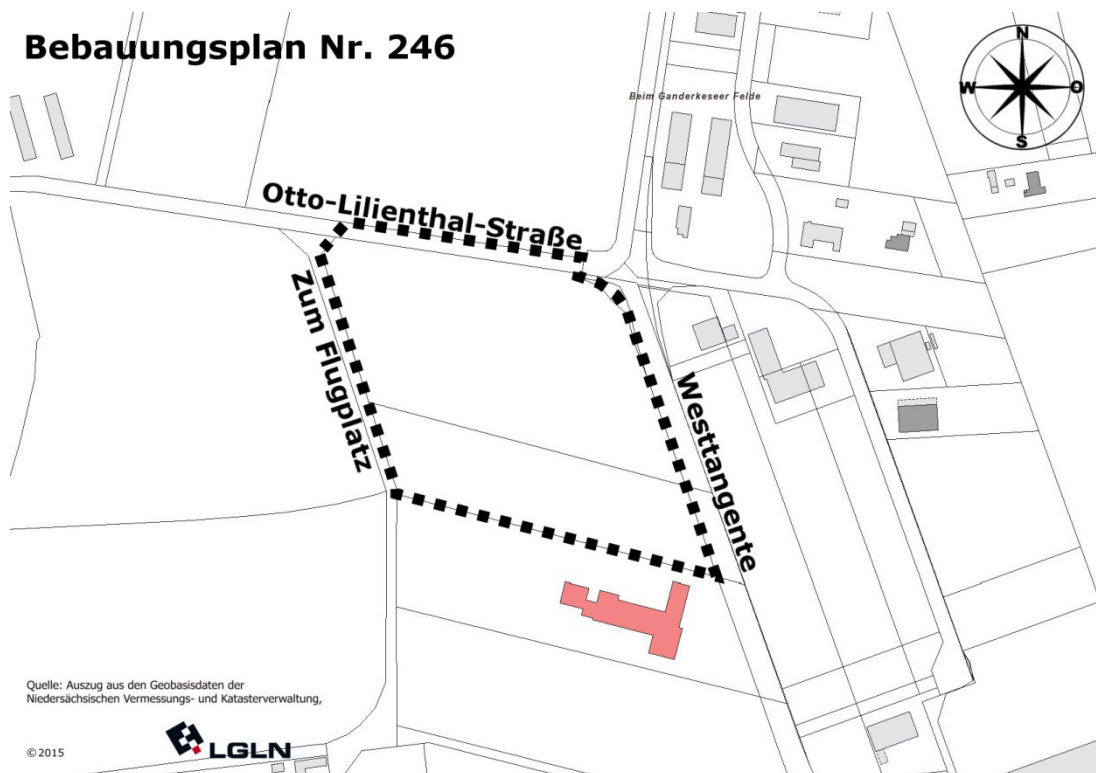
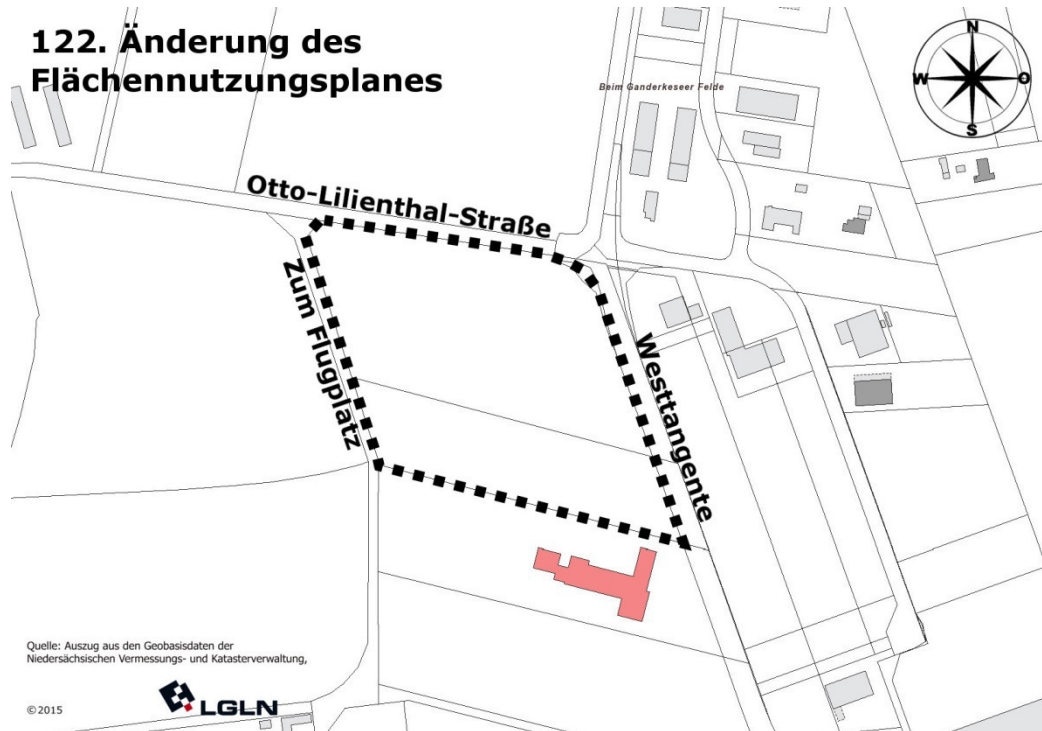
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

122. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 246 „Westtangente II (westlich Westtangente, südlich Otto-Lilienthal-Straße)“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 246 „Westtangente II (westlich Westtangente, südlich Otto-Lilienthal-Straße)“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 2155-2017 am 04.06.2018 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 246 „Westtangente II (westlich Westtangente, südlich Otto-Lilienthal-Straße)“ rechtsverbindlich. Die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 246 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 12.06.2018

Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 25/18 vom Freitag, den 22. Juni 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 146

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Satzung über die Rechtsstellung der/des Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Dötlingen 146

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Neuwahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019–2023..... 147

Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag- und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen

2. Änderungssatzung vom 21.06.2017 147

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 26. Juni 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.03.2018
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Bildung der Ausschüsse
hier: Wahl eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 4 Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild im Landkreis Oldenburg
- 5 Wahl der Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
- 6 Erlass einer Kulturförderrichtlinie für den Landkreis Oldenburg
- 7 Besetzung der ehrenamtlichen Leitung des Kreismedienzentrums
- 8 Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege – Erhebung von Kostenbeiträgen-
- 9 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugend (Kreistagshandbuch 33.9) und Förderung von Übungs- und Sportjugendleitern (Kreistagshandbuch 33.10)
- 10 Flüchtlingssozialarbeit im Landkreis Oldenburg
- 11 Ausweisung des Naturschutzgebietes "Stenumer Holz"
- 12 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016; Erteilung der Entlastung
- 13 Förderung infrastruktureller Projekte
- 14 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 15 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 16 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 17 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.06.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Satzung über die Rechtsstellung der/des Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Dötlingen

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung der/des Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist nebenamtlich tätig.
- (2) Die Vorschriften der §§ 8 und 9 NKomVG finden entsprechende Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Gemeinde Dötlingen vom 23. September 1993 außer Kraft.

Neerstedt, 22. Juni 2018

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister

gez.
Ralf Spille

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Neuwahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit vom

25. Juni 2018 bis einschließlich 02. Juli 2018

zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag:	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Stadthaus, Am Markt 1, Zimmer 231, zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Wildeshausen, 21.06.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Eilers

Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag- und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen **2. Änderungssatzung vom 21.06.2017**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wildeshausen am 21.06.2017 folgende Änderung beschlossen:

I. Im § 1 Abs. 1, Ziffer 1.1 – 1.19 ändern sich die Summen wie folgt:

1.1	der/die Stadtbrandmeister/in	200,00 EUR
1.2	der/die stellvertr. Stadtbrandmeister/in	115,00 EUR
1.3	der/die Ortsbrandmeister/in der Ortswehr Wildeshausen	130,00 EUR
1.4	der /die Ortsbrandmeister/in der Ortswehr Dügstrup	110,00 EUR
1.5	der/die stellvertr. Ortsbrandmeister/in der Ortswehr Wildeshausen	65,00 EUR
1.6	der/die stellvertr. Ortsbrandmeister/in der Ortswehr Dügstrup	55,00 EUR
1.7	der/die 1. Gerätewart/in der Ortswehr Wildeshausen	200,00 EUR
1.8	der/die 2. Gerätewart/in der Ortswehr Wildeshausen	200,00 EUR
1.9	der/die Gerätewart/in der Ortswehr Dügstrup	170,00 EUR
1.10	der/die Atemschutzgerätewart/in Wildeshausen	65,00 EUR
1.11	der/die stellvertr. Atemschutzgerätewart/in Wildeshausen	35,00 EUR
1.12	der/die Atemschutzgerätewart/in Dügstrup	60,00 EUR
1.13	der/die Stadtsicherheitsbeauftragte gem. §19 Abs. 1 RVO	55,00 EUR
1.14	der/die Jugendfeuerwehrwart/in	100,00 EUR
1.15	der/die 1. stellvertr. Jugendfeuerwehrwart/in	50,00 EUR
1.16	der/die 2. stellvertr. Jugendfeuerwehrwart/in	50,00 EUR
1.17	der/die Zeugwart/in Wildeshausen	40,00 EUR
1.18	der/die Zeugwart/in Dügstrup	20,00 EUR
1.19	der/die Kinderfeuerwehrwart/in	40,00 EUR

II. Im § 2 Abs. 2. Satz 2 wird der Höchstbetrag wie folgt festgelegt:

35,00 EUR/Stunde

III. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wildeshausen, den 21.06.2017

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.
Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 26/18 vom Freitag, den 29. Juni 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder..... 150

Gemeinde Hude

Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sammelstelle für Strauchschnitt und sonstige Gartenabfälle 152

Stadt Wildeshausen

Benennung von Straßen im Gebiet der Stadt Wildeshausen 153

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr sowie die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall- und Reisekostenersatz (einschließlich der Kosten für eine Kinderbetreuung) werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Mandats haben, eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird zum Teil in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und zum Teil als Sitzungsgeld gewährt.
2. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt € 180,00 und wird für den ganzen Kalendermonat auch dann gewährt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat, so erfolgt keine Zahlung.
3. Das Sitzungsgeld beträgt € 23,00 für eine Sitzung und wird den Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gewährt. Sitzungsgeld wird auch für Sitzungen sonstiger Gremien, Kommissionen, Arbeitskreisen sowie für die Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen, Besichtigungen und Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden, soweit dazu von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingeladen wurde, gewährt. Dauert eine der in Satz 1 genannten Veranstaltungen länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Veranstaltungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für die Teilnahme an Sitzungen von kommunalen Vereinigungen und anderen Drittorganisationen, denen die Gemeinde Ganderkesee angehört und zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren als Vertreter der Gemeinde entsandt werden, sind die entstandenen Auslagen, Verdienstaussfall und Aufwendungen für Kinderbetreuung gemäß § 4 dieser Satzung zu erstatten.
4. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von € 21,00.

§ 3 Umlegungsausschuss

1. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält ein Sitzungsgeld von € 102,00, höchstens € 205,00 monatlich.
2. Die nicht dem Rat angehörenden Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von € 21,00.
3. Fahrtkosten werden den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nach den Bestimmungen des Bundes-Reisekostengesetzes erstattet. Für Fahrten zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses gilt dies mit der Maßgabe, dass Tage- und Übernachtungsgelder nicht gezahlt werden.

§ 4 Verdienstaussfallersatz

1. Tritt bei den Ratsfrauen und Ratsherren und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern infolge der Mandatsausübung eine Einkommensminderung ein, wird der nachgewiesene Verdienstaussfall neben der Aufwandsentschädigung ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis durch eine ausdrückliche schriftliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist.
2. Bei Arbeitnehmern kann der Verdienstaussfall zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet wird.

3. Der Verdienstaussfallersatz wird auf einen Höchstbetrag von € 13,00 pro Stunde festgesetzt und nur für Zeiten von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr im Einzelfall nachweist, dass ihre/seine regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt.
4. Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale beträgt € 13,00 je Stunde und wird für längstens sechs Stunden je Tag gezahlt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bestätigung eines Steuerberaters.
5. Wenn im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsfrau oder der Ratsherr in zumutbarer Weise ihre/seine Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen kann, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Höhe von 10,00 € je Stunde für längstens 6 Stunden je Tag gezahlt. Berücksichtigt werden dabei nur Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr.
6. Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von € 11,00 je Stunde, längstens für sechs Stunden je Tag. Es gelten die in Abs. 3 angegebenen Zeiten.
7. Eine Ratsfrau/Ein Ratsherr sowie ein nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, wenn sie/er in einem Haushalt mit mindestens einem Kind lebt, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Auf Antrag werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 8,00 je Stunde und für längstens sechs Stunden je Tag gezahlt.
8. Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern ist in jeder Wahlperiode an bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Amt als Rats- bzw. Ausschussmitglied zu gewähren. Dadurch entstehender Verdienstaussfall wird auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von € 13,00 je Stunde gemäß § 4 Abs. 3 ersetzt. Die durch die Fortbildung entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gemäß § 4 Abs. 7 erstattet.

Ein diesbezüglicher Verdienstaussfall wird längstens für acht Stunden je Tag und maximal für fünf Arbeitstage in jeder Wahlperiode gewährt.

§ 5 Reisekostenersatz

1. Für genehmigte bzw. angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Neben dem Reisekostenersatz werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

§ 6 Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu den Sitzungen der Ratsausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Gemeinderates sowie zu den Sitzungen der Fraktionen und Gruppen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.
Ratsmitgliedern, die aus gesundheitlichen Gründen offensichtlich für die Fahrten im Sinne von Abs. 1 kein eigenes Kraftfahrzeug benutzen können, werden auf Antrag anstelle der Wegstreckenentschädigung die erforderlichen Fahrtkosten erstattet.
2. Der/Die 1. und der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhalten für Fahrten, die in Ausübung ihrer Funktion erforderlich sind, bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.
3. Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, zu denen der/die Bürgermeister/in eingeladen hat, werden auf Nachweis die Fahrtkosten in voller Höhe erstattet.

§ 7 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

1. Die Vertreter/innen des/der Bürgermeisters/in sowie die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen gemäß §§ 2 - 4 dieser Satzung jeweils eine weitere Aufwandsentschädigung, und zwar wie folgt:
 - a) 1. Vertreter/in des/der
Bürgermeisters/in € 245,00

- b) 2. Vertreter/in des/der
Bürgermeisters/in € 245,00
- c) Fraktionsvorsitzende € 245,00
- d) Gruppenvorsitzende, € 231,00
wenn er/sie nicht zugleich einer
Fraktion oder anderen Gruppe angehört

2. Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 8 Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen

Den Fraktionen bzw. Gruppen werden Zuschüsse zu ihren tatsächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung bis zu höchstens kalenderjährlich € 102,40 pro Fraktion bzw. Gruppe zuzüglich € 41,60 pro Mitglied gewährt, wobei für den auf die Anzahl der Mitglieder entfallenden Zuschussanteil maßgeblich die Anzahl der Mitglieder am 01.01. und am 01.07. eines Kalenderjahres ist.

Bildet sich eine Fraktion bzw. Gruppe im Verlauf eines Kalenderjahres, steht ihr der Zuschuss zeitanteilig zu. Entsprechendes gilt bei Umbildung oder Auflösung. Zusammenschlüsse von Fraktionen bzw. Gruppen sind nicht zuschussberechtigt. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils zur Hälfte zum 01.01. und zum 01.07. eines Kalenderjahres.

Der jeweilige Zuschussempfänger hat über die Verwendung der Zuschüsse jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres Rechnung zu legen. Die Erstattung zu viel gezahlter Zuschüsse erfolgt in erster Linie durch Aufrechnung mit Ansprüchen für das laufende Jahre anderenfalls durch Rückzahlung.

§ 9 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 14.12.1999 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 22. Juni 2018

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sammelstelle für Strauchschnitt und sonstige Gartenabfälle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sammelstelle für Strauchschnitt und sonstige Gartenabfälle der Gemeinde Hude (Oldb) vom 19.07.1994 i. d. F. der Änderung vom 01.11.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude, 25.05.2018

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister

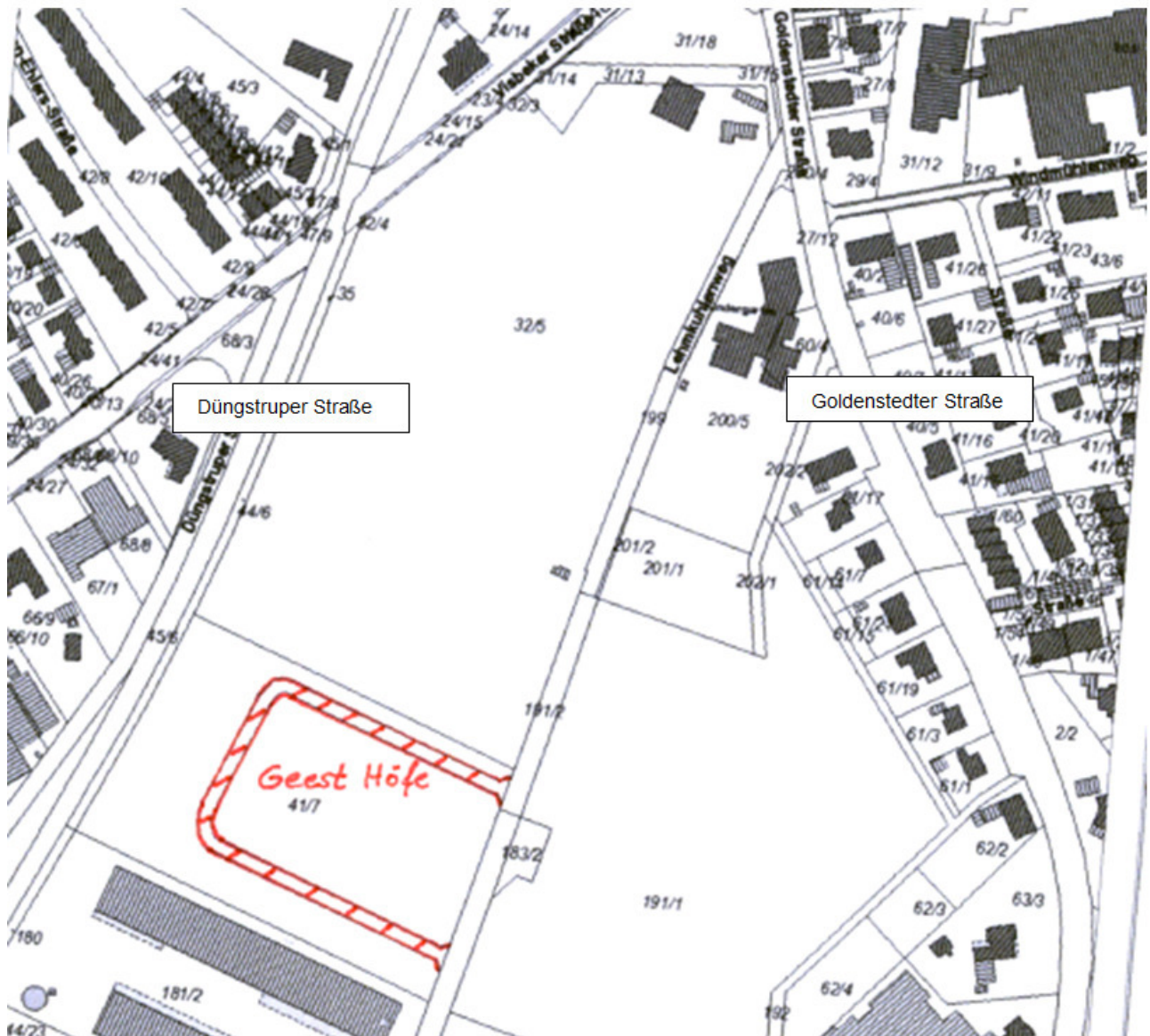
L. S.

Holger Lebedinzew

Stadt Wildeshausen

Benennung von Straßen im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 beschlossen, die im Bebauungsplan Nr. 34 „Lehmkuhlenweg“, 5. Änderung, festgesetzte Erschließungsstraße in „Geest Höfe“ zu benennen. Die Erschließungsstraße ist im Plan schraffiert dargestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Benennung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 12.06.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 27/18 vom Freitag, den 06. Juli 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

- Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt..... 155
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH 155
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH 156
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH..... 156

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Änderungssatzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten 157
12. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 – Sandkrug/Ulmenweg/Lindenweg –..... 159

Stadt Wildeshausen

- Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 42. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Glane“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 160
- Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung „Westring“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)..... 161
- Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 8. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) 162
- Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 "Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel", 5. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) 163

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Poddig & Partner, Bremen, hat am 28.06.2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 12.09.2017 (Az. 88) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 22.08.2017, den ausgewiesenen Jahresüberschuss wie folgt zu verwenden: 185.105,61 € sind der Rücklage zuzuführen und 4.837,31 € sind für die Aufstockung des Stammkapitals zu verwenden.
- 4.) Den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat wurde durch die Gesellschafterversammlung am 22.08.2017 einstimmig Entlastung erteilt.
- 5.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Tagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 29.06.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Carsten Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 25.04.2017, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 24.04.2017 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH, Wildeshausen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2016 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 03.05.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt.
Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.
- 3.) Die Gesellschafterversammlung entschied am 03.05.2017 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der freien Rücklage zuzuführen.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2016 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 29.06.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Carsten Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 13.04.2018, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 13.04.2018 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH, Wildeshausen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2017 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 25.04.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.
Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.
- 3.) Die Gesellschafterversammlung entschied am 25.04.2018 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Betriebsmittelrücklage und der freien Rücklage zuzuführen.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2017 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 29.06.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Carsten Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 13.03.2018, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum März 2018 -abgeschlossen am 13.03.2018) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2017 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 02.05.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.
Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.
- 3) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2017 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 03.07.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Änderungssatzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. 1998, S. 137) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten vom 19.12.2013 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Hatten richtet 3 Schulbezirke ein:

- Bezirk 1 Grundschule Kirchhatten
- Bezirk 2 Grundschule Sandkrug mit Standort Streekermoor, Standort Streekermoor
- Bezirk 3 Grundschule Sandkrug mit Standort Streekermoor, Standort Sandkrug

Die Schulbezirke für die einzelnen Grundschulen ergeben sich aus der anliegenden Übersicht. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Neue Straßen gehören zu dem Schulbezirk, in dem sie liegen.“

§ 2

§ 3 der Satzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten vom 19.12.2013 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Schulbezirk der Oberschule

Für die Oberschule wird das Gebiet der Gemeinde Hatten als Schulbezirk festgelegt, sofern schulgesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.“

§ 3

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten vom 19.12.2013 erhält die anliegende Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Kirchhatten, den 14.06.2018

Gemeinde Hatten

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten – 1. Änderung

Der Bezirk 1 (Grundschule Kirchhatten) umfasst die folgenden Bauerschaften:

Dingstede
Kirchhatten
Munderloh
Sandhatten
Schmede

Der Bezirk 2 (Grundschule Sandkrug mit Standort Streekermoor, Standort Streekermoor) umfasst die folgenden Bauerschaften:

Sandtange
Tweelbäke-Ost

Folgende Straßen in Hatterwüstring II + Streekermoor II:

Am Forst	27-43	Kiebitzweg	47-55 U, 34-46 G
Behrensweg		Kleine Reihe	
Berliner Straße		Königsberger Straße	
Bockmühlenweg		Leipziger Straße	
Borchersweg		Liegnitzer Straße	
Brandenburger Straße		Lüningsweg	
Breslauer Straße		Magdeburger Straße	
Chemnitzer Straße		Mühlenweg	65-93 U, 60-102 G
Dachsweg		Ripkenweg	
Danziger Straße		Rübezahlweg	
Dorfstraße		Sandweg	
Dresdener Straße		Schnitkersweg	
Fasanenweg	ab 9 U	Schüttereier	
Frankfurter Straße		Schulweg	ab 25 U, ab 30 G
Ginsterweg	32+34, 41+43	Schweriner Straße	
Grenzweg		Streeker Moorweg	36
Grüner Weg		Voßbergweg	79-89 U
Hatter Landstraße		Wulfsweg	

Der Bezirk 3 (Grundschule Sandkrug mit Standort Streekermoor, Standort Sandkrug) umfasst die folgenden Bauerschaften:

Bümmerstede
Hatterwüstring I
Sandkrug I
Sandkrug II
Sandkrug III
Streekermoor I

Folgende Straßen
in Hatterwüstring II:

in Streekermoor II:

Brachvogelring		Anemonenweg	
Fasanenweg	5	Asternweg	
Geibelstraße		Bad-Sulza-Straße	
Hatter Weg	137	Binsenweg	
Hebbelstraße		Blumenstraße	
Kellerstraße		Bohlenweg	
Kiebitzweg	2-32 G	Burgweg	
Lessingstraße		Gewerbehof	
Piepersweg		Hoymer Straße	
Schillerstraße		Katzower Weg	
Sommerweg	125-159	Maiglöckchenweg	
Voßbergweg	23-77 U	Mühlenweg	37-63a U
		Orchideenweg	
		Sandkruger Weg	
		Sodenstich	
		Sommerweg	95-121 U
		Sonnentauweg	
		Tulpenweg	
		Wollgrasweg	
		Zaunkönigweg	
		Zwenkauer Straße	

Sowie Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68 Streekermoor/Mühlenweg.

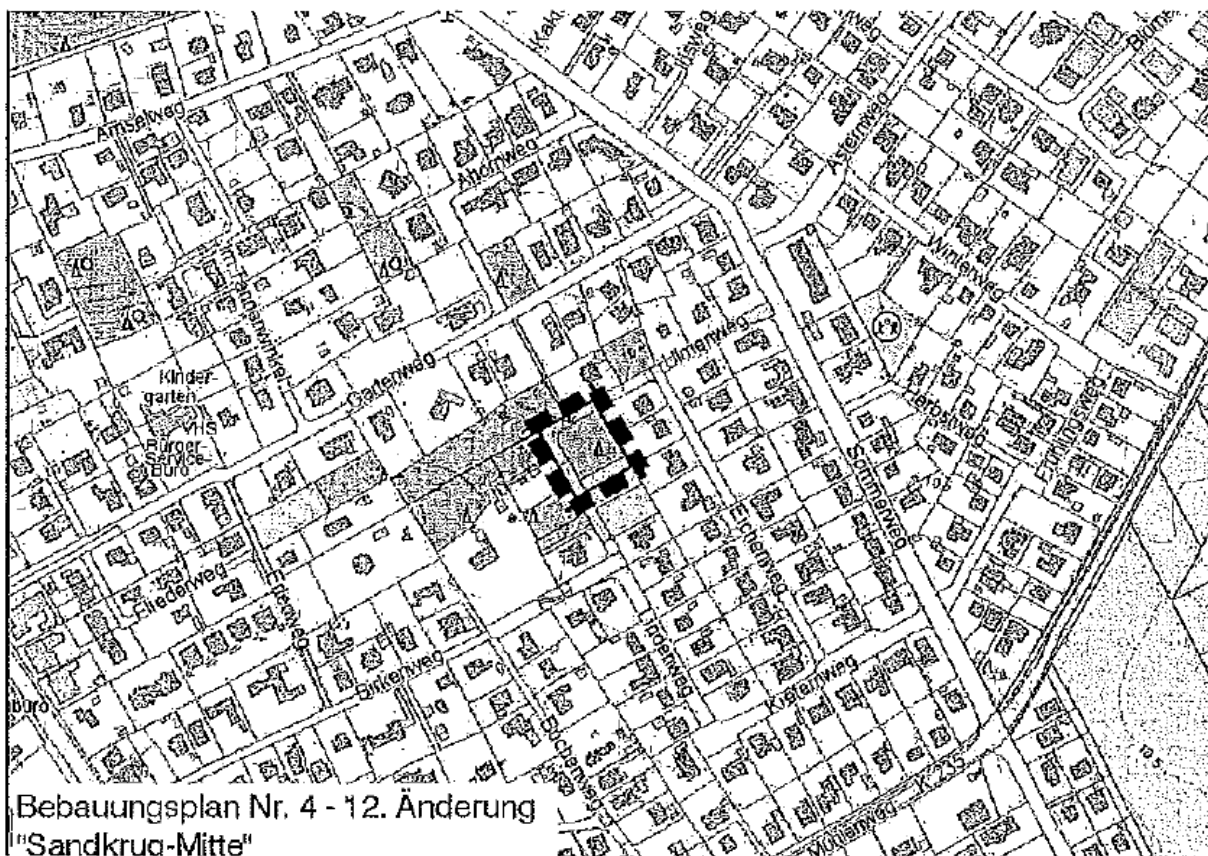
U = ungerade Hausnummern

G = gerade Hausnummern

12. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 – Sandkrug/Ulmenweg/Lindenweg –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Sandkrug/Ulmenweg/Lindenweg - als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 rechtsverbindlich. Der Bauleitplan einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Kirchhatten, 03.07.2018

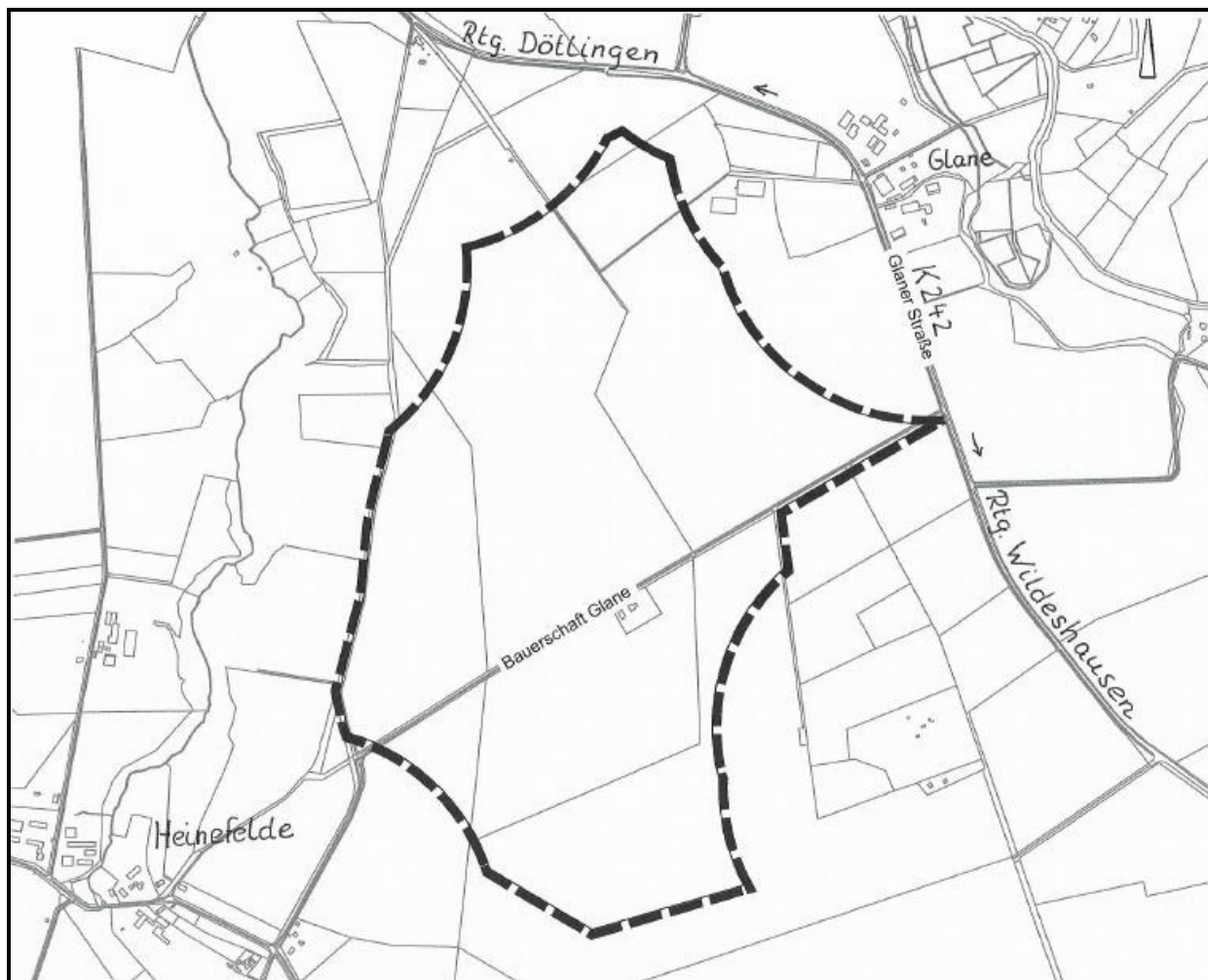
Gemeinde Hatten

Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 42. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Glane“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 für den im nachstehenden Planausschnitt dargestellten Bereich den Beschluss zur Aufstellung der 42. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Glane“ gefasst. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.06.2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Die Stadt Wildeshausen hat im Jahr 2017 im Rahmen eines Standortkonzeptes eine Untersuchung zur Eignung verschiedener Standorte im Gemeindegebiet für die Nutzung von Windenergie durchgeführt. Neben den bestehenden Standorten in den Bauerschaften Dünstrop und Aldrup wurde eine Potentialfläche in der Bauerschaft Glane ermittelt. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen und zur Vorbereitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Windpark Glane“ soll mit der 42. Flächennutzungsplanänderung der betreffende Bereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ dargestellt werden.

Die Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht werden in der Zeit vom 14.07.2018 bis zum 14.08.2018 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, sowie zur Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 02.07.2018

In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung „Westring“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 für den im nachstehenden Planausschnitt dargestellten Bereich die Durchführung der 43. Flächennutzungsplanänderung „Westring“ beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.



Die Stadt Wildeshausen beabsichtigt die Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 50 „Westring“ mit seinen Änderungen neu zu ordnen. Auf der Grundlage des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2015 wurden, zur Vorbereitung des Bebauungsplans Nr. 50.1 „Westring“, mit der 39. Flächennutzungsplanänderung Teile der Einzelhandelshauptlage des Nebenzentrums Westring und als Ergänzungsbereich hierzu, die im Kartenausschnitt liegende Fläche, als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel dargestellt. Anlässlich des Inkrafttretens der Verordnung des Landesraumordnungsprogrammes im Jahr 2017 erfolgte eine Klarstellung von im Einzelhandelsentwicklungskonzept dargelegten Sachverhalten. Danach bleibt das Nebenzentrum Westring in seiner räumlichen engeren Abgrenzung erhalten. Mit der 43. Flächennutzungsplanänderung soll das ursprünglich als Erweiterungsbereich vorgesehene Plangebiet, entsprechend seiner gegenwärtigen Prägung, als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Die Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom 14.07.2018 bis zum 14.08.2018 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, sowie zur Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 02.07.2018

In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 8. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 16.07.2015 für den nachstehend abgebildeten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 8. Änderung beschlossen. Nachdem auf Beschluss des Gremiums vom 15.06.2017 in der Zeit vom 29.06.2017 bis zum 29.07.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte, hat der Verwaltungsausschuss am 03.05.2018 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.



Ziel der Planung ist die Anpassung der im Plangebiet überwiegender Festsetzung als Mischgebiet an die in der Realität vorhandenen Nutzungen als allgemeines Wohngebiet.

Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegen in der Zeit vom 14.07.2018 bis zum 14.08.2018 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienstzeiten öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu der genannten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. Dem entsprechend wurde zum Entwurf kein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB gefertigt.

Wildeshausen, 02.07.2018

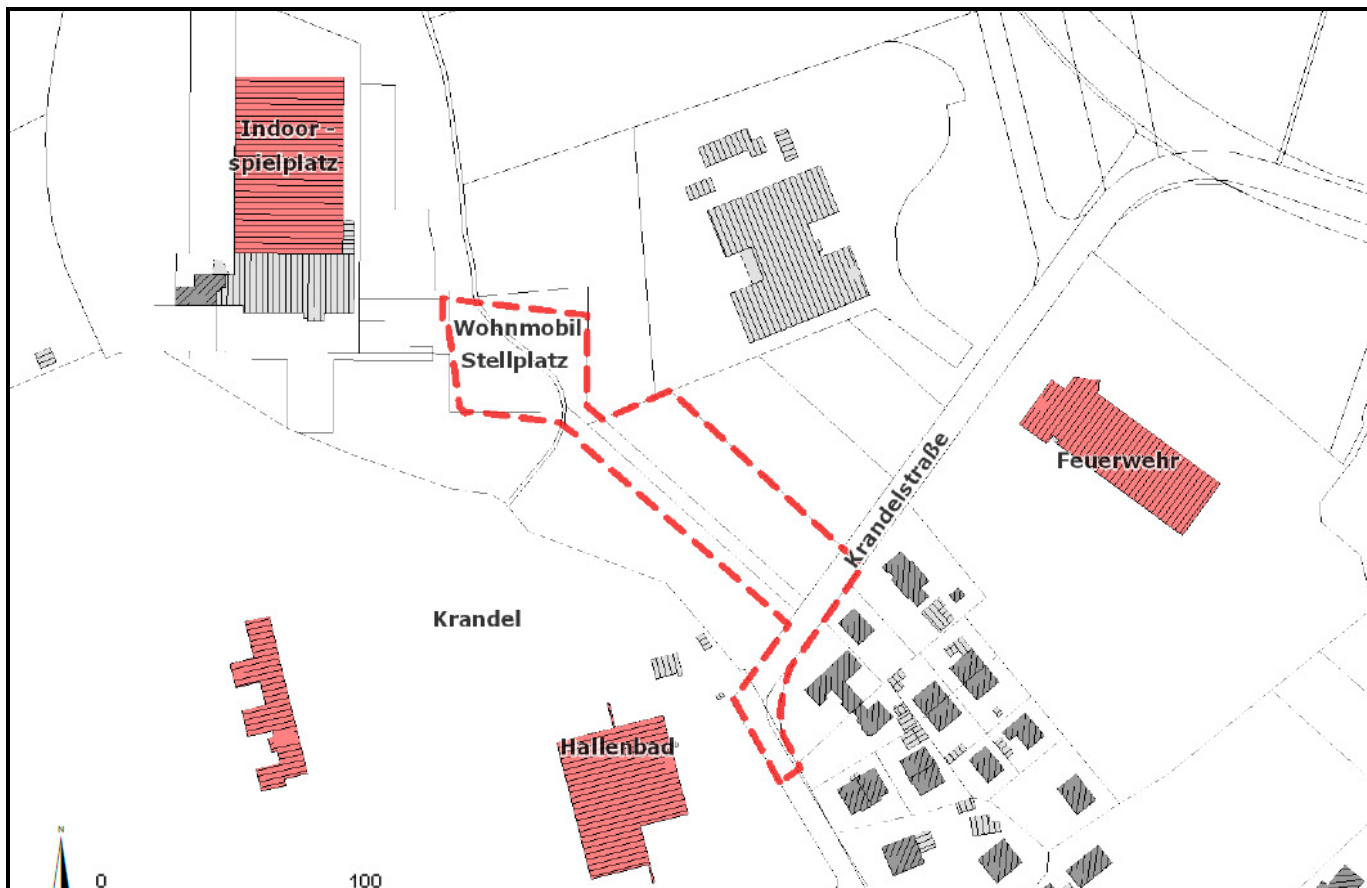
In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 "Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel", 5. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 für den im nachstehenden Planausschnitt dargestellten Bereich die Änderung der Bauleitplanung beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 19 „Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel“, 5. Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.



Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die verkehrlichen Verhältnisse im Bereich des bestehenden „Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel“ neu geordnet werden. Der Zu- und Abfahrtsverkehr zum Indoorspielplatz wird so neu organisiert, dass der interne Verkehr im Bereich des Wohnmobilstellplatzes möglichst wenig beeinträchtigt wird. Des Weiteren werden zusätzliche Pkw-Stellplätze und eine Parkspur für Schul- und Reisebusse eingerichtet.

Die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom 14.07.2018 bis zum 14.08.2018 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu der genannten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. Dementsprechend wurde zum Entwurf kein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB gefertigt.

Wildeshausen, 02.07.2018

In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 28/18 vom Freitag, den 13. Juli 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2017, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands 165

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2017, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat am 02.05.2018 folgenden Beschluss gefasst: „Die Jahresrechnung 2017 wird hiermit gem. § 28 Abs. 1 KomAnstVO beschlossen. Der Überschuss wird in voller Höhe von 398.872,26 € einer anderen Gewinnrücklage für die Begleichung der Kosten für das neue Einsatzleitsystem zugeführt. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.04.2018 lautet:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt. Darüber hinaus hat unsere Prüfung zu der unter Ziffer 5 aufgeführten Prüfungsbemerkung geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 23.07.2018 bis 03.08.2018 im Büro des Sachgebietes Ausbildung (Raum 1.08) der Großleitstelle Oldenburg, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Oldenburg, 04.07.2018

Großleitstelle Oldenburger Land AöR
Der Vorstand
Leenderts
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 29/18 vom Freitag, den 20. Juli 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016..... 167

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Z. geltenden Fassung.

hier: Bebauungsplan Nr. 75 „Biogas NWN“, Neerstedt 167

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2018..... 168

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2018 169

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen..... 170

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2017..... 174

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2016 liegen in der Zeit vom 23.07.2018 bis 01.08.2018 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 20.07.2018

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Z. geltenden Fassung.
hier: Bebauungsplan Nr. 75 „Biogas NWN“, Neerstedt**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 75 „Biogas NWN“, Neerstedt gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „Biogas NWN“, Neerstedt ist im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 75 „Sondergebiet zur Energiegewinnung-Biogasanlage NWN, Neerstedt

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Biogas NWN“, Neerstedt einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr.75 „Biogas NWN“, Neerstedt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 21.06.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-53.944.800	-953.700		-54.898.500
ordentliche Aufwendungen	51.412.200	1.056.300		52.468.500
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.825.800	-953.700		-53.779.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.161.400	1.048.300		49.209.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-4.263.800	-48.100		-4.311.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.994.600		134.700	15.859.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-2.644.400		-1.852.500	-791.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	970.700	791.900		1.762.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-59.734.000		-850.700	--58.883.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	65.126.700	1.705.500		66.832.200
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	5.392.700	2.556.200		7.948.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.700.000 Euro um 2.801.500 Euro erhöht und damit auf 11.501.500 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 21.06.2018

gez. Alice Gerken
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 11.07.2018 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.07.2018 bis 31.07.2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 17.07.2018

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 21.06.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<u>Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	27.848.400	498.700		28.347.100
ordentlichen Aufwendungen	27.070.500	556.100		27.626.600
außerordentliche Erträge		64.000		64.000
außerordentliche Aufwendungen		64.000		64.000
<u>Finanzhaushalt</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.958.200	498.700		27.456.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.072.100	556.100		25.628.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.766.400	448.100		2.214.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.562.600		250.600	8.312.000

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.525.400		641.300	4.884.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	615.300			615.300
<i>nachrichtlich:</i>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	34.250.000	305.500		34.555.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	34.250.000	305.500		34.555.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.981.100 € um 641.300 € reduziert und damit auf 4.339.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.322.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.500.000 € um 500.000 € erhöht und damit auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wardenburg, den 21.06.2018

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 06.07.2018 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10-15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NkomVG in der Zeit vom 23.07.2018 bis 31.07.2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-24, öffentlich aus.

Wardenburg, den 13.07.2018

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen

Stand: 04.05.2018

zwischen der

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

und der

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister
Markt 1
26122 Oldenburg

Präambel

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 01.11.2011 in der mit heutigem Tag gültigen Fassung geschlossen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, die telefonische Erreichbarkeit und die Beratungsqualität der Gemeinde Wardenburg zu verbessern. Es ist zunächst beabsichtigt, die auf der zentralen Rufnummer der Verwaltung der Gemeinde Wardenburg (04407-730) eingehenden Anrufe durch das durch die Stadt Oldenburg betriebene ServiceCenter erledigen zu lassen. Der Service kann für weitere Rufnummern der Gemeinde Wardenburg ausgebaut werden.

Da die Stadt Oldenburg Teilnehmer des Verbundes „Bundeseinheitliche Behördennummer 115“ ist, gilt dies auch für eine Teilnahme der Gemeinde Wardenburg.

Seit dem 01.04.2018 hat die Stadt Oldenburg bereits die zentrale Rufnummer der Gemeinde Wardenburg montags bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr komplett übernommen. Der bis zum 30.06.2018 befristete Testbetrieb zeigt bereits jetzt positive Ergebnisse. Die Überführung in den Regelbetrieb und der Ausbau des Betriebes durch Aufschaltung weiterer Rufnummern und Ausweitungen von Serviceleistungen sollen deshalb erfolgen. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Vereinbarungsgegenstand ist die Beauftragung der Stadt Oldenburg mit der Durchführung der Aufgabe des Telefonservices der Gemeinde Wardenburg in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben und unter Wahrung der in § 2 beschriebenen Qualitätsstandards durch das von der Stadt Oldenburg betriebene ServiceCenter.

(2) Die Abwicklung der im ServiceCenter der Stadt Oldenburg für die Gemeinde Wardenburg eingehenden Anrufe erfolgt:

- a) unter Einsatz der in der Stadt Oldenburg eingesetzten Hard- und Softwareausstattung,
- b) zu den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen,
- c) in den Räumlichkeiten des ServiceCenters der Stadt Oldenburg unter Verwendung der dort bereits vorhandenen bzw. künftigen technischen Einrichtungen, Infrastruktur und des nach Maßgabe der Stadt Oldenburg eingesetzten Personals
und
- d) unter Nutzung der auch für die Stadt Oldenburg vorhandenen Funktionsbereiche (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Training usw.).

§ 2 Aufgaben der Stadt Oldenburg

(1) Die Stadt Oldenburg stellt sicher, dass das ServiceCenter für die für die Gemeinde Wardenburg ankommenden Anrufe von Montag – Freitag in der Zeit von 07:00 – 18:00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage nach Maßgabe der Stadt Oldenburg in Absprache mit der Gemeinde Wardenburg. Die Stadt Oldenburg strebt an, während der vorgenannten Zeiten alle für die Gemeinde Wardenburg eingehenden Anrufe im ServiceCenter entgegen zu nehmen und dabei einen Service-Level von 80/20 (80% der Anrufe werden innerhalb von 20 Sekunden angenommen) einzuhalten. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Servicecenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer/innen und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher können nicht beeinflusst werden.

(2) Es werden folgende Kennzahlen im Quartalschnitt vereinbart:

- Service-Level 70/20
- Annahmequote von 80%
- Durchschnittliche Wartezeit der Anrufer maximal 25 Sekunden.

(3) Die Stadt Oldenburg verpflichtet sich, folgende Aufgaben zu übernehmen:

a) Die Bearbeitung eingehender Anfragen an die Gemeinde Wardenburg sollen möglichst abschließend erledigt werden, um die Fachbereiche der Gemeinde Wardenburg von diesen Anfragen zu entlasten. Die Bearbeitung erfolgt anhand der durch die Gemeinde Wardenburg bereitgestellten Informationen und Leistungsbeschreibungen.

b) Falls ein Anliegen nicht abschließend beantwortet werden kann, wird das Anliegen – je nach Absprache der Vertragsparteien - entweder elektronisch oder telefonisch an die zuständige Stelle der Gemeinde Wardenburg weitergeleitet.

c) Es ist beabsichtigt, die ServiceCenter-Leistungen auf weitere Produkte der Gemeinde Wardenburg auszuweiten. Welche Leistungen dies sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich festgelegt. Eventuell dafür erforderliche softwaretechnische Anpassungen in der Gemeinde Wardenburg sind durch diese auf eigene Kosten umzusetzen.

d) Die Stadt Oldenburg verpflichtet sich, die zur Qualitätskontrolle und Abrechnung notwendigen Statistiken monatlich zusammenzustellen und diese spätestens am 10. des Folgemonats der Gemeinde Wardenburg zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde Wardenburg

(1) Die Gemeinde Wardenburg leitet eingehende Anrufe unter der von ihr betriebenen Rufnummer 04407-730 und der zwischen den Parteien abgestimmten weiteren Durchwahlnummern an die TK-/ACD-Anlage (Telekommunikations-/Anrufverteilanlage) des ServiceCenters der Stadt Oldenburg um. Für die Teilnahme am Betrieb der einheitlichen Behördennummer 115 gilt dies sinngemäß, erfolgt aber dann über eine von der Gemeinde Wardenburg beauftragte und vom 115-Verbund geschaltete Anrufzuleitung.

(2) Die Gemeinde Wardenburg stellt der Stadt Oldenburg im Rahmen einer Wissensdatenbank oder über den Internet-Auftritt strukturierte, ihr Gebiet betreffende spezifische Informationen und Leistungsberichte bedarfsgerecht und aktuell zur Verfügung. Außerdem wird die Gemeinde Wardenburg die Inhalte bei Bedarf oder Anforderung des ServiceCenters der Stadt Oldenburg optimieren, so dass jederzeit eine richtige und vollständige Auskunftserteilung möglich ist. Bei Sonderaktionen (z. B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen, in denen für Rückfragen eine auf das ServiceCenter der Stadt Oldenburg umgeleitete Telefonnummer der Gemeinde Wardenburg angegeben ist) ist das Versenden mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf abzustimmen, um ggf. entsprechende Kapazitätsanpassungen im ServiceCenter der Stadt Oldenburg vornehmen zu können. Gleiches gilt für ähnliche Aktionen, die vom laufenden Geschäft der Verwaltung abweichen.

(3) Die Gemeinde Wardenburg stellt einen Dezernats- und/oder einen Verwaltungsgliederungsplan sowie ein Telefonverzeichnis zur Verfügung. Änderungen darin werden unverzüglich dem ServiceCenter der Stadt Oldenburg mitgeteilt.

(4) Die Gemeinde Wardenburg benennt für die Zusammenarbeit mit dem ServiceCenter der Stadt Oldenburg konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner/innen für sämtliche Bereiche, die für einen reibungslosen Betrieb eines ServiceCenters notwendig sind. In erster Linie handelt es sich dabei um die Bereiche Telekommunikation, EDV, Qualitäts- und Wissensmanagement.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Durchführung und Abwicklung dieser Vereinbarung auftretende Probleme unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

§ 5 Technik

(1) Die Gemeinde Wardenburg hat auf ihre Kosten für die technische und telefonische Anbindung an das ServiceCenter der Stadt Oldenburg zu sorgen. Dies gilt insbesondere für eventuell von der Gemeinde Wardenburg gewünschte Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Onlinedienste der Gemeinde Wardenburg sowie den Anschluss an verschiedene, später noch zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden, DV-Verfahren der Gemeinde Wardenburg.

(2) Die Vertragsparteien ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung der Standards für einen sicheren elektronischen Datenverkehr. Die Stadt Oldenburg übernimmt auf ihre Kosten die laufende Wartung und Pflege der in ihrem ServiceCenter eingesetzten Hard- und Softwareprodukte.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt.

§ 6 Erstattungen

(1) Für die durch das ServiceCenter der Stadt Oldenburg erbrachten telefonischen Dienstleistungen zahlt die Gemeinde Wardenburg an die Stadt Oldenburg einen Erstattungsbetrag (s. Anlage). Die Abrechnung erfolgt pro Telefonminute inkl. Nachbearbeitungszeiten. In diesem Betrag sind alle Kosten, wie z. B. Personal-, Sach- und DV-Kosten enthalten.

(2) Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten berechtigen die Stadt Oldenburg zur Anpassung des Erstattungsbetrags. Die eventuelle Anpassung des Erstattungsbetrags ist der Gemeinde Wardenburg schriftlich mitzuteilen und von der Gemeinde Wardenburg ab dem Folgemonat zu tragen. Der Betragsanpassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe widersprochen werden. Es gelten dann die Regelungen gem. § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3.

(3) Die Telefonminuten werden monatlich per Statistik nachgewiesen. Die Erstattungsbeiträge sind monatlich nach Vorlage der Rechnung bis zum 20. des Folgemonats zu überweisen.

(4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Falls diese Bewertung nicht zutrifft, oder sich die Rechtslage zukünftig ändert, hat die Gemeinde Wardenburg die daraus resultierenden Belastungen zu tragen. Es gelten dann die Regelungen gem. § 10 Abs. 3.

§ 7 Datenschutz

(1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten, der für die Gemeinde Wardenburg ankommenden Anrufe, ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die im ServiceCenter mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter/innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.

(3) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Spätestens nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

(4) Die geltenden Datenschutzvorschriften werden beachtet.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(1) Soweit die Stadt Oldenburg die vereinbarten Leistungen aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann, haftet sie der Gemeinde Wardenburg nicht. Zu vertreten hat die Stadt Oldenburg nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei sie sich das Verschulden ihrer Mitarbeiter/innen zurechnen lassen muss.

(2) Bei Unmöglichkeit der Erbringung der vereinbarten Leistung infolge Arbeitskampfs, höherer Gewalt, Systemausfalls oder anderer vergleichbarer Umstände, haftet die Stadt Oldenburg nicht; es sei denn, sie hat ihre Leistungsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeiter/innen muss sie sich zurechnen lassen.

(3) Sieht sich die Stadt Oldenburg an der Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben gehindert, so zeigt sie dies der Gemeinde Wardenburg unverzüglich an. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, informiert die Stadt Oldenburg die Gemeinde Wardenburg hierüber ebenfalls unverzüglich.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt Oldenburg hat die Gemeinde Wardenburg von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen der Stadt Oldenburg wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger fehlerhafter Auskunftserteilung oder Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

(2) Die Stadt Oldenburg haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Wardenburg übermittelten bzw. zur Verfügung gestellten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Inkrafttreten und Beendigung der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage der Bekanntmachungen im jeweiligen Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.08.2018 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2021.

(3) Kommt trotz der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages eine Einigung nicht zustande, steht beiden Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht zu, dessen Rechtsfolgen 6 Monate nach Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

(4) Erfolgt die Ausübung des Sonderkündigungsrechts, weil über eine Anpassung der Erstattungsbeiträge keine Einigung erzielt wurde, schuldet die Gemeinde Wardenburg bis zum Ablauf der Sonderkündigungsfrist den bis zum Begehren der Erhöhung des Erstattungsbetrages vereinbarten Erstattungsbetrag.

§ 11 Schlussbestimmungen und Schriftform

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung (inkl. Anlagen) auch während der Laufzeit des Vertrages neu zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistungen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Die §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 4 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis vereinbart werden. Das Schriftformerfordernis kann auch nur in gleicher Weise aufgehoben werden.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb).

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 4 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung.

Oldenburg, 10.07.2018

Wardenburg, 03.07.2018

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Martina Noske
Bürgermeisterin

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 26.06.2018 die Jahresrechnung 2017 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 19.07.2018

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 30/18 vom Freitag, den 27. Juli 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung des Landkreises Oldenburg zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Oldenburg vom 27.07.2018..... 176

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung des Landkreises Oldenburg zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Oldenburg vom 27.07.2018

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Oldenburg verordnet:

§ 1 Verbote

Es ist verboten,

1. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Feuer anzuzünden, zu rauchen und mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen,
2. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon zu grillen sowie Grillanzünder und sonstige Grillgeräte mit sich zu führen. Das Grillen in diesen Gebieten ist auch auf angelegten und ausgewiesenen Grillplätzen verboten,
3. Wälder, Moore und Heidegebiete mit Kraftfahrzeugen zu befahren und in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen,
4. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten Straßen, befahrbare Wege sowie markierte Wander- und Reitwege zu verlassen.

§ 2 Freistellungen

Unter das Verbot des § 1 Nr. 3 und 4 fällt nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken einschließlich der Jagdausübung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 42 Absatz 3 Nr. 15 und 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wildeshausen, den 27.07.2018

Landkreis Oldenburg

Christian Wolf
Erster Kreisrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 31/18 vom Freitag, den 3. August 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Ganderkesee (Straßenreinigungssatzung) 178

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur 178

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Ganderkesee (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und des § 52 Abs. 4 Nds. Straßengesetz (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 „Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung“ wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Befreiung von der Straßenreinigungspflicht

- (1) Eigentümer eines Grundstücks, das innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 4 Abs. 1 NStrG liegt, aber bauplanungsrechtlich dem Außenbereich i.S. von § 35 BauGB zuzurechnen ist, können ganz oder teilweise von der Straßenreinigungspflicht befreit werden, wenn
 - a) entweder das Grundstück unbebaut ist und in einer ununterbrochenen Länge von mindestens 100 Metern im Sinne von § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung an die öffentliche Straße angrenzt,
 - b) oder der flächenmäßig kleinere Teil des Grundstücks zulässigerweise bebaut ist und der andere Teil eine Gewässer- oder Brachfläche darstellt oder land- oder forstwirtschaftlich, nicht aber als Zufahrt, Zuwegung, Hof-, Lager-, Abstell- oder Gartenfläche genutzt wird und dieser andere Teil in einer ununterbrochenen Länge von mindestens 100 Metern im Sinne von § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung an die öffentliche Straße angrenzt.

Bei der Alternative gem. Buchstabe b) beschränkt sich die Befreiung von der Straßenreinigungspflicht auf den Teil der öffentlichen Straße, der an das unbebaute Grundstücksteil angrenzt.

- (2) Die Befreiung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Verwaltungsakt. Dem Antrag sind zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 geeignete Unterlagen (z.B. Katasterplan, Liegenschaftsregisterauszug usw.) beizufügen.
- (3) Über die Befreiung entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 26.07.2018

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 16.08.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.
 - a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 03.05.2018

4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes
Ergebnisse des Sortimentscontrollings und des Flächenmonitorings
8. Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Vorhaben
Antrag der FDP zur Neuregelung der Antrags-Richtlinie zu den freiwilligen Leistungen vom 21.09.2017
9. Entgeltordnung für das Krandelbad Wildeshausen
Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2016
10. Sanierung des Freibades
Weitere strategische Ausrichtung
11. Natur schützen - Mobilität fördern
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.08.2017 / Sachstandsbericht
12. Änderung der geplanten Baumaßnahmen im Krandelstadion
Antrag des VfL Wittekind e.V. vom 19.07.2018
13. Verlängerung des Weihnachtsmarktvertrages mit der Wildeshauser Gastronomierunde für die Jahre 2018 bis 2021
14. Vertragsverlängerung mit der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH
15. Erstellung eines wissenschaftlichen Konzeptes für das Urgeschichtliche Zentrum Wildeshausen
Auftragsvergabe an das Niedersächsische Institut für historische Küstenforschung
16. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
17. Anregungen
18. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 01.08.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 32/18 vom Freitag, den 10. August 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 181

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)..... 181

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Mählmann Gemüsebau GmbH & Co. KG, Im Siehenfelde 13, 49692 Cappeln, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zwei Grundwasserentnahmen von insgesamt 35.500 m³ jährlich auf den Flurstücken 1/6, Flur 22, Gemarkung Winkelsett und 12, Flur 13, Gemarkung Wildeshausen beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 09.08.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Hude (Oldb) vom 16.06.1983 einschließlich der erlassenen Änderungssatzung vom 17.07.1984 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude, 16.07.2018

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister

L.S.

Holger Lebedinzew

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 33/18 vom Freitag, den 24. August 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 183

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung Nr. 3 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, östlich Gruppenbührener Str., nördl. Oldenburger Str. 183

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie 185

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 28. August 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.05.2018

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

4 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg - Überwachungsprogramm

5 Untersuchung der Luftqualität im Landkreis Oldenburg

6 Sachstand Unterschutzstellungsverfahren Natura 2000-Gebiete

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 17.08.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung Nr. 3 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, östlich Gruppenbührener Str., nördl. Oldenburger Str.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 2414), in Verbindung mit § 89 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ganderkesee am 23.8.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Ganderkesee an den Flächen des in § 2 bezeichneten Gebietes ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor.

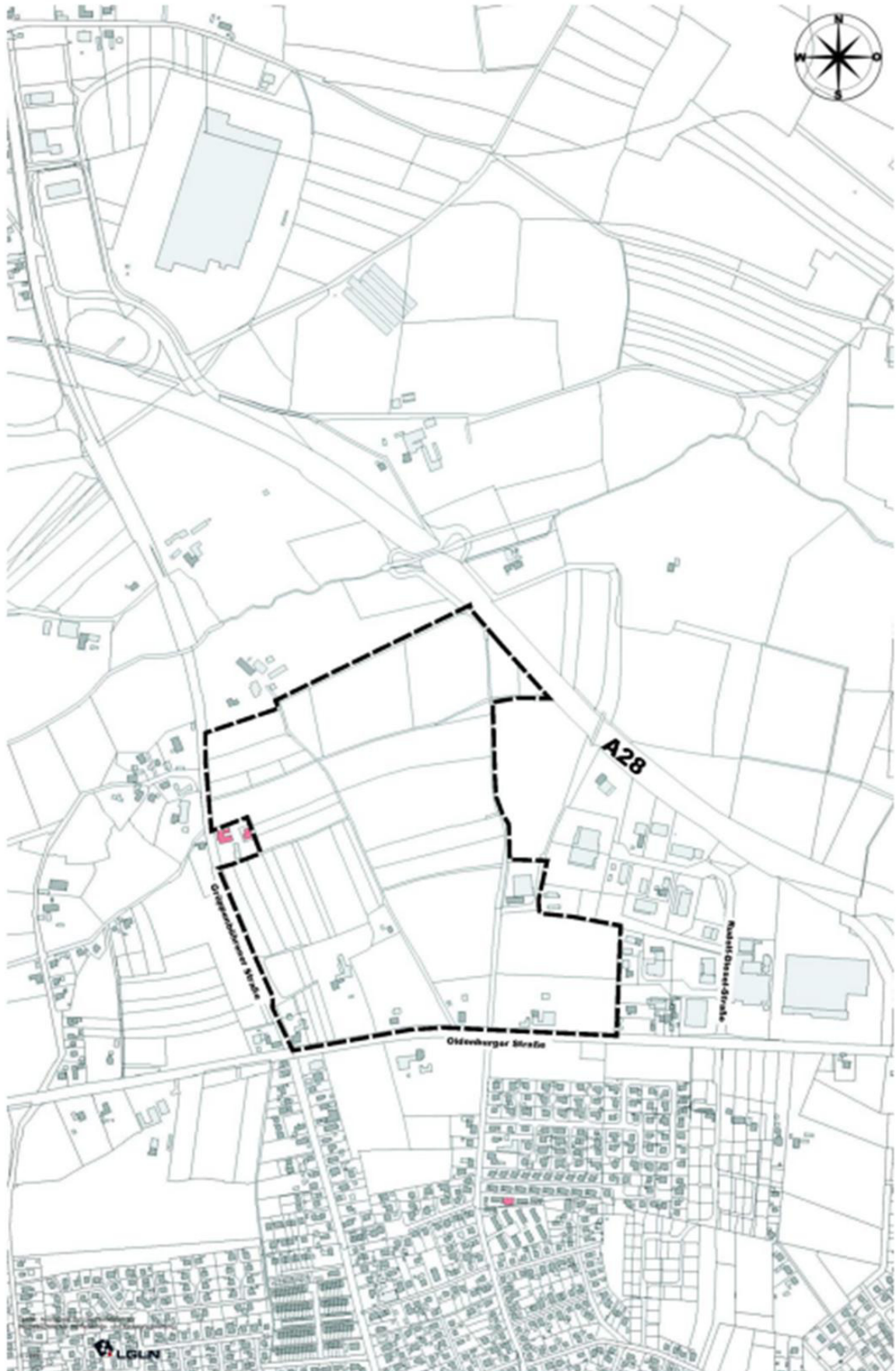
§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 23.08.2018

Gemeinde Ganderkesee
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Anlage 1 der Satzung Nr. 3 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, östlich Grüppenbührener Str., nördlich Oldenburger Str.



Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie

Am 06.09.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 17.04.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Heilpädagogische Kindertagesstätte Farbenfroh
Integrative Betreuung
8. Flüchtlings-/Integrationsarbeit
Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und Ratsfrau Kreszentia Flauger vom 27.03.2018
9. Neuernennung des Stadtbrandmeisters der Feuerwehr Wildeshausen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
10. Neuernennung des Ortsbrandmeisters der Feuerwehr Wildeshausen, Ortsfeuerwehr Wildeshausen und des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Wildeshausen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
11. Richtlinie BRÜCKE; Antrag der CDU Fraktion vom 01.08.2018
12. Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Bereich der Stadt Wildeshausen
24. Bericht
13. Beitragsfreiheit für die Kindergartenplätze;
Sachstand
14. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen
3. Änderung
15. Einrichtung und Betrieb einer Großtagespflegestelle; Weiteres Vorgehen
16. Trägervertrag für den Kindergarten Sternschnuppe;
2. Änderungsvertrag
17. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
18. Anregungen
19. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 22.08.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 34/18 vom Freitag, den 31. August 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 187

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt

Bebauungsplan Nr. 55 „Am großen Wege IV“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 187

Gemeinde Wardenburg

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg 189

Stadt Wildeshausen

Benennung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen 195

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 4. September 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 07.06.2018

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Arbeit der Freiwilligenagenturen im Landkreis Oldenburg

4 Tätigkeitsbericht der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 24.08.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt

Bebauungsplan Nr. 55 „Am großen Wege IV“

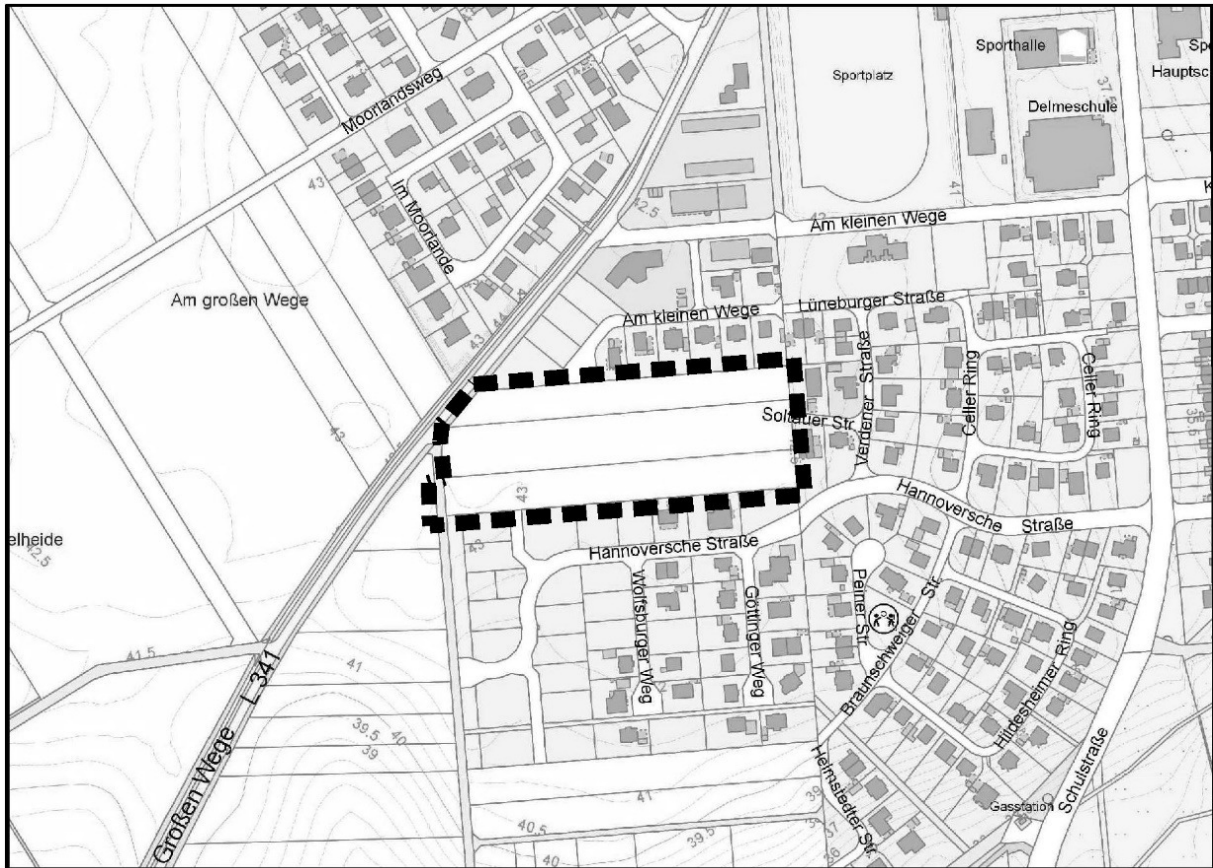
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 13.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 55 „Am großen Wege IV“ mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 i.V.m. §13a BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich liegt im südlichen Teil der Ortslage des Flecken Harpstedt, östlich angrenzend an die Landesstraße 341.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 55 „Am großen Wege IV“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 55 „Am großen Wege IV“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung- Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Harpstedt, den 16.08.2018

gez. Ingo Fichter

Gemeinde Wardenburg

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307), hat der Rat in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr Wardenburg ist eine Einrichtung der Gemeinde Wardenburg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften:

Achternmeer

Littel

Wardenburg

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Wardenburg ist als Schwerpunktfeuerwehr (§1 Abs. 1 Nr. 3 FwVO), die Ortsfeuerwehren Achternmeer und Littel sind als Stützpunktfeuerwehren (§1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Freiwillige Feuerwehr Wardenburg erfüllt die der Gemeinde Wardenburg nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

§ 2 - Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in. Der/die Gemeindebrandmeister/in und der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/in sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wardenburg erlassene "Dienstweisung für den/die Gemeindebrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg" zu beachten.

§ 3 - Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Wardenburg werden von den Ortsbrandmeistern/innen geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die jeweilige/n stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in. Die Ortsbrandmeister/innen und die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wardenburg erlassene "Dienstweisung für die Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg" zu beachten.

§ 4 - Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der/Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 der FwVO).
- (2) Die Ortsbrandmeister/innen kann die Abberufung der Führungskräfte und ihre Stellvertreter/innen nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die Übertragung von bestimmten Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (FwVO) einleiten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sie

1. die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der/die Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Die Umsetzung der Abberufung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

- (3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 – Gemeindegewand

- (1) Das Gemeindegewand unterstüzt den/die Gemeindegewandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Wardenburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - h) Beratung über den Ausschluss oder den Wechsel von Mitgliedern in eine andere Ortsfeuerwehr oder über disziplinarische Maßnahmen. Disziplinarische Maßnahmen sind Missbilligung oder Verweis.
- (2) Das Gemeindegewand besteht aus:
 - a) dem/der Gemeindegewandmeister/in als Leiter/in,
 - b) dem/der stellvertretenden Gemeindegewandmeister/in, den Ortsbrandmeistern/innen sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen kraft Amtes,
 - c) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr Wardenburg als Beisitzer/in kraft Amtes,
 - d) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gemeindegewandssicherheitsbeauftragten, dem/der Gemeindegewandatemschutzwart/in und dem/der Pressewart/in als bestellte Beisitzer/innen,
 - e) den Gerätewarten/innen aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren als zusätzlich berufene Beisitzer/innen ohne Stimmrecht. Im Verhinderungsfall eines stimmberechtigten Mitglieds der gleichen Ortsfeuerwehr würde der/die Besitzer/in dessen/deren Stimmrecht erhalten.

Der/Die Gemeindegewandmeister/in, dessen/deren jeweilige/r Stellvertreter/in sowie die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. d) müssen den verschiedenen Ortsfeuerwehren angehören.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. d) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Gemeindegewandkommandomitglieder von dem/der Gemeindegewandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeindegewand aus, kann das Ortskommando der Ortsfeuerwehr, dem dieses Mitglied angehört bzw. angehört hat, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter entsenden.
- (3) Das Gemeindegewand kann ergänzend zu den Vorschriften des Absatzes 2 beschließen, dass weitere Beisitzer zeitlich befristet in das Gemeindegewand aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Der/Die Gemeindegewandmeister/in kann die Abberufung der Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) und e) und der weiteren Beisitzer nach Abs. 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (s. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3) nach Anhörung des Gemeindegewandkommandos einleiten. Die Umsetzung der Abberufung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (5) Das Gemeindegewand wird von dem/der Gemeindegewandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladefrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegewand ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in oder mehr als die Hälfte der Gemeindegewandkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Gemeindegewand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (7) Beschlüsse des Gemeindefeldkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindefeldkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Gemeindefeldkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Gemeindefeldkommandos (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

§ 6 – Ortskommandos

- (1) Die Ortskommandos unterstützen die Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterinnen. Den Ortskommandos obliegen auf Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus entscheiden die Ortskommandos unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke (§ 3 FwVO) über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr und über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr. Das Ortskommando berät über den Ausschluss oder den Wechsel in eine andere Ortsfeuerwehr von Mitgliedern oder disziplinarische Maßnahmen.
- (3) Die Ortskommandos bestehen aus
 - a) dem/der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Führern/innen der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und bei der Ortsfeuerwehr Wardenburg dem/r Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/in kraft Amtes,
 - c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Sicherheitsbeauftragten, dem/der Atemschutzgerätewart/in, dem/der Funkwart/in, dem/der Zeugwart/in, und dem/der Pressewart/in.

Der/die Ortsbrandmeister/in kann bei Bedarf im Einzelfall weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu den Sitzungen des Ortskommandos einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) Der/Die Ortsbrandmeister/in kann die Abberufung der Beisitzer nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (s. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3) nach Anhörung des Gemeindefeldkommandos einleiten. Die Umsetzung der Abberufung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (5) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/Die Gemeindebrandmeister/in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindefeldkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

§ 8 - Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde Wardenburg gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie deren Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern/innen im ersten Abstimmungsvorgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 u. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, hat der/die Bürgermeister/in dem Rat nach Beratung mit dem Kreisbrandmeister in einer entsprechenden Vorlage einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, da er/sie kraft seines/ihrer Amtes für die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der kommunalen Einrichtung Feuerwehr verantwortlich ist.
- (4) Beim Vorschlagsverfahren für die Wahl des/ der Gemeindebrandmeisters/ in und des/ der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/ in erfolgt zunächst durch die einberufene Mitgliederversammlung eine Vorschlagswahl. Es kann auch eine Kameradin bzw. ein Kamerad aus einer anderen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen werden.

In einer zweiten Vorschlagswahl wird in jeder Ortsfeuerwehr über die vorgeschlagenen Personen aus den Mitgliederversammlungen abgestimmt.

- (5) Der Vorschlag zur Ernennung des/der Gemeindebrandmeisters/in wird von den Ortsbrandmeistern/innen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen abgegeben.
- (6) Der/Die Ortsbrandmeister/in und der/die Vertreter/in ist bei der Besetzung von Funktionen grundsätzlich an das Votum der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 - Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Wardenburg kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Der/die Ortsbrandmeister/in hat die Gemeinde Wardenburg über den/die Gemeindebrandmeister/in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Wardenburg darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem/der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet (§7 Abs. 1 FwVO).

Bewerber/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, können mit ihrem bisherigen Dienstgrad aufgenommen werden (§ 10 FwVO).

- (5) Nach erfolgreicher Truppmann-Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau/-mann (§ 7 Abs. 2 FwVO)

Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

§ 10 - Mitglieder der Seniorenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Seniorenabteilung zu übernehmen, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen das entsprechende Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Seniorenabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Seniorenabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 - Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist in der Ortsfeuerwehr Wardenburg eingerichtet. Der Leiter der Jugendabteilung ist der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Wardenburg können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 b) genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Wardenburg auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12 - Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Wardenburg.

§ 13 – Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag der Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Wardenburg und dem/der Gemeindebrandmeister/in durch die Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 - Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das jeweilige Ortskommando.

§ 15 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das jeweilige Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über interne Angelegenheiten der Feuerwehr Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies unter Berücksichtigung des Einzelfalles geboten erscheint.

- (5) Anfragen Dritter zu internen Angelegenheiten sind den Ortsbrandmeistern/innen zur Beantwortung weiterzuleiten. In wichtigen Angelegenheiten informieren diese den/die Gemeindebrandmeister/in. Der/Die Gemeindebrandmeister/in informiert den/die Bürgermeister(in) in den Fällen, in denen er/sie es für erforderlich hält.
- (6) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (7) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsbrandmeister und dem/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten der Gemeinde Wardenburg zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend.
- (9) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg können über das jeweilige Ortskommando einen Antrag auf Wechsel in eine andere Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Wardenburg stellen. Eine Empfehlung über den Wechsel wird vom Gemeindegemeinschaftskommando (§ 5 Abs. 1 Buchst. h) abgegeben. Verbunden mit einem Wechsel ist die Vorgabe, dass die der/dem Feuerwehrkameradin/en zur Verfügung stehende Einsatzbekleidung und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände in die aufnehmende Ortsfeuerwehr mitzunehmen ist bzw. sind. Durch einen Wechsel ergeben sich für die betreffenden Feuerwehrmitglieder keine Änderungen an deren Rechten und Pflichten

Die Umsetzungsverfügung wird von der Gemeinde Wardenburg erlassen.

§ 16 - Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen und Funktionen (§ 8 Abs. 1-6 FwVO) an aktive Mitglieder verliehen werden.

Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "1. Hauptfeuerwehrfrau/-mann" vollzieht der/die Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des/der Gemeindebrandmeisters/innen. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeister/in" vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Gemeindegemeinschaftskommandos.

§ 17 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Wardenburg bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss,
 - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr Wardenburg,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der betreffenden Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

- (4) Mitglieder der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem/der gesetzlichen Vertreter/in des Betroffenen durch die Gemeinde Wardenburg schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen des/der Vorgesetzten/in nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt,
 7. gegen die Regelungen und Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (7) Über den Ausschluss aus einer Ortsfeuerwehr oder über disziplinarische Maßnahmen berät zunächst das jeweils zuständige Ortskommando. Vor einer Beratung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ortskommando spricht nach der Beratung eine Empfehlung an das Gemeindegewand aus.

Das Gemeindegewand berät die Empfehlung des Ortskommandos und unterbreitet der Gemeinde Wardenburg eine Beschlussempfehlung Die Entscheidung über einen Ausschluss eines Mitglieds oder disziplinarische Maßnahmen trifft die Gemeinde Wardenburg und erlässt die Ausschluss-, oder Disziplinarverfügung. Sie ist dabei an die Empfehlung des Gemeindegewands gebunden, es sei denn, diese leidet an einem rechtlichen Mangel.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitglieds (Abs. 1, Buchstabe a) bis d) und f) hat der jeweilige Ortsbrandmeister über den/die Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde Wardenburg schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Wardenburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wardenburg, den 21.06.2018

Gemeinde Wardenburg
Martina N o s k e
Bürgermeisterin

Stadt Wildeshausen

Benennung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossen, die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil A gelegene Planstraße in

„Bargloyer Heide“

zu benennen. Die Verkehrsfläche ist in der abgebildeten Skizze orange dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 30.07.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

(Dienstsiegel)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 35/18 vom Freitag, den 7. September 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	198
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	198
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	198
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	198

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

• 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauerngolf Grad“	199
---	-----

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen	200
---	-----

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten.....	201
---	-----

Ergänzung der Tagesordnung der Öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten.....	201
---	-----

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt.....	202
---	-----

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur und des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft	202
--	-----

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen.....	203
---	-----

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren

„Kleinenkneten 2018-4“, Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg.....	204
--	-----

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Dr. Henning Behrens, Düngrup 4, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Lüerte eine Grundwasserentnahme von 15.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 64, Flur 22, Gemarkung Wildeshausen beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 06.09.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Niklas Behrens, Düngrup 4, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Düngrup eine Grundwasserentnahme von 15.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 52/5, Flur 7, Gemarkung Wildeshausen beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 06.09.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Henrik Nehls, Vielstedter Kirchweg 43, 27798 Hude, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Hude eine Grundwasserentnahme von 7.200 m³ jährlich auf dem Flurstück 316/23, Flur 26, Gemarkung Hude beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 03.09.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Terraform GmbH, Im Winkel 6, 4668 Grimma, hat eine Grundwasserabsenkung von max. 20.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 19/1, Flur 3, Gemarkung Schönemoor, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 06.09.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

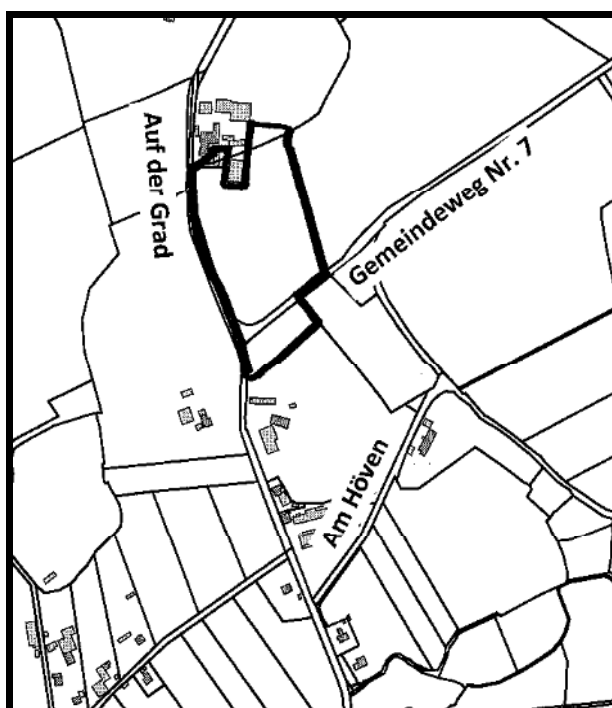
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

- **25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauerngolf Grad“**

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 29.08.2018 (Az.:4142-2017) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauerngolf Grad“ genehmigt.

Der Geltungsbereich des genannten Bauleitplanverfahrens ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauerngolf Grad“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauerngolf Grad“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauerngolf Grad“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“ sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634).

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, das zur Realisierung des Erweiterungsvorhabens der Fa. Rewe erforderliche Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Der Vorhabenträger beabsichtigt den vorhandenen Lebensmittelmarkt zurückzubauen und durch einen Neubau mit einer größeren Verkaufsfläche zu ersetzen. Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“ sollen durch die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit einer maximalen Verkaufsfläche vom 1.625 m² die bauplanungsrechtlichen Voraussetzung hierfür geschaffen werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 02.11.2017 wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“:



Der Vorentwurf des Bauleitplans einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 08.09.2018 bis zum 08.10.2018 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 31.08.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Thomas Eilers

(Dienstsiegel)

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten

Am 12.09.2018 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 14.06.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Prüfung Vorschlag der Kirchengemeinde St.-Peter Wildeshausen zum Bau einer Grundschule
Antrag der CDW-Fraktion vom 22.07.2018
Antrag der FDP-Fraktion vom 23.07.2018
Antrag der FDP-Fraktion vom 26.07.2018
8. Erhalt des Förderschulstandortes Wildeshausen
Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2018
9. Erstellung eines Schadstoffkatasters vor einer Entscheidung über die Übernahme der Huntechule vom Landkreis Oldenburg
Antrag des Ratsmitglieds Jens-Peter Hennken vom 06.08.2018
10. Fortschreibung der Schülerentwicklungszahlen 2018
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
12. Anregungen
13. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 28.08.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Ergänzung der Tagesordnung der Öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten

Am 12.09.2018 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

Neu:

TOP 11

Beseitigung der Raumnot an den Wildeshauser Grundschulen, Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 04.04.2018

Wildeshausen, den 30.08.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Thomas Eilers

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 13.09.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 07.06.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Informationsbereitstellung im Ausschuss für Stadtplanung, Bau und Umwelt
Antrag des Ratsmitgliedes Frau Flauger vom 16.05.2018
8. Schaffung zusätzlicher Nutzungsmöglichkeiten für gewerblich genutzte Gebäude oberhalb des Erdgeschosses
Antrag des Ratsherrn Hennken vom 21.05.2018
9. Richtlinien der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Grundstücken
Antrag der CDU-Fraktion vom 16.08.2018
10. Aufhebung der Sondernutzung "Campingplatz" im Bereich Wildeshausen-West
Antrag der Piraten Partei Oldenburg-Land vom 31.07.2018
11. Umsetzung eines Energiemanagementsystems
Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen-Piraten Partei vom 24.08.2018
12. Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplans Nr. 10 C "Stadtmitte", 2. Änderung (Huntestraße, Mühlenstraße, Sägekuhle)
13. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 "Westertor/Heemstraße", 8. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
14. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 "Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel", 5. Änderung
15. 43. Flächennutzungsplanänderung "Westring"
Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium II)
16. Vergabe der Investorenfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil A
17. Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42, 2. Änderung "Twistringer Weg"
18. Glaner Straße
Prüfung auf Umbau von Schutzstreifen, Querungshilfe u. Nebenanlagen
19. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
20. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
21. Anregungen
22. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 29.08.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur und des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 18.09.2018 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur und des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Einwohnerfragestunde
6. Grundsatzbeschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept "Wildeshausen 2030" mit den Quartierskonzepten "Huntetor" und "Freizeit- und Naherholungsband entlang der Hunte"
7. Sanierung des Freibades im Krandelbad
Bundesprogramm: Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
Beschluss über die Durchführung der Maßnahme bei Erhalt der Zuwendung
8. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 03.09.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 18.09.2018 um 19:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 21.06.2018
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 18.09.2018
7. Grundsatzbeschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept "Wildeshausen 2030" mit den Quartierskonzepten "Huntetor" und "Freizeit- und Naherholungsband entlang der Hunte"
8. Sanierung des Freibades im Krandelbad
Bundesprogramm: Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
Beschluss über die Durchführung der Maßnahme bei Erhalt der Zuwendung
9. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 03.09.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren
„Kleinenkneten 2018-4“, Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg**



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Dienstgebäude: Markt 15/16
26122 Oldenburg

Oldenburg, den 31.08.2018

Freiwilliger Landtausch

Nr. 0345801410
Az. 4.1-611-44-618

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren
„Kleinenkneten 2018-4“, Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg hat mit Beschluss vom 31.08.2018 den bezeichneten freiwilligen Landtausch nach § 103 a des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen die Flurstücke 90/1 (Flur 12) und 205 (Flur 21), jeweils in der Gemarkung Wildeshausen.

Der vollständige Anordnungsbeschluss liegt im Stadthaus der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen für die Dauer eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung aus.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg anzumelden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz werden diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

gez. Brückner

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 36/18 vom Freitag, den 14. September 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 206

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Gemeinde Hude (Oldb) 206

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft..... 207

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen..... 208

Zustellung - durch öffentliche Bekanntmachung 209

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 18. September 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 27.02.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zuschussantrag des „Oldenburger Interventionsprojektes (Olip) – Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“ für das Jahr 2019
- 4 Zuschussantrag der Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen „Wildwasser Oldenburg e.V.“ für das Jahr 2019
- 5 Zuschussantrag der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. für die Beratung und Unterstützung erwerbsloser und einkommensarmer Menschen im Landkreis Oldenburg in den Jahren 2018 und 2019
- 6 Einrichtung eines Senioren- und Pflegestützpunktes: Antrag der Seniorenvertretung
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 07.09.2018

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

- 1) Das Marktstandgeld beträgt pro Tag für die Aufstellung eines Verkaufsstandes bzw. Verkaufsfahrzeuges jeder Art (auch Hand- oder Pferdewagen) für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 1,50 Euro.
- 2) Die Abrechnung des Marktstandgeldes kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinde Hude (Oldb) und den jeweiligen Marktbeschickern mit einer jährlichen Pauschale abgerechnet werden:
 - 50 Wochen – wöchentlicher Marktstand 75,00 €/lfd. Meter
 - 25 Wochen – 14-tägiger Marktstand 37,50 €/lfd. Meter
 - 40 Wochen – Saisonmarktstand 60,00 €/lfd. Meter

Sofern es zu einer jährlichen Abwesenheit von mehr als vier Wochen kommt, erfolgt ab der 5. Woche eine Gutschrift von jeweils 1/50, 1/25 oder 1/40 der festgesetzten Marktstandgebühr nebst Nebenkosten.

- 3) Als Frontlänge gelten die in Anspruch genommenen Frontmeter an den Marktgängen (Breite und Länge)

In die Berechnung werden einbezogen:

gelagerte Waren und Gegenstände, Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten oder ähnliche Gegenstände.

Der § 4 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren für den Wochenmarkt werden durch die Gemeinde Hude (Oldb) entsprechend dieser Satzung festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise jeweils zur Quartalsmitte. Die Quittungen für Tageserlaubnisse sind bis zum Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Der § 5 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Auslagen

- 1) Neben den Gebühren sind die entstandenen erforderlichen Auslagen für Strom anteilig zu erstatten. Es gelten folgende Pauschalen:
- Normaler Verbrauch 1,00 Euro je Markttag
 - Erhöhter Verbrauch 2,00 Euro je Markttag
- 2) Für die Auslagen gelten im Übrigen die Vorschriften über Gebühren entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hude, den 05.04.2018

gez. Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 26.09.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 26.04.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)

6. Einwohnerfragestunde
7. Kommunales Bausparen
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.01.2018
8. Evaluation des Berichtswesens
9. Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Stadt Wildeshausen
 - a) Aufhebung der bestehenden Richtlinie
 - b) Festlegung struktureller Maßnahmen inkl. Attraktivitätssteigerungsmaßnahmen für die Jahre 2018 bis 2020
10. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wildeshausen
11. Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Wildeshausen
 6. Änderungssatzung
12. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
 6. Änderungssatzung
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
14. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 11.09.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 27.09.2018 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.
 - a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 18.09.2018
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 29.08.2018
7. Entgeltordnung für das Krandelbad Wildeshausen
Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2016
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 20.09.2018
8. Flüchtlings-/Integrationsarbeit
Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und Ratsfrau Kreszentia Flauger vom 27.03.2018
9. Neuernennung des Stadtbrandmeisters der Feuerwehr Wildeshausen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
10. Neuernennung des Ortsbrandmeisters der Feuerwehr Wildeshausen, Ortsfeuerwehr Wildeshausen und des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Wildeshausen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
11. Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Bereich der Stadt Wildeshausen
24. Bericht
12. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen
 3. Änderung
13. Beseitigung der Raumnot an den Wildeshauser Grundschulen
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 04.04.2018
14. Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplans Nr. 10 C "Stadtmitte", 2. Änderung (Huntestraße, Mühlenstraße, Sägekuhle)
15. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 "Westertor/Heemstraße", 8. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
16. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 "Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel", 5. Änderung
17. Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42, 2. Änderung "Twistringer Weg"

18. Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Vorhaben
Antrag der FDP zur Neuregelung der Antrags-Richtlinie zu den freiwilligen Leistungen vom 21.09.2017
19. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Zisch-Bargloyer Straße/Westring";
Änderung des Durchführungsvertrages vom 08.03.2018
20. Erhalt der denkmalgeschützten Villa "Knagge"
Förderantrag der "Getränke Nordmann GmbH" vom 03.09.2018
21. Mietvertrag mit der Firma Getränke Nordmann für den Ratskeller
22. Tauschvertrag Mühlenstraße 5 und Parkplatz an der Kokenstraße
23. Offenlegung der Mitgliedschaften aller Ratsmitglieder
Antrag des Ratsherrn Uwe Bock vom 30.11.2017
24. Grundstücksverkäufe
25. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
Vorlagen
26. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wildeshausen
Anträge der CDU-Fraktion vom 13.08.2018 und der FDP-Fraktion vom 14.08.2018
27. Neubesetzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie - Beratendes Mitglied der Träger der freien Jugendhilfe
28. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
29. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge -
30. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
31. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 12.09.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Zustellung - durch öffentliche Bekanntmachung

Zustellung - durch öffentliche Bekanntmachung - gemäß § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Wildeshausen, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 25.06.2018 an

Herrn René Macke

einen Abgabenbescheid erlassen.

Bescheidempfänger: Herr René Macke
Letzte bekannte Anschrift: Mittelstraße 32, 27793 Wildeshausen.

Die Stadt Wildeshausen ordnet hiermit an, den vorgenannten Bescheid öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass der Schuldner nicht mehr unter der zuletzt bekannten Anschrift erreicht werden kann. Aus diesem Grund wird vorgenannter Bescheid (Kassenzeichen 60.003328.7) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, nach welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen den Bescheid erhoben werden kann. Diese Rechtsbehelfsfrist wird auch mit der öffentlichen Bekanntmachung in Gang gesetzt. Der Bescheid kann von dem Bescheidempfänger im Bereich „Grundabgaben und Steuern“ der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Raum 210, 211 oder 212, zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG.

Wildeshausen, 03.09.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.
Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 37/18 vom Freitag, den 21. September 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 211

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

• 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauerngolf Grad“ 211

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 25. September 2018, findet um 17.00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.06.2018
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Bericht des Landrates und der Gleichstellungsbeauftragten über Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis Oldenburg in der Zeit von 2015 - 2017 gemäß § 9 Abs. 7 NKomVG
- 4 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes
- 5 Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe
- 6 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 7 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 8 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 17.09.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

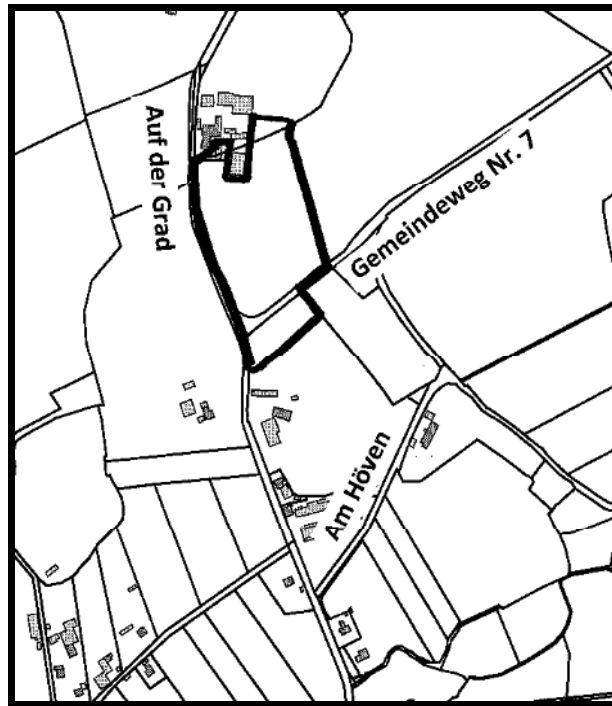
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

- **25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauernolf Grad“**

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 29.08.2018 (Az.:4142-2017) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauernolf Grad“ genehmigt.

Der Geltungsbereich des genannten Bauleitplanverfahrens ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauerngolf Grad“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauerngolf Grad“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauerngolf Grad“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 38/18 vom Freitag, den 28. September 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister..... 214

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes KommunalService NordWest 214

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Nach den § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 – 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG), welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 58c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz:

1. An das Bundesamt für Wehrverwaltung:
Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, die Daten Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.
Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht volljährig sind, da die Daten jener Personen zu übermitteln sind, die im nächst folgenden Jahr volljährig werden.
2. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaft.
3. An Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften).
4. An Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums).
5. An Adressbuchverlage (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei ihrer Gemeinde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Wildeshausen, 26.09.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.11.2017 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2016 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2016 gemäß Jahresabschlussbericht vom 27.04.2017, bestätigt durch den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WSLP GmbH vom 07.09.2017 und dem Prüfbericht des RPA Ganderkesee vom 13.10.2017 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2016 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 01.10. – 15.10.2018 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 21.09.2018

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 39/18 vom Freitag, 5. Oktober 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 216

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung Nr. 2 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, östlich Bahnlinie/ nördl. Immerweg 216

Gemeinde Hatten

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 – Gewerbegebiet Munderloh – 218

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 219

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Andreas Debbeler, Dyingstrup 3, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zwei Grundwasserentnahmen von insgesamt 50.000 m³ jährlich auf den Flurstücken 20/3, Flur 7, Gemarkung Wildeshausen und 55, Flur 21, Gemarkung Wildeshausen beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 04.10.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung Nr. 2 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, östlich Bahnlinie/ nördl. Immerweg

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 2414), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 20.9.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Ganderkesee an den Flächen des in § 2 bezeichneten Gebietes ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor.

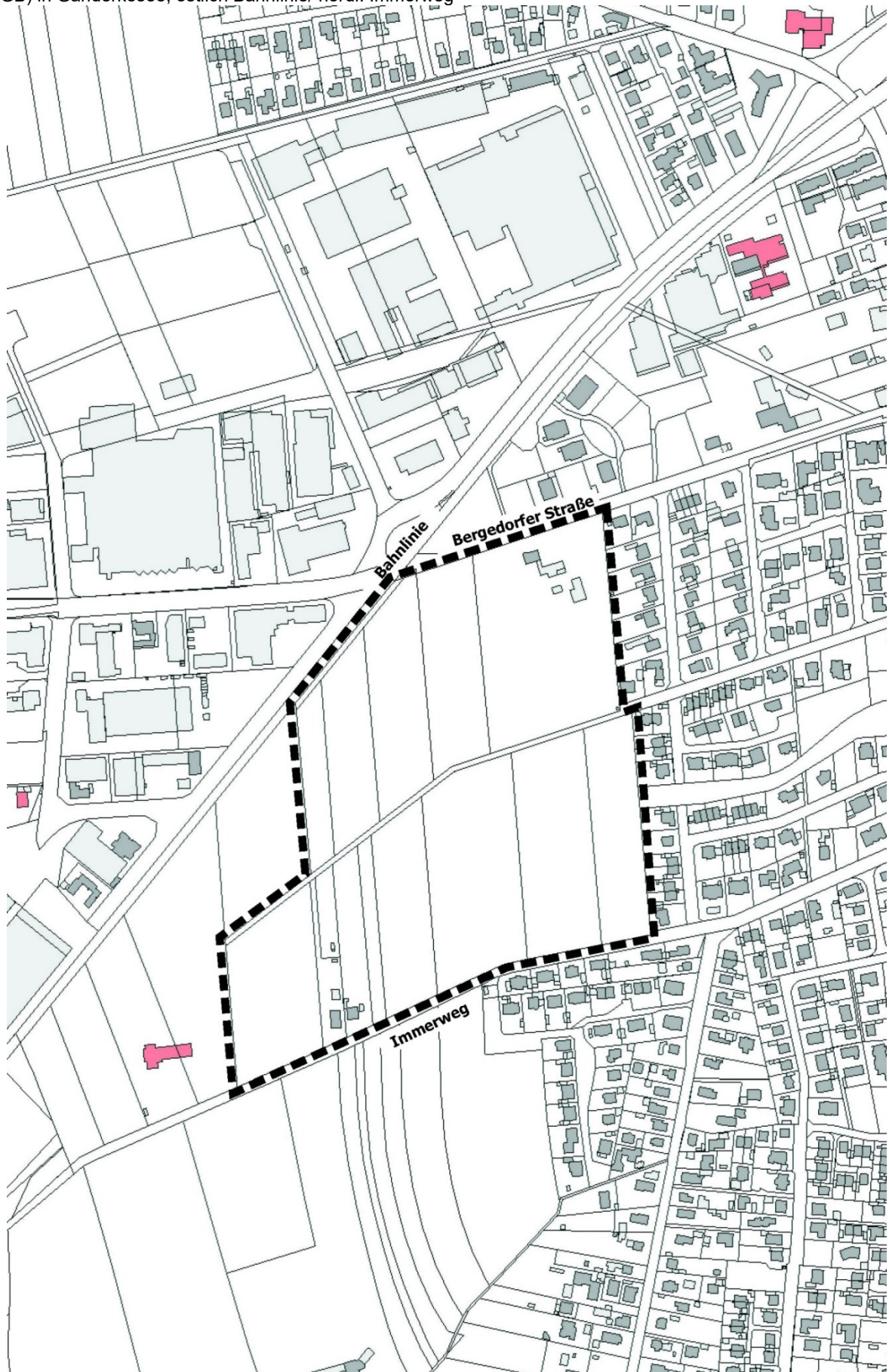
§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 27. September 2018

Gemeinde Ganderkesee
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Anlage 1 der Satzung Nr. 2 der Gemeinde Ganderkesee über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Ganderkesee, östlich Bahnlinie/ nördl. Immerweg



Gemeinde Hatten

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 – Gewerbegebiet Munderloh –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 – Gewerbegebiet Munderloh - als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 rechtsverbindlich. Der Bauleitplan einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

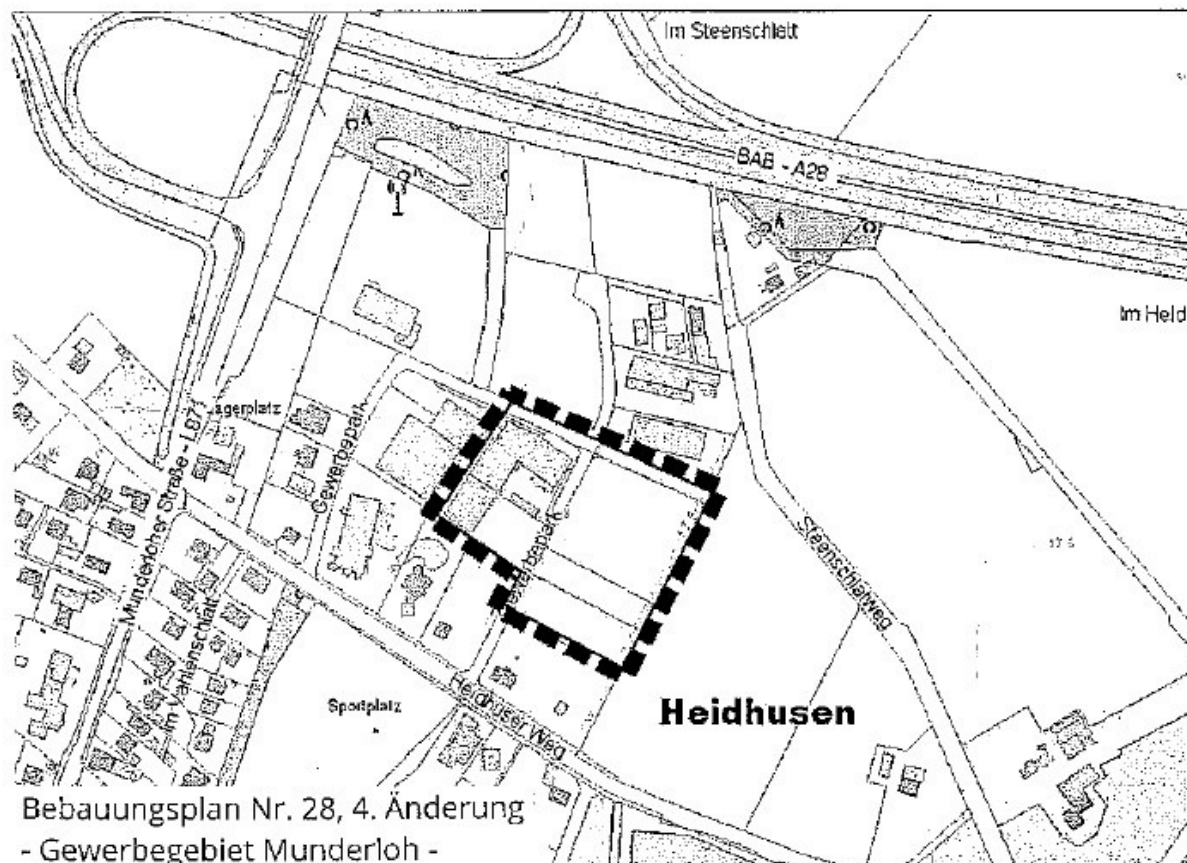
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, 01.10.2018

Gemeinde Hatten
In Vertretung

Heike Kersting



Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 18.10.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Protokolle vom 07.06.2018 und 13.09.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Erstellung einer Zusammenfassung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff gem. § 5 der Geschäftsordnung vom 07.09.2018
8. Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses
Genehmigung nach § 173 BauGB (Erhaltungssatzung)
9. 44. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29.3 "Aldrup"
Aufstellungsbeschlüsse und Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (Stadium I)
10. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Neubau und Erweiterung REWE Markt"
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB (Stadium II)
11. Endausbau "An der Flachs bäke"
12. Bericht über Blühstreifen
13. Aufstellung einer Erhaltungssatzung
14. Haushalt für das Haushaltsjahr 2019
15. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
16. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
17. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 02.10.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 40/18 vom Freitag, den 12. Oktober 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 221

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur 221

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 23.06.2016

3. Änderungssatzung vom 28.09.2018 222

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren „OOWV-NLF 2018-2“ 224

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 16. Oktober 2018, findet um 17.00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.07.2018

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Namensänderung der Sprachheilschule Neerstedt

4 Bauliche Erweiterung Gymnasium Wildeshausen

5 Rückübertragung der Huneschule an die Stadt Wildeshausen

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 05.10.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 25.10.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der öffentlichen Teile der Protokolle vom 16.08.2018 und 18.09.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht des Plattdeutschbeauftragten
- Mündlicher Vortrag -
8. Zweisprachige Ortstafeln
9. Organisation des Urgeschichtlichen Zentrums Wildeshausen - Sachvortrag
10. Bauliche Entwicklung im Bereich Harpstedter Straße
Vorstellung eines Entwicklungsvorhabens

11. Suche und Prüfung von Fördermitteln zur Sanierung des Freibades
Antrag der CDW-Fraktion vom 31.07.2018
12. Erhaltenswerte Gebäude
Antrag der Ratsmitglieder Evelyn Goosmann und Stephan Rollié vom 04.10.2018
13. Antrag der Öffentlichen Bücherei
Übernahme der Kosten einer Renovierung
14. Bau eines Vereinsheims für die DLRG Ortsgruppe Wildeshausen
Aktuelle Planungen der DLRG
15. Erläuternde Zusatzbeschilderung für Straßennamen in der Innenstadt
16. Haushalt für das Haushaltsjahr 2019
17. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
18. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 10.10.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Thomas Eilers

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 23.06.2016

3. Änderungssatzung vom 28.09.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Wildeshausen betriebenen Kindertageseinrichtungen werden die Gebühren gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 21 KiTaG beitragsfrei sind.

II. § 3 Absätze 2, 3, 4 und 6 werden wie folgt geändert:

- (2) Die monatlichen Gebühren und die Ermäßigung ergeben sich aus der Anlage I dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Gewährung eines Mittagstisches und von Getränken wird ein kostendeckendes Verpflegungs- bzw. Getränkeentgelt gesondert erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes nach § 2 Abs. 5 wird die sich ergebende Gebühr nach Ziff. 1.1 aus der Anlage I dieser Satzung ermittelt, durch 12 geteilt und diese 12 Teilbeträge kaufmännisch auf- bzw. abgerundet und der monatlichen Gebühr für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes hinzugerechnet und festgesetzt.
- (4) Auf Antrag können die Gebühren ermäßigt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der/des Gebührenpflichtigen eine Gebührenermäßigung rechtfertigt. Die Ermäßigung ist einkommensabhängig und ergibt sich ebenfalls aus der Anlage I. Die ermäßigten Gebühren können im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden; hierfür ist ein gesonderter Antrag erforderlich.
- (6) Die Gebühren für Gebührenpflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden nach der Jahreseinkommensstufe 1 der Gebührentabelle (Anlage) bemessen. Der Bezug der Leistungen ist nachzuweisen.

III. § 4 Absatz 2, 1. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- wird für jedes im Haushalt lebende zu berücksichtigende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 – 5 des Einkommensteuergesetzes (EstG) ein Freibetrag in Höhe des für das vorletzte Kalenderjahr geltenden Freibetrages abgesetzt.

IV. Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Wildeshausen, 28.09.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Anlage I zur Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 28.09.2018

1. Stadtkindergarten „Pustebume“ und „Landkindergarten Regenbogen“

1.1 Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes im Stadtkindergarten „Pustebume“ und im Landkindergarten „Regenbogen“
Betreuungszeit täglich 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche

	Jahreseinkommen im Sinne §§ 4 ff	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde
		1 Kind, für das Kindergeld gewährt wird		2 Kinder, für die Kindergeld gewährt wird		3 und mehr Kinder, für die Kindergeld gewährt wird	
1	bis 13.000,00 €	86,00 €	7,00 €	73,00 €	5,00 €	59,00 €	5,00 €
2	bis 19.000,00 €	100,00 €	8,00 €	86,00 €	7,00 €	73,00 €	7,00 €
3	bis 25.000,00 €	113,00 €	9,00 €	100,00 €	8,00 €	86,00 €	8,00 €
4	bis 31.000,00 €	133,00 €	11,00 €	120,00 €	9,00 €	106,00 €	9,00 €
5	bis 37.000,00 €	154,00 €	12,00 €	140,00 €	11,00 €	127,00 €	11,00 €
6	bis 43.000,00 €	174,00 €	14,00 €	160,00 €	12,00 €	147,00 €	12,00 €
7	bis 49.000,00 €	201,00 €	15,00 €	187,00 €	14,00 €	174,00 €	14,00 €
8.	über 49.000,00 €	228,00 €	16,00 €	214,00 €	15,00 €	201,00 €	15,00 €

1.1.1 Soweit eine Sonderöffnung (Frühdienst, Mittagsdienst, Spätdienst) angeboten und diese in Anspruch genommen wird, ist hierfür jeweils eine zusätzliche Gebühr von monatlich 5,00 € für jeweils 15 Minuten im Rahmen der geltenden Sonderöffnungszeit zu entrichten.

2. Kinderhort Wallschule

2.1 Gebühr für die Inanspruchnahme einer Kinderhortplatzes
Betreuungszeit täglich 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche

Stufe	Jahreseinkommen im Sinne §§ 4 ff.	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde	Monatliche Gebühr	Monatliche zusätzliche Gebühr für jede weitere halbe Stunde
		1 Kind, für das Kindergeld gewährt wird		2 Kinder, für die Kindergeld gewährt wird		3 und mehr Kinder, für die Kindergeld gewährt wird	
1	bis 13.000,00 €	71,00 €	6,00 €	60,00 €	4,00 €	49,00 €	4,00 €
2	bis 19.000,00 €	82,00 €	7,00 €	71,00 €	6,00 €	60,00 €	6,00 €
3	bis 25.000,00 €	93,00 €	8,00 €	82,00 €	7,00 €	71,00 €	7,00 €
4	bis 31.000,00 €	110,00 €	9,00 €	99,00 €	8,00 €	88,00 €	8,00 €
5	bis 37.000,00 €	126,00 €	10,00 €	115,00 €	9,00 €	104,00 €	9,00 €
6	bis 43.000,00 €	143,00 €	11,00 €	132,00 €	10,00 €	121,00 €	10,00 €
7	bis 49.000,00 €	165,00 €	12,00 €	154,00 €	11,00 €	143,00 €	11,00 €
8	über 49.000,00 €	187,00 €	13,00 €	176,00 €	12,00 €	165,00 €	12,00 €

2.1.1 Soweit eine Sonderöffnungszeit (z. B. Mittagsdienst, Spätdienst) angeboten und diese in Anspruch genommen wird, ist hierfür eine zusätzliche Gebühr von monatlich 3,50 € für jeweils 15 Minuten im Rahmen der geltenden Sonderöffnungszeit zu entrichten.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren „OOWV-NLF 2018-2“

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Dienstgebäude: Markt 15/16
26122 Oldenburg



Freiwilliger Landtausch

Nr. 0345301205
Az. 4.1-611-44-615

Oldenburg, den 01.10.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren „OOWV-NLF 2018-2“

in den Gemeinden Molbergen, Garrel, Großenkneten, der Samtgemeinde Harpstedt (Gemeinde Beckeln)
sowie in der Stadt Friesoythe;
Landkreis Cloppenburg und Landkreis Oldenburg

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg hat mit Beschluss vom 25.09.2018 den bezeichneten freiwilligen Landtausch nach § 103 a des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Molbergen, Gemarkung Molbergen:

Flur 4 Flurstück 157
Flur 8 Flurstücke 84/18 und 85/18
Flur 26 Flurstücke 17, 18, 19, 20 und 29

Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Garrel, Gemarkung Garrel:

Flur 28 Flurstück 6

Landkreis Cloppenburg, Stadt Friesoythe, Gemarkung Markhausen:

Flur 8 Flurstück 85/2
Flur 9 Flurstücke 8/2 und 166/5

Landkreis Oldenburg, Gemeinde Großenkneten, Gemarkung Großenkneten:

Flur 17 Flurstücke 87/1 und 93

Landkreis Oldenburg, Samtgemeinde Harpstedt, Gemeinde Beckeln, Gemarkung Klein Köhren:

Flur 6 Flurstück 5/20

Der vollständige Anordnungsbeschluss liegt in den Rathäusern der Gemeinde Molbergen, Cloppenburg Straße 22, 49696 Molbergen; Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel; Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten und in der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt für die Dauer eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung aus.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg anzumelden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz werden diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

gez. Brückner

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 41/18 vom Freitag, den 19. Oktober 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe 226

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen 226

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 C „Stadtmitte (Huntestraße, Mühlenstraße, Sägekuhle)“, 2. Änderung 227

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung 228

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe

Gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe vom 21.06.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende zusätzliche Absätze:

- (6) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden keine Gebühren erhoben (Gebührenfreiheit). Die Gebührenfreiheit beginnt ab dem Ersten des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Befreiung erstreckt sich auf eine Betreuungszeit (einschließlich Früh- und Spätdienst) von höchstens acht Stunden täglich.
- (7) Die Kosten der Verpflegung der Kinder bleiben von den Regelungen der Absätze 5 und 6 unberührt. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen bleiben weiterhin erstattungspflichtig.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.

Wildeshausen, den 15.10.2018

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

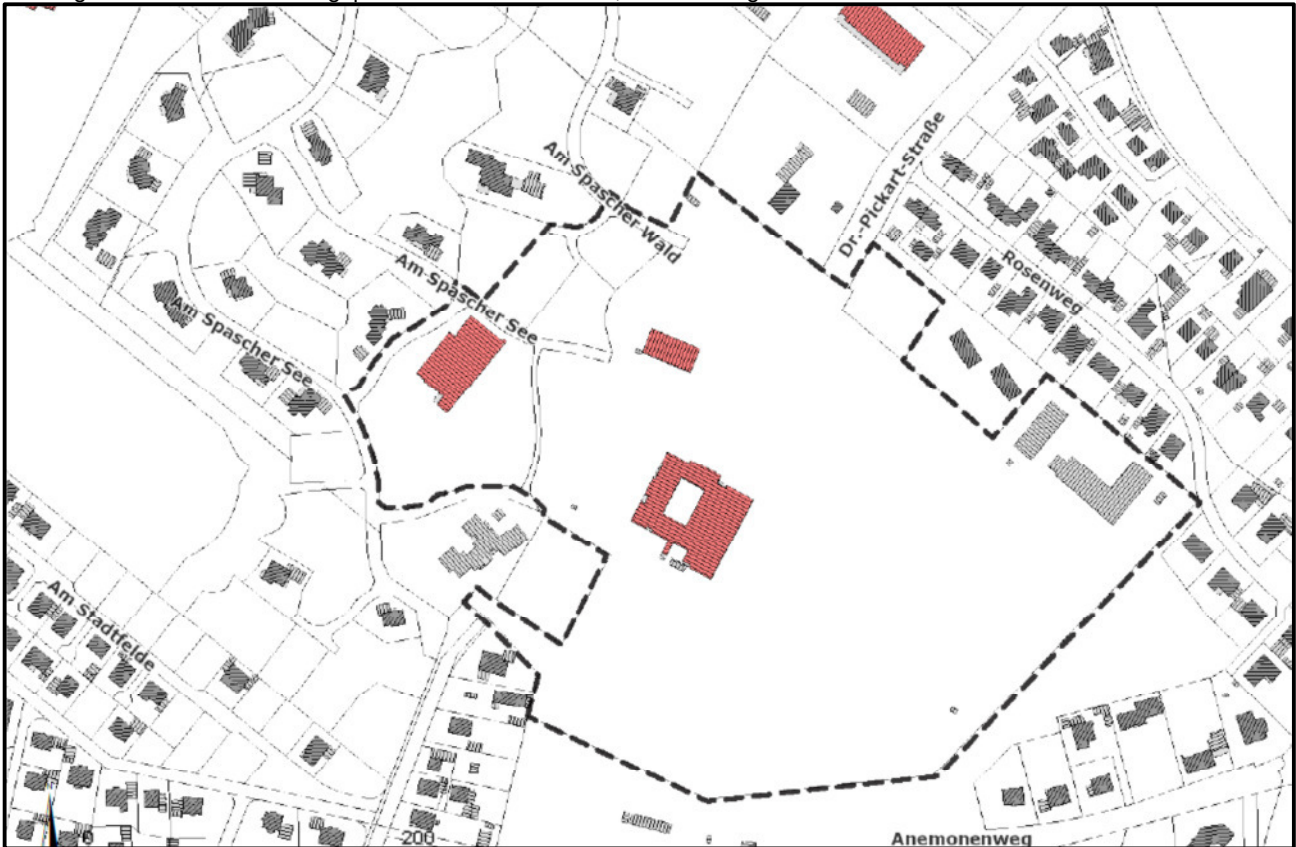
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“ sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bauleitplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, Flächen, für die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“ Festsetzungen als Misch- oder Sondergebiet bestehen, einer Wohnnutzung zu zuführen. Für weitere Flächen sollen zukünftig Nutzungen sowohl für gewerbliche als auch für Wohnzwecke ermöglicht werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“, 3. Änderung:



Der Vorentwurf des Bauleitplans einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 20.10.2018 bis zum 20.11.2018 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 15.10.2018

Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

(Dienstsiegel)

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 C „Stadtmitte (Huntestraße, Mühlenstraße, Sägekuhle)“, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die folgende Satzung beschlossen.

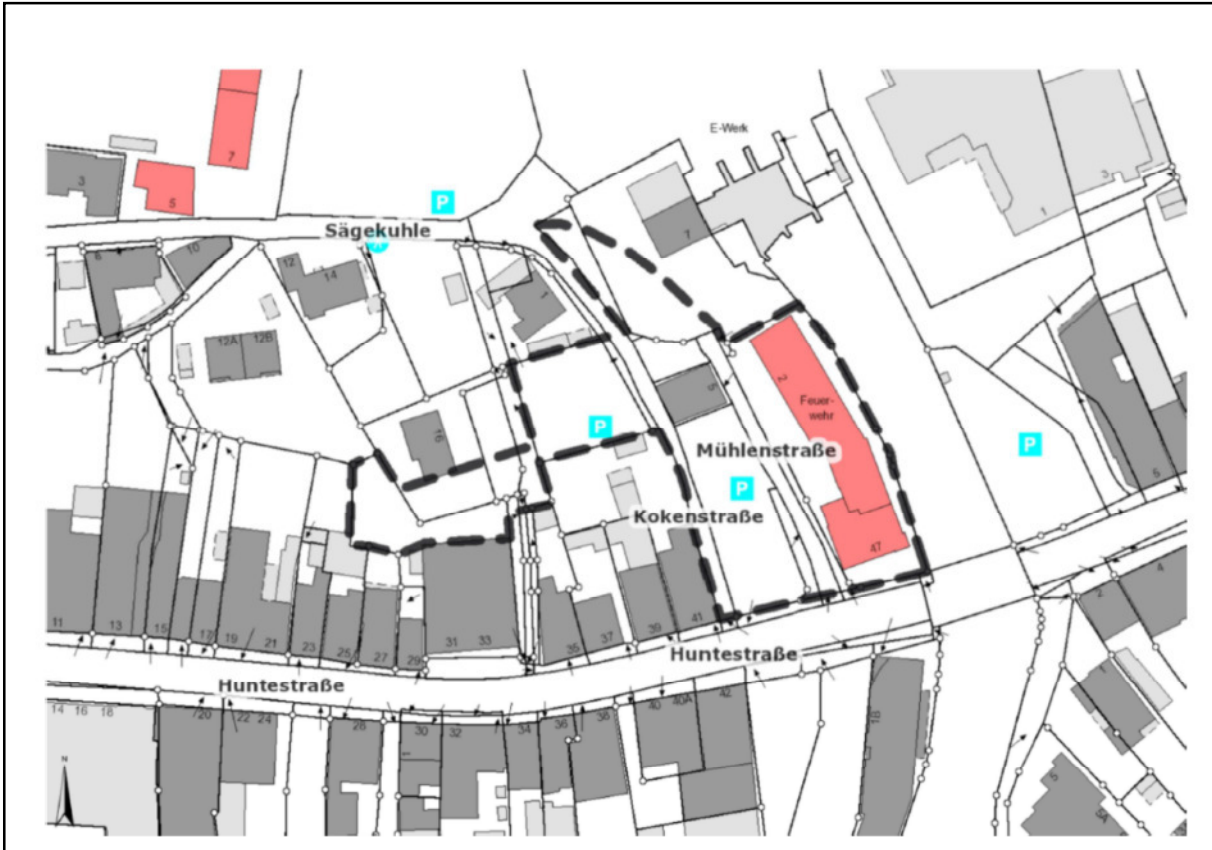
§ 1 Verlängerung

Die vom Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 27.10.2016 beschlossene Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 C „Stadtmitte (Huntestraße, Mühlenstraße, Sägekuhle)“, 2. Änderung wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 09.12.2019 außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Absatz 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 C „Stadtmitte (Huntestraße, Mühlenstraße, Sägekuhle)“, 2. Änderung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Räumlicher Geltungsbereich:



Wildeshausen, den 15.10.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Az.: 4.1.2-611-2436/3.2

Oldenburg, 24.09.2018

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

- 1) In der **Flurbereinigung Fintlandsmoor** wird hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) **zum 01.11.2018** die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet sowie gemäß § 44 Abs.1 FlurbG der **Umrechnungsfaktor** unverändert und endgültig auf **550** festgesetzt.
- 2) Überleitungsbestimmungen
Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erörterten Überleitungsbestimmungen vom 29.05.2018 geregelt. Diese wurden den Teilnehmern mit den Karten und Nachweisen über die neuen Grundstücke bereits zugesandt.
- 3) Termine, Auskünfte
Den Grundstückseigentümern wurden vom 20. bis 23.08.2018 im Dorfgemeinschaftshaus Torsholt und vom 27. bis 30.08.2018 in den Räumlichkeiten des Ortsbürgervereins Osterscheps die neue Feldeinteilung erläutert. Sofern aufgrund von Anregungen der Teilnehmer neue Grundstücke verändert wurden, haben diese Teilnehmer neue Karten und Nachweise erhalten. Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Terminen auf die Empfänger der neuen Grundstücke über. Die Überleitungsbestimmungen sowie eine Übersichtskarte, die die geplante Abgrenzung der neuen Grundstücke darstellt, hängen in der Zeit vom

22.10. bis 20.11.2018 bei der Stadt Westerstede, (Zi.-Nr. B2-22), Am Markt 2, 26655 Westerstede; der Gemeinden Edewecht, (Zi.-Nr. 223), Rathausstraße 7, 26188 Edewecht und der Gemeinde Bad Zwischenahn (Zi.-Nr. 210), Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus. Auf Antrag werden die neuen Grenzen örtlich angezeigt. Sonderregelungen im Einzelfall bleiben dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vorbehalten.

4) Begründung

Im Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung erfüllt. So sind die neuen Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen, liegen endgültige Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke vor und steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest. Die vorläufige Besitzeinweisung dient der Verfahrensbeschleunigung und vermeidet Übergangsschwierigkeiten, die den Teilnehmern durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen. Außerdem ist die vorläufige Besitzeinweisung Voraussetzung für noch auszuführende Baumaßnahmen und zu erstellende sowie zu beseitigende Anlagen.

Mit Verordnung vom 08.06.2017 hat der Landkreis Ammerland das Naturschutzgebiet „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ (NSG WE 289) ausgewiesen. Durch die vorläufige Besitzeinweisung können nun die bisherigen Teilnehmer im NSG ihre neuen Austauschgrundstücke uneingeschränkter bewirtschaften und im NSG können die FFH-Ziele konfliktfrei umgesetzt werden.

5) Sofortige Vollziehung

Für diese Anordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), angeordnet.

6) Begründung der sofortigen Vollziehung

Eine Verzögerung des Besitzüberganges würde erhebliche Schwierigkeiten und Nachteile für die betroffenen Beteiligten und für die Allgemeinheit in betriebs- und volkswirtschaftlicher Hinsicht verursachen. Die Ziele der vorläufigen Besitzeinweisung können nur erreicht werden, wenn der Übergang des Besitzes auf alle neuen Grundstücke zu einem einheitlichen Zeitpunkt erfolgt. Dazu ist die sofortige Vollziehung erforderlich. Die sofortige Vollziehung liegt somit im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

7) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

8) Besondere Hinweise

- a. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültiger Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan, zu dem noch zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geladen wird, vorgebracht werden.
- b. Das Widerspruchsrecht gegen den noch aufzustellenden Flurbereinigungsplan, der die endgültige Flächenzuteilung regeln wird, ist durch den Antritt der durch diese vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen nicht beeinträchtigt.
- c. Die rechtlichen Wirkungen der Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, wodurch die neuen Grundstücke Eigentum der Teilnehmer werden.
- d. Bei Verpachtungen haben die Verpächter die neuen Flächendaten den Pächtern bekannt zu geben.
- e. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung mit den Überleitungsbestimmungen und der Übersichtskarte auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
- f. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Fabian)
Projektleiter

LS

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 42/18 vom Freitag, den 26. Oktober 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 231

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten..... 231

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie 232

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 30. Oktober 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.08.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Artenvielfalt im Landkreis erhöhen - Insektensterben stoppen
- 4 Abfallsammlung; Straßen mit Rückfahrerfordernis
- 5 Haushaltsansätze für 2019 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
- 6 Pflege und Unterhaltung von Naturdenkmälern und Kompensationsflächen im Landkreis Oldenburg
- 7 Antrag auf Aufnahme einer Buchenreihe (Iserloyer Str.) und der Friedenseiche Hockensberg in die Liste der Naturdenkmale
- 8 Ausweisung des Naturschutzgebietes Osternburger Kanal
- 9 Sicherung der FFH-(Teil-)Gebiete Lethe, Große Höhe, Poggenpohlsmoor und Mittlere Hunte
- 10 Mitteilungen des Landrates
- 11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 19.10.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten

Am 07.11.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 12.09.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)

5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Einsatz von Schulsozialarbeitern und Dolmetschern an den Grundschulen, der Hauptschule und der Realschule
Mündlicher Sachstandsbericht zur Evaluation der gefassten Beschlüsse
8. Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung von Räumen durch Schule und Hort prüfen und umsetzen
Antrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2018
9. Haushalt für das Haushaltsjahr 2019
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
11. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 23.10.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie

Am 08.11.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 06.09.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Querung der Harpstedter Straße / Installation einer Fußgängerdunkelampel
Antrag der SPD-Fraktion vom 18.10.2018
8. Neubau einer Kindertagesstätte, Trägerschaft
9. Haushalt für das Haushaltsjahr 2019
Teilhaushalt Bürgerservice, Migration und Öffentliche Ordnung
Teilhaushalt Soziales und Familie
- 9.1. Vorstellung Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen ab 2019
Vorstellung durch den Arbeitskreis - mündlicher Vortrag -
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
11. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 24.10.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 43/18 vom Freitag, den 2. November 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 234

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 234

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Satzung Nr. 33 (Außenbereichssatzung) – Immer (Im Fladder/Am Kronenschlatt) 235

Stadt Wildeshausen
Benennung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen..... 237

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft 238

Zweckverband KommunalService NordWest
22. Sitzung der Verbandsversammlung 238

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 6. November 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.05.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit vier Gruppen, Ganderkesee-Nord, Ort Bookholzberg
- 4 Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Bau einer neuen Kindertagesstätte mit insgesamt vier Gruppen - einer Regelkindergartengruppe mit 25 Plätzen und drei Krippengruppen mit je 15 Plätzen - im Ortsteil Hundsmühlen
- 5 Antrag der Stadt Wildeshausen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neu-/Anbau einer Kinderkrippe und Erweiterung der Kindergartengruppe von 20 auf 25 Plätze beim Landkindergarten Regenbogen
- 6 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 20 neuen Hortplätzen im Hort Ganderkesee
- 7 Antrag auf ergänzenden Personalkostenzuschuss der Brücke e.V.
- 8 Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2019 - Teilhaushalt 15 Jugendamt
- 9 Besucherstatistik aus dem „Cafe Kinderwagen“ und „Cafe Bobbycar“ von August 2017 bis Dezember 2017
- 10 Fallzahlen im Sozialen Dienst nach Gemeinden
- 11 Antrag der AfD Fraktion zur Ferienbetreuung
- 12 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 13 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 25.10.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 6. November 2018, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.10.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Haushaltsansätze im Kulturbereich für das Haushaltsjahr 2019
- 4 Haushalt 2019 Amt 40 - Schulamt, Hochbau

- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 26.10.2018

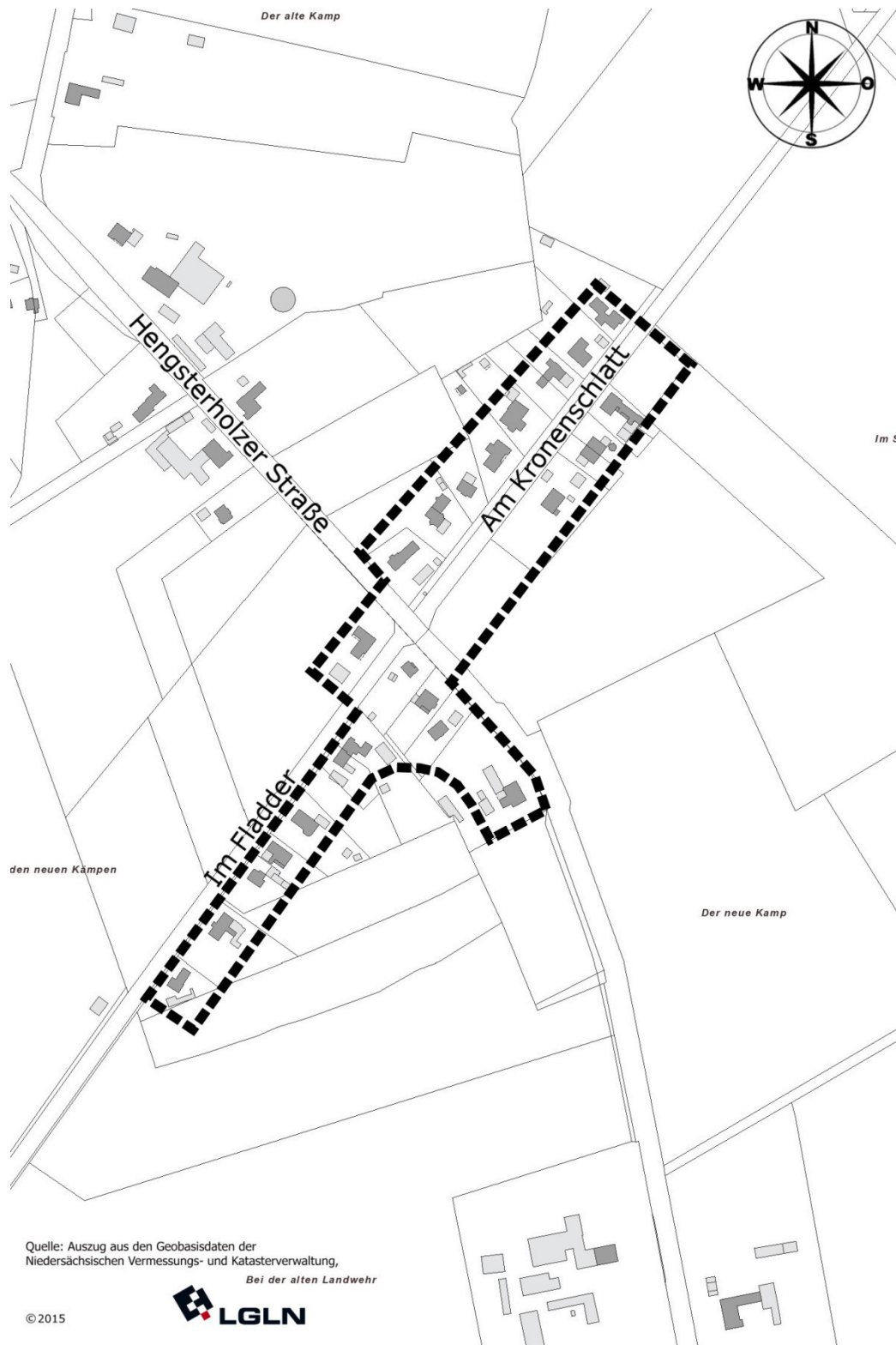
Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung Nr. 33 (Außenbereichssatzung) – Immer (Im Fladder/Am Kronenschlatt)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat am 20.09.2018 die Satzung Nr. 33 (Außenbereichssatzung) nach § 35 Abs. 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich an den Straßen Im Fladder und Am Kronenschlatt im Ortsteil Immer beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung rechtsverbindlich. Die Außenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 22.10.2018

Alice Gerken
Bürgermeisterin

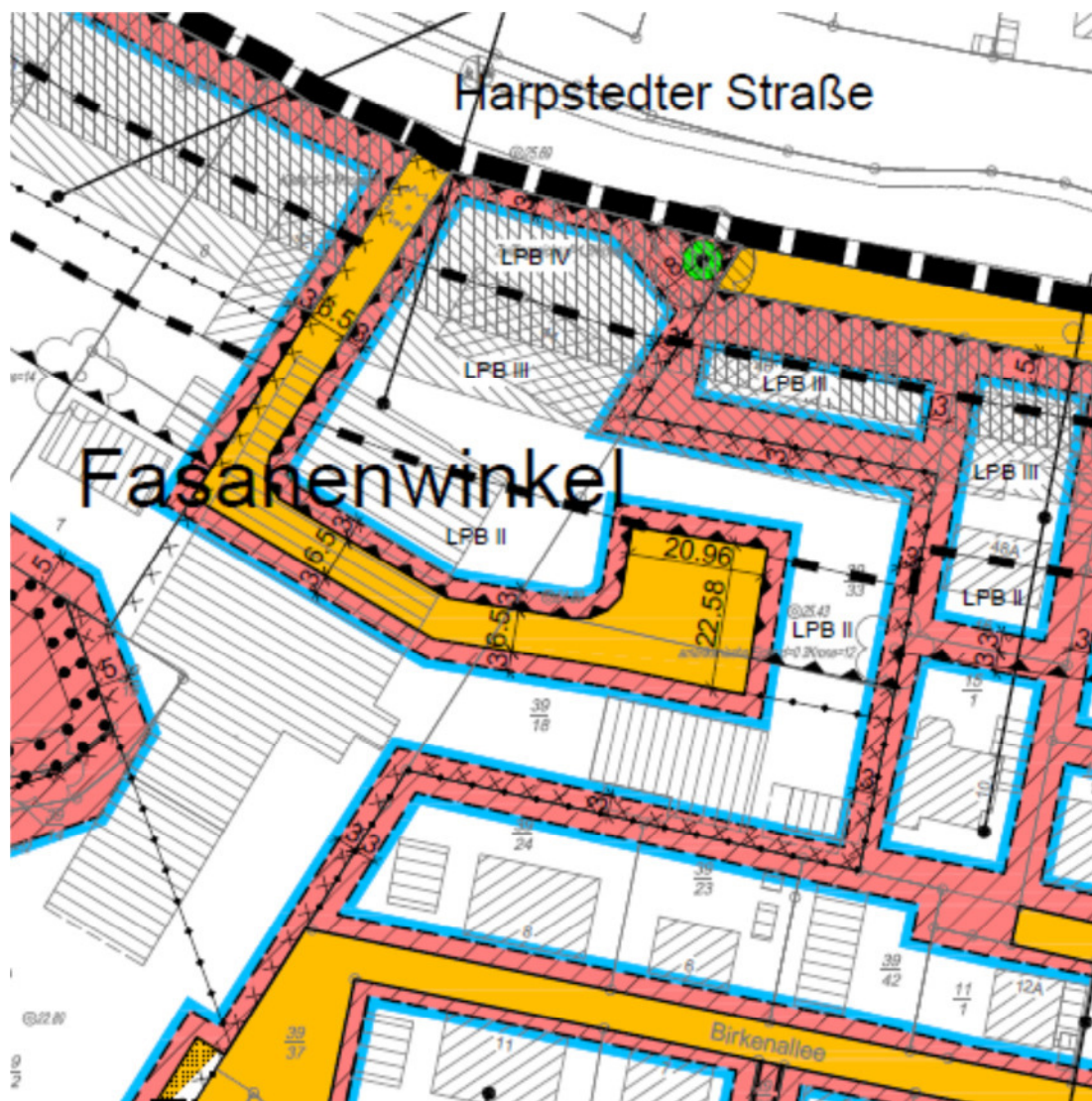
Stadt Wildeshausen

Benennung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossen, die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42, 2. Änderung „Twistringer Weg“ gelegene Planstraße in

„Fasanenwinkel“

zu benennen. Die Verkehrsfläche ist in der abgebildeten Skizze dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 24.10.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

(Dienstsiegel)

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 15.11.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Protokolle vom 18.09.2018 und 26.09.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
6. Einwohnerfragestunde
7. Fördergelder und Ferienjobs für Wildeshausen
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2018
8. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 –
12. Änderungssatzung
9. Definition der Wertgrenze nach § 12 KomHKVO
10. Wirtschaftsförderung in der Stadt Wildeshausen - Neuausrichtung
11. Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht der StEM "Vor Bargloy"
12. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2019
13. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019
14. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
15. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 30.10.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

22. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 20.11.2018, um 17:00 Uhr, die 22. Sitzung der Verbandsversammlung in seiner Betriebsstelle in Ganderkesee, Wagnerstraße 28, 27777 Ganderkesee durch.

Die Tagesordnung lautet:

- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| TOP 3 | Genehmigung der Tagesordnung |

- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 21. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.04.2018 in der Betriebsstelle Ganderkesee
- TOP 5 Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2018 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2018
- TOP 6 Beschluss der Haushaltssatzung 2019 und des Wirtschaftsplanes 2019
- TOP 7 Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2017 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2017
- TOP 8 Berichte
- TOP 9 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 24.10.2018

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 44/18 vom Freitag, den 9. November 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 241

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 241

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 13. November 2018, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 18.09.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorstellung der Arbeit des Hospizkreises Ganderkesee-Hude e.V.
- 4 Einrichtung einer Hebammenzentrale für den Landkreis Oldenburg
- 5 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg: Sachstandsbericht zum Thema „Konzept zur gesunden Ernährung in Kindergärten, Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen des Landkreises Oldenburg“
- 6 Haushaltsentwurf für das Jahr 2019: Gesundheitsamt, Amt für Teilhabe und Soziale Sicherung, Kommunales Jobcenter
- 7 Frauen- und Kinderschutzhaus: Gebührensatzung
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 02.11.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 13. November 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.06.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2019 im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- 4 Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamtes für 2019
- 5 Verkehrssicherheitskonzept für den Landkreis Oldenburg
- 6 Haushaltsansätze des Veterinäramtes für 2019
- 7 Haushaltsansätze für das Produkt Kreisstraßen, Radwege für 2019
- 8 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Kreisstraßen und Radwege 2019 - 2022

9 Mitteilungen des Landrates

10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 02.11.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 45/18 vom Freitag, den 16.11.2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 244

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses 244

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen; 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wildeshausen..... 245

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen; Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 8. Änderung 246

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Aldi - Harpstedter Straße“ 247

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen;
Bebauungsplan Nr. 19 „Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel“, 5. Änderung 248

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 250

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 20. November 2018, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.09.2018

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Gerechter Handel ("fair trade")

4 Mobilfunkinitiative Weser-Ems

5 Haushaltsansätze 2019; Zuständigkeitsbereich Struktur- und Wirtschaftsausschuss

6 Klimaschutz-Erneuerbare Energien

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.11.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 20. November 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 24.04.2018

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Situation der Zugewanderten aus osteuropäischen Ländern im Landkreis Oldenburg

4 Haushaltsansätze 2019; Zuständigkeitsbereich Integrations- und Gleichstellungsausschuss

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 12.11.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen; 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wildeshausen

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 16.10.2018 (Az.: 200-17-15) die vom Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wildeshausen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Die 41. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Richtigstellung:

In der Ausgabe der Wildeshäuser Zeitung vom 21.06.2017 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur 41. Flächennutzungsplanänderung „Aldi - Harpstedter Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Die dort enthaltene Belehrung, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist unzutreffend.

Eine Ausschlussfrist besteht jedoch weiterhin für eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Sie ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die 41. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wildeshäuser, den 06.11.2018

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bauleitplanung der Stadt Wildeshäuser; Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 8. Änderung

Der Rat der Stadt Wildeshäuser hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 8. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 8. Änderung und die Begründung liegen bei der Stadt Wildeshäuser, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshäuser während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshäuser (www.wildeshäuser.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 8 Änderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, den 06.11.2018

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Aldi - Harpstedter Straße“

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Aldi - Harpstedter Straße“, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich:



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Aldi – Harpstedter Straße“ und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Richtigstellung:

In der Ausgabe der Wildeshauser Zeitung vom 21.06.2017 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Aldi – Harpstedter Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Die dort enthaltene Belehrung, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist unzutreffend. Die hier genannte Ausschlussfrist besteht nicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. „Aldi – Harpstedter Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, den 06.11.2018

Der Bürgermeister

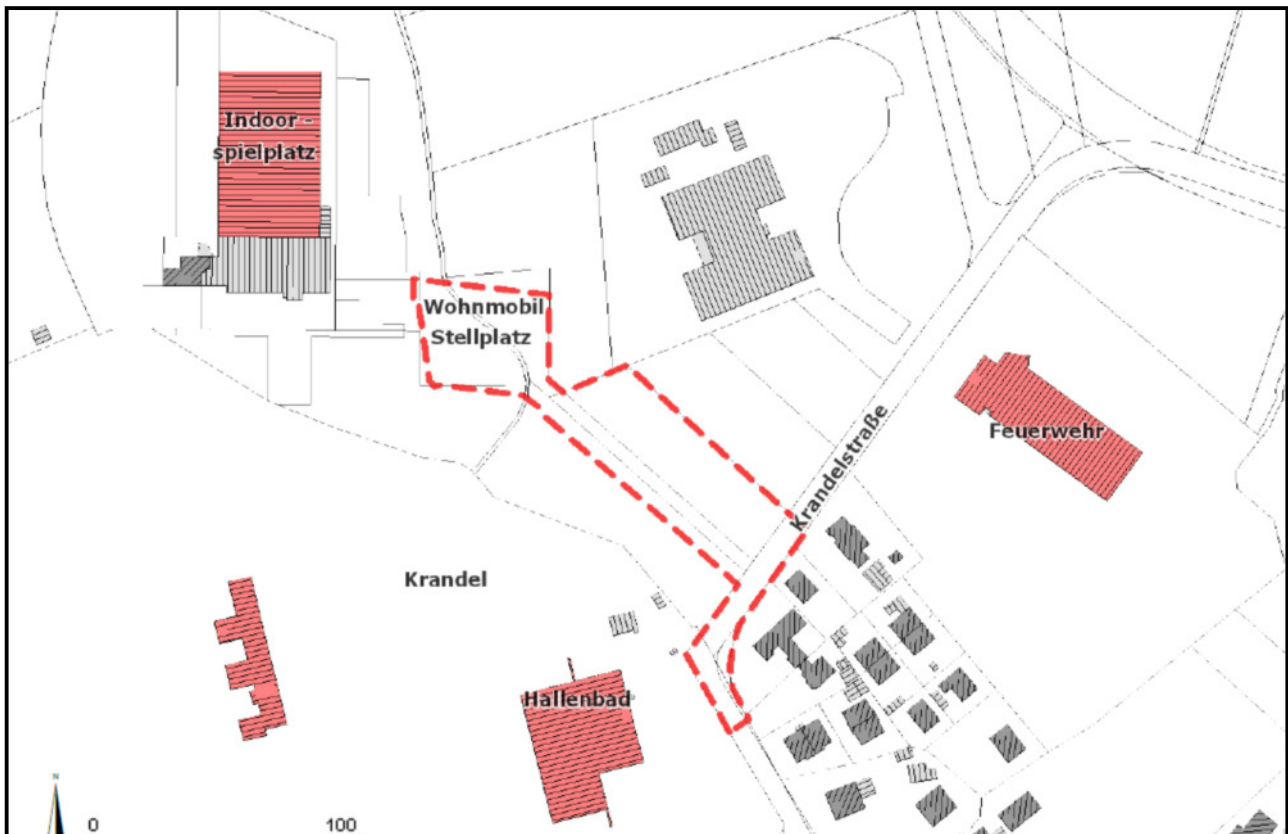
(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

**Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen;
Bebauungsplan Nr. 19 „Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel“, 5. Änderung**

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 19 „Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel“, 5. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 19 „Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel“, 5. Änderung und die Begründung liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Erholungs- und Freizeitzentrum Krandel“, 5. Änderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, den 07.11.2018

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 29.11.2018 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 27.09.2018
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 17.10.2018
7. Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Stadt Wildeshausen
a) Aufhebung der bestehenden Richtlinie
b) Festlegung struktureller Maßnahmen inkl. Attraktivitätssteigerungsmaßnahmen für die Jahre 2018 bis 2020
8. Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Wildeshausen
6. Änderungssatzung
9. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
6. Änderungssatzung
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 22.11.2018
10. Grundstücks- und Erschließungs-GmbH i. L.
Ausschüttung des Gewinnvortrages
11. Neubau einer Kindertagesstätte, Trägerschaft
12. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 - 12. Änderungssatzung
13. Definition der Wertgrenze nach § 12 KomHKVO
14. Wirtschaftsförderung in der Stadt Wildeshausen - Neuausrichtung
15. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
16. Grundstücksverkäufe
17. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
18. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge -
19. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2019
20. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019
21. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
22. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 14.11.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 46/18 vom Freitag, den 23. November 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 252

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 252

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung 253

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 27. November 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.06.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Wertgrenzen gemäß § 12 KomHKVO
- 4 Haushaltsansätze 2019; Zuständigkeitsbereich Finanzausschuss
- 5 Haushaltsansätze 2019; aus Fachausschüssen an Finanzausschuss weitergereicht
- 6 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2019
- 7 Hartema-Gutachten
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 16.11.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 06.12.2018 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 18.10.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde

7. Entwicklung einer Wohnbaufläche an der Harpstedter Straße
Einleitung der Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans
Aufstellungsbeschlüsse
8. Auftragsvergaben als Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 6 der Hauptsatzung
Antrag des Ratsmitgliedes Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 10.11.2018
9. Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Stadtfelde", 3. Änderung
Antrag gemäß § 5 Geschäftsordnung des Ratsmitgliedes Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 07.10.2018
10. Historisches Rathaus - Vorstellung eines Konzeptes für Umbau und Sanierung
Antrag des Ratsmitgliedes Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 07.10.2018
11. Ausgleichsmaßnahme in der Bauernmarsch
Antrag des Ratsmitgliedes Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 13.10.2018
12. Auflistung Straßenausbau
Antrag des Ratsmitgliedes Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 29.10.2018
13. Schaffung von Wohnraum und die Eignung des Gebietstyps des "Urbanen Gebietes"
Antrag gem. Geschäftsordnung des Ratsmitgliedes Kreszentia Flauger vom 16.05.2018 sowie
Antrag gem. Geschäftsordnung der SPD Fraktion vom 23.07.2018
14. Wiederaufnahme der Bauleitplanverfahren zur 37. Flächennutzungsplanänderung und zur Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2a "Windpark Aldrup"
Antrag gem. Geschäftsordnung der UWG-Fraktion vom 02.08.2018
15. Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen
16. Familienförderung
Anpassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Familien mit Kindern beim Erwerb eines Baugrundstückes im Bereich der Bebauungspläne Nr. 54.1 'Vor Bargloy' und Nr. 57 'Beim grauen Immenthun'
17. Glaner Straße
Prüfung auf Umbau von Schutzstreifen, Querungshilfe u. Nebenanlagen
18. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
19. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
20. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 21.11.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, 28.11.18, findet um 10:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Visbek, Rathausplatz 1, 49429 Visbek die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 102. Sitzung
3. Änderung der Satzung (Beitritt Vechta)
4. Lagebericht 2017
5. Jahresabschluss 2017
6. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
7. Beschluss zur Verwendung des Überschusses 2017
8. Entlastung des Geschäftsführers
9. Projekte 2017/2019
10. Haushalt 2019
11. Urgeschichtliches Zentrum Wildeshausen - Sachstandsbericht
12. Verschiedenes

Wildeshausen, 19.11.18

Carsten Harings
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 47/18 vom Freitag, den 30. November 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 255

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Bauleitplanung der Gemeinde Dünsen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/3 „An der Amtsheide“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... 255

Gemeinde Kirchseelte

Bauleitplanung der Gemeinde Kirchseelte

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ördekenbrück“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... 257

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes KommunalService NordWest 258

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Freiwilliger Landtausch..... 258

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 4. Dezember 2018, findet um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 30.10.2018
- 3 Pflege und Unterhaltung von Naturdenkmälern und Kompensationsflächen im Landkreis Oldenburg
- 4 Antrag auf Aufnahme einer Buchenreihe (Iserloyer Str.) und der Friedenseiche Hockensberg in die Liste der Naturdenkmale
- 5 Wallhecken im Landkreis Oldenburg - Änderung der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen
- 6 Aufhebung der Waldbrandverordnung vom 27.07.2018
- 7 Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Tannersand und Gierenberg
- 8 Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hasbruch
- 9 Ausweisung des Naturschutzgebietes Stühe
- 10 Mitteilungen des Landrates
- 11 Anfragen und Anregungen

Landkreis Oldenburg, 23.11.2018

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Bauleitplanung der Gemeinde Dünsen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/3 „An der Amtsheide“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dünsen hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/3 „An der Amtsheide“ gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ebenfalls beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/3 „An der Amtsheide“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/3 „An der Amtsheide“ nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.
Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dünsen, Weidegasse 5, 27243 Dünsen geltend gemacht worden ist.

Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 und Abs. 2a BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dünsen geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dünsen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dünsen, den 01.11.2018

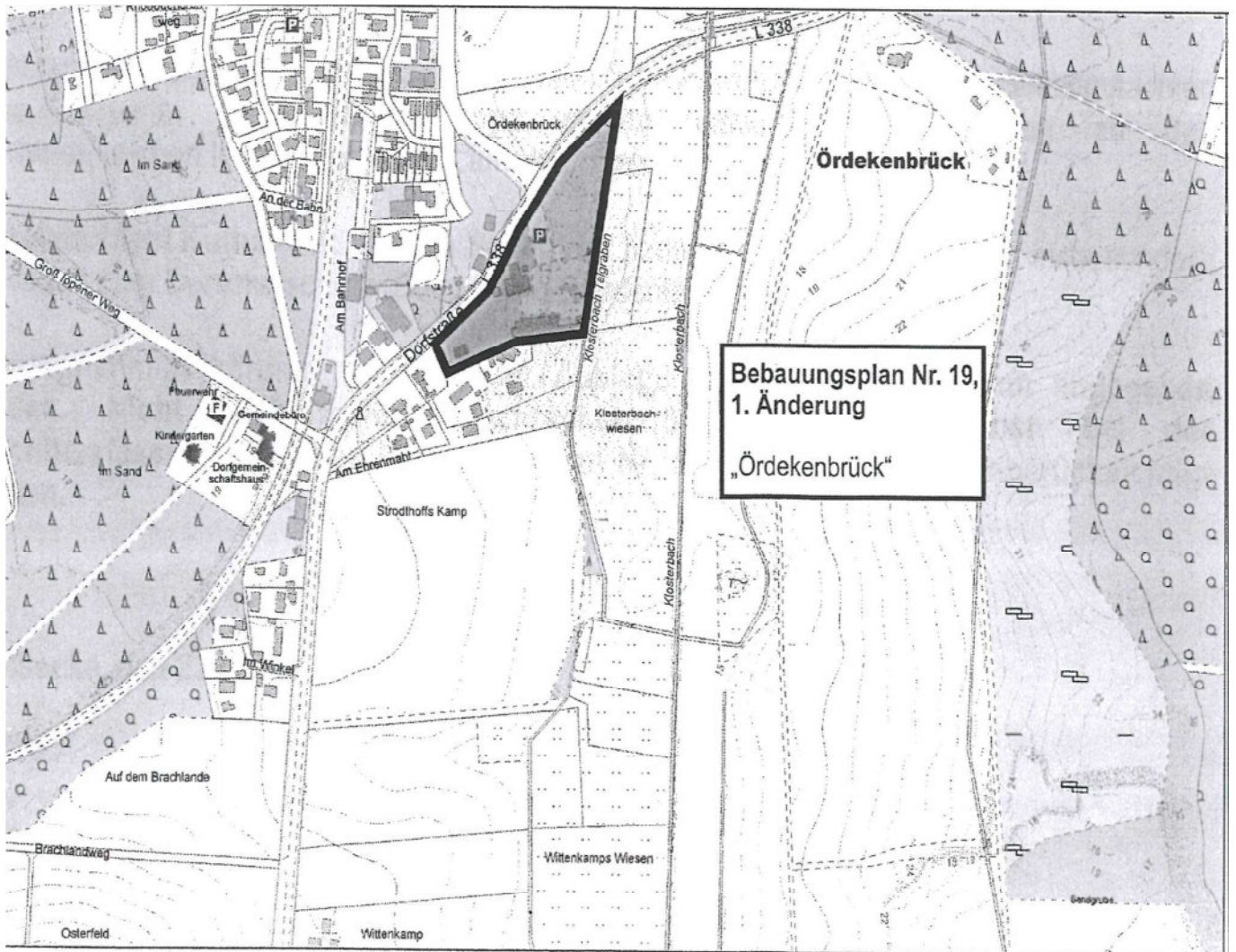
gez. Post
Der Bürgermeister

Gemeinde Kirchseele

**Bauleitplanung der Gemeinde Kirchseele
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ördekenbrück“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Kirchseele hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ördekenbrück“ gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der Änderungsbereich grenzt an die Landesstraße 338 an den nord-östlichen Ortsrand der Gemeinde Kirchseele (Gemarkung Kirchseele, Flur 5, Flurstück 83/11). Die Abgrenzung des Gebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ördekenbrück“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ördekenbrück“ nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchseele, Groß Ippener Weg 1, 27243 Kirchseele geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 und Abs. 2a BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchseele geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kirchseele geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kirchseele, den 04.10.2018

gez. K. Stark
Der Bürgermeister

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.11.2018 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2017 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2017 gemäß Jahresabschlussbericht vom 27.04.2017, bestätigt durch den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH vom 24.07.2018 und dem Prüfbericht des RPA Ganderkesee vom 28.09.2018 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2017 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 03.12. – 14.12.2018 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 21.11.2018

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Dienstgebäude: Markt 15/16
26122 Oldenburg



Freiwilliger Landtausch
Nr. 03458014011
Az. 4.1-611-44-617

Oldenburg, den 19.11.2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
im freiwilligen Landtauschverfahren „OOWV-NLF 2018-3“**
in den Gemeinden Garrel, Großenkneten, Holdorf und Neuenkirchen-Vörden
sowie in der Stadt Wildeshausen;
Landkreis Cloppenburg, Landkreis Oldenburg und Landkreis Vechta

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg hat mit Beschluss vom 19.11.2018 den bezeichneten freiwilligen Landtausch nach § 103 a des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Garrel, Gemarkung Garrel:
Flur 56 Flurstück 40

Landkreis Oldenburg, Gemeinde Großenkneten, Gemarkung Großenkneten:
Flur 35 Flurstücke 102/5 und 102/8

Landkreis Oldenburg, Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen:

Flur 19 Flurstück 6/9

Flur 21 Flurstücke 164 und 249

Landkreis Vechta, Gemeinde Holdorf, Gemarkung Holdorf:

Flur 21 Flurstück 82/18

Landkreis Vechta, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Gemarkung Neuenkirchen (OL):

Flur 30 Flurstück 35

Der vollständige Anordnungsbeschluss liegt in den Rathäusern der Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15 in 49681 Garrel; Gemeinde Großenkneten, Markt 1 in 26197 Großenkneten; Stadt Wildeshausen, Am Markt 1 in 27793 Wildeshausen; Gemeinde Holdorf, Große Straße 19 in 49451 Holdorf und in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4 in 49434 Neuenkirchen-Vörden für die Dauer eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung aus.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg anzumelden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz werden diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

gez. Brückner

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 48/18 vom Freitag, den 7. Dezember 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg 261

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 261

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 261

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2017, S. 112), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2005 in der Fassung vom 30.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Quadratwurzel 0,74 € jährlich.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wardenburg, 29.11.2018

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 30.11.2017 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,71 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wardenburg, 29.11.2018

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 307) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom

20.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, 121) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 30.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 79,71 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 85,76 €. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wardenburg, 29.11.2018

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 49/18 vom Freitag, den 14. Dezember 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages.....	264
Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a.F.)	264
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stenumer Holz“ in der Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg	265
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	270

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen.....	271
---	-----

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013 6. Änderungssatzung vom 05.12.2018.....	273
--	-----

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012 6. Änderungssatzung vom 05.12.2018.....	275
--	-----

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 12. Änderungssatzung vom 05.12.2018.....	276
--	-----

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).....	276
---	-----

Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung.....	278
---	-----

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen.....	278
---	-----

C. Sonstiges

Naturschutzstiftung Landkreis Oldenburg

Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2016.....	279
---	-----

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, 18. Dezember 2018, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 25.09.2018 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Rückübertragung der Huteschule an die Stadt Wildeshausen
- 4 Namensänderung der Sprachheilschule Neerstedt
- 5 Aufhebung der Waldbrandverordnung vom 27.07.2018
- 6 Anpassung der Hauptsatzung
- 7 Würdigung von Verdiensten langjährig ehrenamtlich Tätiger; Überarbeitung der Richtlinien
- 8 Ausgleich von Kaskoschäden an Kraftfahrzeugen der Kreistagsabgeordneten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen
- 9 Festlegung von Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei Investitionen gemäß § 12 KomHKVO
- 10 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2019
- 11 Wallhecken im Landkreis Oldenburg - Änderung der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen
- 12 Ausweisung des Naturschutzgebietes Osternburger Kanal
- 13 Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Tannersand und Gierenberg
- 14 Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hasbruch
- 15 Ausweisung des Naturschutzgebietes Stühe
- 16 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 17 Erklärung "Kreistag vertraut Lehrenden"
- 18 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 19 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 20 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.12.2018

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a.F.)

In dem Genehmigungsverfahren für die Änderung einer Anlage, Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 8 Windenergieanlagen, auf dem Grundstücken, Flur 51, Flurstücke 73, 70, 70, und Flur 50, Flurstücke 4, 32, 13, 16, 27 Gemarkung Hatten, Antragsteller: EWE Windpark Hatten GmbH, Schultredde 17b, 26209 Hatten, hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i.V.m. § 3c UVPG a.F. ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Zu der Änderung wurde am 15.04.2016 der Änderungsgenehmigungsbescheid erteilt. Die Änderung umfasst die Anpassung der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, die Änderung der Rotorblätter unter Verwendung des Schallschutzsystems (sogenannten „Serrated Trailing Edges“) sowie die Reduzierung der festgesetzten Schalleistungspegel für die Nachtstunden. Die in dem Verfahren erforderliche Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 4 Abs. 1b) Umweltrechtsbehelfsgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz und entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz nachgeholt.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde auf der Grundlage des UVPG a.F. durchgeführt, da nach § 74 Abs. 1 UVPG für ein Vorhaben, für welches das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 14.12.2018

Landkreis Oldenburg

Der Landrat
Carsten Harings

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stenumer Holz“ in der Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stenumer Holz“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung und befindet sich nördlich der Autobahn A 28 zwischen Delmenhorst und Hude in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg. Es grenzt im Norden an die Ortschaft Rethorn, im Osten an die Ortschaft Schierbrok und im Süden an die Ortschaft Stenum. Das NSG ist überwiegend gekennzeichnet durch naturnahe Eichen- und Buchenwälder auf historisch alten Waldstandorten mit umgrenzenden Wallhecken. Im südöstlichen Bereich des NSG befindet sich eine Vielzahl an Granitfindlingen, die als Naturdenkmal (ND 213) geschützt sind. Des Weiteren befindet sich das Naturdenkmal (ND 212) „Dicke Eiche“ im NSG.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Anlage 2 enthält eine Darstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2-4, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 251 „Stenumer Holz“ (DE 2917-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 96 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Verbesserung der Repräsentanz von Hainsimsen-Buchenwäldern, atlantischen sauren Buchenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und Auenwäldern mit Erlen und Eschen in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung,
 2. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen,
 3. den Erhalt und die Entwicklung des in der maßgeblichen Karte der Anlage 2 dargestellten artenreichen Feuchtgrünlandes,
 4. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in naturnahe Eichen- und Buchenbestände,
 5. den Erhalt der und die selbständige Wiederbesiedlung durch die an naturnahe Strukturen gebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften; insbesondere zählen hierzu seltene Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Alpen-Hexenkraut (*Circaea alpina*), Winterschachtelhalm (*Equisetum hyemale*), Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Wald-Sanikel (*Sanicula europaea*), Geflügelte Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*),
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Stenumer Holz“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe Waldgesellschaften von Erlen-Eschen-Wäldern der Auen und Quellbereiche auf quellig durchsickerten Standorten; der Bestand ist geprägt von Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Früher Traubenkirsche (*Prunus padus*), Roter Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Bitterem Schaumkraut (*Cardamine armara*), Gegenblättrigem Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Winkelsegge (*Carex remota*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*) und Wechselblütigem Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*),
2. und der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ und 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf trockenen bis feuchten basenarmen sandigen Lehmböden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht ist neben Stieleiche (*Quercus robur*) geprägt von der Dominanz der Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Die Strauchschicht weist zahlreiche Vorkommen von Europäischer Stechpalme (*Ilex aquifolium*) auf. Die Krautschicht ist geprägt von Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Haar-Hainsimse (*Luzula pilosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Gemeinem Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Flattergras (*Milium effusum*) und Efeu (*Hedera helix*). Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
 - b) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand. Die Baumschicht ist geprägt von Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Krautschicht weist insbesondere Vorkommen von Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Großem Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) und Großer Sternmiere (*Stellaria holostea*) auf. Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,

4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
 10. Tiere und Pflanzen, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. die Bodengestalt einschließlich der Walkörper der vorhandenen Wallhecken zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 4.
 - a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,
 - b) das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldrändern, und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
 6. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen,
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege mit Markierung und Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag
 - größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. bei **befahrungsempfindlichen** Standorten eine Woche vor Durchführung sowie
 - größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald; zugelassen bleibt die Bestockung aus Naturverjüngung,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; für die Verjüngung der Eiche darf die Größe des Lochhiebes bis zu 0,5 ha und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bis zu 1,0 ha Flächengröße betragen,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt (gilt nur für LRT 9160 und 91E0*),
 - j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - k) bei künstlicher Verjüngung
 - ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt nur für LRT 9160 und 91E0*) angepflanzt oder gesät werden,

¹ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

- auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt nur für LRT 9110 und 9120) angepflanzt oder gesät werden.

Die Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 2 der Verordnung. Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Prozessschutz) sowie die sonstigen Habitatbaumflächen werden gem. § 4 (3) Nr. 2j) auf den jeweiligen Lebensraumtyp angerechnet.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2f)-2h), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung sowie der Betrieb der im Süden des NSG kurz vor der Verrohrung der Schierbroker Bäke vorhandenen technischen Anlage zum Hochwasserschutz, bestehend aus Rechenanlage, Stauanlage sowie vorgeschaltetem Sandfang nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (7) In den unter den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (10) Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage des gem. § 32 (5) BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem.RdErl. d. MI und MU v. 21.10.2015) zwischen NLF und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach den §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg – LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 13 „Stenumer Holz“ außer Kraft, soweit es das in dieser Verordnung neu unter Schutz gestellte Gebiet betrifft.

Wildeshausen, den 23.11.2018

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Anm. der Redaktion: Die Übersichtskarten Anlage 1 und Anlage 2 befinden sich am Ende dieser Amtsblatt-Ausgabe auf den Seiten 280 und 281.

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Henning Schnitger, Spasche 3, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Spasche eine Grundwasserentnahme von 42.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 26/13 und 42/5, Flur 29, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 13.12.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Für alle Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Harpstedt besuchen, ist eine Benutzungsgebühr nach den folgenden Regelungen zu zahlen.

§ 1 Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Harpstedt betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern zu den festgesetzten Zeiten einschließlich eventueller zusätzlicher Leistungen (Früh- und Spätdienste).

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen.

Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder.

(2) Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (4 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 3,6 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 63 €, höchstens jedoch 171 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (5 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 4,3 %, des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 77 €, höchstens jedoch 207 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (6 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,0 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 90 €, höchstens jedoch 243 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (7 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,4 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 103 €, höchstens jedoch 261 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (8 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,8 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 117 €, höchstens jedoch 279 €.

(3) Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (6 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 6,3 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 126 €, höchstens jedoch 297 €.

Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (7 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 6,7 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 140 €, höchstens jedoch 315 €.

Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (8 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 7,1 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 154 €, höchstens jedoch 333 €.

(4) Für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes sind pauschal 15 € monatlich für die Betreuung zu entrichten.

(5) Für eine 2-stündige Verlängerung der Betreuungszeit an zwei Tagen in der Woche wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 20 € festgesetzt.

(6) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

(7) Bei der Festsetzung der Gebühr werden alle im Haushalt lebenden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende berücksichtigt, soweit sie noch nicht schulpflichtig sind bzw. sich in der Schul- oder Berufsausbildung/Studium befinden und über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügen.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500€.

Veränderungen im laufenden Kindergartenjahr sind schriftlich mitzuteilen und führen ab Mitteilung unmittelbar zu einer entsprechenden Gebührenanpassung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz.

(2) Bei der Berechnung der Gebühr wird das Einkommen des vorletzten vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Das Einkommen ist durch Steuerbescheid nachzuweisen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist das Einkommen durch andere Belege nachzuweisen.

Aktuelle Einkommensänderungen um mehr als 20 % sind vom Gebührenschuldner anzuzeigen. In diesem Fall richtet sich die Einkommenseinstufung nach dem aktuellen Einkommen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, wird der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden sind.

(2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben.

§ 5 Geschwisterermäßigung

(1) Wenn mehrere beitragspflichtige Geschwisterkinder von Gebührenschuldnern zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf Antrag um 50 % gemindert.

(2) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Samtgemeinde Harpstedt beantragt wurde.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres.

(3) Als Kindertagesstättenjahr gilt das Schuljahr der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen.

(4) Kommt der Gebührenschuldner der Verpflichtung zur Begleichung der Gebühren nicht nach, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn nach vorherigem Gespräch der Gebührenschuldner mit drei Monatsbeträgen im Rückstand ist.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Harpstedt festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist monatlich an die Samtgemeinde Harpstedt zu entrichten.

(3) Die Gebühr ist jeweils am 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2019 In Kraft.

(2) Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009, geändert durch Satzung vom 07.06.2010, 22.10.2014, 16.07.2015 und 15.06.2017, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

27243 Harpstedt, den 06.12.2018

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

6. Änderungssatzung vom 05.12.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

(2) Wird ersatzlos gestrichen.

(3) Absatz 3 wird Absatz 2.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

(1) Entgeltliche Pflichtaufgaben sind:

- a) Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) NBrandSchG).
- b) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind. Des Weiteren auch, wenn keine Unwetter- oder auch Starkregensituationen vorliegen.
- c) Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 b) NBrandSchG), insbesondere
 - ca) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - cb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt.
- d) Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 NBrandSchG).
- e) Einsätze durch ausgelöste Brandmeldeanlagen, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG).
- f) Die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG).

(2) Darüber hinaus gebührenpflichtig sind grundlose Einsätze der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst wurden (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG).

III. § 4 wird wie folgt geändert:

(1) Gebührenschuldner ist

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. a) derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NBrandSchG),
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. b) derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NBrandSchG)
oder
der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 NBrandSchG)
oder
derjenige, der den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 NBrandSchG),
- c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. f) derjenige, der die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat (§ 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 NBrandSchG),
- d) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. e) der Betreiber der Brandmeldeanlage (§ 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG),
- e) in den Fällen des § 2 Abs. 2 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den grundlosen Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 NBrandSchG).

IV. § 5 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Stadt kann, auch bei gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen, Gebühren und Auslagen für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel erheben, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind. Gleiches gilt für deren Entsorgung (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 NBrandSchG). Für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet wurde (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 NBrandSchG) kann die Stadt Gebühren und Auslagen erheben.
- (5) Soweit für Einsätze und Leistungen nach §§ 2 und 3 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 NVwKostG erhoben.
- (6) Absatz 5 wird Absatz 6.

V. Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Wildeshausen, 05.12.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)
Jens Kuraschinski

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildeshausen 2019

1. Gebühren für Einsatzkräfte Euro/Stunde

1.1 Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen	43,00 €
1.2 Einsatzkraft für eine Brandsicherheitswache	21,50 €

Hinzuzurechnen sind die Kosten für entstandenen Verdienstaussfall.

2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen Euro/Stunde

Einsatzleitwagen	226,00 €
Gerätewagen Logistik	225,00 €
Löschgruppenfahrzeug ohne Tank	348,00 €
Löschgruppenfahrzeug mit Tank	391,00 €
Tanklöschfahrzeuge	202,00 €
Feuerwehrdrehleiter	639,00 €
Rüstwagen	270,00 €
Rettungsboot	230,00 €

Mannschaftstransportfahrzeuge 323,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.

Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) im Rahmen von Brandsicherheitswachen wird eine Gebühr von 50 % der für die eingesetzten Fahrzeuge maßgeblichen Gebühren erhoben.

3. Gebühren für die Rettungs-/Einsatzgeräte Euro/Stunde

Dekontaminations-Anlage 952,00 €

4. Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport

Verbrauchsmaterialien werden direkt nach der verbrauchten Menge, die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge, jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 7,04 % berechnet.

5. Verpflegung

War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.

6. Unfugalarne

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Inanspruchnahme

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012

6. Änderungssatzung vom 05.12.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 29.11.2012 beschlossen:

I. § 4 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Gebühr beträgt:

- a) für die Straßenreinigung 0,53 EUR / m Straßenfront.
- b) für den Winterdienst 0,27 EUR / m Straßenfront.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Wildeshausen, den 05.12.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)
Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006
12. Änderungssatzung vom 05.12.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung 2,01 EUR / m³.
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,30 EUR / m².

II. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 14 Buchst. a) Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).

von 1.759 mg/l - 2.637 mg/l CSB 0,44 EUR / m³
von 2.638 mg/l - 3.516 mg/l CSB 0,87 EUR / m³
von 3.517 mg/l - 4.395 mg/l CSB 1,30 EUR / m³
von 4.396 mg/l - 5.274 mg/l CSB 1,74 EUR / m³
von 5.275 mg/l - 6.153 mg/l CSB 2,17 EUR / m³
je weitere 879 mg/l CSB 0,43 EUR / m³.

Bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages ist der Jahresmittelwert zu Grunde zu legen.

III. Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Wildeshausen, 05.12.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.
Jens Kuraschinski

(L.S.)

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die öffentliche Auslegung der 43. Flächennutzungsplanänderung „Westring“ gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Auf der Grundlage des städtischen Einzelhandelsentwicklungskonzepts wurden mit der 39. Flächennutzungsplanänderung Teile der Einzelhandelshauptlage des Nebenzentrums Westring als Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ dargestellt. Anlässlich des Inkrafttretens der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen im Jahr 2017 erfolgte eine Klarstellung von im Einzelhandelsentwicklungskonzept dargelegten Sachverhalten. Demnach bleibt das Nebenzentrum am Westring in seiner räumlich engeren Abgrenzung erhalten. Mit der 43. Flächennutzungsplanänderung wird das ursprünglich als Erweiterungsbereich für den großflächigen Einzelhandel vorgesehene Plangebiet, entsprechend seiner gegenwärtigen Prägung, zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung „Westring“ ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der 43. Flächennutzungsplanänderung „Westring“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in der Zeit vom 22.12.2018 bis zum 22.01.2019 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) eingesehen werden.

Für diese Bauleitplanung liegen unterschiedliche Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Auswertung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes zu den Umweltbelangen
- Auswertung aktueller Luftbilder
- Örtliche Überprüfung der Biotoptypen, Nutzungen und des Ortsbildes im August 2018

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB:

- Landesamt für Geo-Information und Landvermessung zu Kampfmittelbelastung
- Polizeidirektion Delmenhorst/Oldenburg-Land, Wesermarsch zu Sichtbehinderungen
- Industrie- und Handelskammer zur Darstellung gewerblicher Baufläche

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern nach § 3 Absatz 1 BauGB:

- Keine Eingaben

Hinsichtlich der Umweltbelange wird festgestellt, dass die Planung gegenüber dem Bestand keine umwelterheblichen Auswirkungen begründet.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wildeshausen, den 07.12.2018

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung

Am 20.12.2018 um 16:30 Uhr findet in der Gaststätte Schönherr, DÜngstrup 8, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Beirates
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 21.06.2018
4. Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Vorstandes
6. Vermögensanlage der Nieberding-Stiftung
7. Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 2019
8. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019
9. Anfragen und Anregungen

Wildeshausen, 05.12.2018

Nieberding-Stiftung
Der Vorstand

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 20.12.2018 um 17:00 Uhr findet in der Gaststätte Schönherr, DÜngstrup 8, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 29.11.2018
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Zurückgestellter Tagesordnungspunkt aus dem Rat vom 27.09.2018
7. Beseitigung der Raumnot an den Wildeshauser Grundschulen
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 04.04.2018
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 22.11.2018
8. Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht der StEM "Vor Bargloy"
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 13.12.2018
9. Auftragsvergaben als Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 6 der Hauptsatzung
Antrag des Ratsmitgliedes Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 10.11.2018
10. Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen
11. Familienförderung;
Anpassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Familien mit Kindern beim Erwerb eines Baugrundstückes im Bereich der Bebauungspläne Nr. 54.1 'Vor Bargloy' und Nr. 57 'Beim grauen Immenthun'
12. Beauftragter für die Plattdeutsche Sprache
13. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
14. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge -
15. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
16. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 05.12.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Naturschutzstiftung Landkreis Oldenburg

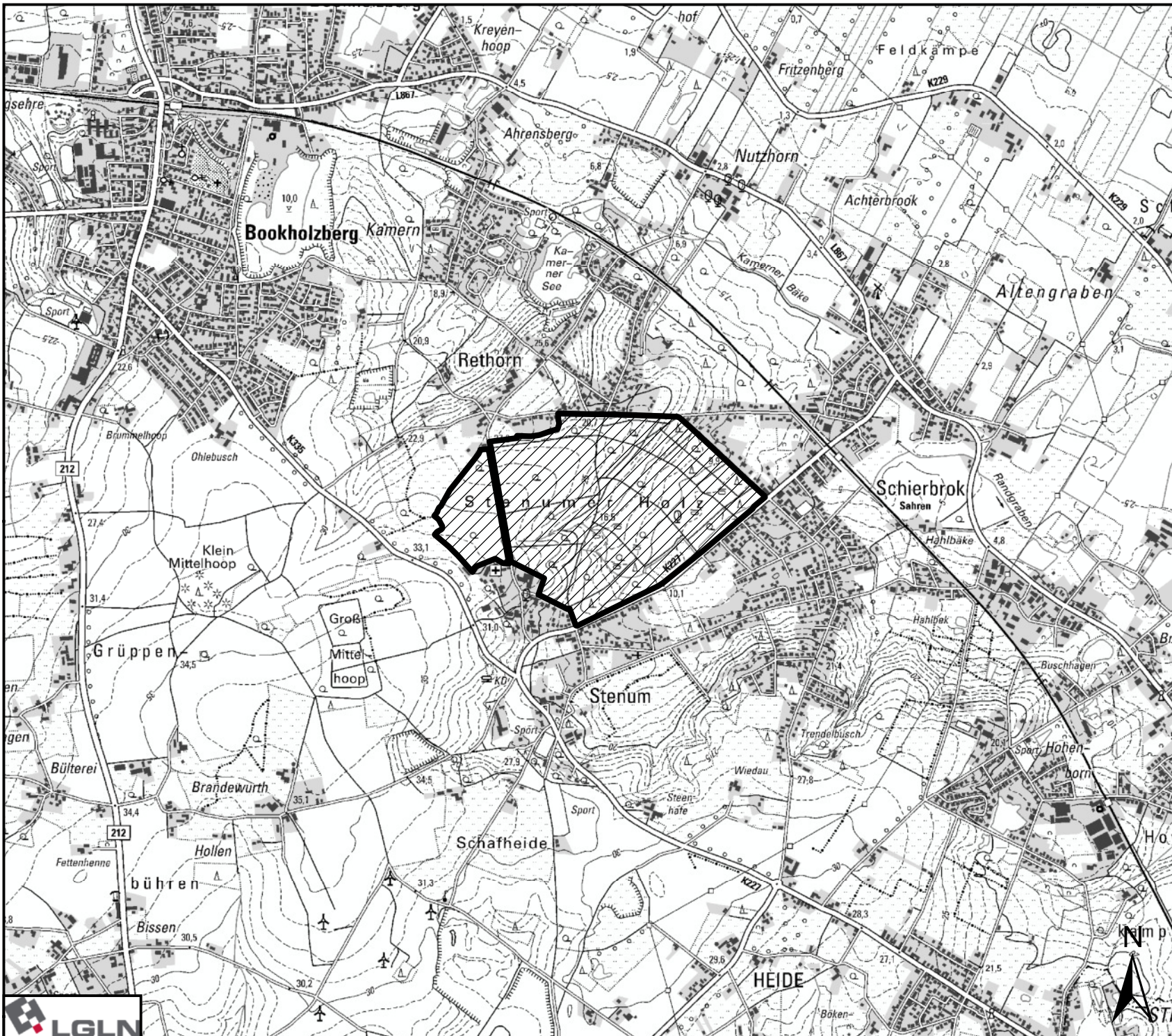
Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2016

Das Kuratorium der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 28. November 2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2016 liegen in der Zeit vom 17.12.2018 bis 28.12.2018 in Zimmer 150 der Geschäftsführung der Naturschutzstiftung im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 10.12.2018

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg
gez. Michael Feiner (Kuratoriumsvorsitzender)
gez. Bernd Lögering (Geschäftsführer)




Naturschutzgebiet Stenum Holz

Übersichtskarte
Anlage 1
zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Stenum Holz"

Wildeshausen, den

.....
Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 NSG und FFH-Gebiet
Stenum Holz

Maßstab 1:25.000

0 250 500 1.000
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN








Naturschutzgebiet Stenumer Holz

Anlage 2
zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Stenumer Holz"

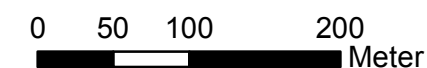
Wildeshausen, den

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

-  NSG und FFH-Gebiet
Stenumer Holz
-  Artenreiches Feuchtgrünland
- wertbestimmende Lebensraumtypen
im Erhaltungszustand B oder C**
-  9110/9120 Hainsimsen-
Buchenwald / atlantischer saurer
Buchenwald
-  9160 Eichen-Hainbuchenwald
-  91E0* Auenwald

Maßstab 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 50/18 vom Freitag, den 21. Dezember 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.....	284
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landkreises Oldenburg zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Oldenburg vom 27.07.2018.....	284
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osternburger Kanal“ in der Stadt Oldenburg (Oldb) und der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg vom 26.11.2018.....	284
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tannersand und Gierenberg“ in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg.....	288
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasbruch“ in den Gemeinden Ganderkesee und Hude, Landkreis Oldenburg.....	293
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stühe“ in den Gemeinden Dötlingen und Ganderkesee, Landkreis Oldenburg.....	301
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	308
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	308

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i> Betriebssatzung Bäderbetrieb Ganderkesee.....	309
Betriebssatzung regioVHS Ganderkesee-Hude.....	311
<i>Gemeinde Groß Ippener</i> Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Groß Ippener vom 20.08.2015.....	313
<i>Gemeinde Hatten</i> Bebauungsplan Nr. 66 – Kirchhatten/Findlingsweg –.....	314

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Gemeinde Wardenburg

35. Änderung des Flächennutzungsplanes vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Seminarhof“	315
--	-----

Stadt Wildeshausen

Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen 4. Änderungssatzung vom 21.12.2018	316
---	-----

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 18.12.2018 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.12.2011 (ABl. Landkreis Oldenburg 47/11 v. 23.12.2011) verabschiedet:

Artikel 1

In § 9 Abs. 1 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 18.12.2018

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landkreises Oldenburg zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Oldenburg vom 27.07.2018

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsverordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Oldenburg verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Oldenburg zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Oldenburg vom 27.07.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 18.12.2018

Landkreis Oldenburg
Carsten Harings
Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osternburger Kanal“ in der Stadt Oldenburg (Oldb) und der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg vom 26.11.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Oldenburg verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Osternburger Kanal“ mit dem Kennzeichen NSG WE 304 erklärt. Es wird unter der Bezeichnung NSG OL-S 6 im Verzeichnis der Naturschutzgebiete der Stadt Oldenburg geführt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ in der Haupteinheit „Hunte-Leda-Moorniederung“ und wird der Landschaftseinheit „Astruper Huntetal“ zugeordnet. Es befindet sich im Süden der Stadt

Oldenburg und erstreckt sich bis in die Gemeinde Wardenburg des Landkreises Oldenburg. Das NSG umfasst den Wasserkörper des Osternburger Kanals und die angrenzenden Uferböschungen und beginnt mit der Einmündung der Lethe, die ungefähr 2 km nördlich der Ortschaft Tungeln in der Gemeinde Wardenburg in den Kanal fließt. Mit dem Zusammenfluss des Osternburger Kanals, der Hunte und des Küstenkanals im Stadtteil Osternburg in Oldenburg (Oldb) endet das NSG.

- (3) Auf der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 wird der Grenzverlauf des NSG durch die Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Rasterbandes beschrieben. Im Gewässerabschnitt von der Einmündung der Lethe in den Osternburger Kanal bis zur Brücke des Niedersachsendamms verläuft die Grenze beidseitig entlang der Böschungsoberkante, ab der Brücke Niedersachsendamm stellt die Oberkante der Schüttung aus Wasserbausteinen die Begrenzung des NSG dar. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb), Industriestr. 1, 26121 Oldenburg, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen und bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE-2815-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 5,2 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGB-NatSchG sowie nach § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Der Osternburger Kanal bildet einen wichtigen Korridor für wandernde Fische und Rundmäuler, die aus der Nordsee kommend in die Gewässer der „Ems-Hunte-Geest“ aufsteigen, in denen ihre Laich- und Aufwuchsgebiete liegen. Gleichfalls dient er der Abwanderung der Jungtiere in ihre marinen Habitats und erfüllt als Verbindungsgewässer und zeitweiliger Lebensraum weitere Funktionen für aquatische Lebewesen. Der Kanal verbindet die unter Tideeinfluss stehende untere Hunte mit der durch Staustufe und Wasserkraftwerk vom Tideeinfluss entkoppelten oberen Hunte. Überschüssiges Wasser aus dem Oberlauf der Hunte kann über ein Abschlagbauwerk bei Tungeln und einen Hochwasserentlastungskanal, der südlich der Landesstraße L 870 verläuft, in den Osternburger Kanal geleitet werden. Auf Höhe der Überquerung der L 870 fließt rechtsseitig das Bümmersteder Fleth zu, und nach etwa 0,9 km mündet die Lethe von links in den Osternburger Kanal. Die Lethe erfüllt eine wichtige Funktion als Lebensraum, Laich- und Aufwuchsgewässer für verschiedene, bestandsbedrohte Fische, Rundmäuler und weitere aquatische Lebewesen. Außerdem sind die naturnahen Abschnitte der Lethe und ihrer Niederung zusammen mit den durch das Flusswasser gespeisten Ahlhorner Fischteichen für zahlreiche gefährdete hydrophile Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften von großer Bedeutung.

Ungefähr 0,5 km nördlich des Oldenburger Wasserkraftwerkes mündet der Osternburger Kanal in die Hunte, die in diesem Bereich mit dem Küstenkanal zusammenfließt und die Stadtstrecke Oldenburg bildet.

Die von Hunte und Osternburger Kanal umschlossenen Feuchtwiesengebiete der Tungeler Marsch im Landkreis Oldenburg und der Buschhagenniederung im Gebiet der Stadt Oldenburg gehören zusammen mit den Wiesen der Bümmersteder Marsch zum Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“.

Der Osternburger Kanal stellt trotz seiner Prägung als wassertechnisches Bauwerk eine wichtige Verbindung zwischen den Gewässersystemen der Ems-Hunte-Geest und den Hunte-Weser-Marschen dar und trägt zur Vernetzung mehrerer Schutzgebiete bei.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die langfristige Erhaltung und Sicherung des Osternburger Kanals als Wanderkorridor stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter anadromer Fischarten und Rundmäuler, wie z. B. Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
2. die Erhaltung und Entwicklung des Osternburger Kanals als Lebensstätte und Verbindungsgewässer der charakteristischen Fließgewässerbiozönose mit ihren typischen Fischarten wie Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Gründling (*Gobio gobio*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Rotaugen (*Rutilus rutilus*) und besonders den gefährdeten Arten Aal (*Anguilla anguilla*), Hecht (*Esox lucius*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
3. die Erhaltung und Förderung eines für aquatische Organismen günstigen physiko-chemischen Gewässerzustandes,
4. die Erhaltung und Entwicklung der Vegetation der Wechselwasserzone mit ihren charakteristischen Beständen von u.a. Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Gewöhnlicher Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und den gefährdeten Arten Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) und Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) sowie als Lebensraum typischer Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, besonders Libellenarten, wie z. B. Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*),
5. die Erhaltung und Entwicklung als Jagdrevier für streng geschützte Fledermausarten, wie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*).

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, die Unterschutzstellung des „Osternburger Kanals“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) des Anhanges II der FFH-Richtlinie.
Zur Wahrung und Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen anadromer Fischarten und Rundmäuler ist deren ungehinderte Auf- und Abwanderungsbewegung zwischen den marinen Lebensräumen und den in den Flussoberläufen gelegenen Laichplätzen und Laichgewässern dauerhaft gewährleistet. Die durchwanderten Gewässer weisen einen physiko-chemischen Zustand auf, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt. Insgesamt werden die Lebensbedingungen der Fließgewässerbiozönose gefördert.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) oder dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen,
 2. die Durchführung von Ausbaumaßnahmen am Gewässer, die sich nachteilig auf die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers auswirken können,
 3. die Einbringung wassergefährdender Stoffe oder die Einleitung von Wasser, das aufgrund seiner stofflichen oder thermischen Belastung geeignet ist, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers dauerhaft oder in einem nicht unerheblichen Maß schädlich zu verändern,
 4. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Gewässer bzw. im Gewässerrandstreifen,
 5. die über den Gemeingebrauch an Gewässern hinausgehende Entnahme von Wasser und die Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe,
 6. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 7. wild lebende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. die Ablagerung oder Einbringung von Müll, Schutt, Abfällen aller Art,
 10. das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen,
 11. die Störung der Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise und die Verunstaltung der Landschaft.
- (2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes mit motorisierten Wasserfahrzeugen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) durch Eigentümer und Pächter des Gewässers,
 2. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, zur Untersuchung sowie zur Kontrolle des Gebietes, insbesondere des Fischbestandes, beispielsweise durch Elektrofischerei, im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zur Ufersicherung, beispielsweise die Einbringung oder Erneuerung von Steinschüttungen im Wechselwasserbereich oder im Bereich der Gewässersohle, im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des BNatSchG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks sowie der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sofern damit keine Eingriffe verbunden sind. Sofern mit Maßnahmen Eingriffe verbunden sind, ist eine vorherige Abstimmung der Maßnahmen vor ihrer Umsetzung mit der zuständigen UNB notwendig. Hinweis: Der Aus- und Neubau von Leitungen und baulichen Anlagen aller Art bedürfen einer vorherigen Befreiung nach § 5 vom Verbot des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des gesamten zum NSG gehörenden Gewässerabschnittes unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern sowie nach folgender Vorgabe:
Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes sowie der Binnenfischereiordnung und bedürfen einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (5) In den unter Absatz 2 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die mechanische Beseitigung von invasiven Neophyten, besonders dem Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) oder die Bejagung von invasiven Neozoen, wie Nutria (*Myocastor coypus*) und Bisam (*Ondatra zibethicus*),
 3. Maßnahmen zur Schaffung naturnaher Uferabschnitte, zur Förderung der typischen, gewässerbegleitenden Vegetation und zur Wiederansiedelung bzw. Erweiterung von Tideröhrichten, beispielsweise durch Rückbau künstlicher Uferbefestigungen,
 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Gewässers und der Gewässersohle, wie die Anbindung oder Neueinrichtung von Altarmen und die Schaffung von Flachwasserzonen mit verringertem Tidenhub,
 5. Maßnahmen zur Förderung der physiko-chemischen Wasserqualität, insbesondere zur Reduzierung von Nährstoff- und Feinstoffmaterialeinträgen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in § 3 und § 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Hunte“ (Amtsblatt Oldenburg Nr. 46, S. 704), zuletzt geändert durch Art. 1 § 1 der Verordnung vom 26.02.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 13, S. 346) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 19.12.2018

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Anm. der Redaktion: Die Übersichtskarte Anlage 1 befindet sich am Ende dieser Amtsblatt-Ausgabe auf Seite 318.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tannersand und Gierenberg“ in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tannersand und Gierenberg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest und befindet sich südlich von Oldenburg in der Gemeinde Hatten im Landkreis Oldenburg. Es grenzt im Süden an die Ortschaft Sandhatten und ist zum großen Teil von Wald umgeben. Das NSG ist überwiegend gekennzeichnet durch Nadelforst auf vorwiegend trockenen, nährstoffarmen Sandböden. Der Standort gehört zu einer holozänen Binnendünenbildung mit historischen Heide- und Moorstandorten. Rezent vorhanden sind mehrere hervorragend ausgeprägte Moorschlatts sowie nährstoffarme Weiher mit Strandlingsvegetation, Wollgras-Torfmoos-Schwinggrasen und torfmoosreiche Sümpfe. Randlich haben Sandheiden mit Besenheide und Krähenbeere Bestand.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Anlage 2 enthält die Darstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Hatten, Hauptstr. 21, 26209 Hatten, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 249 „Tannersand und Gierenberg“ (DE 2915-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 35 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Verbesserung der Repräsentanz von Sandheiden auf Binnendünen, nährstoffarmen und dystrophen Stillgewässern und Übergangs- und Schwingrasenmooren,
 2. den Erhalt und die Entwicklung von Binnendünen einschließlich der naturnahen Offenland- und Waldgesellschaften,
 3. den Erhalt und die Entwicklung von kleinen Beständen lebender Hochmoore und Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried,
 4. den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen und naturnahen Wäldern, die sich ausschließlich aus Arten der am jeweiligen Standort vorkommenden Waldgesellschaften zusammensetzen, in unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen mit hohem Altholz- und Totholzanteil, oder von naturnahen und standortgerechten Ausprägungen von Offenlandbiotopen insbesondere zur Biotopvernetzung,
 5. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen,
 6. den Erhalt und die Entwicklung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften; insbesondere zählen hierzu Arten aus den Gruppen der Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten sowie solche aus den Gruppen der Flechten und Moose,
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Tannersand und Gierenberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) 7110* „Lebende Hochmoore“ nährstoffarmer Standorte mit intaktem Wasserhaushalt als natürliche sich selbst erhaltende unbeeinträchtigte Biotope mit den moortypischen Strukturen und dem charakteristischen Arteninventar inklusive ihren Lebensgemeinschaften in stabilen, sich selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zählen insbesondere Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Hochmoorbläuling (*Plebeius optilete*), Torfmooreule (*Coenophila subrosea*), Mittleres Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*).
 - b) 91D0* „Moorwälder“ nährstoffarmer bis nährstoffreicherer, nasser Standorte in naturnahen Ausprägungen mit charakteristischem sich selbst erhaltendem Arteninventar und seinen Lebensgemeinschaften; charakteristische Pflanzenarten sind insbesondere Moor-Birke (*Betula pubescens*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*).
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) 2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf überwiegend trockenen nährstoffarmen Dünen des Binnenlandes mit mosaikartig vorkommenden Offensandstrukturen und typischen Kontaktbiotopen. Die Bestände sind störungsfrei und enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen inklusive ihrer Lebensgemeinschaften vor. Zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zählen insbesondere Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Schwarzer Sackträger (*Acanthopsyche atra*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und verschiedene Moose.
 - b) 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ in ihren natürlichen Ausprägungen einschließlich wichtiger Kontaktbiotope in jeweils ausreichenden Flächenausdehnungen sowie entsprechenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen.

- c) 3160 „Dystrophe Stillgewässer“ als Stillgewässer naturnaher Ausprägung mit sehr nährstoff- und basenarmem Wasser, das durch Huminstoffe braun gefärbt wird. Die Gewässer haben eine ganzjährige Wasserführung und weisen eine Vegetation aus Torfmoos- und gegebenenfalls Wasserschlauch-Gesellschaften sowie ausgeprägte Verlandungszonen auf, die von Torfmoosen und Schnabelried geprägt sind. Die charakteristischen Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften sind in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vorhanden. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere diverse Torfmoose (Sphagnum spec.) und andere Moose, Rasenbinse (Juncus bulbosus) und Schnabel-Segge (Carex rostrata).
- d) 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ sehr nasser, nährstoffarmer Standorte mit verschiedenen charakteristischen naturnahen Strukturen einschließlich ihrer Übergänge zu Hochmoorvegetation in ausreichenden Flächenausdehnungen, sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen und den Lebensgemeinschaften; zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören insbesondere Torfmoose (Sphagnum spec.), Graue Segge (Carex canescens) und Schnabel-Segge (Carex rostrata).
- e) 7150 „Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften“ in naturnahen unbeeinträchtigten Ausprägungen einschließlich ihrer Übergänge zu wichtigen Kontaktbiotopen in ausreichenden Flächenausdehnungen inklusive charakteristischem Arteninventar mit stabilen sich selbst erhaltenden Populationen und den Lebensgemeinschaften; charakteristische Pflanzenarten sind insbesondere Rundblättriger Sonnentau (Drosera rotundifolia), Weißes Schnabelried (Rhynchospora alba), Schmalblättriges Wollgras (Eriophorum angustifolium) und diverse Torfmoose (Sphagnum spec.).

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern, Abfälle zu hinterlassen oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. abseits von Fahrwegen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ zu reiten,
 10. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. die Bodengestalt zu verändern,
 12. den Wasserhaushalt zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

¹ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 4.
 - a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,
 - b) das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem basenfreiem Material pro Quadratmeter und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
 6. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Außer auf den Flächen des Lebensraumtyps 91D0* ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben freigestellt
1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 2. ohne die aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 3. ohne Bodenschutzkalkung, ohne flächigen Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (6) In den unter den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tannersand und Gierenberg“ vom 21.12.1938 (Amtliche Nachrichten der Regierung Oldenburg Nr. 232 vom 27.12.1938) außer Kraft.

Wildeshausen, den 19.12.2018

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Anm. der Redaktion: Die Übersichtskarten befinden sich am Ende dieser Amtsblatt-Ausgabe auf den Seiten 319 und 320.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasbruch“ in den Gemeinden Ganderkesee und Hude, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hasbruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung und befindet sich nördlich der Autobahn A 28 zwischen Ganderkesee und Hude im Landkreis Oldenburg. Das Gebiet wird insbesondere durch den Hasbruch als historischer Hutewaldstandort geprägt. Charakteristisch sind die strukturreichen alten naturnahen Wälder aus alten Eichen, Buchen und Hainbuchen sowie hohe Anteile von liegendem und stehendem Totholz. Der Hasbruch beinhaltet insbesondere bedeutungsvolle Vorkommen von diversen an alte Wälder gebundene Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Anlage 2 enthält eine Darstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2-4, 27777 Ganderkesee, der Gemeinde Hude, Parkstr. 53, 27798 Hude und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 043 „Hasbruch“ (DE 2916-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und dem Europäischen Vogelschutzgebiet (V12) „Hasbruch“ (DE2916-301) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 630 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, sowie der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den entsprechenden heimischen schutzbedürftigen und schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
 2. den Erhalt des Hasbruchs als historisch alten Waldstandort einschl. der stellenweisen Entwicklung halboffener Trift- und Hutelandschaften und anderer Elemente historischer Kulturlandschaften,
 3. den Erhalt und die Entwicklung der Brook- und Hohlbäke als naturnahe sommerkalte Geestbäche einschließlich der natürlichen Pflanzen- und Tiergesellschaften,
 4. den Erhalt und die Entwicklung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere diverser Amphibienvorkommen, einer Vielfalt an Fledermausarten, einer hohen Artenvielfalt der Wirbellosen und der Vögel einschließlich ihrer jeweiligen Lebensgrundlagen,
 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Hasbruch“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hasbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im vorgenannten FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im vorgenannten Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als strukturreiche und naturnahe Waldgesellschaften entlang von Fließgewässern mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen. Im Bestand sind insbesondere Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) enthalten. Die Bestände enthalten möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil und stocken auf Standorten mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Sie weisen neben auentypischen Habitatstrukturen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz auf.
 2. und der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern in naturnaher Ausprägung, die reich an charakteristischen Hochstaudenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Gemeiner Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) sind. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiche Ausprägungen der mäßig bis gut nährstoffversorgten extensiv genutzten Grünlandstandorte naturnaher Landschaften, insbesondere geprägt durch Arten wie Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ und 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf trockenen bis feuchten basenarmen sandigen Lehmböden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baum-, Strauch- und Krautschicht ist geprägt von Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Gemeinem Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Flattergras (*Milium effusum*) und Gemeinem Efeu (*Hedera helix*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.
 - d) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, unzerschnittene Waldgesellschaften in mosaikartig vorkommenden Entwicklungsphasen auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit hohem Totholzanteil und den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Zu den prägenden Arten gehören insbesondere die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und in Übergangsbereichen Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Weitere charakteristische Arten sind auch Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*) und Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.

- e) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit intaktem Wasserhaushalt. Die Baum- und Krautschicht ist geprägt von Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gemeinem Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) und Großer Sternmiere (*Stellaria holostea*).

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.

3. insbesondere der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- Eremit* (*Osmoderma eremita*) als stabile, sich langfristig selbst tragende Population, insbesondere durch den Erhalt, Förderung und Entwicklung von Alt- und Totholz inklusive solcher Höhlenbäume, in deren Mulm diverse Lebensstadien der Eremiten leben, sowie von strukturreichen umgebenden Wald- und Saumgesellschaften zur Fortpflanzung.

- (5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) Grauspecht (*Picus canus*) als stabile, sich langfristig selbst tragende Population insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung alter, strukturreicher Laubwälder mit Lichtungen, Lücken, Freiflächen und strukturreichen Waldrändern inklusive hohen Grenzlinien, Alt- und Totholzanteilen sowie reichhaltigen Nahrungsangeboten,
b) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) als stabile, sich langfristig selbst tragende Population insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung strukturreicher, naturnaher, alter Baumbestände mit vielfältigen Mikrohabitaten und Totholzreichtum in großen Flächenanteilen sowie von Verbundkorridoren,
c) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) als stabile, sich langfristig selbst tragende Population insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung großflächiger, geschlossener Wälder mit hohem Strukturreichtum, hohen Alt- und Totholzanteilen und reichhaltigen Nahrungsangeboten,
d) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) als stabile, sich langfristig selbst tragende Population insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung geeigneter Rast- und Bruthabitate mit hoher Strukturvielfalt in ausreichenden Flächengrößen und ausreichenden Anteilen an nassen und feuchten Standorten,

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten; dazu gehören unter anderem Pirol (*Oriolus oriolus*), Wespenbussard (*Perisoreus inornatus*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*).

- (6) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die natürliche Entwicklung des Waldes auf den in den Karten der Anlage 2 als Naturwald dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. In dem in den Karten der Anlage 2 zur Verordnung gekennzeichneten Naturwaldbereich unterliegen die Bestände der eigendynamischen Entwicklung ohne eine Nutzung sowie ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen mit Ausnahme der Verkehrssicherung. Der Naturwaldbereich dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Naturwaldforschung) durch die zuständigen Dienststellen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,

4. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
 5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
 11. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 12. die Bodengestalt einschließlich der Walkörper der vorhandenen Wallhecken zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten, und die Untersuchungen durch die für die Überwachung, den Schutz und die Entwicklung der Gewässer zuständigen Behörden,
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 4.
 - a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen mit nicht mehr als 30 Personen im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,
 - b) das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Graben, angrenzenden Bestand und auf angrenzenden Waldrändern, und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
 6. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung der Gebäudegrundstücke für den Forstbetrieb und die Nutzung der Kamp- sowie der Jagdhütte im bisherigen Umfang,

8. die Eichensaatgutgewinnung in zugelassenen Saatgutbeständen sowie die Saatgutgewinnung von standortheimischen Strauchbeständen außerhalb der Naturwälder,
 9. der Betrieb von Drohnen durch Bedienstete von Behörden oder unter deren Aufsicht in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden außerhalb der Brut- und Setzzeit,
 10. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 2. ohne die Bodengestalt zu verändern,
 3. ohne Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 4. ohne die Grünlandnarbe zu erneuern, wobei die Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren zulässig bleiben,
 5. ohne Pflanzenschutzmittel anzuwenden; sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 6. ohne zu düngen, mit Ausnahme der Festmistdüngung in Form einer Erhaltungsdüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung,
 7. ohne das Grünland mit mehr als 1,5 Großvieheinheiten je ha und Jahr zu beweiden,
 8. ohne Mähgut liegen zu lassen,
 9. ohne Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 10. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie rechtmäßig bestehender Viehunterstände inklusive deren Erneuerung im bisher bestehenden Umfang und in ortsüblicher Weise.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter der Aufrechterhaltung einer Grünlandnutzung, jedoch ohne Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten zu nutzen und ohne
1. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 2. die Bodengestalt zu verändern,
 3. Grünland in Acker umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen oder in andere Vegetationstypen umzuwandeln,
 4. die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat im Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren aus Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes der LRT-typischen Arten mit Ausnahme konkurrenzstarker Gräser,
 5. zu düngen, mit Ausnahme der Entzugsdüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung durch Festmist mit Ausnahme von Geflügelkot,
 6. eine Beweidung ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfinden zu lassen,
 7. eine Mahd ohne Abstimmung auf die Ausprägung des Biotoptyps erfolgen zu lassen,
 8. eine Mahd anders, als von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgen zu lassen,
 9. Mähgut liegen zu lassen,
 10. Materialien zu lagern, insbesondere Heuballen, Maschinen und Geräte,
 11. Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)² und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung **keinen oder keinen wertbestimmenden** FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen

² Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

- a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege mit Markierung und Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne Gehölze einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der naturräumlichen Region heimisch sind, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) die Düngung der Wirtschaftswälder sowie die Kompensationskalkung und die punktuelle Initialdüngung und -kalkung bei Neu- oder Wiederbegründung oder Ergänzung der Bestände mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) die Walderneuerung durch Saat oder Bepflanzung, sofern die Naturverjüngung, insbesondere bei der Eiche ausbleibt, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf Waldflächen mit **wertbestimmenden** FFH-Lebensraumtypen (LRT) soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; für die Verjüngung der Eiche darf die Größe des Lochhiebes bis zu 0,5 ha und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bis zu 1,0 ha Flächengröße betragen,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt (gilt nur für LRT 9160 und 91E0*),
 - j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - k) bei künstlicher Verjüngung
 - ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt nur für LRT 9160 und 91E0*) angepflanzt oder gesät werden,
 - auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt nur für LRT 9110, 9120 und 9130) angepflanzt oder gesät werden.

Die Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 2 der Verordnung.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2f)-2h), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

3. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben
 1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd auf die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*). Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des §2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Brookbäke durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Beseitigung von Unterwasserpflanzen, Röhrichtbeständen und Ufergehölzen ist untersagt.
 2. Der Fischbesatz erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. Das Betreten der Waldflächen innerhalb der Brut- und Setzzeit ist untersagt.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) In den unter den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Vorschriften in Verordnungen über Naturdenkmale bleiben von dieser Verordnung unberührt und kommen somit weiter zur Anwendung.
- (13) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (14) Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage des gem. § 32 (5) BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem.RdErl. d. MI und MU v. 21.10.2015) zwischen NLF und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II- und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II- und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasbruch“ vom 09.12.1997 (Amtsblatt für den Reg.-Bezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 19.12.1997) außer Kraft.

Wildeshausen, den 19.12.2018

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Anm. der Redaktion: Die Übersichtskarten befinden sich am Ende dieser Amtsblatt-Ausgabe auf den Seiten 321 bis 327.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stühe“ in den Gemeinden Dötlingen und Ganderkesee, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 19, 32 Abs.1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stühe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es befindet sich in den Gemeinden Dötlingen und Ganderkesee ca. 3,5 km südwestlich von Ganderkesee zwischen den Ortschaften Immer, Klattenhof und Bergedorf.
Es ist durch den Wechsel von dominierenden Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern mit Hainsimsen-Buchenwäldern und Moor-, Au- und Bruchwäldern gekennzeichnet. Teilweise befinden sich historisch alte Waldstandorte im Stühe. Daneben sind kleinflächig Offenlandbiotop, Feuchtgebüsche, Wallhecken und Gewässer eingestreut. Das NSG wird außerdem durch seine Lage auf Talsanden, Mooren und Lehm charakterisiert.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2 – 4, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 457 „Stühe“ (FFH-Gebiet DE 2916-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 217 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Verbesserung der Repräsentanz von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern in den jeweiligen naturnahen und strukturreichen Ausprägungen mit unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen inklusive hohem Altholz- und Totholzanteil,
 2. den Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen vielfältigen Biotopkomplexes, u.a. bestehend aus feuchten und mesophilen standortheimischen naturnahen Waldgesellschaften, Feuchtgebüsch, Grünlandbereichen, Moorstrukturen und Gewässern,
 3. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen,
 4. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende naturnahe Waldgesellschaft in unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen mit hohem Altholz- und Totholzanteil,
 5. den Erhalt und die Entwicklung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen; hierzu gehören insbesondere verschiedene Arten aus den Gruppen der Fledermäuse, Reptilien, Vögel und Insekten,
 6. den Erhalt und die Entwicklung der in dieser Verordnung aufgehenden Naturdenkmale 137 „Margaretenmoor“ und 138 „Schlatt im Stühe“ als naturnahe feuchte bis nasse Standorte einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen; die Standorte werden insbesondere durch einen dystrophen Teich, ein Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte sowie moortypische Strukturen charakterisiert,
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH Gebietes „Stühe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang 1 der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0* „Moorwälder“ nährstoffarmer bis nährstoffreicherer, nasser Standorte in möglichst allen natürlichen unbeeinträchtigten Ausprägungen und Altersstadien in mosaikartiger Struktur, in ausreichender Flächenausdehnung, mit überdurchschnittlich hohem Anteil an Alt- und Totholz und dem vollständigen Inventar der charakteristischen Arten und ihren Lebensgemeinschaften. Zu den charakteristischen Arten zählen insbesondere in der Baumschicht Moorbirke (*Betula pubescens*), in der Strauchschicht Faulbaum (*Frangula alnus*) und in der Krautschicht Graue Segge (*Carex canescens*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges und Scheidiges Wollgras (*Eriophorum angustifolium* und *E. vaginatum*) und diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*).
 - b) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als strukturreiche und naturnahe Waldgesellschaften mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen. Im Bestand sind insbesondere Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) enthalten. Die Bestände enthalten möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil und stocken auf Standorten mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Sie weisen neben typischen Habitatstrukturen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz auf.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang 1 der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ in ausreichender Flächenausdehnung inklusive der Verlandungsbereiche und wichtiger Kontaktbiotope sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften in gesunden sich selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*), Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) und Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*).
 - b) 3160 „Dystrophe Stillgewässer“ natürlicher nährstoffarmer Ausprägungen in ausreichender Flächenausdehnung inklusive der Verlandungsbereiche sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Grau-Segge (*Carex canescens*).

- c) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiche Ausprägungen der mäßig bis gut nährstoffversorgten extensiv genutzten Grünlandstandorte strukturreicher und naturnaher Landschaften einschließlich wichtiger Kontaktbiotope, insbesondere geprägt durch Arten wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- d) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ und 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf schwächer bis stärker wechselfeuchten, kleinflächig auch sehr frischen Standorten mit lehmigen Sanden und Sandüberlagerungen. Die Baumschicht wird von der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert mit geringem Anteil Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Die Krautschicht ist charakteristisch geprägt von Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Gewöhnlichem Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Frauenhaarmoos (*Polytrichum spec.*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.
- e) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf wechselfeuchten, kleinflächig auch stark grundwasserbeeinflussten Standorten. Insbesondere die Baumschicht besteht aus den charakteristischen standortgerechten, autochtonen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie aus standortheimischen Mischbaumarten wie z.B. Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*). Im Unterstand sind insbesondere Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vorhanden. Charakteristische Arten der Krautschicht sind insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Wald-Geißblatt (*Clematis vitalba*), Rankender Lerchensporn (*Cerato-carpus claviculata*), Pillensegge (*Carex pilulifera*) und Goldnessel (*Lamium galeobdolon*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegenden und stehenden Totholz vorhanden.
- f) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ als naturnahe strukturreiche Bestände auf sandigen bis frischlehmigen basenarmen Böden mit natürlichem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen die natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominiert. In der Strauchschicht kommen insbesondere Faulbaum (*Frangula alnus*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) vor. Die Krautschicht besteht insbesondere aus standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte wie Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,

9. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 10. die Bodengestalt einschließlich der Walkörper der vorhandenen Wallhecken zu verändern.
den Wasserhaushalt zu verändern
 - 11.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Untersuchungen durch die für die Überwachung, den Schutz und die Entwicklung der Gewässer zuständigen Behörden,
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 4.
 - a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,
 - b) das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepassten Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Graben, angrenzenden Bestand oder auf angrenzenden Waldrändern, und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
 6. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen,
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) ohne die Bodengestalt zu verändern,
 - c) ohne Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen,

- d) ohne die Grünlandnarbe zu erneuern, wobei die umbruchlose Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren zulässig bleibt; Ausnahmen hiervon sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - e) ohne Pflanzenschutzmittel anzuwenden; sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie rechtmäßig bestehender Viehunterstände im bisher bestehenden Umfang und in ortsüblicher Weise; die Neuerrichtung von Viehunterständen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen,
- a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) ohne die Bodengestalt zu verändern,
 - c) ohne Grünland in Acker umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen oder in andere Vegetationstypen umzuwandeln,
 - d) ohne die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die umbruchlose Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat im Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren aus Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes der LRT-typischen Arten mit Ausnahme konkurrenzstarker Gräser; Ausnahmen hiervon sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - e) ohne zu düngen, mit Ausnahme der Entzugsdüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung durch Festmist mit Ausnahme von Geflügelkot,
 - f) eine Beweidung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfinden zu lassen,
 - g) eine Mahd nur abgestimmt auf die Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps erfolgen zu lassen,
 - h) ohne eine Mahd anders, als von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgen zu lassen,
 - i) ohne Mähgut liegen zu lassen,
 - j) ohne Materialien zu lagern, insbesondere Heuballen, Maschinen und Geräte,
 - k) ohne Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - l) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)³ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 5 und 6 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen,
- a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Markierung und Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - d) Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag
 - größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. bei befahrungsempfindlichen Standorten eine Woche vor Durchführung sowie
 - größer 1,0 ha nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne die Umwandlung von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, für die Verjüngung der Eiche darf die Größe des Lochhiebes bis zu 0,5 ha und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bis zu 1,0 ha Flächengröße betragen,

³ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt (gilt nur für Flächen mit dem LRT 9160, 9190, 91D0* und 91E0*),
- j) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt (gilt nur für Flächen mit dem LRT 91D0*),
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- l) bei künstlicher Verjüngung
 - ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden (gilt nicht für Flächen mit den LRT 9110 und 9120),
 - auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden (gilt nur für Flächen mit den LRT 9110 und 9120).

Die Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 2 zur Verordnung.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2f)-2h), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Stillgewässer durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern sowie nach folgenden Vorgaben:
 - 1. Die Beseitigung von Unterwasserpflanzen, Röhrichtbeständen und Ufergehölzen ist untersagt.
 - 2. Die fischereiliche Nutzung der Gewässer, die einen wertbestimmenden Lebensraumtypen darstellen, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.

- (9) In den unter den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs.1 Satz 3 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt

oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben
- das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 20 „Welsetal und Stühe“ im Geltungsbereich dieser Verordnung und
 - die in der Anlage zu der Verordnung über die Unterschutzstellung von Naturdenkmalen im Landkreis Oldenburg vom 29.06.1982, zuletzt geändert durch Art. I § 2 der Verordnung vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems, S. 346), genannten Naturdenkmale ND 137 „Margaretenmoor“ und ND 138 „Schlatt im Stühe“.

Wildeshausen, den 19.12.2018

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Anm. der Redaktion: Die Übersichtskarten befinden sich am Ende dieser Amtsblatt-Ausgabe auf den Seiten 328 bis 332.

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BÜFA Chemikalien GmbH & Co.KG, An der Autobahn 14, 27798 Altmoorhausen, hat eine befristete Grundwasserabsenkung von max. 70.000 m³ beantragt.
Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 19.12.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Franz-Josef Dasenbrock, Kleinenkneten 4, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Kleinenkneten eine Grundwasserentnahme von 15.000 m³ jährlich beantragt.
Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 19.12.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Betriebssatzung Bäderbetrieb Ganderkesee

Aufgrund der §§ 10 und 140 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zul. geändert durch Art. 2 Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 20.09./13.12.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

- (1) Das Freibad, der Sauna- und Gastronomiebetrieb, das Kursbecken und das Hallenbad (Schulschwimmhalle) der Gemeinde werden auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung und der Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: "Bäderbetrieb Ganderkesee".
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes wird im Rahmen des Beschlusses über die erste Eröffnungsbilanz festgesetzt.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Verwaltung, strategische Weiterentwicklung und Umsetzung von Baumaßnahmen, ggf. einschließlich ihrer Finanzierung für die unter § 1 Abs. 1 genannten Bereiche des Bäderbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der Immobilienverwaltung der Gemeinde übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation, einschließlich Personaleinsatz,
 2. laufende Unterhaltung und Instandsetzung der zu verwaltenden Immobilien, wobei die Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten mit der Gemeinde abzustimmen sind,
 3. Vorbereitung und Betreuung von Bauvorhaben und Investitionsmaßnahmen,
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabschlüsse,
 5. Führung des Rechnungswesens und der Liquiditätsplanung,
 6. Berichte an die Gremien der Gemeinde und die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten,
 7. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von € 25.000,- (netto, ausschl. Umsatzsteuer); dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
 8. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (z.B. Architekten, Ingenieure) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben,
- (3) Die Betriebsleitung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Gemeinde bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht neben der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten aus acht Ratsfrauen und Ratsherren. Den Vorsitz führt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter des Eigenbetriebes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Bäder- und Saunabetriebsgesellschaft Ganderkesee mbH sind beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht).
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 125.000,- (netto), und bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (z.B. Architekten, Ingenieure), den Gegenstandswert von € 25.000,- (netto) übersteigt, sowie wiederkehrende Geschäfte oberhalb der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannten Wertgrenze,
 2. den Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 25.000,- (netto) übersteigt,
 3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 5. die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes an den Rat der Gemeinde,
 6. den Vorschlag an den Rat der Gemeinde zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung bzw. Behandlung des Jahresergebnisses,
 7. Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 10 TVöD,
 8. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, der Verwaltungsausschuss oder der Rat der Gemeinde zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals sofern und soweit die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ihre oder seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

**§ 8
Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Kassenaufsichtsbeamtin oder der Kassenaufsichtsbeamte der Gemeinde.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ganderkesee, den 17.12.2018

gez. Alice Gerken L.S.
Bürgermeisterin

Betriebsatzung regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund der §§ 10 und 140 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zul. geändert durch Art. 2 Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 20.09./13.12.2018 folgende Betriebsatzung beschlossen:

**§ 1
Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen**

- (1) Die Volkshochschule der Gemeinde Ganderkesee (regioVHS Ganderkesee-Hude) wird auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: "regioVHS Ganderkesee-Hude "
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes wird im Rahmen des Beschlusses über die erste Eröffnungsbilanz festgesetzt.

**§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs ist die wohnortnahe Förderung der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung i. S. des Nds. Erwachsenenbildungsgesetz innerhalb der Gebiete der Gemeinden Ganderkesee sowie Hude und der Samtgemeinde Harpstedt im Rahmen der bestehenden Zweckvereinbarungen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat keine wirtschaftliche Zweckbestimmung.

**§ 2a
Gemeinnützigkeit**

Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die wohnortnahe Förderung der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung i. S. des Nds. Erwachsenenbildungsgesetz innerhalb der Gebiete der Gemeinden Ganderkesee, Hude und der Samtgemeinde Harpstedt.

**§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation, einschl. Personaleinsatz,
 2. Personalauswahl bis Entgeltgruppe 9 TVöD sowie vorbereitende Personalentscheidungen im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten,
 3. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabschlüsse,
 4. Führung des Rechnungswesens und der Liquiditätsplanung,
 5. Berichte an die Gremien der Gemeinde und die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten,
 6. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000,-€ (einschl. Umsatzsteuer); hierzu gehören nicht Aufwendungen für gemeindliche Liegenschaften (z. B. Bauunterhaltung, Reinigung, Energie).
 7. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben und innerbetriebliche Dienstanweisungen,
 8. die Programmplanung und Organisation der Durchführung der Erwachsenen- und Weiterbildungsangebote, einschl. projektorientierte (drittmittelgeförderte) Kurse und Angebote,
 9. Planung und Organisation von kulturellen Angeboten.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Gemeinde bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht neben der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten aus acht Ratsfrauen und Ratsherren. Den Vorsitz führt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 125.000,- €, und bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (z.B. Architekten, Ingenieure), den Gegenstandswert von 25.000,- € übersteigt, sowie wiederkehrende Geschäfte oberhalb der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 genannten Wertgrenze,
 2. den Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,- € übersteigt,
 3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 5. der Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes an den Rat der Gemeinde,
 6. den Vorschlag an den Rat der Gemeinde zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung bzw. Behandlung des Jahresergebnisses,
 7. Personalentscheidungen ab Entgeltgruppe 10 TVöD,
 8. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Verwaltungsausschuss oder der Rat der Gemeinde Ganderkesee oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals sofern und soweit die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ihre oder seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist darüber unverzüglich zu informieren.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Beschlussfassung weiterleitet.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Kassenaufsichtsbeamtin oder der Kassenaufsichtsbeamte der Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ganderkesee, den 17.12.2018

gez. Alice Gerken L.S.
Bürgermeisterin

Die vorstehenden Betriebssatzungen der Eigenbetriebe „regioVHS Ganderkesee-Hude“ sowie „Bäderbetrieb Ganderkesee“ werden hiermit öffentlich gemacht.

Ganderkesee, den 17.12.2018

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Gemeinde Groß Ippener

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Groß Ippener vom 20.08.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Groß Ippener, 13.12.2018

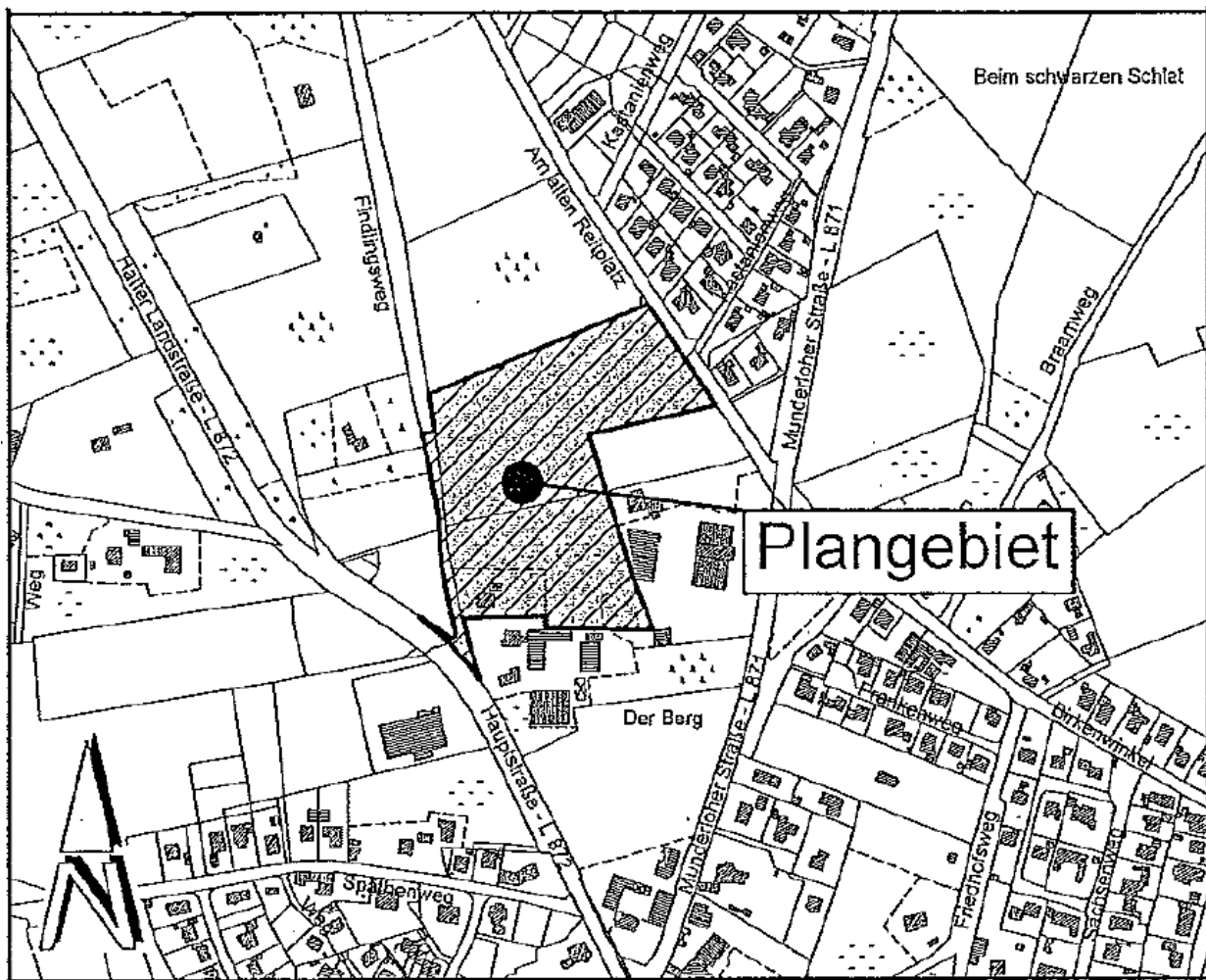
(Drube)
Bürgermeister

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 66 – Kirchhatten/Findlingsweg –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 66 – Kirchhatten/Findlingsweg – als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 66 rechtsverbindlich. Der Bauleitplan einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden im Wege der Berichtigung angepasst.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 20.12.2018

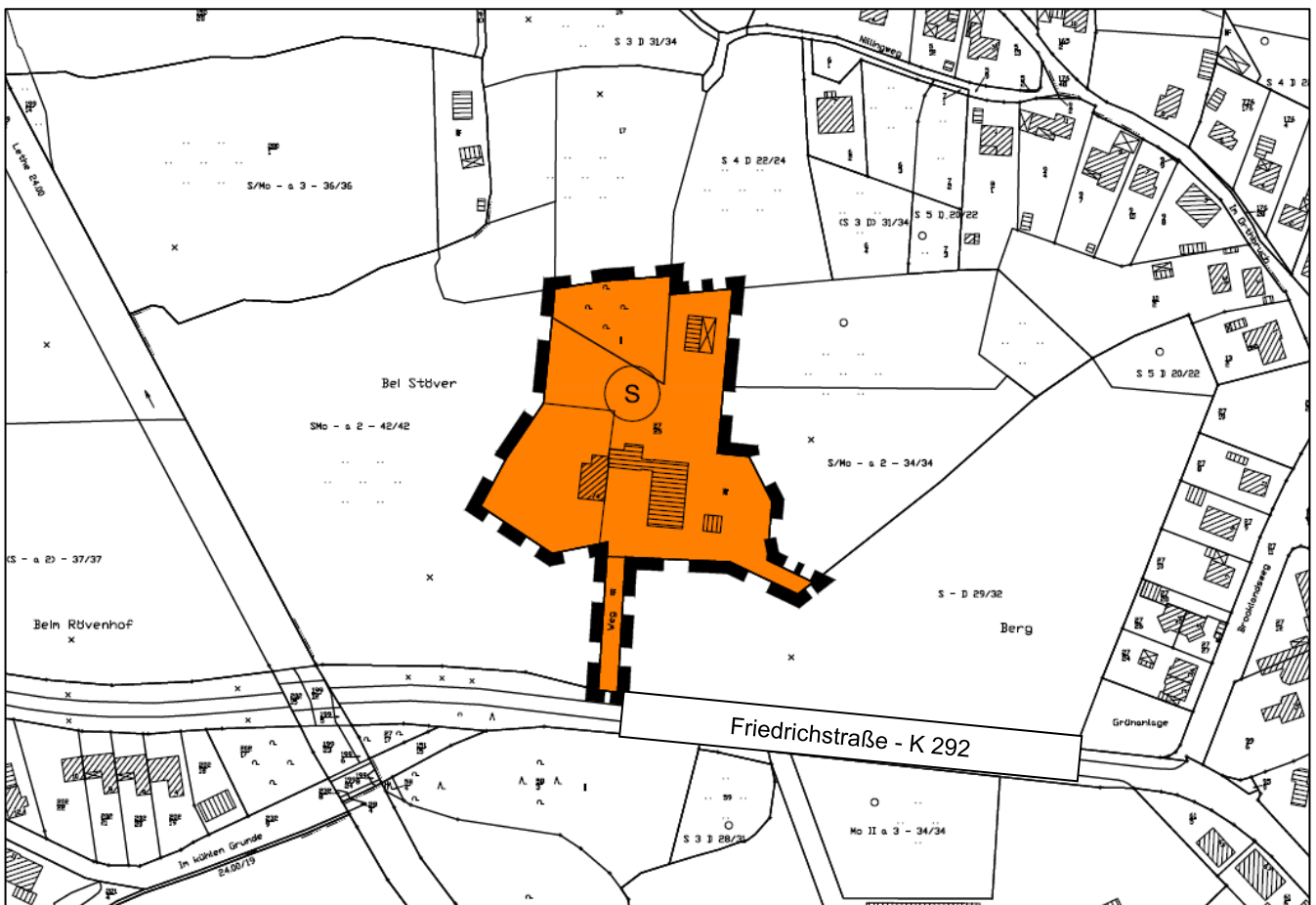
Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Gemeinde Wardenburg

35. Änderung des Flächennutzungsplanes vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Seminarhof“

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 30.11.2017 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 12.09.2018, Az. 3204-15, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Seminarhof“ als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich der 35. FNP-Änderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 sowie deren Begründungen, zusammenfassende Erklärungen und die Vorhaben- und Erschließungsplanung können im Rathaus der Gemeinde

Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Seminarhof“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 17.12.2018

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Stadt Wildeshausen

Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen 4. Änderungssatzung vom 21.12.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen vom 13.11.2003 beschlossen:

I. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen für die Bestattung nur Särge aus biologisch abbaubaren Material zugelassen. Entsprechendes gilt für die Sargausstattung einschließlich Zubehör. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

II. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung – hingewiesen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag erneuert werden. Eine Verlängerung ist auch für die Dauer von 5, 10, 15 oder 20 Jahren möglich. Wird die Grabstätte für die vollständige Nutzungsdauer verlängert, handelt es sich um einen Wiedererwerb.

III. § 15 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Wird bis zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine Regelung über die Nachfolge des Nutzungsrechtes getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und einen eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Kinder,

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) anfallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) bis h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

Jeder Rechtsnachfolger (Angehörige) hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

IV. § 18 wird wie folgt geändert:

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Bei der gärtnerischen Gestaltung ist nur die Verwendung von kompostierbaren Materialien gestattet.

V. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden.

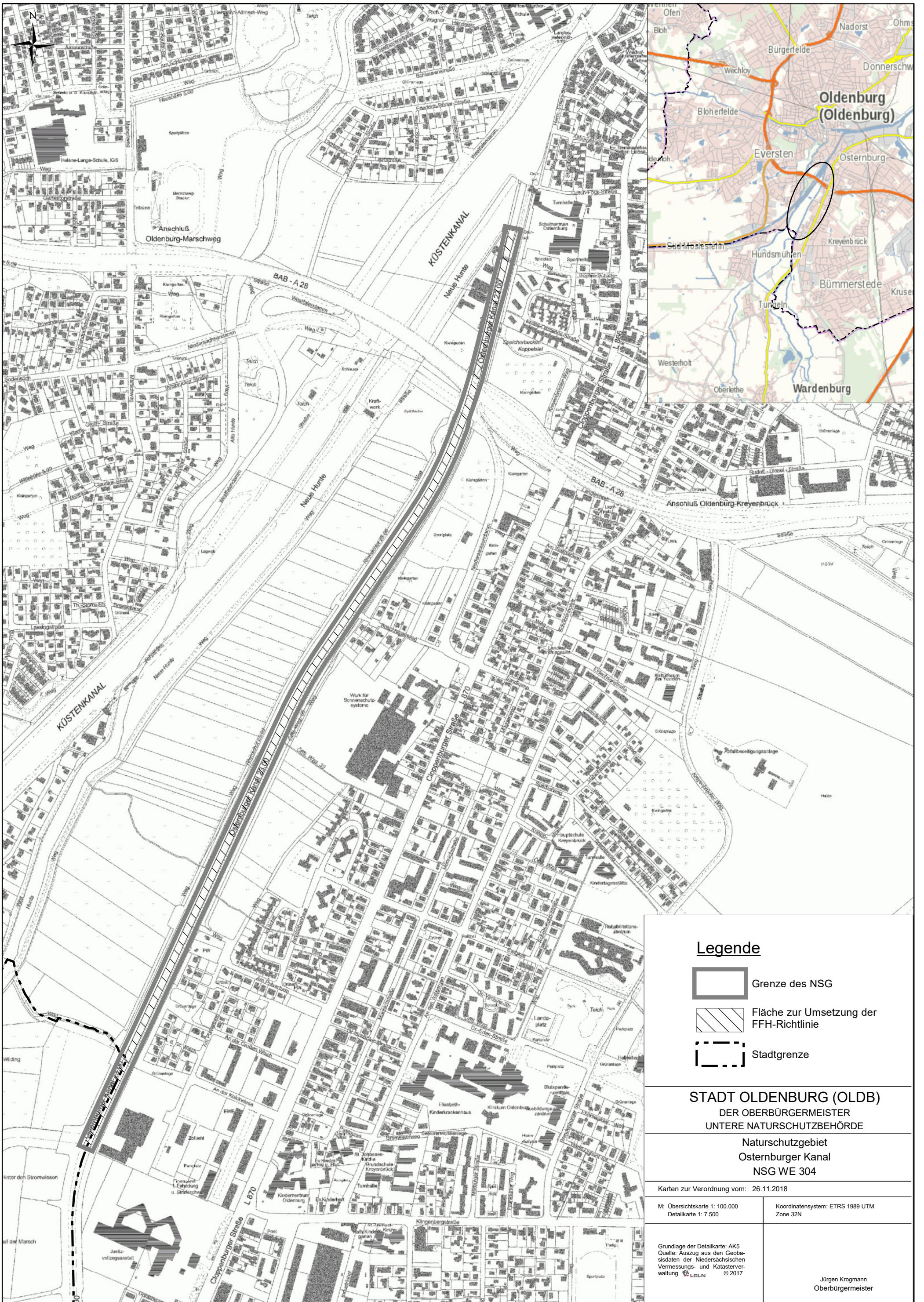
Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl.2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl.II S. 2352) einsetzt, als Nachweis vorgelegt werden kann. Anerkannt werden die Zertifizierungen XertifiX, XertifiX PLUS, Fair Stone, IGEP Naturstein und TFT Responsible Stone oder gleichwertige.

VI. Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.




Wildeshausen, 21.12.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.
Jens Kuraschinski

L.S.



Legende

-  Grenze des NSG
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
-  Stadtgrenze

STADT OLDENBURG (OLDB)
 DER OBERBÜRGERMEISTER
 UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Naturschutzgebiet
 Osternburger Kanal
 NSG WE 304

Karten zur Verordnung vom: 26.11.2018

M: Übersichtskarte 1: 100.000
 Detailkarte 1: 7.500

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM
 Zone 32N

Grundlage der Detailkarte: AK5
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN © 2017

Jürgen Krogmann
 Oberbürgermeister

Naturschutzgebiet Tannersand und Gierenberg


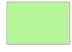
Übersichtskarte

Anlage 1
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet
"Tannersand und Gierenberg"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

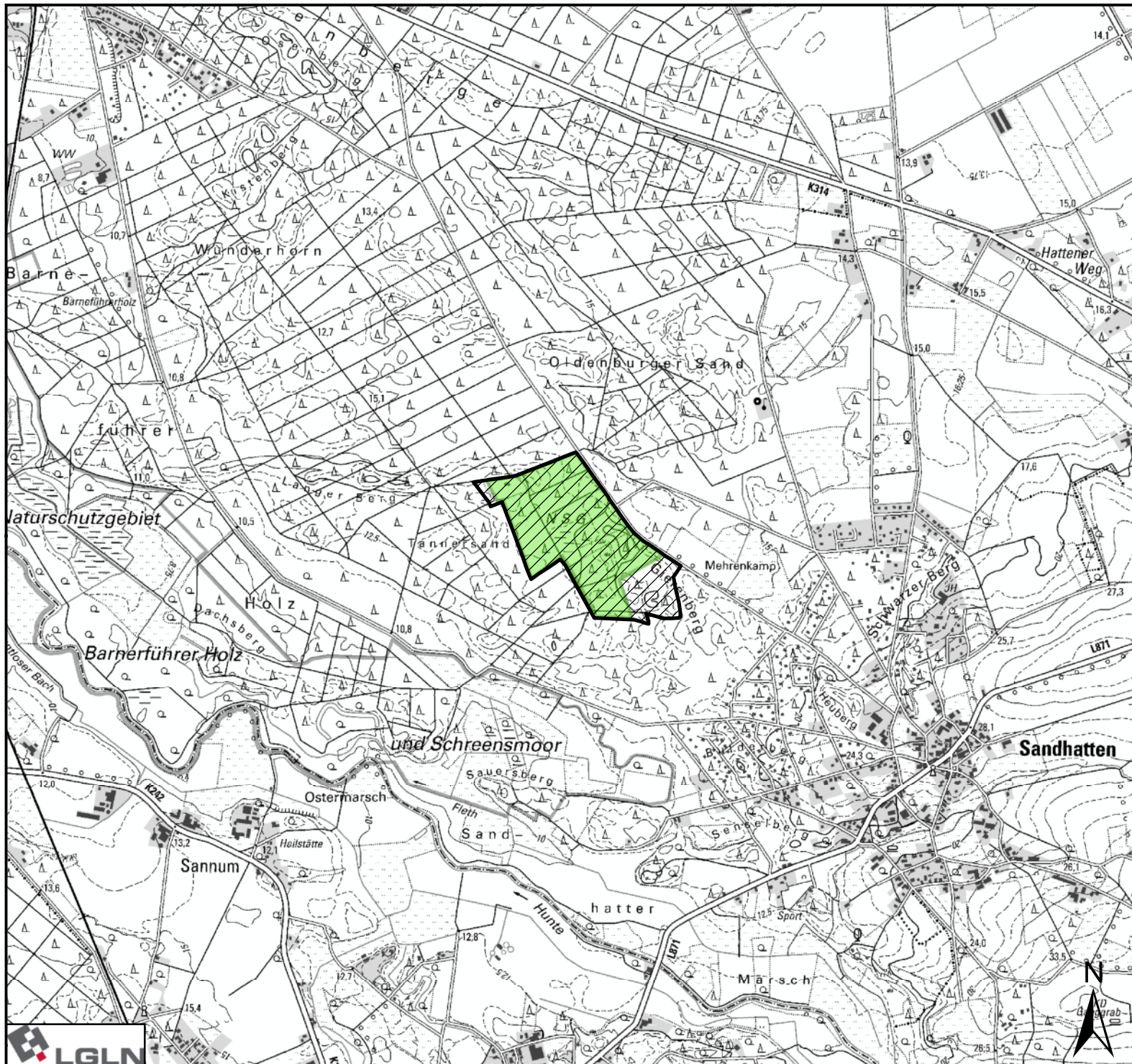
Zeichenerklärung

-  NSG Tannersand und Gierenberg
-  FFH-Gebiet

Maßstab 1:25.000

0 375 750 1.500
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs-
u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung LGLN





Naturschutzgebiet Tannersand und Gierenberg

Anlage 2
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet
"Tannersand und Gierenberg"








Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

-  Naturschutzgebiet Tannersand und Gierenberg
-  FFH-Gebiet Tannersand und Gierenberg

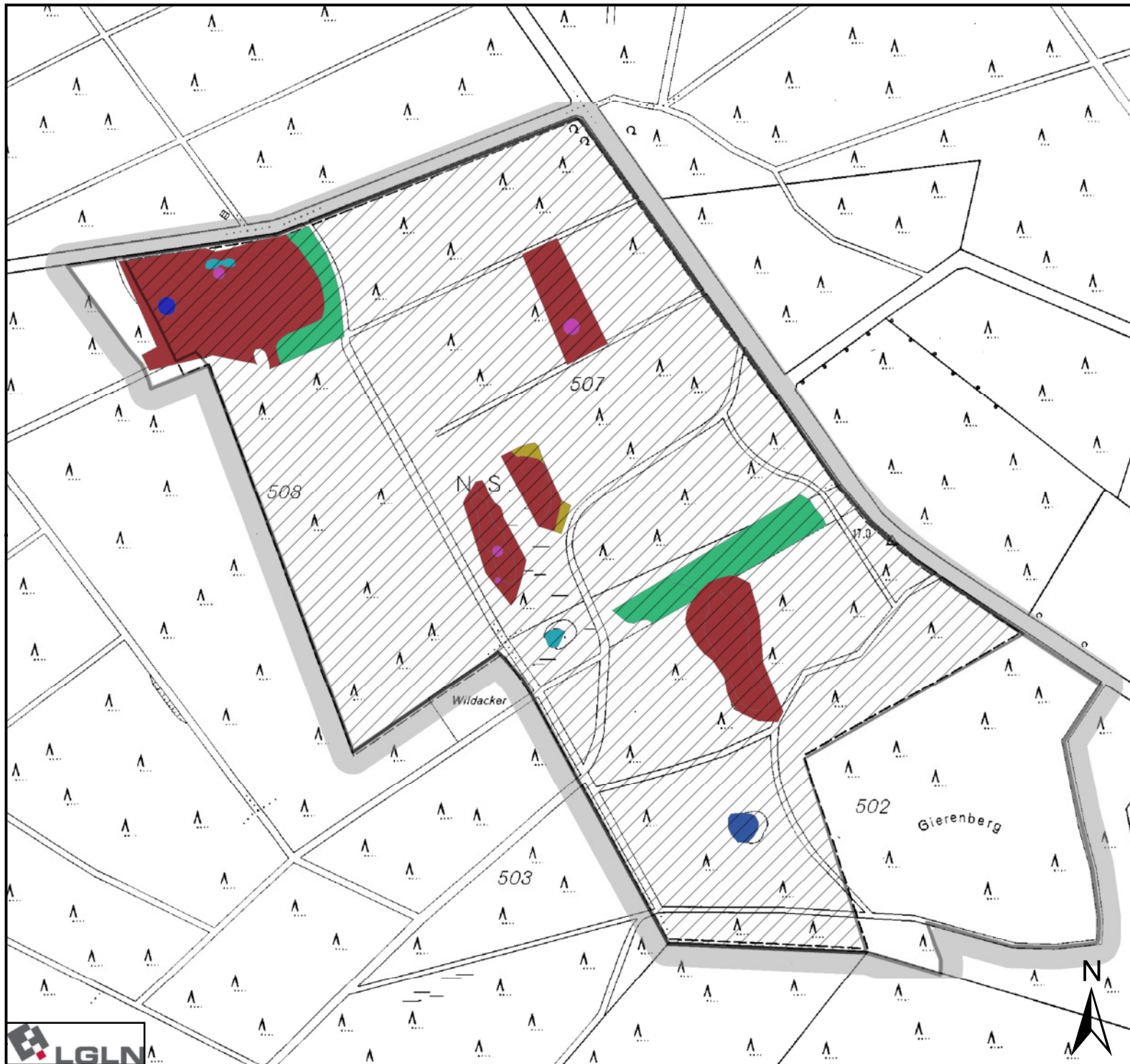
FFH Lebensraumtypen

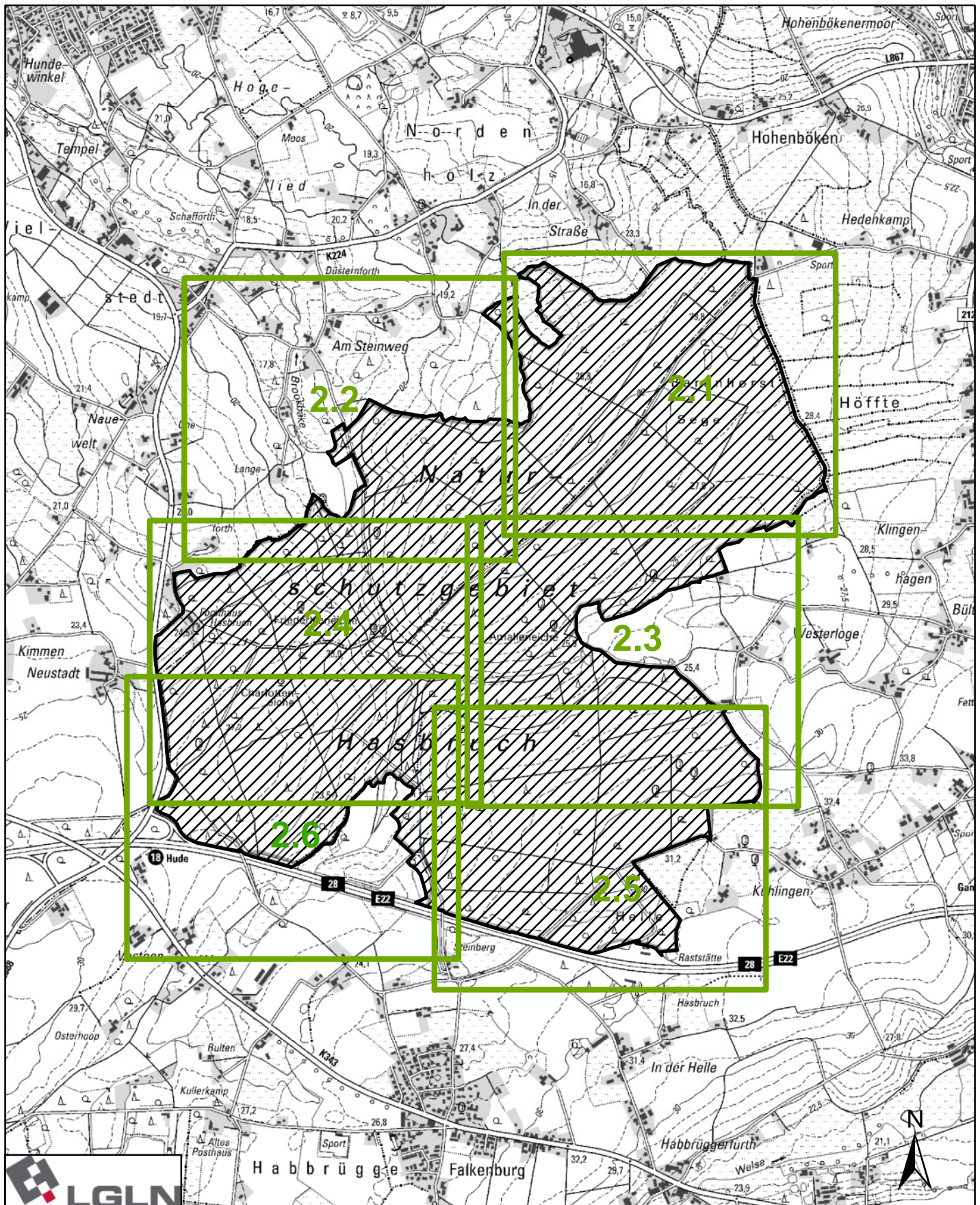
-  2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
-  3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
-  3160 Dystrophe Stillgewässer
-  7110* Lebende Hochmoore
-  7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
-  7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
-  91D0* Moorwälder

Maßstab 1:5.000

0 75 150 300
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





Naturschutzgebiet Hasbruch

Übersichtskarte

Anlage 1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Hasbruch".

Wildeshausen, den 19.12.2018

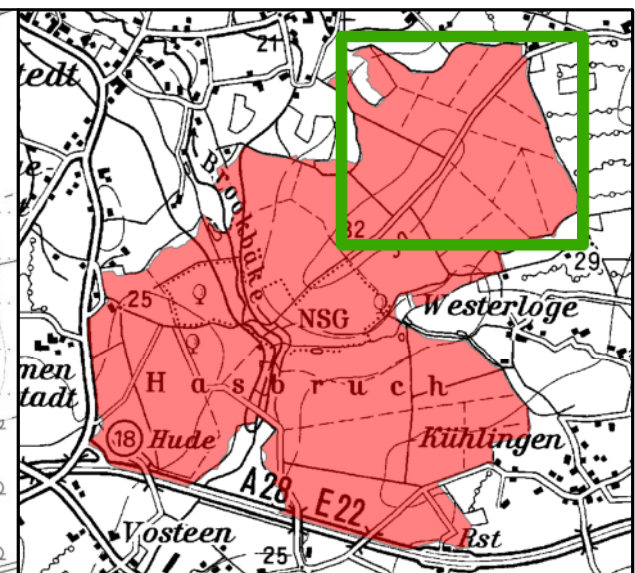
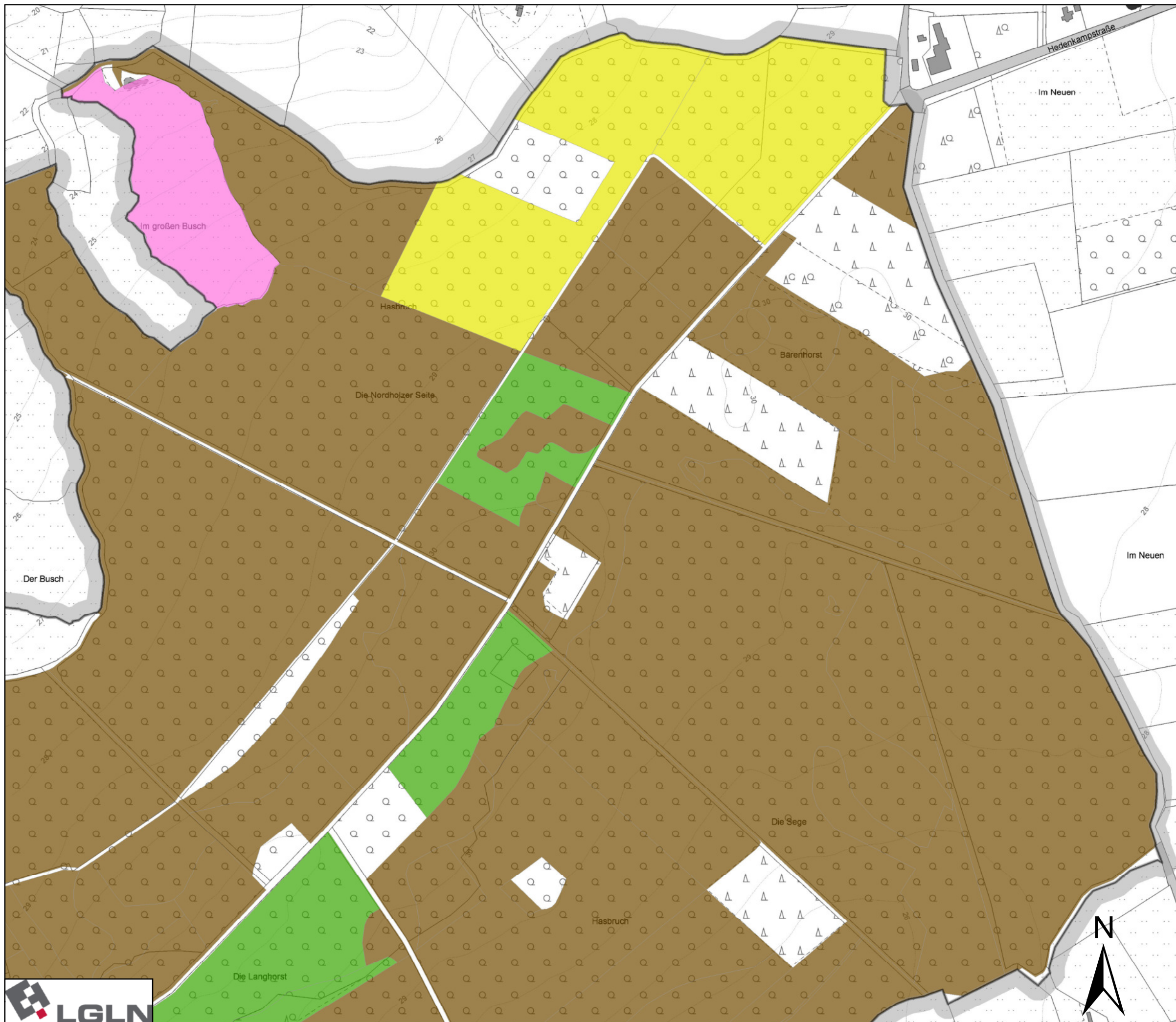
Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

Naturschutzgebiet,
FFH-Gebiet und
Vogelschutzgebiet
Hasbruch

Maßstab 1:25.000
0 250 500 1.000
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN



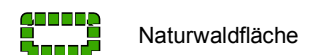
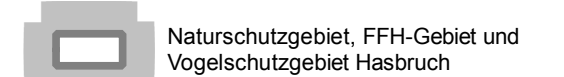
Naturschutzgebiet Hasbruch

Anlage 2.1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Hasbruch"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

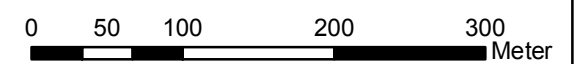
Zeichenerklärung



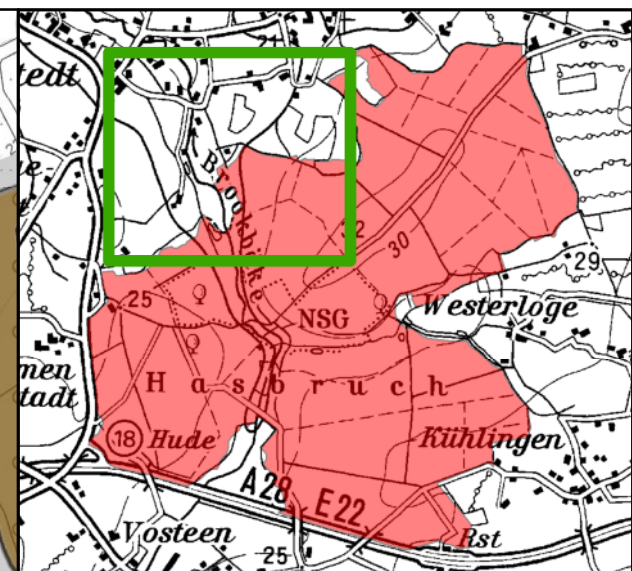
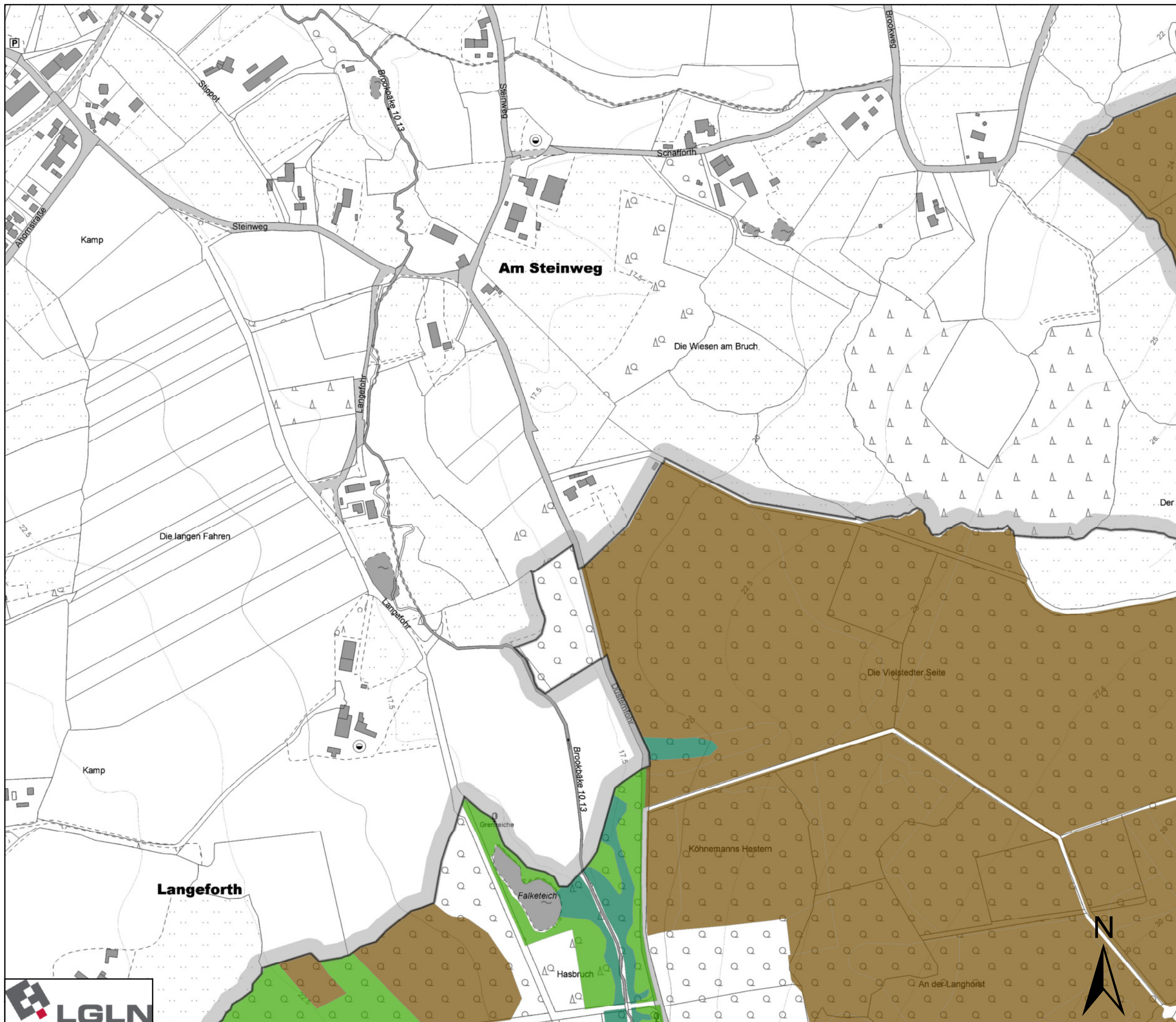
FFH-Lebensraumtypen

- 6430 feuchte Hochstaudenflur
- 6510 magere Flachland-Mähwiesen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder / 9120 atlantische, bodensaure Buchen- und Eichenwälder mit Stechpalme
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9160 feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Maßstab 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet Hasbruch

Anlage 2.2
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Hasbruch"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

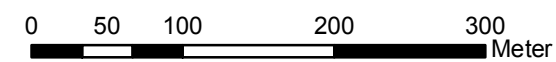
Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Hasbruch

Naturwaldfläche

FFH-Lebensraumtypen

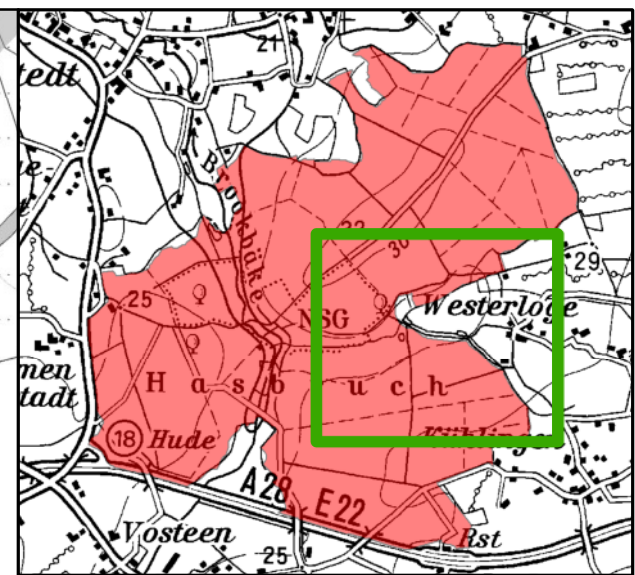
- 6430 feuchte Hochstaudenflur
- 6510 magere Flachland-Mähwiesen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder / 9120 atlantische, bodensaure Buchen- und Eichenwälder mit Stechpalme
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9160 feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Maßstab 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN





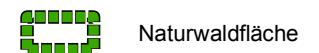
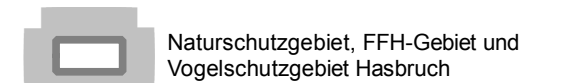
Naturschutzgebiet Hasbruch

Anlage 2.3
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Hasbruch"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

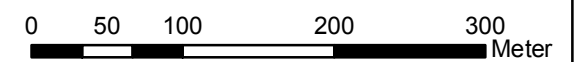
Zeichenerklärung



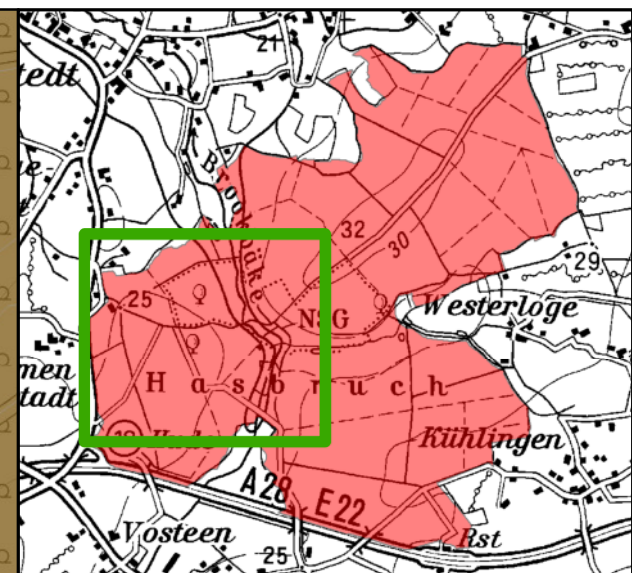
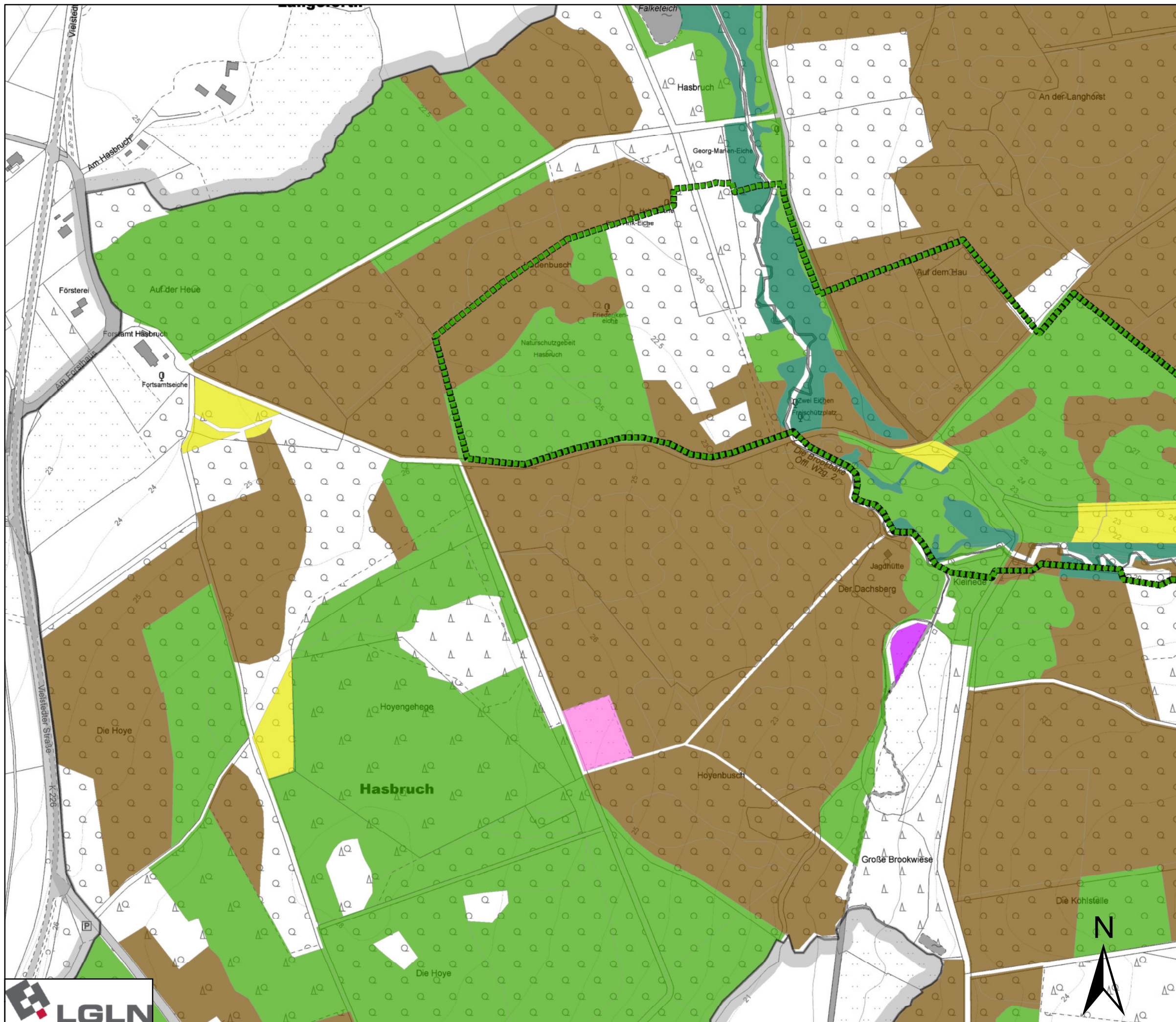
FFH-Lebensraumtypen

- 6430 feuchte Hochstaudenflur
- 6510 magere Flachland-Mähwiesen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder / 9120 atlantische, bodensaure Buchen- und Eichenwälder mit Stechpalme
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9160 feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Maßstab 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN



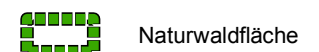
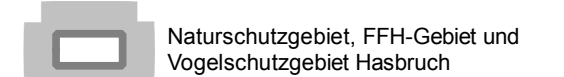
Naturschutzgebiet Hasbruch

Anlage 2.4
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Hasbruch"







Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

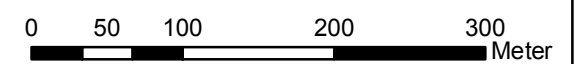
Zeichenerklärung



FFH-Lebensraumtypen

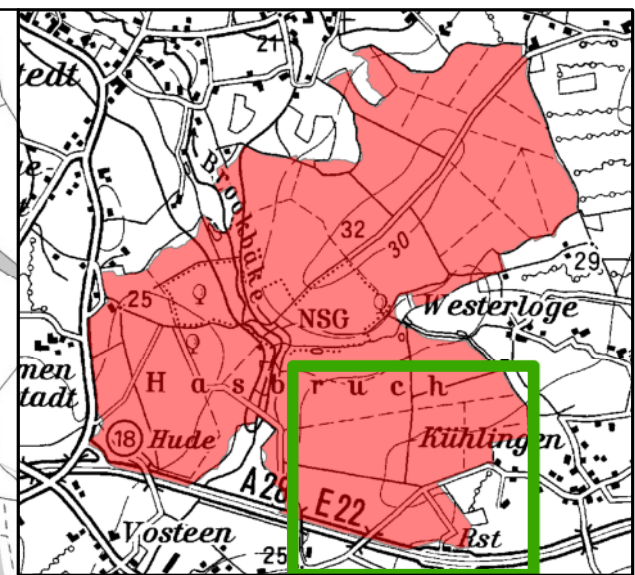
-  6430 feuchte Hochstaudenflur
-  6510 magere Flachland-Mähwiesen
-  9110 Hainsimsen-Buchenwälder / 9120 atlantische, bodensaure Buchen- und Eichenwälder mit Stechpalme
-  9130 Waldmeister-Buchenwälder
-  9160 feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder
-  91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Maßstab 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





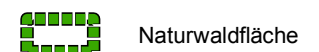
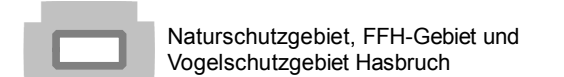
Naturschutzgebiet Hasbruch

Anlage 2.5
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Hasbruch"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

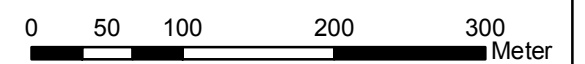
Zeichenerklärung



FFH-Lebensraumtypen

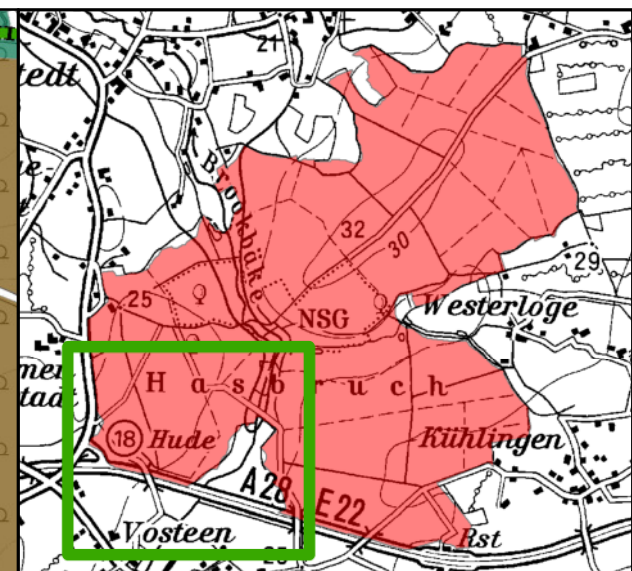
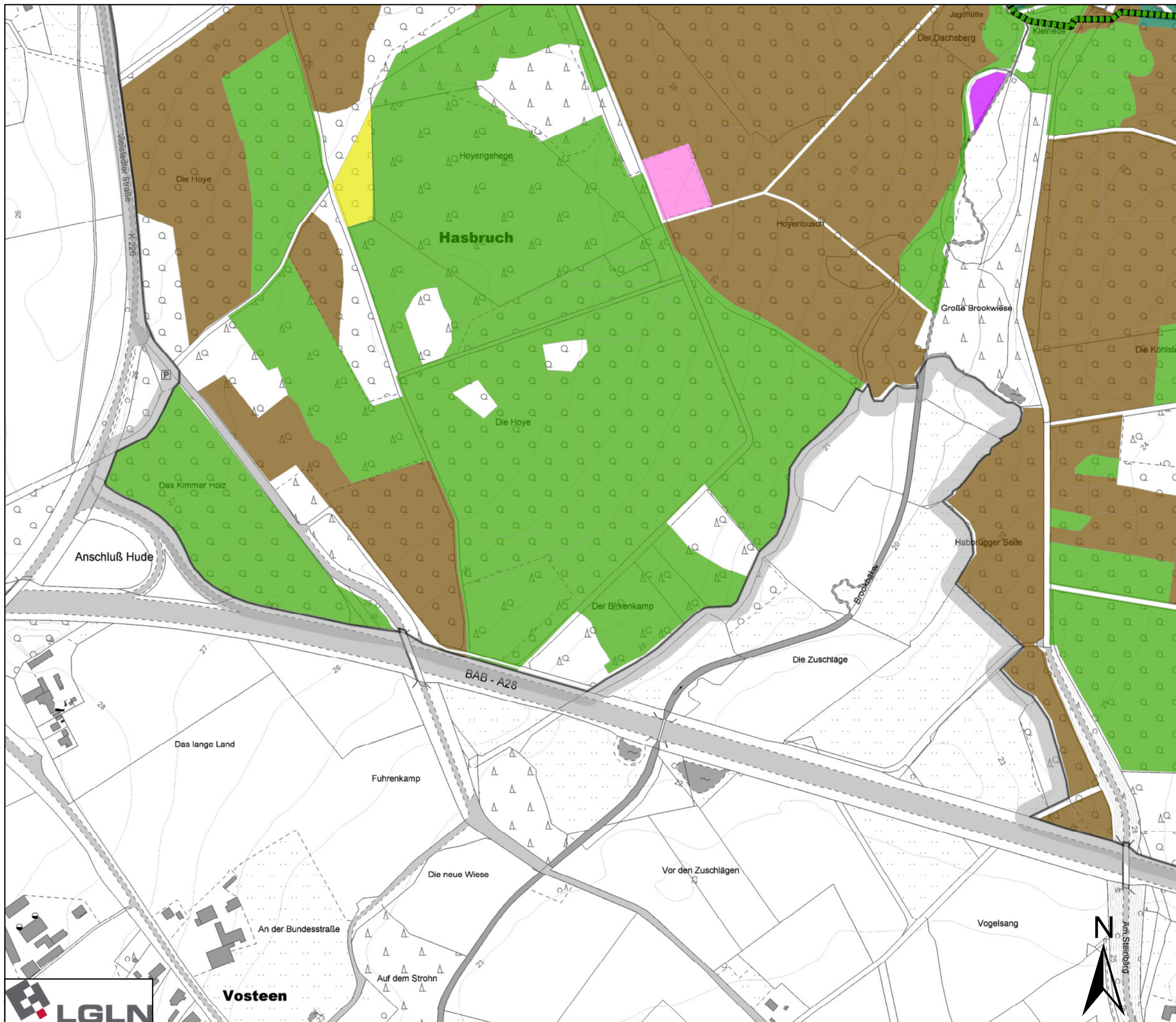
- 6430 feuchte Hochstaudenflur
- 6510 magere Flachland-Mähwiesen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder / 9120 atlantische, bodensaure Buchen- und Eichenwälder mit Stechpalme
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9160 feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Maßstab 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN





Naturschutzgebiet Hasbruch

Anlage 2.6
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Hasbruch"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

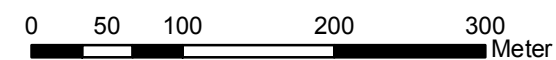
Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Hasbruch

Naturwaldfläche

FFH-Lebensraumtypen

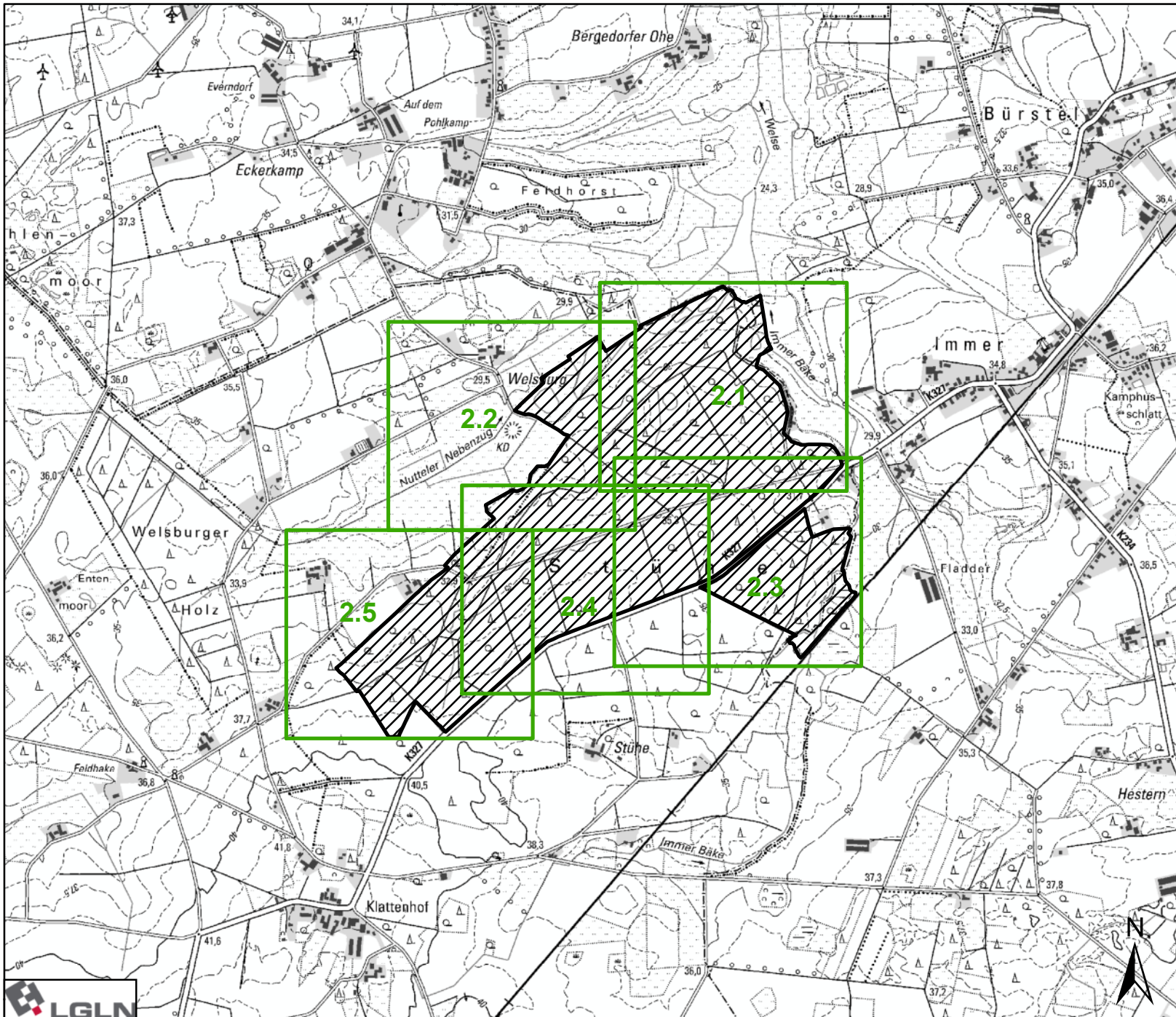
- 6430 feuchte Hochstaudenflur
- 6510 magere Flachland-Mähwiesen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder / 9120 atlantische, bodensaure Buchen- und Eichenwälder mit Stechpalme
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9160 feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Maßstab 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN






Naturschutzgebiet Stühe

Übersichtskarte
Anlage 1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Stühe"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

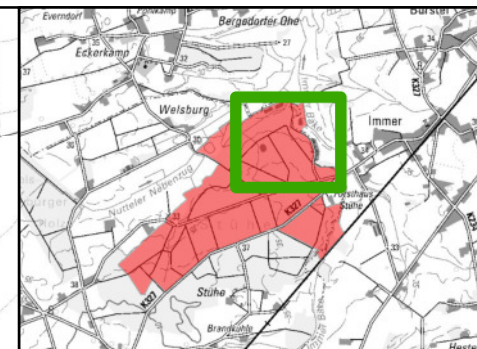
Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet Stühe

Maßstab 1:25.000

0 250 500 1.000
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung,
©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet Stühe

Anlage 2.1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Stühe"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

Naturschutzgebiet Stühe und FFH-Gebiet

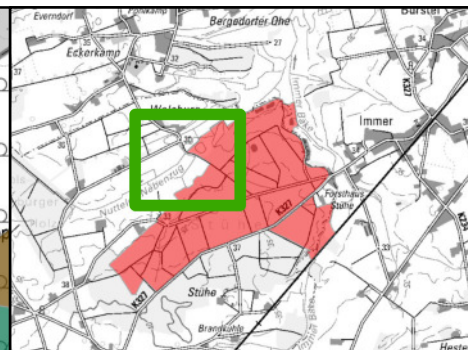
FFH-Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche und naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 9110/9120 Hainsimons-Buchenwälder/Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- 9160 Sternmieren- Eichen- Hainbuchen Wälder
- 9190 Bodensaure Eichenwälder
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder

Maßstab 1:5.000
0 50 100 200 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





Naturschutzgebiet Stühe

Anlage 2.2
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Stühe"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

Naturschutzgebiet Stühe und FFH-Gebiet

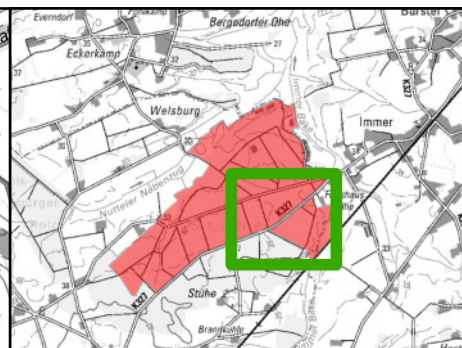
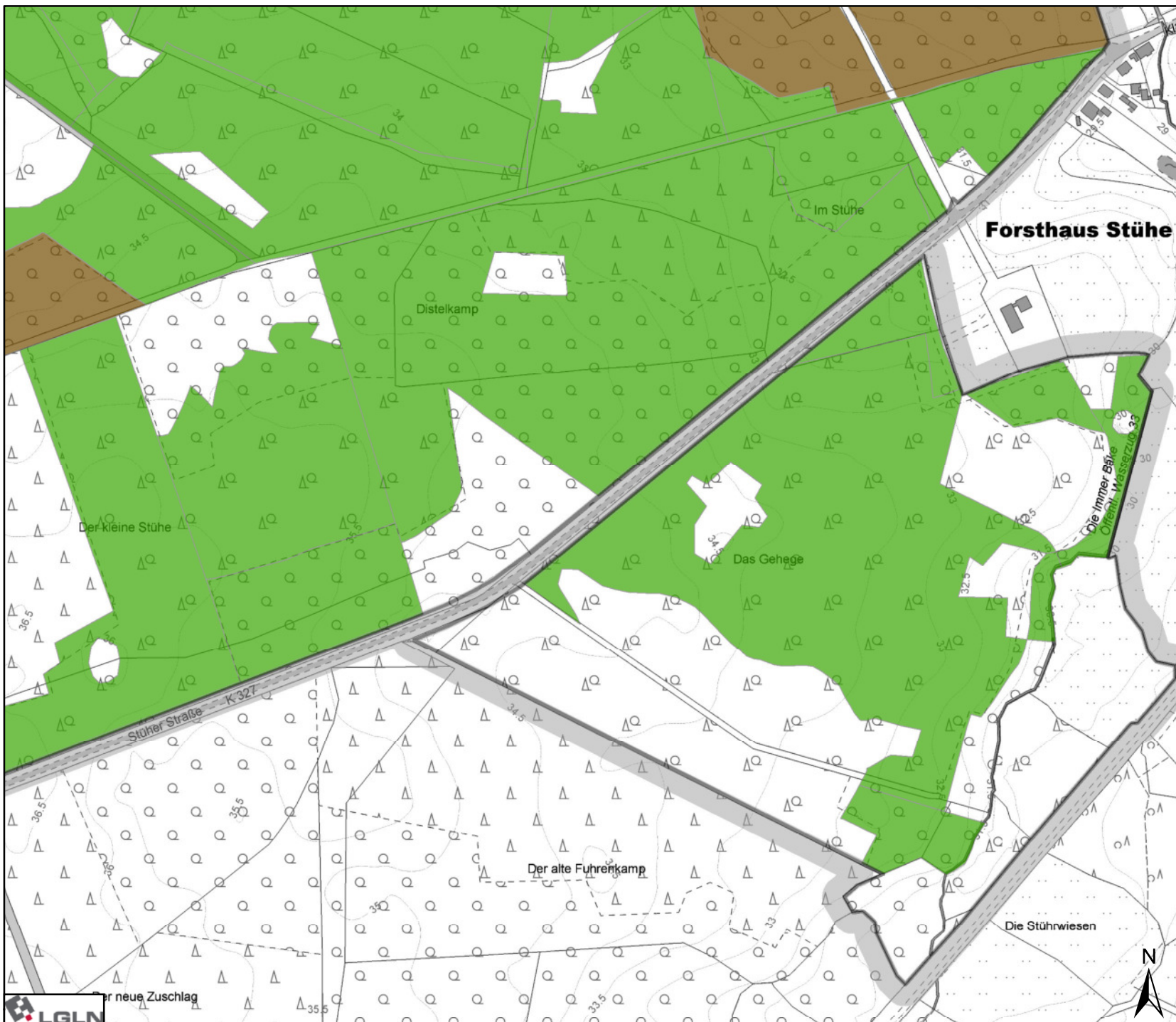
FFH-Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche und naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 9110/9120 Hainsimsen-Buchenwälder/Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- 9160 Sternmieren- Eichen- Hainbuchen Wälder
- 9190 Bodensaure Eichenwälder
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder

Maßstab 1:5.000
0 50 100 200 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





Naturschutzgebiet Stühe

Anlage 2.3
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Stühe"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

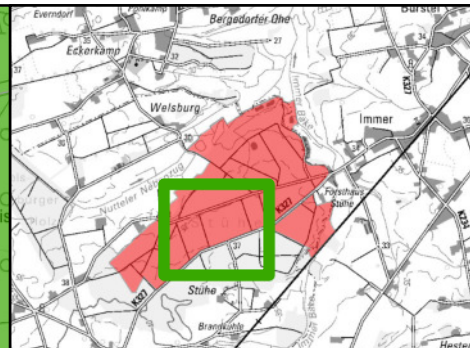
Naturschutzgebiet Stühe und FFH-Gebiet

FFH-Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche und naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 9110/9120 Hainsimsen-Buchenwälder/Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- 9160 Sternmieren- Eichen- Hainbuchen Wälder
- 9190 Bodensaure Eichenwälder
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder

Maßstab 1:5.000
0 50 100 200 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet Stühe

Anlage 2.4
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Stühe"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

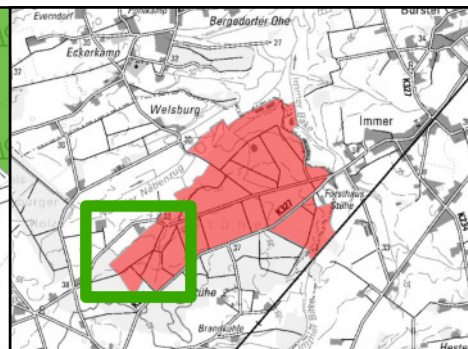
Naturschutzgebiet Stühe und FFH-Gebiet

FFH-Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche und naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 6510 Magere Flachland- Mähwiesen
- 9110/9120 Hainsimsen-Buchenwälder/Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- 9160 Sternmieren- Eichen- Hainbuchen Wälder
- 9190 Bodensaure Eichenwälder
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder

Maßstab 1:5.000
0 50 100 200 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN




Naturschutzgebiet Stühe

Anlage 2.5
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Stühe"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet Stühe und FFH-Gebiet

FFH-Lebensraumtypen

-  3150 Natürliche und naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
-  3160 Dystrophe Stillgewässer
-  6510 Magere Flachland-Mähwiesen
-  9110/9120 Hainsimsen-Buchenwälder/Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
-  9160 Sternmieren- Eichen- Hainbuchen Wälder
-  9190 Bodensaure Eichenwälder
-  91D0* Moorwälder
-  91E0* Auenwälder

Maßstab 1:5.000
0 50 100 200 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN

